



Verkauf von Holz aus öffentlichen Wäldern

Wichtigste Bestimmungen



Diese Texte sind eine deutsche Übersetzung der in französischer Sprache erstellten unterlagen. Bei Abweichungen zwischen der Übersetzung und der französischen Originalfassung hat letztere Gültigkeit.

INHALTSVERZEICHNIS

BESTIMMUNGEN FÜR VERKÄUFE NACH DEM AUKTIONSVERFAHREN. 14

Allgemeine Regeln für Verkäufe nach dem Auktionsverfahren durch die Forstverwaltung des ONF.....	14
Die verschiedenen Verkaufsarten nach dem Auktionsverfahren.....	20
Streitigkeiten über die Abwicklung von Auktionen.....	28

BESTIMMUNGEN FÜR VERKÄUFE NACH DEM AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN 29

Allgemeine Regeln für Verkäufe nach dem Ausschreibungsverfahren durch das ONF	29
Durchführung von Verkäufen nach dem Ausschreibungsverfahren	35
Streitigkeiten über die Abwicklung von Verkäufen nach dem Ausschreibungsverfahren	42

BESTIMMUNGEN ZU VERKÄUFEN DURCH FREIHÄNDIGE VERGABE..... 43

Allgemeine Regeln zu Verkäufen durch freihändige Vergabe durch das ONF	43
Beschaffungsverträge	48
Andere Verkäufe durch freihändige Vergabe	51
Streitigkeiten über die Abwicklung von Verkäufen durch freihändige Vergabe	53

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HOLZ AUF DEM STOCK ALS GANZES..... 54

Kapitel I – JURISTISCHER RAHMEN..... 54

Artikel 1: Für den Vertrag geltendes externes Recht	54
Artikel 2: Spezieller Rahmen für die Holzverkäufe durch das ONF	54
Artikel 2-1: Allgemeine forstrechtliche Regeln.....	54
Artikel 2-2: Anwendungsfeld dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen	54
Artikel 2-3: Gültigkeit und Organisation der Vertragsunterlagen	54
Artikel 2-4: Gültigkeit der frz. Forstwirtschaftsordnung.....	55
Artikel 3: Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen	55

Kapitel II – ABSCHLUSS, ART UND DAUER DES VERTRAGS..... 56

Artikel 4: Abschluss des Vertrags	56
Artikel 5: Zweck.....	56
Artikel 6: Vertragsparteien.....	56
Artikel 6-1: Der Verkäufer.....	56
Artikel 6-2: Der Käufer	57
Artikel 6-2-1: Allgemeines	57
Artikel 6-2-2: Berufshaftpflichtversicherung.....	57
Artikel 7: Art des Kaufvertrags	57
Artikel 7-1: Einfacher Kaufvertrag	57
Artikel 7-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag (<i>nicht zutreffend</i>).....	57
Artikel 8: Dauer und Ende des Vertrags.....	57
Artikel 8-1: Einfacher Kaufvertrag	57
Artikel 8-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag (<i>nicht zutreffend</i>).....	58
Artikel 9: Abtretung des Kaufvertrags	58
Artikel 9-1: Einfacher Kaufvertrag	58

Kapitel III – VERÄUSSERTE PRODUKTE 59

Artikel 10: Art und Bezeichnung der veräußerten Produkte	59
Artikel 11: Herkunft der Produkte	59
Artikel 11-1: Ursprung der veräußerten Produkte	60
Artikel 11-2: Aufteilung der Produkte in Lose	60
Artikel 12: Qualität der Produkte	60
Artikel 12-1: Qualitätsgarantie	60
Artikel 12-2: Verweis auf Normen (<i>nicht zutreffend</i>).....	60
Artikel 12-3: Abgrenzung der Qualitätsgarantie (<i>nicht zutreffend</i>)	60
Artikel 13: Quantitäten	60
Artikel 13-1: Grundprinzip.....	60
Artikel 13-2: Offensichtliche Abweichung der Anzahl der Stämme	60
Artikel 14: Nicht konforme Produkte (<i>nicht zutreffend</i>).....	61

Kapitel IV – EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG.....	62
Artikel 15: Eigentums- und Gefahrenübergang für die Produkte.....	62
Artikel 15-1: Am Tag des Verkaufs.....	62
Artikel 15-2: Am Tag der Stückzählung (<i>nicht zutreffend</i>).....	62
Kapitel V – DURCHFÜHRUNG DER HOLZERTE UND DER HOLZABFUHR.....	63
Artikel 16: Organisation der Holzernte.....	63
Artikel 16-1: Allgemeines.....	63
Artikel 16-2: Vor dem Beginn der Holzernte erforderliche Formalitäten.....	63
Artikel 16-2-1: Holzernte-Freigabebescheinigung.....	63
Artikel 16-2-2: Gemeinsam vorgenommene Bestandsaufnahme.....	63
Artikel 16-2-3: Vorheriger Termin.....	64
Artikel 16-3: Holzerntefrist.....	64
Artikel 16-3-1: Bestimmung und Berechnungsprinzip.....	64
Artikel 16-3-2: Fristaufschub.....	65
Artikel 16-3-3: Dringende Schläge.....	65
Artikel 16-3-4: Entschädigung für Verlängerungsfristen.....	65
Artikel 16-3-5: Verspäteter Abschluss der Holzerntearbeiten und Mahnung.....	66
Artikel 16-4: Modalitäten der Holzernte.....	66
Artikel 16-5: Verpflichtung zur vollständigen Durchführung der Holzerntearbeiten.....	67
Artikel 17: Stückzählung (<i>nicht zutreffend</i>).....	68
Artikel 18: Abfuhr der Produkte.....	68
Artikel 18-1: Abfuhrgenehmigung (<i>nicht zutreffend</i>).....	68
Artikel 18-2: Verpflichtung zur Holzabfuhr.....	68
Artikel 18-3: Frist für die Vertragserfüllung.....	68
Artikel 18-4: Modalitäten zur Holzabfuhr.....	68
Artikel 18-5: Verursachung von Straßenschäden.....	68
Artikel 19: Modalitäten zur Vertragsbeendigung.....	68
Artikel 19-1: Instandsetzung.....	68
Artikel 19-2: Abnahme der Holzerntearbeiten.....	69
Artikel 19-2-1: Definition.....	69
Artikel 19-2-2: Modalitäten der Abnahme.....	69
Artikel 19-3: Holzernte-Entlastungsbescheinigung.....	70
Artikel 19-3-1: Prinzip.....	70
Artikel 19-3-2: Sonderfall.....	70
Artikel 19-3-3: Gültigkeitsdatum.....	70
Artikel 20: Holzlagerung auf Polterplätzen.....	71
Artikel 21: Zusatzverkäufe auf einer bereits zugeteilten Parzelle.....	71
Artikel 21-1: Prinzip.....	71
Artikel 21-2: Kaufpflicht.....	71
Artikel 21-3: Geltender Vertrag.....	72
Artikel 22: Überwachung und Unterbrechung der Holzernte oder Holzabfuhr.....	72
Artikel 22-1: Einstellung der Holzernte oder Holzabfuhr aufgrund schlechter Witterungsbedingungen.....	72
Artikel 22-2: Einstellung der Arbeiten bei Beschädigung von Baumbeständen oder Geräten.....	72
Artikel 22-3: Einstellung wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung.....	73
Kapitel VI – FINANZIELLE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.....	74
Artikel 23: Verkaufspreis.....	74
Artikel 24: Zahlungsmodalitäten zum Verkaufspreis für einfache Kaufverträge.....	74
Artikel 24-1: Verträge mit einem Betrag kleiner oder gleich 3.000 Euro netto.....	74
Artikel 24-2: Verträge mit einem Betrag über 3.000 Euro netto.....	74
Artikel 24-2-1: Barzahlung.....	74
Artikel 24-2-2: Zahlungen mit zeitlich verschobener Einziehung.....	75
Artikel 24-2-3: Sonderfall.....	76
Artikel 25: Bürgschaften bei einfachen Kaufverträgen.....	76
Artikel 25-1: Bürgschaftspflicht.....	76
Artikel 25-2: Selbstschuldnerische Bürgschaft und Freigabe der Bürgschaft.....	76
Artikel 25-3: Autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen.....	77
Artikel 25-4: Jährliche Gesamtbürgschaft.....	77
Artikel 25-5: Sonderfall (<i>nicht zutreffend</i>).....	77
Artikel 26: Zahlungsmodalitäten für den Verkaufspreis und Bürgschaften bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen (<i>nicht zutreffend</i>).....	77
Artikel 27: Zahlungsmodalitäten für zusätzliche Rechnungen in Verbindung mit der Vertragsabwicklung.....	78
Artikel 28: Formalitäten zur Umsatzsteuer.....	78
Artikel 29: Für die Einziehung des Preises zuständige Buchhaltung.....	78
Artikel 30: Ausstellung der Zahlungsbescheinigung.....	79

Kapitel VII: SANKTIONEN UND KONVENTIONALSTRAFEN	80
Artikel 31: Allgemeines Prinzip.....	80
Artikel 32: Konventionalstrafen für Nichtbezahlung.....	80
Artikel 33: Konventionalstrafen für fehlende Berufshaftpflichtversicherung	80
Artikel 34: Konventionalstrafen bzgl. Holzernte und Holzabfuhr	80
Artikel 34-1: Entschädigung für Nichtbeachtung von Jungpflanzen, Schonungen und Jungholz	81
Artikel 34-2: Entschädigungen für Nichtbeachtung der von der Holzernte ausgeschlossenen Bäumen.....	81
Artikel 34-3: Konventionalstrafe für nicht fristgerecht abgeschlossene Holzerntearbeiten	82
Artikel 34-4: Konventionalstrafen bzgl. Abfuhr der Produkte und Instandsetzung	82
Artikel 34-4-1: Holzabfuhr ohne Abfuhrgenehmigung (<i>nicht zutreffend</i>).....	82
Artikel 34-4-2: Konventionalstrafe für unvollständige Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung	82
Artikel 34-4-3: Nichteinhaltung der Verfahren der Holzaufarbeitung, Stückzählung, Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Waren (<i>nicht zutreffend</i>).....	82
Artikel 35: Konventionalstrafen bzgl. Lieferung der Produkte (<i>nicht zutreffend</i>).....	82
Artikel 36: Entrichtung und Einziehung der Konventionalstrafen.....	83
Kapitel VIII – RUHEN, NICHTIGKEIT ODER BEENDIGUNG DES VERTRAGS	84
Artikel 37: Nichtigkeit und Aufhebung des Vertrags wegen Nichterfüllung der finanziellen Geschäftsbedingungen	84
Artikel 37-1: Nichtigkeit des Vertrags wegen fehlender selbstschuldnerischer Bürgschaft, autonomer Bürgschaft auf erstes Verlangen oder jährlicher Gesamtbürgschaft.....	84
Artikel 37-2: Aufhebung des Vertrags wegen Nichtbezahlung.....	84
Artikel 38: Aufhebung und Kündigung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung.....	84
Artikel 38-1: Aufhebung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung	84
Artikel 38-2: Kündigung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung.....	85
Artikel 39: Kündigung des Vertrags wegen Nichtdurchführung der Holzernte	85
Artikel 39-1: Kündigung wegen Nichtbeginn der Holzerntearbeiten.....	85
Artikel 39-2: Kündigung des Vertrags wegen nicht fristgerechtem Abschluss der Holzerntearbeiten	85
Artikel 39-3: Modalitäten der Kündigung	85
Artikel 40: Kündigung wegen fehlender Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung der Parzelle	86
Artikel 41: Aufhebung und Kündigung der Beschaffungs- bzw. Lieferverträge (<i>nicht zutreffend</i>).....	86
Artikel 42: Änderung oder Kündigung des Vertrags beim Ausscheiden eines oder mehrerer Waldeigentümer im Falle eines gruppierten Verkaufs (<i>nicht zutreffend</i>).....	86
Artikel 43: Einstellung der Geschäftstätigkeit.....	86
Artikel 44: Tod des Käufers.....	86
Artikel 45: Höhere Gewalt	86
Kapitel IX – INSOLVENZVERFAHREN	88
Artikel 46: Schlichtungs-, Sanierungs- und Liquidationsverfahren	88
Artikel 46-1: Zurückbehaltung von Holz	88
Artikel 46-2: Möglichkeit zur Fortsetzung, Abtretung und Kündigung eines laufenden Vertrags	89
Artikel 46-2-1: Fortsetzung des laufenden Vertrags.....	89
Artikel 46-2-2: Abtretung eines laufenden Vertrags	89
Artikel 46-2-3: Kündigung des laufenden Vertrags.....	90
Kapitel X – SONSTIGE BESTIMMUNGEN	91
Artikel 47: Streitigkeiten	91
Artikel 48: Teilnahme am Holzverkauf	91
ANHANG: BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR NICHTBEACHTUNG DER VON DER HOLZERNTEN AUSGESCHLOSSENEN BÄUME	92
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HOLZ AUF DEM STOCK MIT VERMESSUNG	93
Kapitel I – JURISTISCHER RAHMEN.....	93
Artikel 1: Für den Vertrag geltendes externes Recht	93
Artikel 2: Spezieller Rahmen für die Holzverkäufe durch das ONF	93
Artikel 2-1: Allgemeine forstrechtliche Regeln.....	93
Artikel 2-2: Anwendungsfeld dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen	93
Artikel 2-3: Gültigkeit und Organisation der Vertragsunterlagen	93
Artikel 2-4: Gültigkeit der frz. Forstwirtschaftsordnung	94

Artikel 3: Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen	94
Kapitel II – ABSCHLUSS, ART UND DAUER DES VERTRAGS.....	95
Artikel 4: Abschluss des Vertrags	95
Artikel 5: Zweck.....	95
Artikel 6: Vertragsparteien.....	95
Artikel 6-1: Der Verkäufer.....	95
Artikel 6-2: Der Käufer	96
Artikel 6-2-1: Allgemeines	96
Artikel 6-2-2: Berufshaftpflichtversicherung.....	96
Artikel 7: Art des Kaufvertrags	96
Artikel 7-1: Einfacher Kaufvertrag	96
Artikel 7-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag.....	96
Artikel 8: Dauer und Ende des Vertrags.....	97
Artikel 8-1: Einfacher Kaufvertrag	97
Artikel 8-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag.....	97
Artikel 9: Abtretung des Kaufvertrags	98
Artikel 9-1: Einfacher Kaufvertrag	98
Artikel 9-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag.....	98
Kapitel III – VERÄUSSERTE PRODUKTE	99
Artikel 10: Art und Bezeichnung der veräußerten Produkte	99
Artikel 11: Herkunft der Produkte	100
Artikel 11-1: Ursprung der veräußerten Produkte	100
Artikel 11-2: Aufteilung der Produkte in Lose	100
Artikel 12: Qualität der Produkte	100
Artikel 12-1: Qualitätsgarantie	100
Artikel 12-2: Verweis auf Normen.....	100
Artikel 12-3: Abgrenzung der Qualitätsgarantie (<i>nicht zutreffend</i>)	100
Artikel 13: Quantitäten	100
Artikel 13-1: Grundprinzip.....	101
Artikel 13-2: Offensichtliche Abweichung der Anzahl der Stämme (<i>nicht zutreffend</i>)	101
Artikel 14: Nicht konforme Produkte (<i>nicht zutreffend</i>).....	101
Kapitel IV – EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG.....	102
Artikel 15: Eigentums- und Gefahrenübergang für die Produkte.....	102
Artikel 15-1: Am Tag des Verkaufs (<i>nicht zutreffend</i>).....	102
Artikel 15-2: Am Tag der Stückzählung.....	102
Kapitel V – DURCHFÜHRUNG DER HOLZERNTE UND DER HOLZABFUHR.....	103
Artikel 16: Organisation der Holzernte	103
Artikel 16-1: Allgemeines.....	103
Artikel 16-2: Vor dem Beginn der Holzernte erforderliche Formalitäten	103
Artikel 16-2-1: Holzernte-Freigabebescheinigung.....	103
Artikel 16-2-2: Gemeinsam vorgenommene Bestandsaufnahme	103
Artikel 16-2-3: Vorheriger Termin.....	104
Artikel 16-3: Holzerntefrist.....	104
Artikel 16-3-1: Bestimmung und Berechnungsprinzip.....	104
Artikel 16-3-2: Fristaufschub.....	105
Artikel 16-3-3: Dringende Schläge.....	105
Artikel 16-3-4: Entschädigung für Verlängerungsfristen	106
Artikel 16-3-5: Verspäteter Abschluss der Holzerntearbeiten und Mahnung.....	106
Artikel 16-4: Modalitäten der Holzernte.....	107
Artikel 16-5: Verpflichtung zur vollständigen Durchführung der Holzerntearbeiten	108
Artikel 17: Abnahme und Stückzählung	108
Artikel 17-1: Prinzip	108
Artikel 17-2: Vorbereitung der Abnahme und der Stückzählung durch den Käufer	109
Artikel 17-3: Fall einer Dimensions- oder Gewichtsmessung beim Käufer.....	109
Artikel 18: Abfuhr der Produkte	110
Artikel 18-1: Abfuhrgenehmigung.....	110
Artikel 18-2: Verpflichtung zur Holzabfuhr	111
Artikel 18-3: Frist für die Vertragserfüllung	111
Artikel 18-4: Modalitäten zur Holzabfuhr	111
Artikel 18-5: Verursachung von Straßenschäden	111
Artikel 19: Modalitäten zur Vertragsbeendigung	112
Artikel 19-1: Instandsetzung	112

Artikel 19-2: Abnahme der Holzerntearbeiten	112
Artikel 19-2-1: Definition	112
Artikel 19-2-2: Modalitäten der Abnahme	112
Artikel 19-3: Holzernte-Entlastungsbescheinigung	113
Artikel 19-3-1: Prinzip	113
Artikel 19-3-2: Sonderfall	113
Artikel 19-3-3: Gültigkeitsdatum	114
Artikel 20: Holzlagerung auf Polterplätzen	114
Artikel 21: Zusatzverkäufe auf einer bereits zugeteilten Parzelle	114
Artikel 21-1: Prinzip	114
Artikel 21-2: Kaufpflicht	115
Artikel 21-3: Geltender Vertrag	115
Artikel 22: Überwachung und Unterbrechung der Holzernte oder Holzabfuhr	115
Artikel 22-1: Einstellung der Holzernte oder Holzabfuhr aufgrund schlechter Witterungsbedingungen	115
Artikel 22-2: Einstellung der Arbeiten bei Beschädigung von Baumbeständen oder Geräten	116
Artikel 22-3: Einstellung wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung	116
Kapitel VI – FINANZIELLE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	117
Artikel 23: Verkaufspreis	117
Artikel 24: Zahlungsmodalitäten zum Verkaufspreis für einfache Kaufverträge	117
Artikel 24-1: Verträge mit einem Betrag kleiner oder gleich 3.000 Euro netto	117
Artikel 24-2: Verträge mit einem Betrag über 3.000 Euro netto	117
Artikel 24-2-1: Barzahlung	118
Artikel 24-2-2: Zahlungen mit zeitlich verschobener Einziehung (<i>ab 1.1.2012 gültige Änderung</i>)	118
Artikel 24-2-3: Sonderfall	119
Artikel 25: Bürgschaften bei einfachen Kaufverträgen	119
Artikel 25-1: Bürgschaftspflicht	120
Artikel 25-2: Selbstschuldnerische Bürgschaft und Freigabe der Bürgschaft	120
Artikel 25-3: Autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen	120
Artikel 25-4: Jährliche Gesamtbürgschaft	121
Artikel 25-5: Sonderfall (<i>nicht zutreffend</i>)	121
Artikel 26: Zahlungsmodalitäten für den Verkaufspreis und Bürgschaften bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen	121
Artikel 27: Zahlungsmodalitäten für zusätzliche Rechnungen in Verbindung mit der Vertragsabwicklung	122
Artikel 28: Formalitäten zur Umsatzsteuer	122
Artikel 29: Für die Einziehung des Preises zuständige Buchhaltung	123
Artikel 30: Ausstellung der Zahlungsbescheinigung	123
Kapitel VII: SANKTIONEN UND KONVENTIONALSTRAFEN	124
Artikel 31: Allgemeines Prinzip	124
Artikel 32: Konventionalstrafen für Nichtbezahlung	124
Artikel 33: Konventionalstrafen für fehlende Berufshaftpflichtversicherung	124
Artikel 34: Konventionalstrafen bzgl. Holzernte und Holzabfuhr	125
Artikel 34-1: Entschädigung für Nichtbeachtung von Jungpflanzen, Schonungen und Jungholz	125
Artikel 34-2: Entschädigungen für Nichtbeachtung der von der Holzernte ausgeschlossenen Bäumen	125
Artikel 34-3: Konventionalstrafe für nicht fristgerecht abgeschlossene Holzerntearbeiten	126
Artikel 34-4: Konventionalstrafen bzgl. Abfuhr der Produkte und Instandsetzung	126
Artikel 34-4-1: Holzabfuhr ohne Abfuhrgenehmigung	126
Artikel 34-4-2: Konventionalstrafe für unvollständige Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung	126
Artikel 34-4-3: Nichteinhaltung der Verfahren der Holzaufarbeitung, Stückzählung, Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Waren	127
Artikel 35: Konventionalstrafen bzgl. Lieferung der Produkte	127
Artikel 35-1: Nicht zutreffende Mengen	127
Artikel 35-2: Verzug bei der Lieferung der Produkte (<i>nicht zutreffend</i>)	127
Artikel 36: Entrichtung und Einziehung der Konventionalstrafen	127
Kapitel VIII – RUHEN, NICHTIGKEIT ODER BEENDIGUNG DES VERTRAGS	128
Artikel 37: Nichtigkeit und Aufhebung des Vertrags wegen Nichterfüllung der finanziellen Geschäftsbedingungen	128
Artikel 37-1: Nichtigkeit des Vertrags wegen fehlender selbstschuldnerischer Bürgschaft, autonomer Bürgschaft auf erstes Verlangen oder jährlicher Gesamtbürgschaft	128
Artikel 37-2: Aufhebung des Vertrags wegen Nichtbezahlung	128
Artikel 38: Aufhebung und Kündigung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung ...	128

Artikel 38-1: Aufhebung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung	128
Artikel 38-2: Kündigung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung	129
Artikel 39: Kündigung des Vertrags wegen Nichtdurchführung der Holzernte	129
Artikel 39-1: Kündigung wegen Nichtbeginn der Holzertearbeiten	129
Artikel 39-2: Kündigung des Vertrags wegen nicht fristgerechtem Abschluss der Holzertearbeiten	129
Artikel 39-3: Modalitäten der Kündigung	129
Artikel 40: Kündigung wegen fehlender Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung der Parzelle ...	130
Artikel 41: Aufhebung und Kündigung der Beschaffungs- bzw. Lieferverträge	130
Artikel 41-1: Allgemeiner Fall	130
Artikel 41-2: Aufhebung des Vertrags aufgrund der Unmöglichkeit, Verkäufe im Rahmen von Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen in den nachfolgenden Lieferperioden zu tätigen	130
Artikel 42: Änderung oder Kündigung des Vertrags beim Ausscheiden eines oder mehrerer Waldeigentümer im Falle eines gruppierten Verkaufs	130
Artikel 43: Einstellung der Geschäftstätigkeit	131
Artikel 44: Tod des Käufers	131
Artikel 45: Höhere Gewalt	131

Kapitel IX – INSOLVENZVERFAHREN 132

Artikel 46: Schlichtungs-, Sanierungs- und Liquidationsverfahren	132
Artikel 46-1: Zurückbehaltung von Holz	132
Artikel 46-2: Möglichkeit zur Fortsetzung, Abtretung und Kündigung eines laufenden Vertrags	133
Artikel 46-2-1: Fortsetzung des laufenden Vertrags	133
Artikel 46-2-2: Abtretung eines laufenden Vertrags	133
Artikel 46-2-3: Kündigung des laufenden Vertrags	134

Kapitel X – SONSTIGE BESTIMMUNGEN 135

Artikel 47: Streitigkeiten	135
Artikel 48: Teilnahme am Holzverkauf	135

ANHANG: BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR NICHTBEACHTUNG DER VON DER HOLZERNT AUSGESCHLOSSENEN BÄUME 136

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON HOLZ ALS GANZES IN AUFGEARBEITETER FORM 137

Kapitel I – JURISTISCHER RAHMEN..... 137

Artikel 1: Für den Vertrag geltendes externes Recht	137
Artikel 2: Spezieller Rahmen für die Holzverkäufe durch das ONF	137
Artikel 2-1: Allgemeine forstrechtliche Regeln	137
Artikel 2-2: Anwendungsfeld dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen	137
Artikel 2-3: Gültigkeit und Organisation der Vertragsunterlagen	137
Artikel 2-4: Gültigkeit der frz. Forstwirtschaftsordnung	138
Artikel 3: Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen	138

Kapitel II – ABSCHLUSS, ART UND DAUER DES VERTRAGS..... 139

Artikel 4: Abschluss des Vertrags	139
Artikel 5: Zweck.....	139
Artikel 6: Vertragsparteien.....	139
Artikel 6-1: Der Verkäufer.....	139
Artikel 6-2: Der Käufer	139
Artikel 6-2-1: Allgemeines	139
Artikel 6-2-2: Berufshaftpflichtversicherung (<i>nicht zutreffend</i>)	140
Artikel 7: Art des Kaufvertrags	140
Artikel 7-1: Einfacher Kaufvertrag	140
Artikel 7-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag (<i>nicht zutreffend</i>)	140
Artikel 8: Dauer und Ende des Vertrags.....	140
Artikel 8-1: Einfacher Kaufvertrag	140
Artikel 8-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag (<i>nicht zutreffend</i>)	140
Artikel 9: Abtretung des Kaufvertrags	140
Artikel 9-1: Einfacher Kaufvertrag	140
Artikel 9-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag (<i>nicht zutreffend</i>)	140

Kapitel III – VERÄUSSERTE PRODUKTE	141
Artikel 10: Art und Bezeichnung der veräußerten Produkte	141
Artikel 11: Herkunft der Produkte	141
Artikel 11-1: Ursprung der veräußerten Produkte	141
Artikel 11-2: Aufteilung der Produkte in Lose (<i>nicht zutreffend</i>)	141
Artikel 12: Qualität der Produkte	141
Artikel 12-1: Qualitätsgarantie	141
Artikel 12-2: Verweis auf Normen (<i>nicht zutreffend</i>)	141
Artikel 12-3: Abgrenzung der Qualitätsgarantie (<i>nicht zutreffend</i>)	141
Artikel 13: Quantitäten	141
Artikel 13-1: Grundprinzip	141
Artikel 13-2: Offensichtliche Abweichung des Inhalts des Loses	142
Artikel 14: Nicht konforme Produkte (<i>nicht zutreffend</i>)	142
Kapitel IV – EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG.....	143
Artikel 15: Eigentums- und Gefahrenübergang für die Produkte	143
Artikel 15-1: Am Tag des Verkaufs	143
Artikel 15-2: Am Tag der Stückzählung (<i>nicht zutreffend</i>)	143
Kapitel V – DURCHFÜHRUNG DER HOLZERNTE UND DER HOLZABFUHR	144
Artikel 16: Organisation der Holzernte (<i>nicht zutreffend</i>)	144
Artikel 17: Stückzählung (<i>nicht zutreffend</i>)	144
Artikel 18: Abfuhr der Produkte	144
Artikel 18-1: Abfuhrgenehmigung	144
Artikel 18-2: Verpflichtung zur Holzabfuhr	144
Artikel 18-3: Frist für die Vertragserfüllung	145
Artikel 18-4: Modalitäten zur Holzabfuhr	145
Artikel 18-5: Verursachung von Straßenschäden	146
Artikel 19: Modalitäten zur Vertragsbeendigung	146
Artikel 19-1: Instandsetzung	146
Artikel 19-2: Abnahme der Holzerntearbeiten (<i>nicht zutreffend</i>)	146
Artikel 19-3: Holzernte-Entlastungsbescheinigung (<i>nicht zutreffend</i>)	146
Artikel 20: Holzlagerung auf Polterplätzen	146
Artikel 21: Zusatzverkäufe auf einer bereits zugeteilten Parzelle (<i>nicht zutreffend</i>)	146
Artikel 22: Überwachung und Unterbrechung der Holzernte oder Holzabfuhr	146
Artikel 22-1: Einstellung der Holzernte oder Holzabfuhr aufgrund schlechter Witterungsbedingungen	147
Artikel 22-2: Einstellung der Arbeiten bei Beschädigung von Geräten	147
Artikel 22-3: Einstellung wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung (<i>nicht zutreffend</i>)	147
Kapitel VI – FINANZIELLE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	148
Artikel 23: Verkaufspreis	148
Artikel 24: Zahlungsmodalitäten zum Verkaufspreis für einfache Kaufverträge	148
Artikel 24-1: Verträge mit einem Betrag kleiner oder gleich 3.000 Euro netto	148
Artikel 24-2: Verträge mit einem Betrag über 3.000 Euro netto	148
Artikel 24-2-1: Barzahlung	148
Artikel 24-2-2: Zahlungen mit zeitlich verschobener Einziehung (<i>ab 1.1.2012 gültige Änderung</i>)	149
Artikel 24-2-3: Sonderfall	149
Artikel 25: Bürgschaften bei einfachen Kaufverträgen	149
Artikel 25-1: Bürgschaftspflicht	150
Artikel 25-2: Selbstschuldnerische Bürgschaft und Freigabe der Bürgschaft	150
Artikel 25-3: Autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen	150
Artikel 25-4: Jährliche Gesamtbürgschaft	151
Artikel 25-5: Sonderfall (<i>nicht zutreffend</i>)	151
Artikel 26: Zahlungsmodalitäten für den Verkaufspreis und Bürgschaften bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen (<i>nicht zutreffend</i>)	151
Artikel 27: Zahlungsmodalitäten für zusätzliche Rechnungen in Verbindung mit der Vertragsabwicklung	151
Artikel 28: Formalitäten zur Umsatzsteuer	151
Artikel 29: Für die Einziehung des Preises zuständige Buchhaltung	152
Artikel 30: Ausstellung der Zahlungsbescheinigung	152
Kapitel VII: SANKTIONEN UND KONVENTIONALSTRAFEN	153
Artikel 31: Allgemeines Prinzip	153
Artikel 32: Konventionalstrafen für Nichtbezahlung	153

Artikel 33: Konventionalstrafen für fehlende Berufshaftpflichtversicherung (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 34: Konventionalstrafen bzgl. Holzernte und Holzabfuhr	153
Artikel 34-1: Entschädigung für Nichtbeachtung von Jungpflanzen, Schonungen und Jungholz (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 34-2: Entschädigungen für Nichtbeachtung der von der Holzernte ausgeschlossenen Bäumen (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 34-3: Konventionalstrafe für nicht fristgerecht abgeschlossene Holzerntearbeiten (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 34-4: Konventionalstrafen bzgl. Abfuhr der Produkte und Instandsetzung.....	153
Artikel 34-4-1: Holzabfuhr ohne Abfuhrgenehmigung.....	153
Artikel 34-4-2: Konventionalstrafe für unvollständige Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung	153
Artikel 34-4-3: Nichteinhaltung der Verfahren der Holzauflistung, Stückzählung, Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Waren (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 35: Konventionalstrafen bzgl. Lieferung der Produkte (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 36: Entrichtung und Einziehung der Konventionalstrafen.....	153

Kapitel VIII – RUHEN, NICHTIGKEIT ODER BEENDIGUNG DES VERTRAGS..... 153

Artikel 37: Nichtigkeit und Aufhebung des Vertrags wegen Nichterfüllung der finanziellen Geschäftsbedingungen	153
Artikel 37-1: Nichtigkeit des Vertrags wegen fehlender selbstschuldnerischer Bürgschaft, autonomer Bürgschaft auf erstes Verlangen oder jährlicher Gesamtbürgschaft.....	153
Artikel 37-2: Aufhebung des Vertrags wegen Nichtbezahlung.....	153
Artikel 38: Aufhebung und Kündigung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 39: Kündigung des Vertrags wegen Nichtdurchführung der Holzernte (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 40: Kündigung wegen fehlender Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung der Parzelle ...	153
Artikel 40-1: Kündigung wegen Nichtbeginn der Holzabfuhr.....	153
Artikel 40-2: Kündigung des Vertrags wegen nicht fristgerechtem Abschluss des Vertrags	153
Artikel 40-3: Modalitäten der Kündigung.....	153
Artikel 41: Aufhebung und Kündigung der Beschaffungs- bzw. Lieferverträge (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 42: Änderung oder Kündigung des Vertrags beim Ausscheiden eines oder mehrerer Waldeigentümer im Falle eines gruppierten Verkaufs (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 43: Einstellung der Geschäftstätigkeit.....	153
Artikel 44: Tod des Käufers.....	153
Artikel 45: Höhere Gewalt	153

Kapitel IX – INSOLVENZVERFAHREN 153

Artikel 46: Schlichtungs-, Sanierungs- und Liquidationsverfahren	153
Artikel 46-1: Zurückbehaltung von Holz	153
Artikel 46-2: Möglichkeit zur Fortsetzung, Abtretung und Kündigung eines laufenden Vertrags.....	153
Artikel 46-2-1: Fortsetzung des laufenden Vertrags.....	153
Artikel 46-2-2: Abtretung eines laufenden Vertrags	153
Artikel 46-2-3: Kündigung des laufenden Vertrags.....	153

Kapitel X – SONSTIGE BESTIMMUNGEN 153

Artikel 47: Streitigkeiten	153
Artikel 48: Teilnahme am Holzverkauf	153

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON HOLZ IN AUFGEARBEITETER FORM MIT VERMESSUNG..... 153

Kapitel I – JURISTISCHER RAHMEN..... 153

Artikel 1: Für den Vertrag geltendes externes Recht	153
Artikel 2: Spezieller Rahmen für die Holzverkäufe durch das ONF.....	153
Artikel 2-1: Allgemeine forstrechtliche Regeln.....	153
Artikel 2-2: Anwendungsfeld dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen	153
Artikel 2-3: Gültigkeit und Organisation der Vertragsunterlagen	153
Artikel 2-4: Gültigkeit der frz. Forstwirtschaftsordnung.....	153
Artikel 3: Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen	153

Kapitel II – ABSCHLUSS, ART UND DAUER DES VERTRAGS..... 153

Artikel 4: Abschluss des Vertrags	153
Artikel 5: Zweck.....	153

Artikel 6: Vertragsparteien.....	153
Artikel 6-1: Der Verkäufer.....	153
Artikel 6-2: Der Käufer.....	153
Artikel 6-2-1: Allgemeines.....	153
Artikel 6-2-2: Berufshaftpflichtversicherung (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 7: Art des Kaufvertrags.....	153
Artikel 7-1: Einfacher Kaufvertrag.....	153
Artikel 7-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag.....	153
Artikel 8: Dauer und Ende des Vertrags.....	153
Artikel 8-1: Einfacher Kaufvertrag.....	153
Artikel 8-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag.....	153
Artikel 9: Abtretung des Kaufvertrags.....	153
Artikel 9-1: Einfacher Kaufvertrag.....	153
Artikel 9-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag.....	153
Kapitel III – VERÄUSSERTE PRODUKTE	153
Artikel 10: Art und Bezeichnung der veräußerten Produkte.....	153
Artikel 11: Herkunft der Produkte.....	153
Artikel 11-1: Ursprung der veräußerten Produkte.....	153
Artikel 11-2: Aufteilung der Produkte in Lose.....	153
Artikel 12: Qualität der Produkte.....	153
Artikel 12-1: Qualitätsgarantie.....	153
Artikel 12-2: Verweis auf Normen.....	153
Artikel 12-3: Abgrenzung der Qualitätsgarantie.....	153
Artikel 13: Quantitäten.....	153
Artikel 13-1: Grundprinzip.....	153
Artikel 13-2: Offensichtliche Abweichung der Anzahl der Stämme (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 14: Nicht konforme Produkte.....	153
Kapitel IV – EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG.....	153
Artikel 15: Eigentums- und Gefahrenübergang für die Produkte.....	153
Artikel 15-1: Am Tag des Verkaufs (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 15-2: Am Tag der Stückzählung.....	153
Kapitel V – DURCHFÜHRUNG DER HOLZERNTE UND DER HOLZABFUHR.....	153
Artikel 16: Organisation der Holzernte (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 17: Abnahme und Stückzählung.....	153
Artikel 17-1: Prinzip.....	153
Artikel 17-2: Vorbereitung der Abnahme und der Stückzählung durch den Käufer (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 17-3: Fall einer Dimensions- oder Gewichtsvermessung beim Käufer.....	153
Artikel 18: Abfuhr der Produkte.....	153
Artikel 18-1: Abfuhrgenehmigung.....	153
Artikel 18-2: Verpflichtung zur Holzabfuhr.....	153
Artikel 18-3: Frist für die Vertragserfüllung.....	153
Artikel 18-4: Modalitäten zur Holzabfuhr.....	153
Artikel 18-5: Verursachung von Straßenschäden.....	153
Artikel 19: Modalitäten zur Vertragsbeendigung.....	153
Artikel 19-1: Instandsetzung.....	153
Artikel 19-2: Abnahme der Holzerntearbeiten (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 19-3: Holzernte-Entlastungsbescheinigung (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 20: Holzlagerung auf Polterplätzen.....	153
Artikel 21: Zusatzverkäufe auf einer bereits zugeteilten Parzelle (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 22: Überwachung und Unterbrechung der Holzernte oder Holzabfuhr.....	153
Artikel 22-1: Einstellung der Holzernte oder Holzabfuhr aufgrund schlechter Witterungsbedingungen.....	153
Artikel 22-2: Einstellung der Arbeiten bei Beschädigung von Geräten.....	153
Artikel 22-3: Einstellung wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Kapitel VI – FINANZIELLE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	153
Artikel 23: Verkaufspreis.....	153
Artikel 24: Zahlungsmodalitäten zum Verkaufspreis für einfache Kaufverträge.....	153
Artikel 24-1: Verträge mit einem Betrag kleiner oder gleich 3.000 Euro netto.....	153
Artikel 24-2: Verträge mit einem Betrag über 3.000 Euro netto.....	153
Artikel 24-2-1: Barzahlung.....	153
Artikel 24-2-2: Zahlungen mit zeitlich verschobener Einziehung (<i>ab 1.1.2012 gültige Änderung</i>).....	153
Artikel 24-2-3: Sonderfall.....	153

Artikel 25: Bürgschaften bei einfachen Kaufverträgen	153
Artikel 25-1: Bürgschaftspflicht	153
Artikel 25-2: Selbstschuldnerische Bürgschaft und Freigabe der Bürgschaft.....	153
Artikel 25-3: Autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen.....	153
Artikel 25-4: Jährliche Gesamtbürgschaft.....	153
Artikel 25-5: Sonderfall	153
Artikel 26: Zahlungsmodalitäten für den Verkaufspreis und Bürgschaften bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen.....	153
Artikel 27: Zahlungsmodalitäten für zusätzliche Rechnungen in Verbindung mit der Vertragsabwicklung.....	153
Artikel 28: Formalitäten zur Umsatzsteuer	153
Artikel 29: Für die Einziehung des Preises zuständige Buchhaltung	153
Artikel 30: Ausstellung der Zahlungsbescheinigung.....	153

Kapitel VII: SANKTIONEN UND KONVENTIONALSTRAFEN 153

Artikel 31: Allgemeines Prinzip.....	153
Artikel 32: Konventionalstrafen für Nichtbezahlung.....	153
Artikel 33: Konventionalstrafen für fehlende Berufshaftpflichtversicherung (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 34: Konventionalstrafen bzgl. Holzernte und Holzabfuhr	153
Artikel 34-1: Entschädigung für Nichtbeachtung von Jungpflanzen, Schonungen und Jungholz (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 34-2: Entschädigungen für Nichtbeachtung der von der Holzernte ausgeschlossenen Bäumen (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 34-3: Artikel 34-3: Konventionalstrafe für nicht fristgerecht abgeschlossene Holzerntearbeiten (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 34-4: Konventionalstrafen bzgl. Abfuhr der Produkte und Instandsetzung.....	153
Artikel 34-4-1: Holzabfuhr ohne Abfuhrgenehmigung.....	153
Artikel 34-4-2: Konventionalstrafe für unvollständige Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung	153
Artikel 34-4-3: Nichteinhaltung der Verfahren der Holzaufarbeitung, Stückzählung, Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Waren.....	153
Artikel 35: Konventionalstrafen bzgl. Lieferung der Produkte.....	153
Artikel 35-1: Nicht zutreffende Mengen	153
Artikel 35-2: Verzug bei der Lieferung der Produkte	153
Artikel 36: Entrichtung und Einziehung der Konventionalstrafen.....	153

Kapitel VIII – RUHEN, NICHTIGKEIT ODER BEENDIGUNG DES VERTRAGS 153

Artikel 37: Nichtigkeit und Aufhebung des Vertrags wegen Nichterfüllung der finanziellen Geschäftsbedingungen	153
Artikel 37-1: Nichtigkeit des Vertrags wegen fehlender selbstschuldnerischer Bürgschaft, autonomer Bürgschaft auf erstes Verlangen oder jährlicher Gesamtbürgschaft.....	153
Artikel 37-2: Aufhebung des Vertrags wegen Nichtbezahlung.....	153
Artikel 38: Aufhebung und Kündigung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 39: Kündigung des Vertrags wegen Nichtdurchführung der Holzernte (<i>nicht zutreffend</i>).....	153
Artikel 40: Kündigung wegen fehlender Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung der Parzelle ...	153
Artikel 40-1: Kündigung wegen Nichtbeginn der Holzabfuhr.....	153
Artikel 40-2: Kündigung des Vertrags wegen nicht fristgerechtem Abschluss des Vertrags	153
Artikel 40-3: Modalitäten der Kündigung.....	153
Artikel 41: Aufhebung und Kündigung der Beschaffungs- bzw. Lieferverträge	153
Artikel 41-1: Allgemeiner Fall.....	153
Artikel 41-2: Aufhebung des Vertrags aufgrund der Unmöglichkeit, Verkäufe im Rahmen von Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen in den nachfolgenden Lieferperioden zu tätigen.....	153
Artikel 42: Änderung oder Kündigung des Vertrags beim Ausscheiden eines oder mehrerer Waldeigentümer im Falle eines gruppierten Verkaufs.....	153
Artikel 43: Einstellung der Geschäftstätigkeit.....	153
Artikel 44: Tod des Käufers.....	153
Artikel 45: Höhere Gewalt	153

Kapitel IX – INSOLVENZVERFAHREN 153

Artikel 46: Schlichtungs-, Sanierungs- und Liquidationsverfahren	153
Artikel 46-1: Zurückbehaltung von Holz	153
Artikel 46-2: Möglichkeit zur Fortsetzung, Abtretung und Kündigung eines laufenden Vertrags.....	153
Artikel 46-2-1: Fortsetzung des laufenden Vertrags.....	153
Artikel 46-2-2: Abtretung eines laufenden Vertrags	153
Artikel 46-2-3: Kündigung des laufenden Vertrags.....	153

Kapitel X – SONSTIGE BESTIMMUNGEN	153
Artikel 47: Streitigkeiten	153
Artikel 48: Teilnahme am Holzverkauf	153
 FORSTWIRTSCHAFTSORDNUNG.....	 153
VORBEMERKUNG:	153
 1 BERÜCKSICHTIGUNG DES NATÜRLICHEN WALDLBENSRAUMS	 153
1.1 Umweltschutz.....	153
1.1.1 Erhalt der Biodiversität.....	153
1.1.2 Erhalt des Bodens	153
1.1.3 Erhalt der Wasserschutzgebiete und Feuchtzonen.....	153
1.1.4 Vorbeugungsmaßnahmen gegen Umweltverschmutzung.....	153
1.1.5 Verwendung von biologischen Schmiermitteln.....	153
1.1.6 Auszeichnung der Bäume	153
1.2 Schutz des Waldbestands.....	153
1.2.1 Schutz der nicht zu fällenden Bäume	153
1.2.2 Erhalt der natürlichen Sämlinge (Nachwuchs und Mischwaldbestände) und des Jungholzes..	153
1.2.3 Schutz der Waldbestände vor Schädlingen.....	153
1.3 Schutz vor Waldbrand.....	153
 2 BEACHTUNG DER PERSONEN UND GÜTER – HAFTUNG DES AUSFÜHRENDEN..	 153
2.1 Beachtung anderer Benutzer des Waldes.....	153
2.2 Beachtung von Kulturgütern.....	153
2.3 Sicherheit am Arbeitsort.....	153
2.4 Juristische Verantwortlichkeit.....	153
 3 ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN.....	 153
3.1 Organisation der Forstarbeiten	153
3.1.1 Grundsatz der beruflichen Haftpflicht des Ausführenden	153
3.1.2 Arbeitszeiten.....	153
3.1.3 Aufstellung von zeitweiliger Baustellenausrüstung.....	153
3.1.4 Beachtung der Reproduktion bei zu schützenden Beständen und der Gewinnung von Vermehrungsgut	153
3.2 Abwicklung der Forstarbeiten.....	153
3.2.1 Besprechungstermin vor Beginn der Forstarbeiten	153
3.2.2 Beachtung der technischen Regeln und der beruflichen Praktiken bei den Forstarbeiten.	153
3.3 Polter- bzw. Holzlagerplätze	153
3.4 Behandlung gegen Schädlinge	153
3.5 Holzabfuhr, Verkehr auf nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Forststraßen und Forstwegen .	153
3.6 Behandlung des Schlagabraums	153
3.7 Entsorgung von diversen Abfällen außerhalb des Waldes.....	153
3.8 Wartung von Fahrzeugen und Geräten.....	153
3.9 Wiederinstandsetzung der Parzelle	153
3.10 Abnahme.....	153
 GLOSSAR.....	 153

H O L Z V E R K Ä U F E

Bestimmungen für Verkäufe nach dem Auktionsverfahren

Hauptabschnitt I

Allgemeine Regeln für Verkäufe nach dem Auktionsverfahren durch die Forstverwaltung des ONF

1- Allgemeine Grundsätze

1-1 Zweck dieser Verkaufsbestimmungen

In diesen Bestimmungen sind die Modalitäten festgelegt, nach denen der Verkauf nach dem Auktionsverfahren durch die Forstbehörden des ONF nach dem Verfahren der öffentlichen Bekanntgabe und Ausschreibung – unter Ausschluss aller anderen Verkaufsverfahren, für die andere spezifische Verfahren zur Anwendung kommen – durchzuführen sind. Dementsprechend gelten diese Bestimmungen weder für Verkäufe im Ausschreibungsverfahren, noch für Verkäufe durch freihändige Vergabe. Weiterhin stehen die Verkäufe, die unter Anwendung dieser Bestimmungen getätigt werden, keinen Einzelpersonen offen, die als private Verbraucher handeln.

Bei jeder beliebigen Art der Bereitstellung des verkauften Holzes („auf dem Stock“ bzw. in aufgearbeiteter Form) betreffen die Verkäufe durch das ONF sämtliche Holzeinschläge bzw. Holzernteprodukte, die zum Verkauf angeboten werden können und die aus Staatswäldern und Wäldern von Körperschaften bzw. juristischen Personen stammen können, die der frz. Forstordnung *Régime Forestier* unterliegen.

Diese Geschäftsbedingungen, die gemäß Artikel R. 134-4¹ des frz. Forstgesetzes *Code Forestier* festgelegt wurden, sind den Käufern sowie den waldbesitzenden Körperschaften bzw. juristischen Personen gegenüber wirksam, deren Holz vom ONF verkauft wird.

1-2 Gesetzlicher Rahmen und Bestimmungen zu den Verkäufen nach dem Auktionsverfahren

Der Verkauf von Holz, Holzeinschlägen und Holzernteprodukten erfolgt nach den Bestimmungen in Buch I, Hauptabschnitt III, Kapitel IV des frz. Forstgesetzes *Code Forestier* für die zu bewirtschaftenden Wälder und Gelände, die in den staatlichen Bereich fallen, und nach den Bestimmungen in Buch I, Hauptabschnitt IV, Kapitel IV des frz. Forstgesetzes *Code Forestier* für die zu bewirtschaftenden Wälder und Gelände, die nicht in den staatlichen Bereich fallen, und der frz. Forstordnung unterliegen.

¹ *Neue Nummerierung als Ergebnis der gesetzlichen Änderungen nach dem frz. Dekret Nr. 2005-1445 vom 23. November 2005 über Verkäufe von Holzeinschlägen oder Holzernteprodukten unter Abänderung der frz. Forstordnung.*

Unbeschadet spezieller Bestimmungen nach dem frz. Forstrecht unterliegen die Verkäufe nach dem Auktionsverfahren den allgemeinen Bestimmungen, die sich aus der Anwendung des frz. BGB *Code Civil* und des frz. HGB *Code de Commerce*, insbesondere aus dessen Artikel L. 320-2 über öffentliche Versteigerungen ergeben.

Bei sämtlichen Verkäufen nach diesen Bestimmungen kommen

- weder das interne oder gemeinschaftliche Verbrauchsrecht, das ausschließlich Verkäufe an private Verbraucher regelt,
- noch das Recht über internationale Warenverkäufe auf der Grundlage des Wiener Abkommens vom 11. April 1980, das bei Versteigerungen keine Gültigkeit hat,

Zur Anwendung.

Bei den schriftlichen Auktionsverfahren durch Submission werden die von den professionellen Bietern gemachten Angebote als vertraulich und vom Geschäftsgeheimnis geschützt behandelt. Die Vertreter und das Personal der Körperschaften bzw. juristischen Personen als Waldbesitzerinnen, sowie das Personal des ONF, das sowohl bei der Ausübung seiner Handelstätigkeit, als auch zufällig in Kenntnis über die Angebote der professionellen Bieter gelangt, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

1-3 Mitteilung wirtschaftlichen Charakters

Jedes Jahr wird von der Generaldirektion des ONF-Verwaltungsrats eine Bekanntmachung wirtschaftlichen Charakters mit einer Auswertung der Ergebnisse der Holzvermarktung veröffentlicht.

2- Die Handelspartner bei den Verkäufen

2-1 Das ONF

2-1-1 Verkäuferfunktion

Das ONF handelt – mit Ausnahme des im nachfolgenden Abschnitt angegebenen Falls – bei allen Holzernteprodukten aus den Wäldern, die der frz. Forstordnung unterliegen, als Verkäufer bzw. gesetzlicher Vertreter für die waldbesitzenden Körperschaften und juristischen Personen nach Artikel L. 144-1 des *Code Forestier*.

Bei einem Verkauf von gruppierten Losen nach Artikel L. 144-1-1 des *Code Forestier* handelt das ONF in seinem eigenen Namen unbeschadet der Forderungen der waldbesitzenden Körperschaften und juristischen Personen im Hinblick auf die Vermarktung der Verkaufsprodukte unter den Bedingungen der dazu geltenden Gesetze und Bestimmungen und insbesondere von Artikel L. 1311-8 des frz. Gesetzes über die Körperschaften *Code Général des Collectivités Territoriales*.

2-1-2 Wahl der Verkaufsart

Die Entscheidung zum Verkauf nach dem Auktionsverfahren im Gegensatz zu den anderen Verkaufsarten liegt gemäß Artikel R. 134-1² des *Code Forestier* beim ONF, jedoch vorbehaltlich einer Stellungnahme der waldbesitzenden Körperschaften und juristischen Personen nach Artikel 2-2 dieser Bestimmungen. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur in dem in Artikel R. 144-6 des *Code Forestier* angegebenen Fall möglich.

Die Entscheidung wird unter den in der entsprechenden der Anweisung durch den Generaldirektor des ONF vorgesehenen Bedingungen getroffen.

2-1-3 Mitteilungen zum Angebot des ONF

Über das Angebot des ONF wird von diesem eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht.

Das zum Verkauf stehende Angebot wird so den potentiellen Käufern mitgeteilt und in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert, um ihnen die zu ihrem Beschaffungszweck dienenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

Diese Information wird in den Räumen des ONF unter den Bedingungen von Artikel 3-1-2 dieser Bestimmungen bereitgehalten und kann von den professionellen Kunden auf der ihnen vorbehaltenen Website des ONF angezeigt bzw. eingesehen werden.

2-2 Waldbesitzende Körperschaften bzw. juristische Personen

2-2-1 Stellungnahme einer waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristischen Personen zur Entscheidung zum Verkauf nach dem Auktionsverfahren

Bei Verkäufen der Holzerteprodukte von Kommunen erfolgt die Stellungnahme zur Entscheidung zum Verkauf nach dem Auktionsverfahren durch den Bürgermeister der betreffenden Kommune. Bei anderen waldbesitzenden Körperschaften bzw. juristischen Personen erfolgt sie nach Artikel R. 141-7 des *Code Forestier*.

Bei Uneinigkeit zwischen dem Vertreter einer waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristische Person und dem ONF erfolgt die Stellungnahme nach einer Beratung der betreffenden Körperschaft bzw. juristischen Person unter Angabe der vom ONF geäußerten Vorbehalte, wobei diese Stellungnahme Vorrang vor der Entscheidung des ONF hat.

Abweichend von dieser Bestimmung und in Anwendung von Artikel R. 144-6 des *Code Forestier* erfolgt die Entscheidung zum Verkauf nach dem Auktionsverfahren bei aufgearbeitetem Holz in den Wäldern der Kommunen und öffentlichen Einrichtungen der frz. Departements *Bas-Rhin*, *Haut-Rhin* und *Moselle* durch den Bürgermeister der betreffenden Kommune oder durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der öffentlichen Einrichtung.

² *Neue Nummerierung als Ergebnis der gesetzlichen Änderungen nach dem frz. Dekret Nr. 2005-1445 vom 23. November 2005 über Verkäufe von Holzeinschlägen oder Holzerteprodukten unter Abänderung der frz. Forstordnung.*

2-2-2 Stellungnahme einer waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristischen Personen zum Mindestgebotspreis

Der Mindestgebotspreis ist ein Sicherungswert, unter dem der Verkauf nicht erfolgen kann, ohne die Besitzinteressen der Waldbesitzer zu beeinträchtigen. Er wird unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktlage festgesetzt.

Eine waldbesitzende Körperschaft bzw. juristische Person nimmt insofern Teil an der Festlegung der Mindestgebotspreise durch das ONF – mit Ausnahme bei den Verkäufen von gruppierten Losen nach Artikel L.144-1-1 des *Code Forestier*.

Die Stellungnahme der waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristischen Person erfolgt durch deren Exekutivorgane und auf keinen Fall durch ihre beratende Versammlung, deren Beratungen veröffentlicht werden, da der vertrauliche Charakter der wirtschaftlichen Information durch die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gesichert sein muss.

Die vom ONF unter Berücksichtigung der Stellungnahme der waldbesitzenden Körperschaften bzw. juristischen Personen festgelegten Mindestgebotspreise sind sowohl diesen, als auch den professionellen Käufern gegenüber wirksam. Nach Ablauf der zur Verkaufsabwicklung benötigten Zeit ist der Mindestgebotspreis nicht mehr verbindlich.

Erscheint der von den Waldbesitzerinnen geforderte Mindestgebotspreis dem ONF angesichts der Marktlage und der nachhaltigen Forstwirtschaft als unangemessen, so kann es das ONF unter Angabe seiner Begründung ablehnen, das betreffende Los zum Verkauf anzubieten.

2-3 Die Käufer

2-3-1 Voraussetzungen für die Zulassung der Käufer

2-3-1-1 Ausschließlicher Verkauf an professionelle Käufer

Die Holzvermarktung durch das ONF erfolgt durch Großhandelsverkäufe, an denen alle professionellen Käufer teilnehmen können, die als solche in einem Handelsregister, Gewerbeverzeichnis oder gleichartigen Register in ihrem jeweiligen Land eingetragen sind. Firmen und Gesellschaften, die sich in der Gründungsphase befinden und auf diesem Gebiet tätig werden wollen, können ebenfalls daran teilnehmen.

Demgegenüber können Einzelpersonen, die als private Verbraucher auftreten, nicht an den Verkäufen nach diesen Bestimmungen teilnehmen.

2-3-1-2 Vor dem Verkauf verlangte finanzielle Sicherheit

Gemäß Artikel R. 134-5³ des *Code Forestier* beurteilt das Auktionsbüro nach eigenem Ermessen die finanzielle Sicherheit der professionellen Käufer. Dies geschieht anhand der vor dem Verkauf bzw. während des Verkaufs vorgelegten Bürgschaften.

³ *Neue Nummerierung als Ergebnis der gesetzlichen Änderungen nach dem frz. Dekret Nr. 2005-1445 vom 23. November 2005 über Verkäufe von Holzeinschlägen oder Holzernteprodukten unter Abänderung der frz. Forstordnung.*

Bei Verkäufen von Holz auf dem Stock wie bei Verkäufen von aufgearbeitetem Holz müssen die professionellen Käufer je nach dem, ob sie eine Zahlungserleichterung nach dem Allgemeinen Lastenheft beanspruchen wollen,

- vor dem Verkauf eine Bankbürgschaft besorgen,
- oder vor bzw. während der Sitzung eine Verpflichtung zur Barzahlung unterzeichnen.

Mit der Bankbürgschaft verpflichtet sich die betreffende Bank zur selbstschuldnerischen Haftung für den professionellen Käufer im Rahmen der von ihm getätigten Holzkäufe nach den Bedingungen von Artikel L. 134-3 und 134-6 des *Code Forestier*. Dieses Dokument, in dem der Höchstbetrag der von der Bürgschaft abgedeckten Käufe angegeben sein muss, ist anhand eines Formulars zu erstellen, das den professionellen Käufern vom ONF zur Verfügung gestellt werden kann.

Diese Bürgschaft muss zwangsläufig von einem der Finanzinstitute erstellt werden, die in dem Verzeichnis der Organismen aufgeführt sind, die öffentlichen Buchhaltungsstellen in Frankreich gegenüber eine Bürgschaft leisten können. Dieses Verzeichnis ist bei der frz. Landesbank *Banque de France* erhältlich. Wenn die Vorlage der Bürgschaft aufgrund des Allgemeinen Lastenhefts verlangt wird, wird sie nach dem Zuschlag eingeholt.

Die Bürgschaften sind an den Buchhalter zu richten, der in dem Departement, in dem die Verkäufe im Meistgebotsverfahren getätigt werden, für die Entgegennahme der Zahlungsbeträge zuständig ist. Dies muss spätestens am Ende des dritten Werktags vor dem Tag des Verkaufs erfolgen. Ausnahmsweise können sie auch während der Sitzung vorgelegt werden, nämlich wenn die Vorlage der Angebote ebenfalls auf der Sitzung erfolgt.

Angebote, die den Höchstbetrag überschreiten, der auf der Bürgschaft angegeben ist, werden nicht berücksichtigt, außer wenn der betreffende Käufer während der Auktionssitzung eine Verpflichtung unterzeichnet, den gesamten Verkaufspreis für das betreffende Los bar zu bezahlen.

2-3-1-3 Stellvertreter für die Käufer

Die Stellvertreter von juristischen Personen sowie deren Bevollmächtigten müssen einen Nachweis über ihre Vollmacht bzw. Funktion erbringen und diesen Nachweis auf Verlangen des Auktionsbüros während der Auktionssitzung vorlegen können. Anderenfalls kann das Auktionsbüro ihre Angebote ablehnen.

Ausländische professionelle Käufer müssen zusätzlich zu den obengenannten Unterlagen einen Gewerbeschein für Ausländer besitzen, der ihnen von den französischen Behörden ausgestellt wurde, anderenfalls bleiben von ihnen gemachte Angebote unberücksichtigt. Sie müssen diesen Status nachweisen, indem sie entweder bei der Auktionssitzung diesen Gewerbeschein vorlegen, oder bei Verkäufen nach dem Submissionsverfahren ihrer Submission eine Kopie davon beilegen. Letztere Bestimmung gilt nicht für Käufer aus EU-Mitgliedstaaten und die denselben Verpflichtungen wie den nationalen unterliegen.

Bei Käufern, die sich in ihrem Ursprungsland in einem Sanierungsverfahren oder vergleichbaren Verfahren befinden und keine Bankbürgschaft vorlegen können, muss die Verpflichtung zur Barzahlung des gesamten Kaufpreises vom Bevollmächtigten an Ort und Stelle nach den Regeln, die für das Verfahren gelten, dem der Käufer unterliegt, unterzeichnet bzw. gegengezeichnet werden.

Der Verkauf gilt weiterhin nur unter der aufschiebenden Bedingung getätigt, dass der Käufer unter der an Ort und Stelle angebrachten Unterschrift des Bevollmächtigten den Nachweis erbringt, dass er juristisch in der Lage ist, seine Handelstätigkeit während eines Zeitraums auszuüben, die mit der Zeit der Vertragserfüllung vereinbar ist.

2-3-2 Sanktionen bei fehlender finanzieller Sicherheit

2-3-2-1 Rechtsverwirkung

Gemäß Artikel L. 134-5 des *Code Forestier* ist das Recht eines Käufers verwirkt, an dem Verkauf teilzunehmen, wenn er die nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangte Bankbürgschaft nicht in der vorgeschriebenen Zeit erbringen kann.

Ein Käufer, dessen Recht an der Teilnahme am Verkauf auf diese Weise verwirkt ist, verliert den Anspruch auf ein im bereits zugeteiltes Los.

Diese Rechtsverwirkung wird vom Vorsitzenden des Auktionsbüros oder dessen Vertreter mitgeteilt und dem betreffenden Käufer auf schriftlichem Weg zugestellt.

2-3-2-2 Erneuter Verkauf eines Loses bei Verwirkung des Kaufrechts eines Käufers

Gemäß Artikel L. 134-5 des *Code Forestier* erfolgt eine öffentliche Versteigerung eines Loses, wenn das Kaufrecht seines ersten Käufers verwirkt ist. In diesem Fall schuldet letzterer den ggf. anfallenden Differenzbetrag zwischen dem von ihm angegebenen Kaufpreis und dem Preis, zu dem das Los bei der zweiten Versteigerung erfolgreich verkauft wurde, während er jedoch keinen Anspruch auf einen eventuellen Überschussbetrag hat.

Einem Käufer, dessen Kaufrecht an einem Los verwirkt wurde, ist es streng untersagt, erneut ein Angebot für den Kauf desselben Loses zu machen.

Hauptabschnitt II

Die verschiedenen Verkaufsarten nach dem Auktionsverfahren

3- Gemeinsame Bestimmungen für alle Verkaufsarten nach dem Auktionsverfahren

3-1 Organisation und Veröffentlichung des Verkaufs

3-1-1 Verkaufsdatum und Verkaufsort

Der territoriale ONF-Direktor bestimmt das Verkaufsdatum und den Verkaufsort auf Vorschlag des ONF-Verwaltungsleiters unter Berücksichtigung der Interessen der Waldbesitzer sowie der Bedürfnisse der Käufer und der Benutzer.

3-1-2 Veröffentlichung vor dem Verkauf

Die vorherige Veröffentlichung des Verkaufs erfolgt nach zwei vorgeschriebenen formellen Schritten und auf die Initiative des ONF-Verwaltungsleiters ausgelöste Aktionen, der im Übrigen für die gesamte Veröffentlichung vor dem Verkauf verantwortlich ist.

3-1-2-1 Vorgeschriebene formelle Schritte

Ein Verkauf nach dem Auktionsverfahren muss mindestens fünfzehn Tage vor dem dazu angesetzten Termin im Rathaus des Orts, an dem der Verkauf stattfindet, sowie durch mindestens zwei Anzeigen in einer Lokalzeitung, einer Fachzeitung für professionelle Käufer oder auf der den professionellen Käufern vorbehaltenen Website des ONF veröffentlicht werden. Die Frist von fünfzehn Tagen kann in dringenden Fällen auf sieben Tage verkürzt werden.

- Anschlag im Rathaus

Der Anschlag erfolgt im Rathaus des Orts, an dem der Verkauf stattfindet, über den ONF-Verwaltungsleiter, der sich den Anschlag vom Bürgermeister bestätigen lässt.

Auf diesem Anschlag sind Ort, Tag und Uhrzeit des Verkaufs, die dabei zur Anwendung kommende Auktionsart, die Art und Menge des zum Verkauf angebotenen Holzes sowie die Anschrift der zuständigen ONF-Stelle angegeben, bei der die Unterlagen mit Einzelangaben zu den Verkaufslosen eingesehen bzw. bestellt werden können.

Bei Submissionsterminen wird darüber hinaus der Endtermin für die Zusendung der Angebote angegeben.

- Veröffentlichung in der Presse

Die Anzeige in der Presse enthält mindestens die Angaben auf dem Anschlag im Rathaus und muss in einer französischen Tages-, Wochen- oder Zweimonatszeitung erscheinen, deren Leserschaft mindestens regional verteilt ist.

- Veröffentlichung auf der Website des ONF

Die Aufstellung mit den zum Verkauf angebotenen Losen wird auf der den professionellen Käufern vorbehaltenen Website des ONF veröffentlicht und kann

darüber hinaus auch in den Räumen der Agenturen und territorialen Direktionen der betreffenden ONF-Verwaltung eingesehen werden.

3-1-2-2 Andere Veröffentlichungsarten

Der ONF-Verwaltungsleiter hat für eine möglichst breite Veröffentlichung der Verkäufe zu sorgen. Die dazu eingesetzten Mittel kann er nach eigenem Ermessen wählen: Anschläge, Anzeigen in der lokalen, nationalen oder internationalen Presse, Mitteilungen an Organisationen der professionellen Käufer, Versand von Katalogen, Briefen, Rundschreiben usw.

3-1-3 Akte der zum Verkauf angebotenen Lose

Die Akte der zum Verkauf angebotenen Lose besteht aus folgenden Unterlagen: Einem Exemplar der vorliegenden Bestimmungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem Katalog, der wiederum die spezifischen Bestimmungen für den Verkauf insgesamt sowie besondere Bestimmungen zu jedem einzelnen Los enthält.

In dem für die Veröffentlichung angesetzten Zeitraum steht diese Akte jedem Befugten in dem bzw. den in den Anschlägen angegebenen ONF-Büros zur Einsicht zur Verfügung.

Ein Exemplar dieser Akte wird weiterhin bei dem Präfekten hinterlegt, der damit aufgefordert wird, den Vorsitz beim Verkauf zu übernehmen, und der jede der Unterlagen mit einem Sichtvermerk versieht.

3-2 Rechtliche Merkmale des Verkaufs

3-2-1 Merkmale einer öffentlichen Versteigerung

Die vom ONF gemäß Artikel L. 134-7 des *Code Forestier* durchgeführten Verkäufe nach dem Auktionsverfahren haben die Merkmale einer öffentlichen Versteigerung im Sinne der Artikel L. 320-1 und L. 320-2 des *Code de Commerce*. Demnach ist der Zuschlagsakt ein vom Verkaufsvertrag zu trennender Verwaltungsakt.

3-2-2 Öffentlicher Charakter der Auktionssitzungen

Alle Verkäufe nach dem Auktionsverfahren erfolgen im Rahmen einer öffentlichen Auktionssitzung.

3-2-3 Gültigkeit der Versteigerungsangebote

Die Angebote, die wörtlich vorgetragen oder in form von schriftlichen Submissionen vorgelegt werden, haben unwiderruflich bindende Wirkung für die Personen, die zur Auktionssitzung vorgetragen bzw. vorgelegt haben.

3-2-4 Zuschlag an den meistbietenden Käufer

Gemäß Artikel R.134-7⁴ des *Code Forestier* erfolgt der Zuschlag des jeweiligen Loses an den Käufer, der den höchsten Preis dafür angeboten hat, sofern sein Angebot mindestens dem dafür festgelegten Mindestgebotspreis entspricht.

3-2-5 Endgültiger Charakter des Zuschlags, sobald dieser ausgesprochen wurde

Gemäß Artikel R. 134-10⁴ des *Code Forestier* ist ein Zuschlag endgültig, sobald er ausgesprochen wurde. Ein ausgesprochener Zuschlag kann auf keinen Fall mehr rückgängig gemacht werden.

3-3 Das Auktionsbüro

3-3-1 Zusammensetzung und Vorsitzender des Auktionsbüros

- **Verkäufe von Holz auf dem Stock aus öffentlichen Wäldern und Verkäufe von aufgearbeitetem Holz aus Staatswäldern oder Wäldern von im nachfolgenden Abschnitt nicht betroffenen Körperschaften bzw. juristischen Personen als Waldbesitzerinnen**

Das nach Artikel R. 134-8⁵ des *vorgesehene* Auktionsbüro setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Der Präfekt des Departements, in dem die Auktionssitzung stattfindet, oder sein Delegierter, in der Funktion des Vorsitzenden,
- Ein dazu habilitierter Vertreter des ONF,
- Der mit der Einziehung des Preises beauftragte Buchhalter oder sein Delegierter.

Gemäß Artikel L. 144-1 des *Code Forestier* erfolgt die Vergabe von Holz und Wäldern nach der frz. Forstordnung und in Anwendung von Artikel L. 141-1 des *Code Forestier* bei Kommunalwäldern in Anwesenheit des dazu eingeladenen Bürgermeisters oder eines seiner Stellvertreter und bei Wäldern von juristischen Personen nach Artikel L. 141-1 in Anwesenheit eines Verwalters, wobei die Vergabe jedoch auch bei Abwesenheit des Bürgermeisters bzw. Verwalters rechtskräftig erfolgen kann.

- **Verkäufe von aufgearbeitetem Holz von Kommunen, Teilkommunen und kommunalen oder interkommunalen öffentlichen Einrichtungen**

Die Auktionssitzungen für aufgearbeitetes Holz von Körperschaften bzw. juristischen Personen nach Artikel L. 144-4 des *Code Forestier* erfolgen nicht unter dem Vorsitz des Präfekten, sondern als Ersatz für ihn und mit Unterstützung durch einen ONF-Vertreter unter dem Vorsitz

- des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters bei Wäldern von Kommunen oder Teilkommunen,

⁴ *Neue Nummerierung als Ergebnis der gesetzlichen Änderungen nach dem frz. Dekret Nr. 2005-1445 vom 23. November 2005 über Verkäufe von Holzeinschlägen oder Holzernterprodukten unter Abänderung der frz. Forstordnung.*

⁵ *Neue Nummerierung als Ergebnis der gesetzlichen Änderungen nach dem frz. Dekret Nr. 2005-1445 vom 23. November 2005 über Verkäufe von Holzeinschlägen oder Holzernterprodukten unter Abänderung der frz. Forstordnung.*

- des Vorsitzenden der Verbandskommission (*Commission syndicale*) oder der öffentlichen Einrichtung nach Artikel L. 5222-5 des Gesetzes über Körperschaften (*Code Général des Collectivités Territoriales*) oder seines Stellvertreters,
- des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses einer kommunalen bzw. interkommunalen öffentlichen Einrichtung oder seines Stellvertreters.

3-3-2 Leitung des Verkaufs

Der Verkauf erfolgt unter der Leitung des ONF-Vertreters im Auktionsbüro. Er bestimmt die Reihenfolge des Verkaufs der einzelnen Artikel, wobei er zwei oder mehrere noch nicht verkaufte Lose für ein und denselben Besitzer zu einem einzigen Los zusammenfassen oder Lose einfach vom Verkauf zurückziehen kann. In allen Fällen wird dies spätestens zu Beginn der Sitzung angekündigt.

Weiterhin nennt er bei einer umgekehrten Auktion bzw. bei einem Zuschlag an den Meistbietenden den Maximalpreis bzw. den Mindestgebotspreis für jedes Los und gibt ggf. bei jeder der vorgesehenen Verkaufsarten die Rücknahme eines Loses bekannt, wenn kein Angebot erfolgt, das über dem Mindestgebotspreis liegt.

Unverkaufte Lose werden nicht auf derselben Auktionssitzung erneut zum Verkauf angeboten. Die entsprechenden Produkte können nachträglich anhand von Bereitstellungs- und Verkaufsverfahren, die vom ONF für die Art der Produkte bzw. den Stand des Marktes zum Zeitpunkt ihrer erneuten Vermarktung als geeignet erachtet werden, wieder zum Verkauf angeboten werden.

3-3-3 Zuschlagserteilung

Der Vorsitzende des Auktionsbüros erteilt den Zuschlag jedes einzelnen Loses unter Angaben des Zuschlagspreises und der Identität des betreffenden Käufers.

Bevollmächtigte müssen sich entsprechend ausweisen, bevor ein Zuschlag erteilt wird.

3-3-4 Entscheidungen des Büros und Regelung von Zwischenfällen bei der Sitzung

Der Vorsitzende des Auktionsbüros achtet auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Auktionssitzung.

Gemäß Artikel R. 134-9⁶ des *Code Forestier* trifft das Auktionsbüro unverzüglich eine Entscheidung über Einwände, die ggf. während der Sitzung über die Gültigkeit des Verfahrens gemacht werden. Wird das Angebot eines professionellen Käufers nicht akzeptiert, so wird das betreffende Los unverzüglich wieder zum Verkauf angeboten.

Er gibt die Entscheidungen des Auktionsbüros öffentlich bekannt, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

⁶ *Neue Nummerierung als Ergebnis der gesetzlichen Änderungen nach dem frz. Dekret Nr. 2005-1445 vom 23. November 2005 über Verkäufe von Holzeinschlägen oder Holzernteprodukten unter Abänderung der frz. Forstordnung.*

3-4 Zuschlagspreis

Bei Holzauktionen werden die Mindestgebotspreise für Verkäufe an den Meistbietenden, die Maximalpreise bei einer umgekehrten Auktion sowie die vom Vorsitzenden des Büros angegebenen Preise ohne Mehrwertsteuer und sonstige Kosten und Gebühren angegeben.

Sie werden unter Ausschluss jeder anderen Währung in Euro ausgedrückt. Der Wechselkurs und die damit zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten und auf das Risiko des Käufers bei der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung.

3-5 Niederschrift zur Auktion

Während der Auktionssitzung wird unter der Verantwortung des ONF eine Niederschrift zur Auktion erstellt, die am Ende der Auktionssitzung abgeschlossen und von allen Mitgliedern des Auktionsbüros unterzeichnet wird.

Zu jedem der Lose sind in der Niederschrift die Namen und Anschriften der Käufer bzw. ihrer Bevollmächtigten angegeben. Bei juristischen Personen sind auch die Gesellschaftsform, der Firmenname und die Adresse ihres Geschäftssitzes angegeben. Weiterhin sind in der Niederschrift die Namen und Adressen derjenigen angegeben, die die erforderlichen Bürgschaften leisteten.

Jeder Käufer bzw. dessen Bevollmächtigter wird aufgefordert, unmittelbar nach dem Kauf eines Loses seine Unterschrift am Rand der Niederschrift anzubringen. Verweigert er dies oder ist er abwesend, so wird dieser Umstand ebenfalls in der Niederschrift vermerkt.

Zwischenfälle auf der Auktionssitzung werden ebenfalls in der Niederschrift festgehalten.

Die Urkunde der Niederschrift wird innerhalb eines Monats nach dem Tag der Auktionssitzung durch das ONF zur Urkundeneintragung gegeben. Die Eintragungskosten gehen zu Lasten des ONF.

Die so registrierte Niederschrift stellt eine unter der Verantwortlichkeit des Präfekten als Vorsitzender des Auktionsbüros und ministerieller Beamter erstellte eine authentische Urkunde dar. Damit ist es unter den Bedingungen gemäß Artikel L. 134-6 des *Code Forestier* vollstreckbar. Sie wird in der Präfektur des Departements hinterlegt, in dem die Auktionssitzung erfolgte. Der Präfekt ist befugt, Abschriften davon auszuhändigen.

Nach der Sitzung stellt das ONF in kürzester Zeit jedem der mit der Einziehung der Preise für die verkauften Lose beauftragten Buchhalter einen Auszug aus der Niederschrift zu.

4- Die Auktionsarten

Die Auktion erfolgt nach einem der drei nachfolgenden Verfahren:

- Submissionstermin
- Umgekehrte Auktion
- Verkauf an den Meistbietenden.

Die Wahl der jeweiligen Auktionsart erfolgt durch den territorialen ONF-Direktor auf Vorschlag des ONF-Verwaltungsleiters unter Berücksichtigung der jeweils üblichen Auktionsverfahren.

4-1 Submissionstermin

4-1-1 Vorlage der Submissionen

4-1-1-1 Angebotsfrist

Die Submissionen müssen in der angegebenen Angebotsfrist vor dem in der Veröffentlichung angegebenen Submissionstermin vorgelegt werden.

Sie können ggf. auch auf der Auktionssitzung bis zu dem vom Auktionsleiter festgelegten Zeitpunkt vorgelegt werden.

4-1-1-2 Form der Submissionen

Die Submissionen müssen in französischer Sprache abgefasst und auf einem Papier mit dem Briefkopf des professionellen Käufers verfasst sein. Sie müssen vollständige Angaben über die Rechtsform des Bieters und bei einem Bevollmächtigten einer juristischen Person einen Nachweis für dessen Vollmacht enthalten. Jede Submission muss unterzeichnet sein.

Die professionellen Käufer stellen ihre Angebote dem ONF nach einem der in der Veröffentlichung des Verkaufs genannten Verfahren zu, so dass die Vertraulichkeit des Inhalts bis zur Eröffnung der Auktionssitzung gewährleistet ist:

- per Einschreiben,
- oder auf gesichertem elektronischem Weg, soweit diese Möglichkeit besteht.

Auf dem Postweg bzw. gegen Empfangsbestätigung zugestellte Submissionen sind in einem doppelten geschlossenen Umschlag zuzustellen, wobei auf dem äußeren Umschlag der Name des Bieters und die Art des Inhalts (z.B. „Submission für die Auktion am ...“) angegeben sind, während darin für jedes Los ein innerer, das Angebot enthaltender Umschlag vorhanden sein muss, auf dem die Nummer des jeweiligen Loses und der Name des Bieters angegeben sind.

Die so in Empfang genommenen Submissionen werden vom ONF ungeöffnet auf einer Namensliste mit dem jeweiligen Empfangsdatum registriert.

Werden Submissionen auf einer Auktionssitzung entgegengenommen, so können sie auch auf einem Papier ohne Briefkopf verfasst werden, wenn darauf vollständige Angaben über den Bieter und bei einem Bevollmächtigten einer juristischen Person ein Nachweis für dessen Vollmacht enthalten ist. Jede Submission muss unterzeichnet sein.

Sie können dabei auch unmittelbar auf gesichertem elektronischem Weg vorgelegt werden, wenn diese Möglichkeit vom ONF angeboten wird.

4-1-1-3 Inhalt der Submissionen

Auf dem äußeren Umschlag müssen ggf. die Nachweise gemäß Artikel 2-3-1-3 dieser Bestimmungen angegeben sein.

Werden die Angebote auf der Sitzung vorgelegt, müssen auf dem äußeren Umschlag auch die Bürgschaften gemäß Artikel 2-3-1-2 dieser Bestimmungen angegeben sein.

In jedem inneren Umschlag ist das jeweilige Preisangebot für jedes einzelne Los enthalten.

Der vom Käufer zu nennende Preis muss ohne Mehrwertsteuer angegeben sein und die Zahlungsbedingungen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigen.

Er ist unter Ausschluss jeder anderen Währung in Euro anzugeben und zu entrichten. Der Wechselkurs und die damit zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten und auf das Risiko des Käufers bei der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung.

4-1-2 Verkaufsabwicklung

Wurden von einem professionellen Käufer mehrere Submissionspreise angegeben, so wird nur der höchste davon berücksichtigt.

Der Zuschlag für ein Los wird für das höchste fristgerecht vorgelegte Submissionsangebot erteilt, sofern das betreffende Los nicht aufgrund unzureichender Höhe der Angebotspreise von der Auktion zurückgezogen wird.

Bei Submissionen mit gleichlautendem Angebotspreis entscheidet das Los.

4-1-3 Mitteilungen zu den erhaltenen Angeboten

Die Mitteilungen zu den erhaltenen Angeboten werden wie folgt vermittelt:

Der Name des Käufers und der Verkaufspreis für jedes im Submissionstermin verkaufte Los sind bei der jeweiligen ONF-Stelle erhältlich. Wenn weiterhin ein Vertreter eines Waldbesitzers ausdrücklich dazu bevollmächtigt ist, kann er auch die Höhe des zweit- und drittbesten Angebots erfahren, soweit dabei die Anonymität der betreffenden Bieter gewahrt wird. Diese Mitteilungen erfolgen für jeweils ein Los, momentan und ohne Beleg.

Die Anonymität der Bieter, deren Angebot den Zuschlag nicht erhielt, wird folgendermaßen gewahrt:

- Wurden nur zwei Angebote abgegeben, so wird keine Angabe über das zweite Angebot gemacht.
- Wurden drei oder vier Angebote abgegeben, so kann nur eine Mitteilung über das zweithöchste Angebot gemacht werden.
- Wurden fünf oder mehr Angebote abgegeben, so kann eine Mitteilung über das zweit- und das dritthöchste Angebot gemacht werden.

4-2 Umgekehrte Auktion

Der vom Auktionsleiter genannte Maximalpreis wird nach einem Tarif, der in den Verkaufsbestimmungen angegeben und im Auktionsraum angeschlagen ist, nach und nach gesenkt.

Der Zuschlag wird an einen Käufer erteilt, der beim Erreichen einer niedrigeren Tarifzahl als erster „je prends“ („Ich nehme“) ruft.

Wird vom Büro beurteilt, dass mehrere Bieter gleichzeitig „je prends“ gerufen haben, so entscheidet das Los über den Zuschlag, wenn keiner der betreffenden Bieter einen Verkauf an den Meistbietenden für das betreffende Los verlangt, in welchem Fall letztere Auktionsart durchgeführt wird.

4-3 Verkauf an den Meistbietenden

Diese Auktionsart wird nur in Ausnahmefällen angewendet.

Nachdem der Auktionsleiter den Mindestgebotspreis genannt hat, werden die Preisgebote von den interessierten Käufern durch Ruf nach einem Tarif, der in den Verkaufsbestimmungen angegeben und im Auktionsraum angeschlagen ist, nach und nach erhöht.

Der Zuschlag wird einem Käufer erteilt, wenn das von ihm genannte Meistgebot nach dreimaligem Wiederholen durch den Auktionator nicht übertroffen wird.

Erfolgt das letzte Meistangebot gleichzeitig durch mehrere professionelle Käufer, so entscheidet das Los.

Wenn kein professioneller Käufer ein Angebot zu einem Los macht, kann der Auktionsleiter unverzüglich eine umgekehrte Auktion zu dem betreffenden Los vornehmen, indem er das in Artikel 4-2 genannte Verfahren anwendet.

Hauptabschnitt III

Streitigkeiten über die Abwicklung von Auktionen

5- Streitigkeiten über die Abwicklung einer Auktion

5-1 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

Wenn Beanstandungen nicht auf einer Auktionssitzung vom Auktionsbüro unter den Bedingungen nach Artikel 3-3-4 dieser Bestimmungen geregelt werden können, werden sie dem Verwaltungsgericht vorgelegt, das für die ordnungsgemäße Abwicklung von Auktionen zuständig ist.

5-2 Territorial zuständiges Gericht

Bei Streitigkeiten über die Abwicklung von Auktionen ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem die betreffende Auktion stattgefunden hat.

6- Streitigkeiten über die Durchführung von Verkaufsverträgen

Sämtliche Streitigkeiten über die Durchführung von Verkaufsverträgen, die nicht auf gutlichem Weg bereinigt werden können, werden der Rechtsprechung durch den Richterstand zur Entscheidung vorgelegt.



H O L Z V E R K Ä U F E

Bestimmungen für Verkäufe nach dem Ausschreibungsverfahren

Hauptabschnitt I

Allgemeine Regeln für Verkäufe nach dem Ausschreibungsverfahren durch das ONF

1- Allgemeine Grundsätze

1-1 Zweck der vorliegenden Bestimmungen

In diesen Bestimmungen sind die Modalitäten für die Abwicklung der Verkäufe nach dem Ausschreibungsverfahren durch das ONF nach dem Verfahren der öffentlichen Bekanntgabe und Ausschreibung – unter Ausschluss aller anderen Verkaufsverfahren, für die andere spezifische Verfahren zur Anwendung kommen – festgelegt. Dementsprechend gelten diese Bestimmungen weder für Verkäufe nach dem Auktionsverfahren, noch für Verkäufe durch freihändige Vergabe. Weiterhin stehen die Verkäufe, die unter Anwendung dieser Bestimmungen getätigt werden, keinen Einzelpersonen offen, die als private Verbraucher handeln.

Bei jeder beliebigen Art der Bereitstellung des verkauften Holzes („auf dem Stock“ bzw. in aufgearbeiteter Form) betreffen die Verkäufe durch das ONF sämtliche Holzeinschläge bzw. Holzernteprodukte, die zum Verkauf angeboten werden können und die aus Staatswäldern und Wäldern von Körperschaften bzw. juristischen Personen stammen können, die der frz. Forstordnung *Régime Forestier* unterliegen.

Diese Geschäftsbedingungen, die gemäß Artikel R. 134-4⁷ des frz. Forstgesetzes *Code Forestier* festgelegt wurden, sind den Käufern sowie den waldbesitzenden Körperschaften bzw. juristischen Personen gegenüber wirksam, deren Holz vom ONF verkauft wird.

1-2 Gesetzlicher Rahmen und Bestimmungen zu den Verkäufen nach dem Ausschreibungsverfahren

Der Verkauf von Holz, Holzeinschlägen und Holzernteprodukten erfolgt nach den Bestimmungen in Buch I, Hauptabschnitt III, Kapitel IV des frz. Forstgesetzes *Code Forestier* für die zu bewirtschaftenden Wälder und Gelände, die in den staatlichen Bereich fallen, und nach den Bestimmungen in Buch I, Hauptabschnitt IV, Kapitel IV des frz. Forstgesetzes *Code Forestier* für die zu bewirtschaftenden Wälder und

⁷ *Neue Nummerierung als Ergebnis der gesetzlichen Änderungen nach dem frz. Dekret Nr. 2005-1445 vom 23. November 2005 über Verkäufe von Holzeinschlägen oder Holzernteprodukten unter Abänderung der frz. Forstordnung.*

Gelände, die nicht in den staatlichen Bereich fallen, und der frz. Forstordnung unterliegen.

Unbeschadet spezieller Bestimmungen nach dem frz. Forstrecht unterliegen die Verkäufe nach dem Ausschreibungsverfahren den allgemeinen Bestimmungen, die sich aus der Anwendung des frz. BGB *Code Civil* und des frz. HGB *Code de Commerce* oder dem Recht über internationale Warenverkäufe auf der Grundlage des Wiener Abkommens vom 11. April 1980 ergeben, vorbehaltlich Abweichungen von diesem Text, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen und der Allgemeinen Verkaufsbestimmungen ergeben.

Bei sämtlichen Verkäufen nach diesen Bestimmungen kommt das interne oder gemeinschaftliche Verbrauchsrecht, das ausschließlich Verkäufe an private Verbraucher regelt, nicht zur Anwendung.

Bei den schriftlichen Ausschreibungsverfahren werden die von den professionellen Bietern gemachten Angebote als vertraulich und vom Geschäftsgeheimnis geschützt behandelt. Die Vertreter und das Personal der waldbesitzenden Körperschaften bzw. juristischen Personen, sowie das Personal des ONF, das sowohl bei der Ausübung seiner Handelstätigkeit, als auch zufällig in Kenntnis über die Angebote der professionellen Bieter gelangt, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

1-3 Mitteilung wirtschaftlichen Charakters

Jedes Jahr wird von der Generaldirektion des ONF-Verwaltungsrats eine Bekanntmachung wirtschaftlichen Charakters mit einer Auswertung der Ergebnisse der Holzvermarktung veröffentlicht.

2- Die Handelspartner bei den Verkäufen

2-1 Das ONF

2-1-1 Verkäuferfunktion

Das ONF handelt – mit Ausnahme des im nachfolgenden Abschnitt angegebenen Falls – bei allen Holzeinschlägen und Holzernteprodukten aus den Wäldern, die der frz. Forstordnung unterliegen, als Verkäufer bzw. gesetzlicher Vertreter für die waldbesitzenden Körperschaften und juristischen Personen nach Artikel L. 144-1 des *Code Forestier*. Dazu schließt es den Vertrag durch Annahme des Angebots nach den Modalitäten in Artikel 7 dieser Bestimmungen ab.

Bei einem Verkauf von gruppierten Losen nach Artikel L. 144-1-1 des *Code Forestier* handelt das ONF in seinem eigenen Namen unbeschadet der Forderungen der waldbesitzenden Körperschaften und juristischen Personen im Hinblick auf die Vermarktung der Verkaufsprodukte unter den Bedingungen der dazu geltenden Gesetze und Bestimmungen und insbesondere von Artikel L. 1311-8 des frz. Gesetzes über die Körperschaften *Code Général des Collectivités Territoriales*.

2-1-2 Wahl der Verkaufsart

Die Entscheidung zum Verkauf nach dem Ausschreibungsverfahren im Gegensatz zu den anderen Verkaufsarten liegt gemäß Artikel R. 134-1⁸ des *Code Forestier* beim ONF, jedoch vorbehaltlich einer Stellungnahme der waldbesitzenden Körperschaften und juristischen Personen nach Artikel 2-2 dieser Bestimmungen. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur in dem in Artikel R. 144-6 des *Code Forestier* angegebenen Fall möglich.

Die Entscheidung wird unter den in der entsprechenden der Anweisung durch den Generaldirektor des ONF vorgesehenen Bedingungen getroffen.

2-1-3 Mitteilungen zum Angebot des ONF

Über das Angebot des ONF wird von diesem eine entsprechende Mitteilung veröffentlicht.

Das zum Verkauf stehende Angebot wird so den potentiellen Käufern mitgeteilt und in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert, um ihnen die zu ihrem Beschaffungszweck dienenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

Diese Information wird in den Räumen des ONF unter den Bedingungen von Artikel 3-1-2 dieser Bestimmungen bereitgehalten und kann von den professionellen Kunden auf der ihnen vorbehaltenen Website des ONF angezeigt bzw. eingesehen werden.

2-2 Waldbesitzende Körperschaften bzw. juristische Personen

2-2-1 Stellungnahme einer waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristischen Personen zur Entscheidung zum Verkauf nach dem Ausschreibungsverfahren

Bei Verkäufen der Holzeinschläge und Holzernteprodukte von Kommunen erfolgt die Stellungnahme zur Entscheidung zum Verkauf nach dem Ausschreibungsverfahren durch den Bürgermeister der betreffenden Kommune. Bei anderen waldbesitzenden Körperschaften bzw. juristischen Personen erfolgt sie nach Artikel R. 141-7 des *Code Forestier*.

Bei Uneinigkeit zwischen dem Vertreter einer waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristische Person und dem ONF erfolgt die Stellungnahme nach einer Beratung der betreffenden Körperschaft bzw. juristischen Person unter Angabe der vom ONF geäußerten Vorbehalte, wobei diese Stellungnahme Vorrang vor der Entscheidung des ONF hat.

Abweichend von dieser Bestimmung und in Anwendung von Artikel R. 144-6 des *Code Forestier* erfolgt die Entscheidung zum Verkauf nach dem Ausschreibungsverfahren bei Holz in aufgearbeiteter Form in den Wäldern der Kommunen und öffentlichen Einrichtungen der frz. Departements *Bas-Rhin*, *Haut-Rhin* und *Moselle* durch den Bürgermeister der betreffenden Kommune oder durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der öffentlichen Einrichtung.

⁸ *Neue Nummerierung als Ergebnis der gesetzlichen Änderungen nach dem frz. Dekret Nr. 2005-1445 vom 23. November 2005 über Verkäufe von Holzeinschlägen oder Holzernteprodukten unter Abänderung der frz. Forstordnung.*

2-2-2 Stellungnahme einer waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristischen Personen zum Mindestgebotspreis

Der Mindestgebotspreis ist ein Sicherungswert, unter dem der Verkauf nicht erfolgen kann, ohne die Besitzinteressen der Waldbesitzer zu beeinträchtigen. Er wird unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktlage festgesetzt.

Eine waldbesitzende Körperschaft bzw. juristische Person nimmt insofern Teil an der Festlegung der Mindestgebotspreise durch das ONF – mit Ausnahme bei den Verkäufen von gruppierten Losen nach Artikel L.144-1-1 des *Code Forestier*.

Die Stellungnahme der waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristischen Person erfolgt durch deren Exekutivorgane und auf keinen Fall durch ihre beratende Versammlung, deren Beratungen veröffentlicht werden, da der vertrauliche Charakter der wirtschaftlichen Information durch die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gesichert sein muss.

Die vom ONF unter Berücksichtigung der Stellungnahme der waldbesitzenden Körperschaften und juristischen Personen festgelegten Mindestgebotspreise sind sowohl diesen, als auch den professionellen Käufern gegenüber wirksam. Nach Ablauf der zur Verkaufsabwicklung benötigten Zeit ist der Mindestgebotspreis nicht mehr verbindlich.

Erscheint der von den Waldbesitzerinnen geforderte Mindestgebotspreis dem ONF angesichts der Marktlage und der nachhaltigen Forstwirtschaft als unangemessen, so kann es das ONF unter Angabe seiner Begründung ablehnen, das betreffende Los zum Verkauf anzubieten.

2-3 Die Käufer

2-3-1 Voraussetzungen für die Zulassung der Käufer

2-3-1-1 Ausschließlicher Verkauf an professionelle Käufer

Die Holzvermarktung durch das ONF erfolgt durch Großhandelsverkäufe, an denen alle professionellen Käufer teilnehmen können, die als solche in einem Handelsregister, Gewerbeverzeichnis oder gleichartigen Register in ihrem jeweiligen Land eingetragen sind. Firmen und Gesellschaften, die sich in der Gründungsphase befinden und auf diesem Gebiet tätig werden wollen, können ebenfalls daran teilnehmen.

Demgegenüber können Einzelpersonen, die als private Verbraucher auftreten, nicht an den Verkäufen nach diesen Bestimmungen teilnehmen.

2-3-1-2 Vor dem Verkauf verlangte finanzielle Sicherheit

Gemäß Artikel R. 134-6⁹ des *Code Forestier* beurteilt die Ausschreibungskommission nach eigenem Ermessen die finanzielle Sicherheit der professionellen Käufer. Dies geschieht anhand der vor dem Verkauf bzw. während des Verkaufs vorgelegten Bürgschaften.

⁹ *Neue Nummerierung als Ergebnis der gesetzlichen Änderungen nach dem frz. Dekret Nr. 2005-1445 vom 23. November 2005 über Verkäufe von Holzeinschlägen oder Holzerteprodukten unter Abänderung der frz. Forstordnung.*

Bei Verkäufen von Holz auf dem Stock wie bei Verkäufen von Holz in aufgearbeiteter Form müssen die professionellen Käufer je nach dem, ob sie eine Zahlungserleichterung nach dem Allgemeinen Lastenheft beanspruchen wollen,

- vor dem Verkauf eine Bankbürgschaft besorgen,
- oder vor bzw. während der Sitzung eine Verpflichtung zur Barzahlung unterzeichnen.

Mit der Bankbürgschaft verpflichtet sich die betreffende Bank zur selbstschuldnerischen Haftung für den professionellen Käufer im Rahmen der von ihm getätigten Holzkäufe nach den Bedingungen von Artikel L. 134-3 und 134-6 des *Code Forestier*. Dieses Dokument, in dem der Höchstbetrag der von der Bürgschaft abgedeckten Käufe angegeben sein muss, ist anhand eines Formulars zu erstellen, das den professionellen Käufern vom ONF zur Verfügung gestellt werden kann.

Diese Bürgschaft muss zwangsläufig von einem der Finanzinstitute erstellt werden, die in dem Verzeichnis der Organismen aufgeführt sind, die öffentlichen Buchhaltungsstellen in Frankreich gegenüber eine Bürgschaft leisten können. Dieses Verzeichnis ist bei der frz. Landesbank *Banque de France* erhältlich. Wenn die Vorlage der Bürgschaft aufgrund des Allgemeinen Lastenhefts verlangt wird, wird sie nach der Sitzung der Angebotsöffnung eingeholt.

Die Bürgschaften sind an den Buchhalter zu richten, der in dem Departement, in dem die Sitzung der Angebotsöffnung stattfindet, für die Entgegennahme der Zahlungsbeträge zuständig ist. Dies muss spätestens am Ende des dritten Werktags vor dem Tag des Verkaufs erfolgen. Ausnahmsweise können sie auch während der Sitzung vorgelegt werden, nämlich wenn die Vorlage der Angebote ebenfalls auf der Sitzung erfolgt.

2-3-1-3 Stellvertreter für die Käufer

Die Stellvertreter von juristischen Personen sowie deren Bevollmächtigten müssen einen Nachweis über ihre Vollmacht bzw. Funktion erbringen und diesen Nachweis auf Verlangen der Ausschreibungskommission während der Sitzung vorlegen können. Anderenfalls kann die Ausschreibungskommission ihre Angebote ablehnen.

Ausländische professionelle Käufer müssen zusätzlich zu den obengenannten Unterlagen einen Gewerbeschein für Ausländer besitzen, der ihnen von den französischen Behörden ausgestellt wurde, anderenfalls bleiben von ihnen gemachte Angebote unberücksichtigt. Sie müssen diesen Status nachweisen, indem sie entweder auf der Sitzung der Angebotsöffnung diesen Gewerbeschein vorlegen oder ihrer schriftlichen Submission eine Kopie davon beilegen. Letztere Bestimmung gilt nicht für Käufer aus EU-Mitgliedstaaten und die denselben Verpflichtungen wie den nationalen unterliegen.

Bei Käufern, die sich in ihrem Ursprungsland in einem Sanierungsverfahren oder vergleichbaren Verfahren befinden und keine Bankbürgschaft vorlegen können, muss die Verpflichtung zur Barzahlung des gesamten Kaufpreises an Ort und Stelle vom Bevollmächtigten nach den Regeln, die für das Verfahren gelten, dem der Käufer unterliegt, unterzeichnet bzw. gegengezeichnet werden.

Der Verkauf gilt weiterhin nur unter der aufschiebenden Bedingung getätigt, dass der Käufer unter der an Ort und Stelle angebrachten Unterschrift des Bevollmächtigten den Nachweis erbringt, dass er juristisch in der Lage ist, seine

Handelstätigkeit während eines Zeitraums auszuüben, die mit der Zeit der Vertragserfüllung vereinbar ist.

2-3-2 Sanktionen bei fehlender finanzieller Sicherheit

2-3-2-1 Rechtsverwirkung

Gemäß Artikel L. 134-5 des *Code Forestier* ist das Recht eines Käufers verwirkt, an dem Verkauf teilzunehmen, wenn er die nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangte Bankbürgschaft nicht in der vorgeschriebenen Zeit erbringen kann.

Ein Käufer, dessen Recht an der Teilnahme am Verkauf auf diese Weise verwirkt ist, verliert den Anspruch auf ein im bereits zugeschlagenes Los.

Diese Rechtsverwirkung wird vom Vorsitzenden der Ausschreibungskommission oder dessen Vertreter mitgeteilt und dem betreffenden Käufer auf schriftlichem Weg zugestellt.

2-3-2-2 Erneuter Verkauf eines Loses bei Verwirkung des Kaufrechts eines Käufers

Gemäß Artikel L. 134-5 des *Code Forestier* erfolgt eine öffentliche Versteigerung eines Loses, wenn das Kaufrecht seines ersten Käufers verwirkt ist. In diesem Fall schuldet letzterer den ggf. anfallenden Differenzbetrag zwischen dem von ihm angegebenen Kaufpreis und dem Preis, zu dem das Los bei der zweiten Versteigerung erfolgreich verkauft wurde, während er jedoch keinen Anspruch auf einen eventuellen Überschussbetrag hat.

Einem Käufer, dessen Kaufrecht an einem Los verwirkt wurde, ist es streng untersagt, erneut ein Angebot für den Kauf desselben Loses zu machen.

Hauptabschnitt II

Durchführung von Verkäufen nach dem Ausschreibungsverfahren

3- Allgemeine Bestimmungen zu Verkäufen nach dem Ausschreibungsverfahren

3-1 Organisation und Veröffentlichung des Verkaufs

3-1-1 Verkaufsdatum und Verkaufsort

Der territoriale ONF-Direktor bestimmt das Verkaufsdatum und den Verkaufsort auf Vorschlag des ONF-Verwaltungsleiters unter Berücksichtigung der Interessen der Waldbesitzer sowie der Bedürfnisse der Käufer und der Benutzer.

3-1-2 Veröffentlichung vor dem Verkauf

Die vorherige Veröffentlichung des Verkaufs erfolgt nach zwei vorgeschriebenen formellen Schritten und der Initiative des ONF-Verwaltungsleiters überlassenen Aktionen, der im Übrigen für die gesamte Veröffentlichung vor dem Verkauf verantwortlich ist.

3-1-2-1 Vorgeschriebene formelle Schritte

Ein Verkauf nach dem Ausschreibungsverfahren muss mindestens fünfzehn Tage vor dem dazu angesetzten Termin im Rathaus des Orts, an dem der Verkauf stattfindet, sowie durch mindestens zwei Anzeigen in einer Lokalzeitung, einer Fachzeitung für professionelle Käufer oder auf der den professionellen Käufern vorbehaltenen Website des ONF veröffentlicht werden. Die Frist von fünfzehn Tagen kann in dringenden Fällen auf sieben Tage verkürzt werden.

- Anschlag im Rathaus

Der Anschlag erfolgt im Rathaus des Orts, an dem der Verkauf stattfindet, über den ONF-Verwaltungsleiter, der sich den Anschlag vom Bürgermeister bestätigen lässt.

Auf diesem Anschlag sind Ort, Tag und Uhrzeit des Verkaufs, die Art und Menge des zum Verkauf angebotenen Holzes sowie die Anschrift der zuständigen ONF-Stelle angegeben, bei der die Unterlagen mit Einzelangaben zu den Verkaufslosen eingesehen bzw. bestellt werden können.

Wenn in der Veröffentlichung des Verkaufs formell die Möglichkeit ausgeschlossen ist, während der Sitzung der Angebote zu machen, wird darüber hinaus der Endtermin für die Zusendung der Angebote angegeben.

- Veröffentlichung in der Presse

Die Anzeige in der Presse enthält mindestens die Angaben auf dem Anschlag im Rathaus und muss in einer französischen Tages-, Wochen- oder Zweimonatszeitung erscheinen, deren Leserschaft mindestens regional verteilt ist.

- Veröffentlichung auf der Website des ONF

Die Aufstellung mit den zum Verkauf angebotenen Losen wird auf der den professionellen Käufern vorbehaltenen Website des ONF veröffentlicht und kann

darüber hinaus auch in den Räumen der Agenturen und territorialen Direktionen der betreffenden ONF-Verwaltung eingesehen werden.

3-1-2-2 Andere Veröffentlichungsarten

Der ONF-Verwaltungsleiter hat für eine möglichst breite Veröffentlichung der Verkäufe zu sorgen. Die dazu eingesetzten Mittel kann er nach eigenem Ermessen wählen: Anschläge, Anzeigen in der lokalen, nationalen oder internationalen Presse, Mitteilungen an Organisationen der professionellen Käufer, Versand von Katalogen, Briefen, Rundschreiben usw.

3-1-3 Akte der zum Verkauf angebotenen Lose

Die Akte der zum Verkauf angebotenen Lose besteht aus folgenden Unterlagen: Einem Exemplar der vorliegenden Bestimmungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem Katalog, der wiederum die spezifischen Bestimmungen für den Verkauf insgesamt sowie besondere Bestimmungen zu jedem einzelnen Los enthält.

In dem für die Veröffentlichung angesetzten Zeitraum steht diese Akte jedem Befugten in dem bzw. den in den Anschlägen angegebenen ONF-Büros zur Einsicht zur Verfügung.

3-2 Rechtliche Merkmale des Verkaufs nach dem Ausschreibungsverfahren

3-2-1 Merkmale eines öffentlichen Verkaufs

Die Verkäufe nach dem Ausschreibungsverfahren durch das ONF in Anwendung von Artikel L. 134-7 des Code Forestier haben die Merkmale eines Verkaufs mit öffentlicher Bekanntmachung und öffentlichem Wettbewerb. Sie haben nicht die Merkmale einer öffentlichen Versteigerung im Sinne der Artikel L. 320-1 und L. 320-2 des frz. Handelsgesetzbuchs Code de Commerce.

3-2-2 Öffentlicher Charakter der Sitzung der Angebotsöffnung

Gemäß Artikel R. 134-14¹⁰ des *Code Forestier* ist die Sitzung der Angebotsöffnung öffentlich, außer wenn der Vorsitzende der Ausschreibungskommission entscheidet, dass nur die Bieter zur Sitzung zugelassen werden.

3-2-3 Gültigkeit der Angebote

Die durch schriftliche Submissionen gemachten Angebote sind für ihre Aussteller unwiderruflich verpflichtend.

In den Unterlagen der Ausschreibungsakte ist die Frist angegeben, während der die Bieter ihr Angebot aufrecht erhalten müssen.

¹⁰ *Neue Nummerierung als Ergebnis der gesetzlichen Änderungen nach dem frz. Dekret Nr. 2005-1445 vom 23. November 2005 über Verkäufe von Holzeinschlägen oder Holzerteprodukten unter Abänderung der frz. Forstordnung.*

3-2-4 Zuschlag an den Meistbietenden

Gemäß Artikel R.134-7¹¹ des *Code Forestier* erfolgt der Zuschlag des jeweiligen Loses an den Käufer, der den höchsten Preis dafür angeboten hat, sofern sein Angebot mindestens dem dafür festgelegten Mindestgebotspreis entspricht.

4- Die Ausschreibungskommission

Gemäß Artikel R. 134-12⁴ und R. 144-2 des *Code Forestier* erfolgt das Öffnen der Angebote durch einen Ausschuss, der aus folgenden Personen besteht:

- Der territoriale Direktor des ONF oder sein Vertreter,
- Der mit der Einziehung des Preises beauftragte Buchhalter oder sein Delegierter,
- Bei Staatswäldern: Ein zweiter ONF-Vertreter bzw. bei anderen der frz. Forstordnung unterliegenden Wäldern: Ein Vertreter der waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristischen Person.

Der Vorsitzende des Ausschusses ist jeweils auch:

- Bei Losen aus Staatswäldern und gruppierten Losen: Der territoriale Direktor oder sein Vertreter,
- Bei Losen aus anderen der frz. Forstordnung unterliegenden Wäldern: Der Vertreter der waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristischen Person. Bei Abwesenheit des letzteren trotz Aufforderung zur Teilnahme wird der Vorsitz vom territorialen Direktor oder seinem Vertreter übernommen, wobei ein zweiter ONF-Vertreter aufgefordert wird, an der Ausschreibungskommission teilzunehmen.

Der Vorsitzende gibt die Beschlüsse des Ausschusses öffentlich bekannt, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

5- Vorlage der Submissionen

Die Submissionen können entweder vor dem Verkauf zugestellt oder während der Sitzung der Angebotsöffnung vorgelegt werden, außer wenn letztere Möglichkeit in der Veröffentlichung ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Sie werden in der in Artikel 5-3 dieser Bestimmungen beschriebenen Form vorgelegt.

5-1 Zustellung der Submissionen vor dem Verkauf

In der Veröffentlichung sind die Anschrift, das Enddatum und die letztmögliche Uhrzeit zur Vorlage der Angebote angegeben.

Die Käufer haben ihre Angebote dem ONF auf geeignete Weise zustellen, wobei die Vertraulichkeit gewährleistet sein muss, nämlich

- per einfaches Schreiben oder per Einschreiben,
- durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung bei dem ONF-Büro, das den Verkauf tätigt,
- oder auf gesichertem elektronischem Weg, soweit diese Möglichkeit besteht.

Die Vertraulichkeit der Angebote, die dem ONF per Fax zugestellt werden, kann nicht gewährleistet werden.

Die Submissionen müssen beim ONF in der Frist eingehen, die in der Veröffentlichung der Verkäufe vorgeschrieben ist. Für die fristgerechte Zustellung der Angebote unter beliebigen Umständen sind ausschließlich die Bieter verantwortlich, die somit alle dazu erforderlichen Maßnahmen treffen müssen.

Bei Zustellung per Post ist ausschließlich das Eingangsdatum ausschlaggebend.

5-2 Vorlage von Submissionen während der Sitzung

Ausschließlich schriftliche Submissionen können während der Sitzung vorgelegt werden. Sie können dabei nur in der Zeit vor der Öffnung Angebote zu den Losen entgegen genommen werden, auf die sie sich beziehen. Zu einem späteren Zeitpunkt dazu vorgelegte Submissionen gelten als verspätet und werden ungeöffnet an die betreffenden Bieter zurückgegeben.

5-3 Form der Submissionen

5-3-1 Vor dem Verkauf zugestellte Submissionen

Die Submissionen müssen in französischer Sprache abgefasst und auf einem Papier mit dem Briefkopf des professionellen Käufers verfasst sein.

Sie müssen vollständige Angaben über die Rechtsform des Bieters und bei einem Bevollmächtigten einer juristischen Person einen Nachweis für dessen Vollmacht enthalten. Jede Submission muss unterzeichnet sein.

Auf elektronischem Weg bzw. per Fax zugestellte Submissionen können nur entgegen genommen werden, wenn sie dieselben Angaben zur Identität des Bieters enthalten.

Auf dem Postweg bzw. gegen Empfangsbestätigung zugestellte Submissionen sind in einem doppelten geschlossenen Umschlag zuzustellen, wobei auf dem äußeren Umschlag der Name des Bieters und die Art des Inhalts (z.B. „Submission zur Ausschreibung vom ...“) angegeben sind, während darin für jedes Los ein innerer, das Angebot enthaltender Umschlag vorhanden sein muss, auf dem die Nummer des jeweiligen Loses und der Name des Bieters angegeben sind.

Die so in Empfang genommenen Submissionen werden vom ONF ungeöffnet auf einer Namensliste mit dem jeweiligen Empfangsdatum registriert.

5-3-2 Vorlage von Submissionen während des Verkaufs

Werden Submissionen während der Sitzung entgegengenommen, so können sie auch auf einem Papier ohne Briefkopf verfasst werden, wenn darauf vollständige Angaben über den Bieter und bei einem Bevollmächtigten einer juristischen Person ein Nachweis für dessen Vollmacht enthalten ist. Jede Submission muss unterzeichnet sein.

Sie können dabei auch unmittelbar auf gesichertem elektronischem Weg vorgelegt werden, wenn diese Möglichkeit vom ONF angeboten wird.

5-4 Inhalt der Submissionen

Auf dem äußeren Umschlag müssen ggf. die Nachweise gemäß Artikel 2-3-1-3 dieser Bestimmungen angegeben sein.

Werden die Angebote auf der Sitzung vorgelegt, so müssen auf dem äußeren Umschlag auch die Bürgschaften gemäß Artikel 2-3-1-2 dieser Bestimmungen angegeben sein.

In jedem inneren Umschlag ist das jeweilige Preisangebot für jedes einzelne Los enthalten.

Der vom Käufer zu nennende Preis muss ohne Mehrwertsteuer angegeben sein und die Zahlungsbedingungen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigen.

Er ist unter Ausschluss jeder anderen Währung in Euro anzugeben und zu entrichten. Der Wechselkurs und die damit zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten und auf das Risiko des Käufers bei der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung.

6- Abwicklung der Sitzung der Angebotsöffnung

6-1 Öffnung der Submissionen

Vor dem Beginn der Sitzung prüft der Ausschuss die Namensliste der professionellen Käufer, die vor dem Verkauf Submissionen eingereicht haben. Nach dem Öffnen der äußeren Umschläge wird geprüft, ob alle erforderlichen Nachweise vorliegen, anderenfalls werden die fehlenden Unterlagen nachträglich von den Bietern gefordert. Die inneren Umschläge werden losweise geordnet, ohne geöffnet zu werden.

Daraufhin wird die Sitzung eröffnet. Beim Aufrufen der Lose nach der in der Veröffentlichung vorgesehenen Reihenfolge werden folgende Schritte abgewickelt:

- Die im Raum anwesenden professionellen Käufer legen ggf. ihre Submissionen vor.
- Bieter, die bereits vorher ein Angebot eingereicht hatten, können während der Sitzung eine weitere Submission vorlegen, ohne die erste zurückzuziehen, da nur die mit dem höchsten Angebot berücksichtigt wird.
- Daraufhin legt der ONF-Vertreter in einem Umschlag den Mindestgebotpreis für das Los vor.

Anschließend werden die Umschläge mit den Angeboten geöffnet, und der Vorsitzende der Ausschreibungskommission nennt für jedes Los den Namen des Bieters, dessen Angebot das Meistgebot darstellt, sowie den betreffenden Betrag, wenn er größer oder gleich dem Mindestgebotpreis für das betreffende Los ist. Hingegen

- wird ein Los, zu dem kein Angebot vorliegt, zurückgezogen,
- wird ein Los, zu dem Angebote gemacht wurden, die unter dem Mindestgebotpreis liegen, zurückgezogen und sein Mindestgebotpreis genannt.

Erfordert die Berechnung eines angebotenen Preises zeitraubende Überprüfungen, so legt der Vorsitzende das Datum fest, an dem das endgültige Ergebnis veröffentlicht wird. Bis zu dieser endgültigen Vergabe müssen die Bieter ihr Angebot aufrecht erhalten.

Werden von mehreren Bietern Angebote in gleicher Höhe vorgelegt, so entscheidet das Los.

6-2 Möglichkeit für die Bieter, ihre Verpflichtung zu begrenzen

Um zu verhindern, dass ihre Käufe ihren Bedarf überschreiten, haben die Bieter die Möglichkeit, auf einem getrennten Blatt, das in den äußeren Umschlag gesteckt wird, den Höchstbetrag anzugeben, den sie für ihre Käufe insgesamt nicht überschreiten wollen.

Solange dieser Betrag nicht erreicht ist, werden die Angebote eines Bieters in der in der Veröffentlichung vorgesehenen Reihenfolge geöffnet und nur dann berücksichtigt, wenn sie keine Überschreitung seines Höchstbetrags bewirken. Sobald dieser erreicht ist, werden die Angebote des Bieters für die nachfolgenden Lose nicht mehr berücksichtigt und die betreffenden Umschläge ungeöffnet an ihn zurückgegeben.

6-3 Mitteilungen zu den erhaltenen Angeboten

Die Mitteilungen zu den erhaltenen Angeboten werden wie folgt vermittelt:

Der Name des Käufers und der Verkaufspreis für jedes im Ausschreibungsverfahren verkaufte Los sind bei der jeweiligen ONF-Stelle erhältlich. Wenn weiterhin ein Vertreter eines Waldbesitzers ausdrücklich dazu bevollmächtigt ist, kann er auch die Höhe des zweit- und drittbesten Angebots erfahren, soweit dabei die Anonymität der betreffenden Bieter gewahrt wird. Diese Mitteilungen erfolgen für jeweils ein Los, momentan und ohne Beleg.

Die Anonymität der Bieter, deren Angebot den Zuschlag nicht erhielt, wird folgendermaßen gewahrt:

- Wurden nur zwei Angebote abgegeben, so wird keine Angabe über das zweite Angebot gemacht.
- Wurden drei oder vier Angebote abgegeben, so kann nur eine Mitteilung über das zweithöchste Angebot gemacht werden.
- Wurden fünf oder mehr Angebote abgegeben, so kann eine Mitteilung über das zweit- und das dritthöchste Angebot gemacht werden.

7- Mitteilung der Ergebnisse der Ausschreibung

Vor Ablauf der Gültigkeitsfrist für die Angebote nach Artikel 3-2-3 dieser Bestimmungen teilt das ONF dem jeweiligen Erwerber eines Loses entweder in seinem Namen - wenn das Los aus einem Staatswald stammt - oder im Namen der als Waldbesitzer handelnden Körperschaften bzw. juristischen Personen – wenn das Los aus deren der frz. Forstordnung unterliegenden Wäldern stammt - mit, dass sein Angebot angenommen wurde, während er den anderen Bietern mitteilt, dass ihre Angebote abgelehnt wurden.

8- Niederschrift zum Verkauf

Die ONF-Vertreter erstellen eine Niederschrift zu der Sitzung der Angebotsöffnung.

Diese Niederschrift enthält für jedes Los den Namen des Käufers, dem es zugeschlagen wurde, sowie den Zuschlagspreis. Bei Losen, die nicht verkauft werden konnten, enthält es den Mindestgebotspreis, wenn mindestens ein Angebot dazu gemacht wurde. Weiterhin werden darin Zwischenfälle über das Verkaufsgeschehen vermerkt, die sich während der Sitzung oder vor der Mitteilung an die Erwerber, dass ihr Angebot angenommen wurde, ereigneten. Gegebenenfalls kann zur Beweissicherung ein Protokoll über derartige Zwischenfälle erstellt werden.

Diese Niederschrift wird weder veröffentlicht, noch als authentische Urkunde registriert.

Hauptabschnitt III

Streitigkeiten über die Abwicklung von Verkäufen nach dem Ausschreibungsverfahren

9- Streitigkeiten über die Abwicklung eines Verkaufs

9-1 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

Beanstandungen über die ordnungsgemäße Abwicklung des Verkaufs nach dem Ausschreibungsverfahren werden dem zuständigen Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

9-2 Territorial zuständiges Gericht

Bei Streitigkeiten über die Abwicklung des Verkaufs ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem der betreffende Verkauf stattgefunden hat.

10- Streitigkeiten über die Durchführung von Verkaufsverträgen

Sämtliche Streitigkeiten über die Durchführung von Verkaufsverträgen, die nicht auf gutlichem Weg bereinigt werden können, werden der Rechtsprechung durch den Richterstand zur Entscheidung vorgelegt.



H O L Z V E R K Ä U F E

Bestimmungen zu Verkäufen durch freihändige Vergabe

Hauptabschnitt I

Allgemeine Regeln zu Verkäufen durch freihändige Vergabe durch das ONF

1- Allgemeine Grundsätze

1-1 Zweck der vorliegenden Bestimmungen

In diesen Bestimmungen sind die Modalitäten für die Abwicklung der Verkäufe durch freihändige Vergabe durch das ONF unter Ausschluss aller anderen Verkaufsverfahren - für die andere spezifische Verfahren zur Anwendung kommen - festgelegt. Dementsprechend gelten diese Bestimmungen weder für Verkäufe nach dem Auktionsverfahren, noch für Verkäufe nach dem Ausschreibungsverfahren. Weiterhin stehen die Verkäufe, die unter Anwendung dieser Bestimmungen getätigt werden, keinen Einzelpersonen offen, die als private Verbraucher handeln.

Bei jeder beliebigen Art der Bereitstellung des verkauften Holzes („auf dem Stock“ bzw. in aufgearbeiteter Form) betreffen die Verkäufe durch das ONF sämtliche Holzeinschläge bzw. Holzernteprodukte, die zum Verkauf angeboten werden können und die aus Staatswäldern und Wäldern von Körperschaften bzw. juristischen Personen stammen können, die der frz. Forstordnung *Régime Forestier* unterliegen.

Für die in Anwendung dieser Bestimmungen getätigten Verkäufe werden je nach dem Wunsch der Holzbesitzer und dem von den Käufern geäußerten Bedarf

- entweder Beschaffungsverträge für aufeinanderfolgende Ausführungen bzw. Lieferungen abgeschlossen, mit denen die Käufer eine Sicherheit für die Beschaffung und die Holzeigentümer eine Sicherheit für den regelmäßigen Absatz des Holzes aus ihren Wäldern besitzen,
- oder Verkäufe mit unmittelbarer Ausführung bzw. Lieferung getätigt.

Diese Geschäftsbedingungen, die gemäß Artikel R. 134-4¹² des frz. Forstgesetzes *Code Forestier* festgelegt wurden, sind den Käufern sowie den waldbesitzenden Körperschaften bzw. juristischen Personen gegenüber wirksam, deren Holz vom ONF verkauft wird.

¹² *Neue Nummerierung als Ergebnis der gesetzlichen Änderungen nach dem frz. Dekret Nr. 2005-1445 vom 23. November 2005 über Verkäufe von Holzeinschlägen oder Holzernteprodukten unter Abänderung der frz. Forstordnung.*

1-2 Gesetzlicher Rahmen und Bestimmungen zu den Verkäufen durch freihändige Vergabe

Der Verkauf von Holz, Holzeinschlägen und Holzernteprodukten erfolgt nach den Bestimmungen in Buch I, Hauptabschnitt III, Kapitel IV des frz. Forstgesetzes *Code Forestier* für die zu bewirtschaftenden Wälder und Gelände, die in den staatlichen Bereich fallen, und nach den Bestimmungen in Buch I, Hauptabschnitt IV, Kapitel IV des frz. Forstgesetzes *Code Forestier* für die zu bewirtschaftenden Wälder und Gelände, die nicht in den staatlichen Bereich fallen, und der frz. Forstordnung unterliegen.

Die Beschaffungsverträge werden gemäß Artikel L. 134-7, Absatz 2 des Code Forestier abgeschlossen.

Unbeschadet spezieller Bestimmungen nach dem frz. Forstrecht unterliegen die Verkäufe durch freihändige Vergabe den allgemeinen Bestimmungen, die sich aus der Anwendung des frz. BGB *Code Civil* und des frz. HGB *Code de Commerce* oder dem Recht über internationale Warenverkäufe auf der Grundlage des Wiener Abkommens vom 11. April 1980 ergeben, vorbehaltlich Abweichungen von diesem Text, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen und der Allgemeinen Verkaufsbestimmungen ergeben.

Bei sämtlichen Verkäufen nach diesen Bestimmungen kommt das interne oder gemeinschaftliche Verbrauchsrecht, das ausschließlich Verkäufe an private Verbraucher regelt, nicht zur Anwendung.

Bei Verkäufen durch freihändige Vergabe werden die sowohl von den Käufern, als auch vom ONF vorgeschlagenen Geschäftsbedingungen in den nach den Hauptabschnitten II und III dieser Bestimmungen vorgesehenen Formen und Bedingungen als vertraulich und vom Geschäftsgeheimnis geschützt behandelt. Die Vertreter und das Personal der waldbesitzenden Körperschaften bzw. juristischen Personen, sowie das Personal des ONF, das sowohl bei der Ausübung seiner Handelstätigkeit, als auch zufällig in Kenntnis über die Angebote der professionellen Bieter gelangt, sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

1-3 Mitteilung wirtschaftlichen Charakters

Jedes Jahr wird von der Generaldirektion des ONF-Verwaltungsrats eine Bekanntmachung wirtschaftlichen Charakters mit einer Auswertung der Ergebnisse der Holzvermarktung veröffentlicht.

2- Die Handelspartner bei den Verkäufen

2-1 Das ONF

2-1-1 Verkäuferfunktion

Das ONF handelt – mit Ausnahme des im nachfolgenden Abschnitt angegebenen Falls – bei allen Holzernteprodukten aus den Wäldern, die der frz. Forstordnung unterliegen, als Verkäufer bzw. gesetzlicher Vertreter für die waldbesitzenden Körperschaften und juristischen Personen nach Artikel L. 144-1 des *Code Forestier*. Dazu führt es Verhandlungen und schließt es den Vertrag über den Verkauf durch freihändige Vergabe unter Beachtung der Vorgaben in Artikel 2-2 dieser Bestimmungen ab.

Bei einem Verkauf von gruppierten Losen nach Artikel L. 144-1-1 des *Code Forestier* handelt das ONF in seinem eigenen Namen unbeschadet der Forderungen der waldbesitzenden Körperschaften und juristischen Personen im Hinblick auf die Vermarktung der Verkaufsprodukte unter den Bedingungen der dazu geltenden Gesetze und Bestimmungen und insbesondere von Artikel L. 1311-8 des frz. Gesetzes über die Körperschaften *Code Général des Collectivités Territoriales*.

2-1-2 Wahl der Verkaufsart

Die Entscheidung zum Verkauf durch freihändige Vergabe im Gegensatz zu den anderen Verkaufsarten liegt gemäß Artikel R. 134-1¹³ des *Code Forestier* beim ONF, jedoch vorbehaltlich einer Stellungnahme der waldbesitzenden Körperschaften und juristischen Personen nach Artikel 2-2 dieser Bestimmungen. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur in dem in Artikel R. 144-6 des *Code Forestier* angegebenen Fall möglich.

Die Entscheidung wird unter den in der entsprechenden der Anweisung durch den Generaldirektor des ONF vorgesehenen Bedingungen getroffen.

2-2 Waldbesitzende Körperschaften bzw. juristische Personen

2-2-1 Stellungnahme einer waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristische Person zur Entscheidung zum Verkauf durch freihändige Vergabe

Bei Verkäufen von Holz aus kommunalen und teilkommunalen Wäldern berät der Kommunalrat über die Entscheidung zum Verkauf durch freihändige Vergabe. Bei anderen waldbesitzenden Körperschaften bzw. juristischen Personen erfolgt die Bestätigung nach Artikel R. 141-7 des *Code Forestier*.

Wenn sich das Angebot des ONF auf den Abschluss eines Beschaffungsvertrags bezieht, geben der Kommunalrat – bei kommunalen und teilkommunalen Wäldern – bzw. die in Artikel R. 141-7 des *Code Forestier* festgelegten Personen – bei anderen, der Forstordnung unterliegenden Wäldern – ihre Stellungnahme zu der Wahl ab. Die betreffende(n) Körperschaft(en) verpflichtet(en) sich zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung anhand der aus ihren Wäldern stammenden Holzernteprodukten.

Bei Uneinigkeit zwischen einer waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristischen Person und dem ONF muss die Stellungnahme der Körperschaft begründet sein und müssen die vom ONF geäußerten Vorbehalte erwähnt werden. In diesem Falle hat diese Stellungnahme Vorrang vor der Entscheidung des ONF.

2-2-2 Einverständnis der waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristische Person vor dem Abschluss des Verkaufsvertrags

Vor dem Abschluss des Verkaufsvertrags durch das ONF wird die waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristische Person aufgefordert, ihr Einverständnis zu den vom ONF vorgelegten Angeboten am Ausgang der Verhandlungen zu geben.

¹³ *Neue Nummerierung als Ergebnis der gesetzlichen Änderungen nach dem frz. Dekret Nr. 2005-1445 vom 23. November 2005 über Verkäufe von Holzeinschlägen oder Holzernteprodukten unter Abänderung der frz. Forstordnung.*

Die waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristische Person kann das so unterbreitete Angebot nur mit entsprechender Begründung ablehnen.

Das vorherige Einverständnis der waldbesitzenden Körperschaft bzw. juristische Person wird innerhalb der Gültigkeitsfrist des Angebots durch deren Exekutivorgane und auf keinen Fall durch ihre beratende Versammlung erteilt, deren Beratungen veröffentlicht werden, da der vertrauliche Charakter der wirtschaftlichen Information durch die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gesichert sein muss,

Erteilt die Körperschaft bei Verkäufen nach Hauptabschnitt III dieser Bestimmungen keine Antwort innerhalb der Gültigkeitsfrist des Angebots, so wird davon ausgegangen, dass sie dem ONF-Vorschlag ihr Einverständnis dazu erteilt hat.

2-3 Die Käufer

2-3-1 Ausschließlicher Verkauf an professionelle Käufer

Die Holzvermarktung durch das ONF erfolgt durch Großhandelsverkäufe, an denen alle professionellen Käufer teilnehmen können, die als solche in einem Handelsregister, Gewerbeverzeichnis oder gleichartigen Register in ihrem jeweiligen Land eingetragen sind. Firmen und Gesellschaften, die sich in der Gründungsphase befinden und auf diesem Gebiet tätig werden wollen, können ebenfalls daran teilnehmen.

2-3-2 Finanzielle Sicherheiten vor Abschluss des Verkaufsvertrags

Eine finanzielle Sicherheiten vor Abschluss des Verkaufsvertrags wird nicht gefordert.

2-3-3 Spezifische Formalitäten bei bestimmten Käufern

Ausländische Käufer müssen zusätzlich zu den obengenannten Unterlagen einen Gewerbeschein für Ausländer besitzen, der ihnen von den französischen Behörden ausgestellt wurde, anderenfalls bleiben von ihnen gemachte Angebote unberücksichtigt. Sie müssen diesen Status nachweisen, indem sie entweder auf der Sitzung der Angebotsöffnung diesen Gewerbeschein vorlegen oder ihrer schriftlichen Submission eine Kopie davon beilegen. Letztere Bestimmung gilt nicht für Käufer aus EU-Mitgliedstaaten und die denselben Verpflichtungen wie den nationalen unterliegen.

3- Allgemeine Bedingungen für Verkäufe durch freihändige Vergabe

3-1 Verkauf zu den besten Bedingungen

Liegen zu einer zum Verkauf stehenden Ressource mehrere Angebote vor, so werden die Verkäufe durch freihändige Vergabe mit demjenigen Käufer abgeschlossen, der die besten technischen und finanziellen Bedingungen dazu bietet, sofern der von ihm angebotene Preis mit der Marktlage übereinstimmt. Das ONF kann ein solches Angebot auch auf alle oder einen Teil der professionellen Käufer aufteilen, von denen ein entsprechender Bedarf geäußert wurde.

3-2 Angabe der Verkaufspreise

Die Preise sind ohne Mehrwertsteuer und unter Berücksichtigung der Zahlungsbedingungen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben.

Sie sind unter Ausschluss jeder anderen Wahrung in Euro angegeben und zu entrichten. Der Wechselkurs und die damit zusammenhangenden Kosten gehen zu Lasten und auf das Risiko des Kaufers bei der Erfullung seiner Zahlungsverpflichtung.

3-3 Verkauf mit auflosender Bedingung nach allgemeinem Recht

Unbeschadet besonderer Verkaufsbestimmungen werden die Verkaufe durch freihandige Vergabe unter auflosender Bedingung nach allgemeinem Recht unter Bezahlung der gesamten Kaufsumme gema Artikel 1183, 1184, 1238 und 1650 des frz. BGB *Code Civil* getatigt.

Im Falle von Beschaffungsvertragen kann diese auflosende Bedingung auf jede der einzelnen Lieferungen angewendet werden, und zwar unbeschadet des Rechts des Verkaufers, sie bei wiederholtem Versto des Kaufers gegen seine Zahlungsverpflichtung auf die Gesamtheit anzuwenden.

3-4 Nicht berucksichtigte Angebote

Kaufer, deren Angebote nicht berucksichtigt wurden, werden vom ONF darber informiert.

Hauptabschnitt II

Beschaffungsverträge

4- Allgemeine Bestimmungen zu den Beschaffungsverträgen

Beschaffungsverträge können durch freihändige Vergabe unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen werden, wobei die umfangs- und qualitätsmäßigen Grenzen der zum Verkauf stehenden Produkte in dem betreffenden Zeitraum berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel L. 134-7 des *Code Forestier* können diese Verträge für mehrere Jahre, für ein Jahr oder für weniger als ein Jahr abgeschlossen werden.

5- Feststellung des Käuferbedarfs

Die Beschaffungsverträge werden nach der Feststellung des Bedarfs der Käufer abgeschlossen, die ihm diesen durch Anfragen in der nachfolgenden beschriebenen Form und unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen mitteilen.

5-1 Form der Käuferanfragen

Die Anfragen der Käufer müssen in französischer Sprache abgefasst und auf einem Papier mit dem Briefkopf des professionellen Käufers verfasst sein. Sie müssen vollständige Angaben über die Rechtsform des Bieters und bei einem Bevollmächtigten einer juristischen Person einen Nachweis für dessen Vollmacht enthalten. Sie können dabei auch unmittelbar auf gesichertem elektronischem Weg vorgelegt werden, wenn diese Möglichkeit vom ONF angeboten wird und wenn sie dieselben Angaben zur Identität des Käufers enthalten.

Die Anfragen sind auf einem vom ONF erstellten Formular zu formulieren. Auf diesem Formular sind folgende Angaben zu machen:

- Vollständige Angaben zur Identität des Käufers nach den o.a. Bedingungen,
- Art des bzw. der gesuchten Produkte,
- Gewünschte Menge und ggf. Häufigkeit der Lieferungen,
- Gewünschte Vertragsdauer,
- Detaillierte technische Angaben zu dem bzw. den gewünschten Produkten,
- Gewünschte Liefer- bzw. Bereitstellungsart der Produkte,
- Vorgeschlagene Geschäftsbedingungen,
- ggf. geografische Herkunft der Produkte.

Die so vorgelegten Anfragen können nur berücksichtigt werden, wenn sie datiert sind und von einer Person unterschrieben wurden, die nachweislich befugt ist, für den Käufer zu handeln.

Die Käufer haben diese Anfrage dem ONF auf geeignete Weise zukommen zu lassen, wobei die Vertraulichkeit gewährleistet sein muss, nämlich

- per einfaches Schreiben, wobei der Poststempel ausschlaggebend ist, oder per Einschreiben,
- durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung bei dem ONF-Büro, das den Verkauf tätigt,
- oder auf gesichertem elektronischem Weg, soweit diese Möglichkeit besteht.

Die Vertraulichkeit von Angeboten, die dem ONF per Fax zugestellt werden, kann nicht gewährleistet werden.

5-2 Häufigkeit der Anfragen durch die Käufer

Anfragen der Käufer können jederzeit an das ONF gestellt werden.

6- Vorlage eines Geschäftsangebots durch das ONF

6-1 Frist für die Vorlage eines Geschäftsangebots durch das ONF

Das ONF beantwortet die Anfragen innerhalb eines Monats, wenn es davon ausgeht, dass es den betreffenden Bedarf decken kann und gibt in diesem Fall die Frist an, in der es dem Käufer ein entsprechendes Geschäftsangebot vorlegen wird, das folgende Angaben enthält:

- Genaue Angaben zu den angebotenen Produkten entsprechend der Anfrage oder ggf. in Bezug auf vergleichbare Produkte,
- Frist für die Verfügbarkeit der betreffenden Produkte,
- Art der Lieferung der angebotenen Produkte,
- Verlangter Preis für die angebotenen Produkte,
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, die für den Verkauf gelten,
- Gültigkeitsdauer des Angebots.

Nach eventueller Rücksprache mit dem anfragenden Käufer werden in dem Angebot des ONF die technischen und finanziellen Modalitäten für die Vertragsabwicklung bestimmt.

6-2 Gültigkeitsdauer des Geschäftsangebots des ONF

Das Geschäftsangebot des ONF wird dem anfragenden Käufer offiziell mitgeteilt und hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat vom Empfang des Angebots durch den Käufer an gerechnet. Kommt der Vertrag nicht innerhalb dieser Frist zustande, so gilt das Angebot als verwirkt.

6-3 Reservierung von Produkten für einen anfragenden Käufer

Die Produkte, die Gegenstand des Geschäftsangebots des ONF sind, werden für den anfragenden Käufer während der Gültigkeitsdauer des Angebots reserviert.

Danach kann das ONF nicht mehr garantieren, dass die Produkte nach seinem Geschäftsangebot weiterhin verfügbar sind und dass die Bedingungen in seinem Geschäftsangebot nach wie vor dieselben sind.

7- Abschluss des Verkaufsvertrags

Nach entsprechender Verhandlung vor Ablauf der Gültigkeitsfrist des vom ONF vorgelegten Geschäftsangebots müssen die Parteien ein vorbehaltloses Einverständnis über die zu verkaufenden Produkte und deren Verkaufspreis erzielen,

In diesem Fall gilt der Vertrag als nach den Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeschlossen, auf die im Geschäftsangebot und in den zwischen den Parteien ausgehandelten Besonderen Bedingungen verwiesen ist.

Der Käufer kann sein Einverständnis auf beliebige Weise erfolgen, mit der das Datum gewährleistet ist, z. B. per Fax mit anschließender schriftlicher Bestätigung oder auf elektronischem Weg mit entsprechender Signatur, wenn ein solches Mittel verfügbar ist.

Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn er von einer Person unterschrieben wurden, die nachweislich befugt ist, für den Käufer zu handeln.

Hauptabschnitt III

Andere Verkäufe durch freihändige Vergabe

8- Benachrichtigung über das Angebot des ONF

Das ONF benachrichtigt die professionellen Käufer von Holz auf einem für sie zugänglichen Weg über sein Holzangebot, das sie ganz oder teilweise interessieren kann. Dabei gibt es die Art der Produkte, die Auszeichnung der Holzeinschläge, der damit verbundenen Nutzungsbedingungen und ggf. der Bedingungen zum Abtransport der Produkte.

Das Verkaufsangebot wird den Käufern mitgeteilt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert, sowohl durch Hinzufügen neuer Angebote, als auch durch Löschen der verkauften Lose, so dass die Käufer über aktuelle Daten für ihren Beschaffungsbedarf verfügen.

Das jeweils aktuelle Verkaufsangebot wird vom ONF insbesondere auf dessen Website veröffentlicht, auf das die an der Gesamtheit des Angebots bzw. Teilen davon interessierten Käufer frei zugreifen können.

Dieses Angebot kann auch von den Räumen der Agenturleitungen und territorialen Direktionen des ONF aus eingesehen werden.

9- Verkäufe der aktuell zum Verkauf durch freihändige Vergabe durch das ONF bereit stehenden Produkte

9-1 Vorlage von Angeboten durch die Käufer

9-1-1 Entgegennahme von Angeboten

Die Angebote der Käufer zu den Produkten, Losen und Holzeinschlägen nach der ONF-Veröffentlichung werden an die ONF-Stelle gerichtet, von der die Veröffentlichung ausgeht, und können von dieser jederzeit entgegen genommen werden.

9-1-2 Angebotsform

Die Angebote beim ONF können auf beliebige, die Vertraulichkeit gewährleistende Art erfolgen, nämlich

- per einfaches Schreiben, wobei der Poststempel ausschlaggebend ist, oder per Einschreiben,
- durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung bei dem ONF-Büro, das den Verkauf tätigt,
- oder auf gesichertem elektronischem Weg, soweit diese Möglichkeit besteht.

Die Vertraulichkeit der Angebote, die dem ONF per Fax zugestellt werden, kann nicht gewährleistet werden.

Dem Käufer wird eine Bestätigung des Empfangs oder der Registrierung des Angebots zugestellt.

9-1-3 Inhalt der Angebote

Die Angebote müssen folgende Punkte enthalten:

- Ein Preisangebot für jedes gewünschte Los,
- Ein Vorschlag für die Frist zum Abtransport bei Losen von gelieferten Produkten oder aufgearbeitet zu liefernden Produkten bzw. ein Vorschlag für die Holzeinschlagsfrist bei auf dem Stock verkauften Parzellen oder auf dem Stock zu verkaufenden Sortimenten.

9-2 Gültigkeitsfrist des Angebots

Die Angebote der Käufer müssen außer bei Sonderfällen, die in den Besonderen Bedingungen zu den betreffenden Losen angegeben sind, eine Gültigkeit von mindestens neun Monaten haben.

Die Gültigkeitsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Eingang des Angebots beim ONF.

9-3 Entgegennahme der Angebote und Anschluss des Verkaufsvertrags

Die Entgegennahme der Angebote muss so früh wie möglich, jedoch vor Ablauf des Gültigkeitsdatums nach dem obigen Artikel 9-2 erfolgen.

Sie beinhaltet den Abschluss des Verkaufsvertrags nach den Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen für das jeweilige Los.

Hauptabschnitt IV

Streitigkeiten über die Abwicklung von Verkäufen durch freihändige Vergabe

10 Zuständigkeit der gerichtlichen Rechtsprechung

Beanstandungen über den Abschluss eines Verkaufsvertrags für freihändige Vergabe werden dem für Verträge zuständigen Gericht zur Entscheidung vorgelegt.

11 Territorial zuständiges Gericht

Bei Streitigkeiten über den Abschluss eines Verkaufsvertrags für freihändige Vergabe ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem der betreffende Verkauf stattgefunden hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Holz auf dem Stock als Ganzes

Kapitel I – JURISTISCHER RAHMEN

Artikel 1: Für den Vertrag geltendes externes Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem französischen Recht.

Unbeschadet spezieller Bestimmungen nach dem frz. Forstrecht unterliegen die Verkäufe durch das ONF den allgemeinen Bestimmungen, die sich aus der Anwendung des frz. BGB *Code Civil* und des frz. HGB *Code de Commerce* oder dem Recht über internationale Warenverkäufe auf der Grundlage des Wiener Abkommens vom 11. April 1980 für Verkäufe durch freihändige Vergabe und nach dem Ausschreibungsverfahren ergeben.

Artikel 2: Spezieller Rahmen für die Holzverkäufe durch das ONF

Artikel 2-1: Allgemeine forstrechtliche Regeln

In den Wäldern, die der frz. Forstordnung „*Régime Forestier*“ unterliegen (Artikel L. 111-1 und L. 141-1 des frz. Forstgesetzes *Code Forestier*), werden die Schläge und Holzerteprodukte durch das ONF unter gesetzlichen Bedingungen veräußert, die insbesondere in Artikel L. 134-1 bis L. 134-7 des *Code Forestier* für Holz aus staatlichen Wäldern und zu beforstenden Geländen bzw. Artikel L. 144-1 bis L. 144-4 des *Code Forestier* für Holz aus nichtstaatlichen Wäldern und zu beforstenden Geländen, die dem *Régime Forestier* unterliegen.

Artikel 2-2: Anwendungsfeld dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese vom ONF-Verwaltungsrat in Anwendung von Artikel R. 134-2 des *Code Forestier* beschlossenen Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle durch das ONF getätigten Kaufverträge für Holz auf dem Stock als Ganzes.

Artikel 2-3: Gültigkeit und Organisation der Vertragsunterlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „*Clauses générales*“ und die Besonderen Geschäftsbedingungen „*Clauses particulières*“ sind feste Bestandteile des Kaufvertrags. Dieser ist für den Käufer, seinen Bürgen und alle auf seine Rechnung tätigen Dritten verbindlich.

Gegebenenfalls sind auch die gebietsspezifischen Verfahrensanweisungen, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird, für den Käufer verbindlich. Sie können ihm auf Wunsch zugestellt werden und sind im Kopfteil der öffentlichen Verkaufskataloge sowie auf der Website des ONF veröffentlicht.

Artikel 2-4: Gültigkeit der frz. Forstwirtschaftsordnung

Die Bestimmungen der frz. Forstwirtschaftsordnung gelten für jeden Erwerber eines Holzloses, sobald er den Wald betritt, um Holzernte- und Abfuhr Tätigkeiten zu betreiben oder auch nur die Abfuhr von veräußerten Holzprodukten vorzunehmen.

Es liegt am Käufer, darauf zu achten, dass alle Bestimmungen dieser Forstwirtschaftsordnung durch seine Erfüllungsgehilfen und sonstigen auf seine Rechnung bzw. auf seine Veranlassung dort tätigen Personen befolgt werden, wofür er nach Artikel L. 135-10 und L. 135-11 des *Code Forestier* persönlich haftbar gemacht wird.

Artikel 3: Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Abweichungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind durch Besondere Geschäftsbedingungen zu jedem einzelnen Verkauf möglich, außer in den ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Fällen und Grenzen.

Anderslautende bzw. gegenteilige Bestimmungen haben keine Gültigkeit, da sie vom ONF nicht in dem in Artikel 2-2 genannten Rahmen beschlossen wurden.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur im Rahmen von zeitweiligen allgemeinen Maßnahmen zulässig, die aufgrund von Krisensituationen erforderlich sind und von dem für die betreffende geografische Zone zuständigen ONF-Generaldirektor bestimmt wurden. Diese Abweichung kann für alle laufenden Verträge gelten, wenn dies durch die jeweiligen Umstände gerechtfertigt ist.

Artikel 4: Abschluss des Vertrags

Der Vertrag wird zwischen dem ONF und dem Käufer nach den Bestimmungen von Artikel L. 134-7 des *Code Forestier* und insbesondere nach den Verkaufsbestimmungen abgeschlossen, die für den betreffenden Vertrag gelten. Je nach Fall gelten diese Verkaufsbestimmungen

- für Verkäufe nach dem Ausschreibungsverfahren,
- für Verkäufe nach dem Auktionsverfahren oder
- für Verkäufe durch freihändige Vergabe.

Artikel 5: Zweck

Der Kaufvertrag den Verkauf von Holzlosen auf dem Stock als Ganzes, die zuvor ausgezeichnet und bestimmt wurden, sich auf einer Parzelle des Waldes befinden, deren Grenzen materiell dargestellt sind, wobei sich der Käufer dazu verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen, alle ausgezeichneten bzw. bestimmten Holzlose nach den Vorgaben in den Besonderen Geschäftsbedingungen zu ernten und abzufahren sowie die Parzelle in der dazu vereinbarten Frist wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Der Verkauf ist ein Verkauf von Waren als Ganzes im Sinne von Artikel 1583 des frz. BGB *Code Civil*.

Artikel 6: Vertragsparteien

Artikel 6-1: Der Verkäufer

Der Verkauf betrifft Produkte aus Waldbesitzen, die der frz. Forstordnung *Régime Forestier* unterliegen und Eigentum von Körperschaften bzw. juristischen Personen sind. In letzterem Fall muss das ONF zuvor die schriftliche Genehmigung des Waldbesitzers zum Verkauf seiner Produkte erhalten.

Betrifft ein Kaufvertrag Holz, das aus mehreren Wäldern stammt, so ist dieser Verkauf ein Gruppierter Verkauf im Sinne von Artikel L. 144-1-1 des *Code Forestier*.

In jedem Fall wird der Kaufvertrag mit dem ONF abgeschlossen, das allein und in eigener Verantwortung die Entscheidungen bzgl. Prüfung und Abwicklung des Vertrags trifft.

Für die gesamte Vertragabwicklung wird das ONF von einem seiner Forstbeamten vertreten, dessen Aufgabe darin besteht, als Gesprächspartner zwischen dem ONF als Verkäufer und dem Käufer zu handeln und auf die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung zu achten. Sein Name und seine Kontaktdaten werden dem Käufer mitgeteilt, der alle seine Anfragen an ihn richtet.

Der Forstbeamte des ONF oder ggf. der die mit der Vermarktung des Holzes der betreffenden ONF-Agentur beauftragte Stelle beantwortet diese Anfragen des Käufers innerhalb von 2 Werktagen.

Artikel 6-2: Der Käufer

Artikel 6-2-1: Allgemeines

Als Käufer ist eine Person zu verstehen, die in beruflicher Hinsicht die Anforderungen in den Verkaufsbestimmungen erfüllt und ein oder mehrere vom ONF zum Verkauf ausgesetzte Holzlose zu erwerben beabsichtigt.

Der Käufer muss zur Vertragsabwicklung einen oder mehrere französischsprachige Vertreter bestimmen. Der bzw. die Vertreter brauchen nicht ständig am Ort der Holzernte anwesend zu sein, müssen jedoch jederzeit für den ONF-Vertreter erreichbar sein auf Verlangen des ONF spätestens nach 2 Werktagen und sich am Ort der Holzernte einfinden.

Artikel 6-2-2: Berufshaftpflichtversicherung

Der Käufer muss dem ONF spätestens 20 Tage nach dem Verkauf einen Nachweis für eine Berufshaftpflichtversicherung vorlegen, mit der die mit der Holzernte bzw. dem Rücken und der Abfuhr des Holzes verbundenen Schadensrisiken abgedeckt sind, für die er nach den Bestimmungen von Artikel L. 135-11 des *Code Forestier* der frz. Forstwirtschaftsordnung haftbar gemacht werden kann.

Artikel 7: Art des Kaufvertrags

Die abgeschlossenen Verträge sind einfache Kaufverträge.

Artikel 7-1: Einfacher Kaufvertrag

Im Rahmen eines einfachen Kaufvertrags wird ein einziges Holzlos veräußert. Dieses wird dem Käufer ein einziges Mal bereitgestellt. Diese Bereitstellung findet in der Ausstellung einer Holzernte-Freigabebescheinigung nach den Bestimmungen von Artikel 16-2-1 ihren Ausdruck.

Artikel 7-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag (nicht zutreffend)

Artikel 8: Dauer und Ende des Vertrags

Artikel 8-1: Einfacher Kaufvertrag

Der Vertrag endet, wenn der Käufer alle seine technischen und finanziellen Verpflichtungen in Verbindung mit der Vertragsabwicklung erfüllt hat.

Die Fristen für die Durchführung des Holzeinschlags sind in Kapitel V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Artikel 8-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag *(nicht zutreffend)*

Artikel 9: Abtretung des Kaufvertrags

Artikel 9-1: Einfacher Kaufvertrag

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 46-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können die einfachen Kaufverträge zwischen dem ONF und dem Käufer weder ganz, noch teilweise und weder gegen Entgelt, noch kostenlos vom Käufer an Andere abgetreten werden.

Im Falle einer Abtretung von Produkten vor deren Abfuhr bleibt der Käufer für die Erfüllung sämtlicher Vertragsbestimmungen und insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zur Ausstellung der Entlastungsbescheinigung („Décharge d'exploitation“) nach erfolgter Holzernte verantwortlich.

Artikel 9-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag *(nicht zutreffend)*

Artikel 10: Art und Bezeichnung der veräußerten Produkte

Die vom Verkauf betroffenen Produkte bestehen aus dem Stammholz von Bäumen mit Stark-, Mittel- oder Schwachholz, die zuvor auf Veranlassung des Verkäufers ausgezeichnet wurden und sich auf einer Schlagparzelle befinden, deren Abgrenzung durch entsprechende Mittel vorgenommen wurde und auf der sich der Käufer zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Holzerntearbeiten verpflichtet.

Im Allgemeinen betrifft der Verkauf den Schaft und die Krone eines Baums, d.h. das Holz zwischen dem Wurzelstock und dem oberen Stammende bei einem Durchmesser von 7 cm. Er kann allerdings auch Produkte betreffen, deren Durchmesser kleiner als 7 cm ist. Ist dies der Fall, so ist dieser Punkt ausdrücklich in den Besonderen Geschäftsbedingungen enthalten. Anderenfalls gehören diese Produkte nicht zu den veräußerten Produkten und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des ONF abgefahren werden, die ggf. nach entsprechender Zustimmung des Waldbesitzers erteilt werden kann.

Gegebenenfalls kann der Verkauf auch nur den Schaft oder nur die Krone betreffen. Betrifft er nur den Stamm, so ist der Zuschnitt im Allgemeinen auf einen Durchmesser von 25 cm bei Laubholz bzw. 14 cm bei Nadelholz festgelegt. In den Besonderen Geschäftsbedingungen können jedoch auch andere Werte festgelegt werden.

Samen und Früchte von Waldpflanzen sind vom Verkauf ausgeschlossen. Der Verkäufer behält sich vor, Zapfen u.a. Früchte der Bäume auf der Schlagparzelle zu sammeln bzw. sammeln zu lassen. Angaben zu derartigem Sammeln sind in den betreffenden Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Die Art der Produkte, die Art des Auszeichnens bzw. der Kennzeichnung der zu fällenden oder von der Holzernte ausgeschlossenen Bäume sowie die Abgrenzung der Schlagparzellen sind in den diese betreffenden Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt. Anderenfalls gelten die zum Zeitpunkt des Verkaufsabschlusses in der Region bzw. im Gebiet der gebietsspezifischen ONF-Direktion üblichen Bedingungen.

In allen ONF-Unterlagen sind die Stämme der zu fällenden Bäume je nach ihrem Brusthöhendurchmesser – in 1,30 m Höhe über dem Boden – in die Klassen "Starkholz", "Mittelholz" und "Schwachholz" eingestuft, die im Glossar im Anhang zu diesen Bestimmungen definiert sind.

Sofern in den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, beinhaltet der Verkauf der Produkte keine Abtretung eventueller immaterieller Rechte in Verbindung mit dem Wald bzw. den daraus stammenden Holzprodukten an den Käufer.

Artikel 11: Herkunft der Produkte

Artikel 11-1: Ursprung der veräußerten Produkte

Der Ursprung der veräußerten Produkte, d.h. der bzw. die jeweiligen Waldbesitzer (ggf. mit deren Zertifizierung für nachhaltige Waldbewirtschaftung - PEFC) ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Artikel 11-2: Aufteilung der Produkte in Lose

Ein Los kann einen Teilschlag, einen ganzen Schlag oder mehrere Schläge betreffen. Betrifft es einen Teilschlag, so sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen die jeweils vom Verkauf betroffenen Produkte angegeben.

Artikel 12: Qualität der Produkte

Artikel 12-1: Qualitätsgarantie

Das Holz wird ohne Qualitätsgarantie veräußert.

Artikel 12-2: Verweis auf Normen *(nicht zutreffend)*

Artikel 12-3: Abgrenzung der Qualitätsgarantie *(nicht zutreffend)*

Artikel 13: Quantitäten

Artikel 13-1: Grundprinzip

Das Holz wird als Ganzes („en bloc“), d.h. ohne mengenmäßige Garantie veräußert, wobei betont wird, dass die Angaben in den Besonderen Geschäftsbedingungen zu den vermutlichen Volumen, zur Stückzahl, zum Alter sowie zur Holzart der Stämme eines Loses ausschließlich hinweisenden Charakter haben, um vor dem Verkauf eine Abschätzung des Schlags durch den Käufer zu erleichtern.

Die Kriterien und Verfahren, nach denen diese Daten vom ONF festgelegt werden, können dem Käufer auf Wunsch mitgeteilt werden.

Artikel 13-2: Offensichtliche Abweichung der Anzahl der Stämme

Bei einer eindeutigen Abweichung zwischen der vom ONF in den Geschäftsbedingungen angegebenen Anzahl Stämme und der tatsächlich im Schlag angetroffenen Anzahl kann der Käufer eine Entschädigung verlangen, um den dadurch bedingten Gewinnverlust auszugleichen, wobei er jedoch keinen Anspruch auf einen genauen Geldbetrag als Entschädigung für das fehlende Volumen hat.

Werden bei den zur Lieferung ausgezeichneten Schlägen Beanstandungen über die Gesamtzahl der in einem veräußerten Los angezeichneten Stämme (mit größerem Durchmesser als Mittelholz und Schwachholz) gemacht, so muss der betreffende Reklamationsantrag spätestens neun Monate nach dem Verkauf bzw. zwei Monate nach dem Abschluss der Holzeinschlagsarbeiten auf schriftlichem Weg formuliert werden. Mit diesem Antrag verpflichtet sich der Käufer automatisch, der

Buchhaltungsstelle des ONF die Kosten für die Nachprüfung anhand eines vom ONF erstellen Kostenvoranschlags zu entrichten, außer wenn das ONF eine offenkundige Fehlbewertung über die Gesamtzahl der Bäume zugunsten des Käufers anerkennt.

Wird eine solche Fehlbewertung vom ONF anerkannt, so entschädigt es den Käufer in Höhe des von ihm erlittenen kommerziellen Schadens anhand einer schriftlichen Entschädigungsentscheidung („*décision d'indemnisation*“). Akzeptiert der Käufer diese Entschädigungsentscheidung, so verpflichtet er sich damit automatisch, auf bestehenden bzw. weitere Forderungen in Verbindung mit dieser Fehlbewertung zu verzichten.

Bei in Nadelwald als zugeteilt ausgezeichneten Schlägen gilt eine Fehlbewertung als offenkundig, wenn sie mehr als 4 % der in der Losbeschreibung angegebenen Gesamtzahl ausmacht wird der offenkundige Charakter einer Fehlbewertung durch das ONF je nach Art des betreffenden Schlags von Fall zu Fall beurteilt.

Bei als von der Holzernte ausgeschlossen ausgezeichneten Stämmen kann der Käufer vor der Ausstellung der Holzernte-Freigabebescheinigung („*permis d'exploiter*“) eine Nachprüfung auf Abweichung von der Anzahl der in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebenen Anzahl der Stämme beantragen. Mit diesem Antrag verpflichtet sich der Käufer automatisch, der Buchhaltungsstelle des ONF die Kosten für die Nachprüfung anhand eines vom ONF erstellen Kostenvoranschlags zu entrichten, wenn dabei festgestellt wird, dass keine Fehlbewertung vorliegt.

Artikel 14: Nicht konforme Produkte (*nicht zutreffend*)

Artikel 15: Eigentums- und Gefahrenübergang für die Produkte

Artikel 15-1: Am Tag des Verkaufs

Im Rahmen eines Kaufvertrags erfolgen der Eigentums- und Gefahrenübergang auf den Käufer – insbesondere in Bezug auf die Gefahren einer Wertminderung, einer Zerstörung und eines Verlustes durch Diebstahl – zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, d.h. der Erteilung eines Zuschlags, der Mitteilung der Annahme eines Angebots oder des Austauschs von Zustimmung bei Verkäufen durch freihändige Vergabe nach Artikel 1583 des frz. BGB *Code Civil*.

Andererseits kann jedoch erst dann mit dem Holzeinschlag begonnen werden, wenn vom ONF die Holzernte-Freigabebescheinigung nach Artikel 16-2-1 erteilt wurde, mit der der Käufer zum Eigentümer des betreffenden Holzes im Sinne von Artikel 1604 des *Code civil* wird und der Zeitpunkt bestimmt wird, von dem an er die Haftung nach Artikel L. 135-10 und L. 135-11 des *Code Forestier* übernimmt.

Die Schlagparzelle sowie die im Wald angegebenen Holzlager- bzw. Polterplätze werden nicht als das Lager des Käufers angesehen.

Artikel 15-2: Am Tag der Stückzählung (*nicht zutreffend*)

Artikel 16: Organisation der Holzernte

Artikel 16-1: Allgemeines

Die Abwicklung des Kaufvertrags für Holz auf dem Stock beinhaltet

- das Ernten aller vom Verkauf betroffenen Stämme von Stark-, Mittel- und Schwachholz,
- die Abfuhr aller in Artikel 10 definierten, veräußerten Produkte,
- die Durchführung der vorgesehenen Lieferungen bzw. Arbeiten,
- die Wiederinstandsetzung der Schlagparzelle und insbesondere Aufarbeitung des Schlagabraums.

Bei diesen Arbeiten gelten die frz. Forstwirtschaftsordnung sowie die Allgemeinen und Spezifischen Vertragsbestimmungen. Der Käufer hat diese zu beachten sowie dafür zu sorgen, dass sie auch von seinen Erfüllungsgehilfen bei der Abwicklung der Holzerntearbeiten beachtet werden.

Artikel 16-2: Vor dem Beginn der Holzernte erforderliche Formalitäten

Artikel 16-2-1: Holzernte-Freigabebescheinigung

Unbeschadet von Artikel 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Käufer erst dann mit den Holzerntearbeiten beginnen, wenn er die schriftliche Holzernte-Freigabebescheinigung nach dem *Code Forestier* erhalten hat.

Diese Holzernte-Freigabebescheinigung wird vom ONF

- nach der Prüfung des Versicherungsnachweises nach Artikel 6-2,
- nach Erhalt und Prüfung der ggf. erforderlichen Bürgschaft,
- nach dem Empfang der Bezahlung (bei Verträgen im Wert unter € 1.000,-- netto) bzw. nach Prüfung der von der Buchhaltung ausgestellten Zahlungsbestätigung nach Artikel 30 (bei Verträgen im Wert von mindestens € 1.000,-- netto) erteilt.

Der Zeitpunkt der Mitteilung bzw. Aushändigung der Holzernte-Freigabebescheinigung stellt den Zeitpunkt dar, an dem der Käufer nach dem *Code Forestier* und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen seine Haftung übernimmt. In diesem Sinne wird er zum „Verwahrer“ des Holzes im Sinne von Artikel 1384 des Code Civil.

Artikel 16-2-2: Gemeinsam vorgenommene Bestandsaufnahme

Auf die Initiative des ONF oder des Käufers kann vor der Ausstellung der Holzernte-Freigabebescheinigung eine vorherige gemeinsame Bestandsaufnahme der Schlagparzelle und der Örtlichkeiten mit schriftlichem Protokoll erfolgen, um ggf. daran begangene Zuwiderhandlung und Beschädigungen an der Parzelle, den dorthin führenden Waldstraßen und –wegen, den Polterplätzen und generell an allen sich dort befindlichen Gerätschaften festzustellen.

Wenn der Käufer eine solche Überprüfung verlangt, wird diese innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang seines Antrags durch die nach Artikel 6-1 dafür zuständige ONF-Stelle durchgeführt.

Artikel 16-2-3: Vorheriger Termin

Vor Beginn der Holzernte muss nach Artikel 3.2.1 der frz. Forstwirtschaftsordnung ein Termin zwischen dem Käufer bzw. dessen Vertreter und dem ONF-Forstbeamten stattfinden.

Hat der Käufer vor diesem Termin keine Möglichkeit, dem ONF-Forstbeamten seinen Stellvertreter vorzustellen, so kann er dies noch bei diesem Termin tun bzw. zumindest dessen Namen und Anschrift sowie die Mittel anzugeben, mit denen er erreichbar ist. Bei diesem Termin muss der Käufer dem mit der Beaufsichtigung der Holzernte beauftragten ONF-Forstbeamten seine Holzernte-Freigabebescheinigung vorlegen und angeben, an welchem Tag er mit der Holzernte beginnen wird, sowie auf welche Art er diese zu betreiben geplant hat.

Andererseits erteilt der mit der Beaufsichtigung der Holzernte beauftragte ONF-Forstbeamte dem Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Schlag, die zur Nutzung erforderlich sind.

Bei längerer Unterbrechung der Holzerntearbeiten muss der Käufer dem mit der Beaufsichtigung der Holzernte beauftragten ONF-Forstbeamten das Datum mitteilen, an dem er die Arbeiten wieder aufzunehmen beabsichtigt.

Mit seinem Sichtvermerk auf der Holzernte-Freigabebescheinigung bescheinigt der mit der Beaufsichtigung der Holzernte beauftragte ONF-Forstbeamte, dass der Käufer die erforderlichen Formalitäten ordnungsgemäß vorgenommen hat.

Artikel 16-3: Holzerntefrist

Artikel 16-3-1: Bestimmung und Berechnungsprinzip

In jedem Vertrag ist auch die betreffende Holzerntefrist angegeben. Wenn in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, wird die Holzerntefrist nach folgendem Prinzip bestimmt:

Monat des Vertragsabschlusses für das Jahr n	Ende der Holzerntefrist
Dezember n-1, Januar und Februar	31.01.n+1
März, April und Mai	30.04.n+1
Juni, Juli und August	31.07.n+1
September, Oktober und November	31.10.n+1

In den Besonderen Geschäftsbedingungen kann jedoch eine kürzere oder längere Frist als die nach diesem Prinzip berechnete festgelegt sein.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen können je nach Fall auch folgende Fälle vorgesehen sein:

- Verkürzung der Dauer der Holzerntearbeiten zwischen den ersten Arbeiten und der abschließenden Wiederinstandsetzung des Flurstücks,
- Spezifische Frist für den Holzeinschlag und die Holzaufarbeitung.

Artikel 16-3-2: Fristaufschub

Wird die Holzernte nicht innerhalb der nach Artikel 16-3-1 bestimmten Frist durchgeführt, so kann diese vom ONF einmal oder mehrmals aufgeschoben werden, ohne jedoch eine Gesamtdauer von 18 Monaten zu überschreiten. Dazu muss der Käufer beim ONF schriftlich einen Aufschub beantragen.

Bei einer Unterbrechung der Holzerntearbeiten auf Verlangen des ONF nach Artikel 22-1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. aufgrund von Witterungsbedingungen, durch die die Durchführung der Arbeiten in der normalen Zeit verhindert wird, so kann dem Käufer auf dessen Antrag hin ein kostenloser Fristaufschub nach den Bestimmungen von Artikel 22-1 gewährt werden.

Artikel 16-3-3: Dringende Schläge

Dringende Schläge, bei denen kein Fristaufschub zulässig ist, sind ausdrücklich in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben. Werden bei solchen Schlägen die vertraglichen Arbeiten ganz oder teilweise nicht in der gesetzten Frist durchgeführt, so kommen die Bestimmungen von Artikel 16-3-5 und ggf. von Artikel 39 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung.

Artikel 16-3-4: Entschädigung für Verlängerungsfristen

Für Verlängerungsfristen, die dem Käufer in Anwendung von Artikel 16-3-2 genehmigt werden, hat dieser dem Waldbesitzer eine Entschädigung zu zahlen, deren Betrag wie folgt berechnet wird:

- Entweder nach der nachfolgenden Tariftabelle mit dem sog. Grundtarif, der zur Anwendung kommt, wenn in den Besonderen Geschäftsbedingungen keine diesbezüglichen Angaben enthalten sind.
- Oder ein Mehrfaches des Grundtarifs, das in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben ist.

Der Grundtarif wird wie folgt bestimmt:

Dauer der Zusatzfrist	Als Entschädigung zu berechnender Prozentsatz des Verkaufsbetrags
6 Monate und darunter	0 %
7 - 9 Monate	1 %
10 - 12 Monate	3 %
13 - 15 Monate	5 %
16 - 18 Monate	10 %

Bei der Berechnung des Entschädigungsbetrags wird jedes angefangene Vierteljahr voll angerechnet. Die Mindestsumme der Entschädigung beträgt € 100,- und kann durch Beschluss des ONF-Verwaltungsrats auch erhöht werden.

Die bei der Berechnung der Entschädigung zu berücksichtigende Dauer der Verlängerungsfrist endet am Tag der Vorlage der Holzernte-Entlastungsbescheinigung („décharge d'exploitation“), außer wenn der Käufer die Holzerntearbeiten als beendet ansieht und deren Abnahme nach Artikel 19-2 beantragt. Ergibt diese Abnahme, dass die Holzerntearbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen sind, so endet die Dauer der Verlängerungsfrist am Tag der Vorlage des Abnahmeantrags durch den Käufer.

Artikel 16-3-5: Verspäteter Abschluss der Holzerntearbeiten und Mahnung

Hat der Käufer nach Ablauf der – ggf. verlängerten - Holzerntefrist seine Holzerntearbeiten nicht vollständig beendet (Einschlags- und Instandsetzungsarbeiten), so teilt ihm das ONF die Liste der noch durchzuführenden Arbeiten mit, gewährt ihm dazu eine Verlängerungsfrist von max. 60 Tagen und ermahnt ihn zur fristgerechten Durchführung dieser Arbeiten. Der Grundtarif für diese 60-tägige Verlängerungsfrist beträgt 3 % des Verkaufsbetrags (Dieser Grundtarif kann jedoch auch um einen Faktor vervielfacht werden, wenn dieser in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben ist).

Hat der Käufer 60 Tage nach dieser Mahnfrist die verbleibenden Arbeiten immer noch nicht abgeschlossen, so kann das ONF nach Artikel 39-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertrag zurücktreten.

Artikel 16-4: Modalitäten der Holzernte

Der Käufer verpflichtet sich zur Durchführung der Holzerntearbeiten in Übereinstimmung mit den Vorgaben in der frz. Forstwirtschaftsordnung sowie in den Besonderen Geschäftsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Schonung der natürlichen Waldlebensräume, die Beachtung von Personen und Material, die Organisation und Abwicklung der Holzerntearbeiten (Holzeinschlag, Holzaufarbeitung, Rücken, ...), das Poltern der Produkte, die Abfuhr der Produkte, die Aufarbeitung und

Entsorgung von Schlagabfällen, die Wartung der Geräte und die Instandsetzung der Schlagparzellen.

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Punkte:

- Die Organisation der Holzerntearbeiten vor Ort und die Wahl der dazu eingesetzten Mittel bzw. Techniken erfolgen nach Teil III der frz. Forstwirtschaftsordnung unter der Verantwortung des Käufers.
- Nach der frz. Forstwirtschaftsordnung bzw. den Besonderen Geschäftsbedingungen kann die Holzernte bzw. der Einsatz bestimmter Maschinen bzw. Geräte bei den Waldarbeiten in bestimmten Jahreszeiten ganz oder teilweise untersagt werden.
- Das Rücken und die Abfuhr des Holzes erfolgt auf den bestehenden Rückegassen und Forstwegen, sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges angegeben ist. Auf schriftlichen Antrag des Käufers kann ihm der Verkäufer spezifische Rückgassen zuweisen bzw. ihm genehmigen, neue Rückegassen anzulegen. Wenn der Käufer einen entsprechenden Antrag stellt, beinhaltet dies seine Verpflichtung, die betreffenden Arbeiten auf seine Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Vorschriften über die Tageszeiten der Holzabfuhr sind in Artikel 3.1.2 der frz. Forstwirtschaftsordnung angegeben. Das ONF kann auf bestimmten Forststraßen bzw. Forstwegen eine Gewichtsbegrenzung für die dort eingesetzten Fahrzeuge vorschreiben. Sie sind in diesem Fall in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben. Die Abfuhr kann weiterhin in bestimmten Zeiten – Tauwetter, starke Regenfälle usw. – zur Schonung der Wege vom ONF nach Art. 3.5 der frz. Forstwirtschaftsordnung untersagt werden.
- Bei einem unvorhergesehenen Schädlingsbefall, durch den die Zukunft des Waldbestands gefährdet ist, kann das ONF die Anwendung bestimmter Maßnahmen bei der Holzernte verlangen, nicht in den Verkaufs- und Nutzungsbedingungen angegeben sind, wie die Behandlung von Wurzelstämmen, beschleunigte Abfuhr, Entrinden von Nadelholzstämmen bzw. Verbrennen befallender Rinden und Zweige direkt nach dem Fällen. Der Käufer ist zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet, hat dabei jedoch Anspruch auf eine Vergütung der dadurch entstandenen Mehrkosten gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise.

Artikel 16-5: Verpflichtung zur vollständigen Durchführung der Holzerntearbeiten

Der Käufer ist verpflichtet, alle Bäume mit Starkholz, Mittelholz und Schwachholz einzuschlagen, die zur Holzernte ausgezeichnet wurden, sowie die Arbeiten bzgl. Rücken und Abfuhr aller veräußerten Produkte durchzuführen.

Wünscht der Käufer, einen Teil der veräußerten Produkte auf der Parzelle zu lassen, so kann er

- dies bei Ästen mit einem Durchmesser bis 7 cm ohne besondere Formalitäten dem ONF gegenüber tun,
- bei anderen Produkten eine Ausnahmegenehmigung des ONF dazu erhalten, wenn er vor Ablauf der Holzerntefrist einen entsprechenden Antrag stellt.

In jedem Fall ist er gehalten, die zurückgelassenen Produkte nach den Vorgaben des ONF aufzuarbeiten.

Werden die obigen Arbeiten nicht vollständig innerhalb der nach Artikel 16-3 vorgeschriebenen Frist durchgeführt, so gilt die Holzernte als unvollständig durchgeführt, was die Anwendung von Konventionalstrafen nach Artikel 34 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge hat. Weiterhin kann das ONF in diesem Fall nach Artikel 39 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugunsten des Waldeigentümers rechtmäßig vom Verkauf zurücktreten.

Artikel 17: Stückzählung (*nicht zutreffend*)

Artikel 18: Abfuhr der Produkte

Artikel 18-1: Abfuhrgenehmigung (*nicht zutreffend*)

Artikel 18-2: Verpflichtung zur Holzabfuhr

Siehe Artikel 16-5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 18-3: Frist für die Vertragserfüllung

Siehe Artikel 16-3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 18-4: Modalitäten zur Holzabfuhr

Siehe Artikel 16-4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 18-5: Verursachung von Straßenschäden

Forststraßen: Verursacht der Käufer bzw. einer seiner Erfüllungsgehilfen auf den Forststraßen bzw. Forstwegen Schäden durch deren unzulässige Benutzung, so ist er nach Artikel 3.5 der frz. Forstwirtschaftsordnung verpflichtet, vor Ablauf der für die Vertragsabwicklung vereinbarten Frist die zur Instandsetzung der Straßen erforderlichen Arbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Öffentliche Straßen: Bei einer unverhältnismäßigen Abnutzung der öffentlichen Straßen und Wege kann der Käufer zu entsprechenden Beiträgen zu den Instandsetzungskosten durch die betroffenen Gemeinden bzw. Departements nach Artikel L. 131-8 der frz. *Voirie départementale* bzw. L. 141-9 der *Voirie communale* und L. 161-8 des frz. Flurrechts *Code Rural* verpflichtet werden.

Artikel 19: Modalitäten zur Vertragsbeendigung

Artikel 19-1: Instandsetzung

Vor Ablauf der Holzerntefrist muss der Käufer die Arbeiten zur Instandsetzung bzw. Reparatur nach Artikel 3.6 (Behandlung des Schlagabraums), 3.7 (Entsorgung des Abraums) und 3.9 (Instandsetzung) der frz. Forstwirtschaftsordnung vornehmen.

Wurden diese Arbeiten vom Käufer ordnungsgemäß durchgeführt und vom ONF abgenommen oder wurde dafür eine angemessene Entschädigung nach Artikel 19-3-1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entrichtet, so wird die Holzernte als vollständig durchgeführt erklärt und die entsprechende Entlastungsbescheinigung ausgestellt. Anderenfalls gilt sie im Sinne von Artikel 16-5 als nicht ordnungsgemäß abgeschlossen.

Artikel 19-2: Abnahme der Holzerntearbeiten

Artikel 19-2-1: Definition

Wenn der Käufer erachtet, dass die Holzerntearbeiten beendet ist und die Instandsetzungsarbeiten durchgeführt wurden, kann er die Abnahme der Holzerntearbeiten beantragen. Diese Abnahme dient zur Prüfung, ob die Schlagparzelle nach den Bestimmungen der Artikel 3.6, 3.7 und 3.9 der frz. Forstwirtschaftsordnung und den Besonderen Geschäftsbedingungen instandgesetzt, d.h. wieder in sauberen und natürlichen Zustand versetzt wurde.

Dazu richtet der Käufer einen schriftlichen Abnahmeantrag an das ONF, das die Abnahme innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags durchführen muss, außer wenn die Parzelle aufgrund der Witterungsbedingungen (insbesondere bei Schnee) unzugänglich ist.

Stellt der Käufer keinen Abnahmeantrag, so kann die Abnahmeprüfung vom ONF vorgenommen werden, wenn es feststellt, dass die Holzerntearbeiten abgeschlossen wurden.

Artikel 19-2-2: Modalitäten der Abnahme

Die Abnahme kann die Form einer einfachen Zustandsfeststellung („Constat“) durch das ONF oder einer gemeinsam vorgenommenen Prüfung auf Rechtmäßigkeit der durchgeführten Holzernte („Récolement contradictoire“).

Im Falle einer einfachen Zustandsfeststellung erstellt das ONF ein detailliertes Protokoll über den Schlag und das Flurstück. Darauf werden auch ggf. geäußerte Anmerkungen des Käufers festgehalten. Ist der Käufer jedoch abwesend, so wird die Zustandsfeststellung vom ONF allein durchgeführt und der Käufer anschließend über ggf. festgestellte Mängel informiert. Wurden alle Auflagen erfüllt, so kann das ONF dem Käufer die Holzernte-Entlastungsbescheinigung nach Artikel 19-3-1 direkt ausstellen.

Im Falle einer gemeinsam vorgenommenen Prüfung auf Rechtmäßigkeit des Holzschlags legt das ONF das Datum des Ortstermins fest, bei dem der Käufer bzw. sein Vertreter anwesend zu sein hat und zu dem er mindestens 15 Tage zuvor per Einschreiben mit Empfangsbestätigung aufgefordert wird. Ist der Käufer bzw. sein Vertreter dennoch abwesend, so gilt die Prüfung dennoch als gemeinsam vorgenommen. Das ONF kann dabei verlangen, dass der Käufer vor dem Ortstermin die Wurzelstämme der gefällten Bäume und Markierungen freilegt, um deren Auszählung zu ermöglichen. Über diese Prüfung wird vor Ort ein Protokoll in zwei Exemplaren erstellt, auf dem der Käufer seine Anmerkungen festhalten lassen kann. Es wird – außer bei Abwesenheit des Käufers – von beiden Parteien unterzeichnet.

Wenn einzelne Produkte auf einem Polterplatz verbleiben, der Gegenstand eines Mietvertrags in Anwendung von Artikel 20 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, gelten die Holzerntearbeiten dennoch als abgeschlossen.

Artikel 19-3: Holzernte-Entlastungsbescheinigung

Artikel 19-3-1: Prinzip

Wird bei der Abnahme der Holzerntearbeiten festgestellt, dass alle Verpflichtungen des Käufers nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Besonderen Geschäftsbedingungen und der frz. Forstwirtschaftsordnung erfüllt wurden, stellt der Verkäufer dem Käufer die Holzernte-Entlastungsbescheinigung aus.

Stellt das ONF hingegen bei der Abnahme fest, dass bestimmte Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, so fordert es den Käufer schriftlich zu deren Durchführung innerhalb einer gegebenen Frist auf, wobei jedoch das ONF in einzelnen Fällen auch akzeptieren kann, dass sich der Käufer von dieser Verpflichtung befreit, indem er eine Entschädigung für die Instandsetzung der Parzelle entrichtet, deren Betrag dabei vom ONF festgelegt wird.

Wünscht der Käufer, sein Holz auf einem Polterplatz zu lagern, so wird die Holzernte-Entlastungsbescheinigung erst nach Abschluss des betreffenden Mietvertrags nach Artikel 20 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgestellt.

Artikel 19-3-2: Sonderfall

Die Pflicht des Käufers zur Instandsetzung der Parzelle kann als erfüllt angesehen werden, wenn der Verkäufer dem Käufer die Liste der beanstandeten Mängel 40 Tage nach dessen Abnahmeantrag immer noch nicht zugestellt hat oder ihm nicht mitgeteilt hat, dass die Abnahme aufgrund der Unzugänglichkeit der Parzelle nicht möglich sei. In diesen Fällen gilt die Holzernte als abgenommen, wobei die betreffende Holzernte-Entlastungsbescheinigung dem Käufer ebenfalls innerhalb einer 40-Tagesfrist zugestellt werden muss.

Artikel 19-3-3: Gültigkeitsdatum

Die Holzernte-Entlastungsbescheinigung ist vom Tag ihrer Ausstellung bzw. Unterzeichnung an gültig, sofern Artikel 39-1 und 39-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zur Anwendung kommen.

Mit ihr wird der Käufer ausdrücklich von seiner Haftung für nach diesem Datum festgestellte Verletzungen bzw. Vergehen – insbesondere dem *Code Forestier* gegenüber – befreit.

Hingegen hat sie bei vor diesem Datum festgestellte Verletzungen bzw. Vergehen keine Gültigkeit und befreit in diesem Fall den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigungen an den Verkäufer bzw. Waldeigentümer. Sie bewirkt somit keine Freigabe der Bürgschaft.

Artikel 20: Holzlagerung auf Polterplätzen

Im Rahmen des Kaufvertrags und vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen hat jeder Käufer die Möglichkeit, einen Polterplatz zu benutzen.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen ist angegeben, ob dieser Polterplatz entsprechend eingerichtet ist oder nicht. Ist letzteres der Fall, so wird er dem Käufer von dem für den Schlag zuständigen Forstbeamten zugewiesen.

Die Benutzung des Polterplatzes ist kostenlos, erfolgt jedoch bis zur Ausstellung der Holzernte-Entlastungsbescheinigung durch das ONF auf die Gefahr des Käufers.

In Ausnahmefällen kann der Käufer auch nach Beendigung der Holzernte beim ONF beantragen, den betreffenden Polterplatz nach dem Datum der Holzernte-Entlastungsbescheinigung weiter zu benutzen. Erhält er die entsprechende Genehmigung durch das ONF, so erfolgt die Benutzung des Polterplatzes im Rahmen eines Mietvertrags, in dem die technischen und finanziellen Bedingungen dafür festgelegt sind.

Der betreffende Antrag muss einen Monat vor Inkrafttreten des Mietvertrags gestellt werden, und letzterer muss vor der Ausstellung der Holzernte-Entlastungsbescheinigung abgeschlossen werden.

Artikel 21: Zusatzverkäufe auf einer bereits zugeteilten Parzelle

Artikel 21-1: Prinzip

Bei Feststellung von Kalamitätsholz (Windbruch, Trocknis, Brandschaden, Borkenkäferbefall, Pilzbefall usw.) auf einer bereits im Einschlag befindlichen Parzelle, das der Waldeigentümer nicht selbst nutzen will, kann das ONF dem Käufer anbieten, dieses Kalamitätsholz zusätzlich zu erwerben.

Weiterhin kann sich nach Artikel 3.2.2 der frz. Forstwirtschaftsordnung der Einschlag von bestimmten Bäumen erforderlich erweisen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht ausgezeichnet waren. In diesem Fall behält sich das ONF vor, dem Käufer diese zusätzlichen Einschläge zum Verkauf anzubieten.

Artikel 21-2: Kaufpflicht

Der Käufer ist verpflichtet, die in Artikel 21-1 genannten Holzprodukte zu erwerben, wenn sie ihm vom ONF unter folgenden Bedingungen angeboten werden:

- Vorlage des Angebots vor Abschluss des Rückens,
- Gesamtwert nicht über 20 % des Verkaufspreises für den Schlag.

Der betreffende Preis wird vom ONF nach entsprechender Preisverhandlung mit dem Käufer festgelegt.

Der Käufer kann den Erwerb ablehnen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen für ihn nicht erfüllt sind. In diesem Fall kann er jedoch weder den Verkauf an Dritte, noch die Durchführung der betreffenden Holzerntearbeiten durch andere verweigern.

Wenn der Betrag der Zusatzverkäufe mehr als 20 % des ursprünglichen Verkaufspreises für die Parzelle ausmacht, ist dazu ein neuer Kaufvertrag erforderlich.

Artikel 21-3: Geltender Vertrag

Ungeachtet des vereinbarten Preises pro Kubikmeter Holz werden Zusatzverkäufe dieser Art im Rahmen des Gesamtverkaufs abgewickelt und unterliegen somit den Bestimmungen in dem betreffenden Kaufvertrag. Die Zahlungsbedingungen dafür sind in Artikel 27 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Der Zusatzverkauf tritt am Tag seiner Mitteilung in Kraft, die somit eine Holzernte-Freigabebescheinigung darstellt.

Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, wird durch solche Zusatzverkäufe die ursprüngliche Holzerntefrist nicht beeinflusst.

Artikel 22: Überwachung und Unterbrechung der Holzernte oder Holzabfuhr

Artikel 22-1: Einstellung der Holzernte oder Holzabfuhr aufgrund schlechter Witterungsbedingungen

Bei schlechten Witterungsbedingungen kann das ONF eine Einstellung der Holzernte oder Holzabfuhr anordnen, wenn es befürchtet, dass dadurch die Schlagparzelle, der Baumbestand oder die Forstwege beeinträchtigt werden. In diesem Fall wird der Käufer über die teilweise bzw. vollständige Einstellung der Holzerntearbeiten informiert. Diese Maßnahme tritt unmittelbar nach der betreffenden Mitteilung in Kraft und endet entweder nach der Einstellungsentscheidung des ONF oder nach Ablauf von fünf Werktagen nach dem Empfang dieser Entscheidung durch den Käufer. In diesem Fall kann der Käufer eine kostenlose Fristverlängerung erhalten, wenn er diese schriftlich beim ONF beantragt.

Artikel 22-2: Einstellung der Arbeiten bei Beschädigung von Baumbeständen oder Geräten

Wenn vom ONF festgestellt wird, dass die Holzernte bzw. Holzabfuhr derart erfolgt, dass sie eine Beschädigung von Baumbeständen oder Geräten zur Folge hat, fordert es den Käufer bzw. dessen Vertreter bei einem dazu einberufenen Termin auf, die entsprechenden Gegenmaßnahmen zu treffen.

Werden bei den Arbeiten außergewöhnliche Schäden verursacht, durch die die Zukunft der Bestände oder die Sicherheit der Geräte in Frage gestellt ist, kann das ONF die teilweise bzw. vollständige Einstellung der Holzerntearbeiten anordnen. Diese Maßnahme tritt unmittelbar nach der Mitteilung in Kraft und endet entweder nach entsprechender Entscheidung des ONF, oder nach Ablauf von fünf Werktagen nach dem Empfang der Einstellungsentscheidung des ONF durch den Käufer.

Der bevollmächtigte ONF-Forstbeamte legt in diesem Fall die Bedingungen fest, unter denen die Holzernte wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt werden kann. Er kann insbesondere die Benutzung von Maschinen und Geräten einschränken oder

Mit der Genehmigung des Verwaltungsrats vom 28. November 2007

Seite 72 von 225

CGV BP

interne Nr. 9200-08-CCG-BOI-001

untersagen, deren Anwendung außergewöhnliche Schäden verursacht. Der Käufer muss diese Entscheidungen befolgen, sobald sie ihm mitgeteilt werden.

Artikel 22-3: Einstellung wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung

Wird im Laufe der Vertragsabwicklung festgestellt, dass in der nach Artikel 6-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegten Bescheinigung einer Berufshaftpflichtversicherung eine Versicherungspolice betrifft,

- durch die ein bzw. mehrere Risiken, die normalerweise bei der Abwicklung des Kaufvertrags bestehen, nicht abgedeckt sind,
- oder die keine Gültigkeit mehr hat,

so wird die weitere Vertragsabwicklung vom ONF unterbrochen und die Anwendung einer Konventionalstrafe nach Artikel 33 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründet.

In diesem Fall verfügt der Käufer über eine Frist von 30 Tagen, um die Versicherungslage zu bereinigen und dem ONF eine gültige Bescheinigung vorzulegen, worauf das ONF dem Käufer eine schriftliche Genehmigung zur Wiederaufnahme der Holzerntearbeiten zustellt.

Widrigenfalls kann das ONF nach Artikel 38-2 vom Vertrag zurücktreten.

Artikel 23: Verkaufspreis

Der bei Vertragsabschluss festgelegte Verkaufspreis wird netto, d.h. ohne Umsatzsteuer (frz. „HT“) angegeben.

Der Preis wird unter Ausschluss aller anderen Währungen in Euro angegeben.

Die Anrechnung der Umsatzsteuer erfolgt nach Artikel 24 und 28 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Je nach Art der Vertragsabwicklung können zusätzlich zum Verkaufspreis Rechnungen über Fristverlängerungen, Zusatzverkäufe, Instandsetzungskosten oder Konventionalstrafen hinzukommen.

Artikel 24: Zahlungsmodalitäten zum Verkaufspreis für einfache Kaufverträge

Artikel 24-1: Verträge mit einem Betrag kleiner oder gleich 3.000 Euro netto

Ist der Verkaufspreis netto kleiner oder gleich 3.000 Euro, so hat der Käufer den Verkaufspreis sowie die betreffende Umsatzsteuer innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsabschluss in voller Höhe bar zu entrichten.

Die Barzahlung hat durch Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) oder per Scheck zu erfolgen.

Eventuelle Wechselkursrisiken und Kosten für die Transaktion zugunsten des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 24-2: Verträge mit einem Betrag über 3.000 Euro netto

Hierbei hat der Käufer die Wahl zwischen mehreren Zahlungsmodalitäten.

Wird der Vertrag im Rahmen eines Verkaufs nach dem Auktionsverfahren oder nach dem Ausschreibungsverfahren abgeschlossen, so erfolgt die Zahlung nach der vom Käufer beim Verkauf angegebenen Zahlungsmodalität. Deren Änderung nach dem Verkauf ist nur in Ausnahmefällen zulässig und mit Bearbeitungsgebühren für das ONF in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Vertragswerts verbunden. Liegen die Bearbeitungsgebühren für einen öffentlichen Verkauf unter dem Pauschalbetrag für Bearbeitungsgebühren von 200 Euro, so werden sie auf diesen erhöht. Dieser Betrag kann auf Beschluss des ONF-Verwaltungsrats geändert werden.

Artikel 24-2-1: Barzahlung

Wenn der Käufer den fälligen Betrag durch Barzahlung zu begleichen wünscht, hat er den Verkaufspreis sowie die betreffende Umsatzsteuer innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsabschluss in voller Höhe bar zu entrichten.

Im Rahmen eines Verkaufs nach dem Auktionsverfahren oder nach dem Ausschreibungsverfahren wird dem Käufer ein Skonto von 2 % auf den Verkaufspreis eingeräumt, sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Dieser Prozentsatz kann auf Beschluss des ONF-Verwaltungsrats in Anpassung an die Entwicklung der Zinssätze geändert werden.

Die Barzahlung hat durch Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) oder per Scheck zu erfolgen.

Eventuelle Wechselkursrisiken und Kosten für die Transaktion zugunsten des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 24-2-2: Zahlungen mit zeitlich verschobener Einziehung

- Bei Schlägen in Staatswäldern oder Wäldern, deren Eigentümer eine Umsatzsteuer auf die erbrachte Leistung (frz. „TVA sur les débits“) zu entrichten haben, hat der Käufer
 - innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Tag des Verkaufsabschlusses 20 % des Verkaufspreises netto zzgl. die Umsatzsteuer auf den gesamten Verkaufspreis netto in Bar zu entrichten,
 - für den Restbetrag der für die Einziehung zuständigen Buchhaltungsstelle innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Tag des Verkaufsabschlusses 4 Wechsel über je 20 % des Verkaufspreises netto zuzustellen, deren Fälligkeitsdatum jeweils am Ende des 4., 6., 8. und 10. Monats nach dem Tag des Verkaufsabschlusses liegt.
- Bei Schlägen in Wäldern, deren Eigentümer keine Umsatzsteuer oder eine Umsatzsteuer auf die eingegangenen Zahlungen (frz. „TVA sur les encaissements“) zu entrichten haben, hat er
 - innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Tag des Verkaufsabschlusses 20 % des Verkaufspreises netto zzgl. die Umsatzsteuer auf 20 % des Verkaufspreises netto in Bar zu entrichten,
 - für den Restbetrag der für die Einziehung zuständigen Buchhaltungsstelle innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Tag des Verkaufsabschlusses 4 Wechsel über je 20 % des Verkaufspreises netto zuzustellen, deren Fälligkeitsdatum jeweils am Ende des 4., 6., 8. und 10. Monats nach dem Tag des Verkaufsabschlusses liegt.

Die Barzahlung hat durch Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) oder per Scheck zu erfolgen, wobei ein von dem Geldinstitut ausgestellter Scheck verlangt werden kann.

Abweichend davon sind bei öffentlichen Verkäufen in den Monaten September, Oktober und November, die im Rahmen „großen Herbstverkäufe“ erfolgen, die Fälligkeitstermine für die bei Zahlung mit zeitlich verschobener Einziehung nicht Bar

entrichteten Teilbeträge auf das Ende der Monate Februar, April, Juni und August des darauffolgenden Jahrs festgelegt.

Artikel 24-2-3: Sonderfall

Die Besonderen Geschäftsbedingungen können eine abweichende Regelung zu den Bestimmungen in diesem Artikel enthalten. Dabei darf jedoch die Abweichungsregelung – mit Ausnahme einer Genehmigung durch den ONF-Generaldirektor – keine Verlängerung der Gesamtdauer des Kredits für den Käufer beinhalten.

Artikel 25: Bürgschaften bei einfachen Kaufverträgen

Artikel 25-1: Bürgschaftspflicht

Bei einem Verkauf und Zahlung mit zeitlich verschobener Einziehung hat der Käufer auf das erste Verlangen hin eine selbstschuldnerische oder autonome Bankbürgschaft – ggf. in Form einer jährlichen Gesamtbürgschaft – unter den nachfolgenden Bedingungen vorzulegen.

Der Käufer braucht diese Bürgschaft nicht vorlegen, wenn er seine Zahlung durch Bürgschaftswechsel vornimmt, die in denselben Fristen wie für die durch sie ersetzte Bankbürgschaft vorgelegt werden.

Der jeweilige Nutznießer der Bürgschaft – das ONF als Verkäufer oder der Waldeigentümer – ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Diese Bürgschaft muss von einem Geldinstitut ausgestellt werden, die in dem Verzeichnis der Organismen aufgeführt sind, die öffentlichen Buchhaltungsstellen in Frankreich gegenüber eine Bürgschaft leisten können und im Verzeichnis der Kreditinstitute und Investitionsdienstleister der Kreditinstitute und Investitionsdienstleister, die vom frz. Komitee der Kreditinstitute und Investitionsunternehmen *Comité des Etablissements de Crédit et des Entreprises d'Investissement (CECEI)* gebilligt wurden, oder im Verzeichnis der in der Branche 15 „Bürgschaft“ („caution“) zugelassenen Versicherungsgesellschaften aufgeführt sind. Daneben ist auch eine von einer Bürgschaftsgesellschaft („*Société de caution mutuelle* ») ausgestellte Bürgschaft zulässig.

Artikel 25-2: Selbstschuldnerische Bürgschaft und Freigabe der Bürgschaft

Die Bürgschaft gilt selbstschuldnerisch für den gesamten Betrag des noch nicht entrichteten Anteils auf den Verkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer.

Dieser Betrag ist ein garantierter Höchstbetrag, bis zu dem die Bürgschaft bis zu ihrer Freigabe einmal oder mehrmals in Anspruch genommen werden kann. Die Freigabe der Bürgschaft erfolgt nach vollständiger Bezahlung des vollen Verkaufspreises.

Der Bürge hat innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsabschluss die betreffende Bürgschaft auf einem vom ONF bereitgestellten Vordruck zu erbringen, anderenfalls

wird der Vertrag vom ONF nach den Bestimmungen von Artikel 37-1 als verwirkt bzw. nichtig erklärt.

Artikel 25-3: Autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen

Der Käufer kann als Sicherheit auch eine sog. autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen („*Garantie autonome à première demande*“) vorschlagen.

Sie erfolgt nach den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deckt die kundenspezifischen Risiken für das ONF oder die waldbesitzenden Körperschaften in Bezug auf den noch nicht bar bezahlten Anteil des Verkaufspreises ab.

Dabei verpflichtet sich das bürgende Geldinstitut zur autonomen Bürgschaft auf erstes Verlangen durch eine persönliche Verpflichtung zugunsten des Nutznießers der Sicherheit unabhängig von vertraglichen Verpflichtungen des Käufers dem Verkäufer gegenüber.

Die vom Käufer vorgelegte Sicherheit muss zwangsläufig einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Datum abdecken, das für die Zahlung des letzten Teils des Gesamtpreises vorgesehen ist, anderenfalls ist sie für das ONF unannehmbar.

Der Bürge hat innerhalb von 20 Tagen nach Abschluss des Kaufvertrags die betreffende Bürgschaft zu erbringen, anderenfalls wird der Vertrag vom ONF nach den Bestimmungen von Artikel 37-1 als verwirkt bzw. nichtig erklärt.

Artikel 25-4: Jährliche Gesamtbürgschaft

Auf Vorschlag des ONF kann der Käufer auch eine sog. jährliche Gesamtbürgschaft („*Garantie annuelle globale*“), d.h. eine globale jährliche selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine globale autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen vorlegen.

Dabei verpflichtet sich der Bürge, sämtliche laufenden Schulden des Käufers bis in Höhe eines Betrags abzudecken, der proportional zum Gesamtbetrag der Verträge über Holzverkäufe ist, die zwischen dem Käufer und ONF im Laufe des vorhergehenden Jahres getätigt wurden. Diese Proportion darf dabei jedoch nicht unter einem vom ONF-Verwaltungsrat festgelegten unteren Grenzwert liegen. Dieser Betrag ist ein garantierter Höchstbetrag, bis zu dem die Bürgschaft bis zu ihrer Freigabe einmal oder mehrmals in Anspruch genommen werden kann. Die Freigabe der Bürgschaft erfolgt nach vollständiger Bezahlung aller nach den Verträgen fälligen Beträge.

Der Höchstbetrag und der Zeitraum der Bürgschaft sind in der betreffenden Bürgschaftsurkunde angegeben.

Artikel 25-5: Sonderfall (*nicht zutreffend*)

Artikel 26: Zahlungsmodalitäten für den Verkaufspreis und Bürgschaften bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen (*nicht zutreffend*)

Artikel 27: Zahlungsmodalitäten für zusätzliche Rechnungen in Verbindung mit der Vertragsabwicklung

Rechnungen, die mit der Abwicklung eines Vertrags in Verbindung stehen (Zusatzverkäufe, Fristverlängerungen, Konventionalstrafen, Entschädigungen) sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsausstellung bar per Scheck oder Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) zu entrichten.

Artikel 28: Formalitäten zur Umsatzsteuer

Beim Kauf von Holz aus Staatswäldern oder aus Wäldern von umsatzsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Käufer die jeweilige Umsatzsteuer nach Artikel 23, 24 und 27 zu entrichten und erhält dazu vom Verkäufer eine Rechnung, auf der der Betrag der Umsatzsteuer ausgewiesen ist.

Bei Waldeigentümern, die eine pauschale Umsatzsteuer entrichten müssen, hat der Käufer nach Artikel 265 und 266 von Anhang II des frz. Steuergesetzbuchs *Code général des impôts* (i) zu jeder Zahlung – einschließlich Wechselzahlung – einen Kaufschein („*bulletin d'achat*“) oder einen Lieferschein („*bon de livraison*“) beizulegen und (ii) dem Waldeigentümer Anfang jeden Kalenderjahrs eine jährliche Bescheinigung vorlegen, auf der alle Bezahlungen zusammengestellt sind, die er im vorhergehenden Jahr an ihn entrichtet hat.

Die Kaufscheine, Lieferscheine und jährlichen Bescheinigungen müssen auf Vordrucken der frz. Steuerbehörden ausgestellt sein, die in den Anhängen I und II von deren Grunddokumentation 3 I-2151 vom 30. März 2001 angegeben sind.

In allen Fällen ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben, ob der Waldbesitzer eine pauschale Umsatzsteuer („*remboursement forfaitaire*“) entrichten muss oder der allgemeinen Umsatzsteuer („*régime général de TVA*“) mit der Option auf die erbrachten Leistungen („*sur les débits*“) oder auf die eingegangenen Zahlungen („*sur les encaissements*“) unterworfen ist, wobei in letzterem Fall der geltende Prozentsatz sowie die Zahlungsmodalitäten angegeben sind.

Artikel 29: Für die Einziehung des Preises zuständige Buchhaltung

Der Verkaufspreis ist an die Buchhaltungsstelle des ONF zu entrichten, wenn die Verkäufe Produkte aus Staatswäldern betreffen oder Bestandteile von gruppierten Verkäufen nach Artikel L. 144-1-1 des *Code Forestier* sind.

Der Verkaufspreis ist direkt an die Buchhaltungsstelle des Waldbesitzers zu entrichten, wenn der Verkauf Produkte betrifft, die aus Wäldern eines einzigen Eigentümers stammen und dieser nicht der frz. Staat ist.

Die für die Einziehung des Preises jeweils zuständige Buchhaltungsstelle ist in den holzerntespezifischen Geschäftsbedingungen angegeben.

Artikel 30: Ausstellung der Zahlungsbescheinigung

Hat der Käufer bei Verkäufen in Höhe von mehr als 1.000 Euro netto den Verkaufspreis in voller Höhe und in der vorgeschriebenen Frist durch Barzahlung oder Wechselinkasso entrichtet, so stellt ihm die zuständige öffentliche Buchhaltungsstelle eine Zahlungsbescheinigung aus, die von dem betreffenden ONF-Forstdienst verlangt wird, um ihm die Holzernte-Freigabebescheinigung nach Artikel 16-2-1 auszustellen.

Mit Ausnahme der Zahlungen mit einem von einer Bank ausgestellten Scheck gelten bar bezahlte Beträge erst dann als entrichtet, wenn sie auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben sind.

Artikel 31: Allgemeines Prinzip

Bei Nichtbeachtung oder Unkenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Besonderen Geschäftsbedingungen sowie der frz. Forstwirtschaftsordnung, wofür keine Konventionalstrafe im *Code Forestier* oder in einem der Artikel 32 bis 35 vorgesehen ist, wird eine vertragliche pauschale Konventionalstrafe in Höhe von 200 Euro erhoben, die an das ONF als Verkäufer zu entrichten ist. Darüber hinaus ist der Käufer zur Wiedergutmachung eventueller Schäden – insbesondere Waldschäden – verpflichtet, die durch eine solche Nichtbeachtung oder Unkenntnis verursacht wurden.

Artikel 32: Konventionalstrafen für Nichtbezahlung

Werden nach dem Vertrag fällige Beträge nicht termingerecht entrichtet bzw. spätestens 20 Tage nach dem Verkauf vorzulegende Wechsel nicht termingerecht vorgelegt, so schuldet der Käufer dem Waldeigentümer rechtskräftig

- Verzugszinsen für jeden Tag der Verspätung, wobei deren Höhe dem Dreifachen des gesetzlichen Zinssatzes entspricht, der am Tag der Fälligkeit Gültigkeit hat,
- eine feste Konventionalstrafe in Höhe von 200 Euro als Entschädigung für den Mahnungsaufwand.

Artikel 33: Konventionalstrafen für fehlende Berufshaftpflichtversicherung

Wird bei der Vertragsabwicklung festgestellt, dass die nach Artikel 6-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegte Bescheinigung einer Berufshaftpflichtversicherung eine Versicherungspolice betrifft, durch die ein bzw. mehrere Risiken, die normalerweise bei der Abwicklung des Kaufvertrags bestehen, nicht abgedeckt sind, so wird davon ausgegangen, dass der Käufer das ONF als Verkäufer widerrechtlich eine ungültige Bescheinigung vorgelegt hat, um die Ausstellung einer Holzernte-Freigabebescheinigung zu erhalten.

In diesem Fall hat der Käufer – unbeschadet weitergehender Schadensansprüche durch Personen, die durch die Holzernte, das Rücken oder die Abfuhr der Holzprodukte geschädigt wurden und diese Schäden nicht von einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung des Käufers abgedeckt sind – dem ONF als Verkäufer eine vertragliche pauschale Konventionalstrafe für fehlende Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 5.000 Euro zu entrichten. Diese Konventionalstrafe ist allerdings nur einmal für alle Verträge fällig, die zu dem Zeitpunkt laufen, an dem das Fehlen der Berufshaftpflichtversicherung festgestellt wurde.

Artikel 34: Konventionalstrafen bzgl. Holzernte und Holzabfuhr

Artikel 34-1: Entschädigung für Nichtbeachtung von Jungpflanzen, Schonungen und Jungholz

Der Käufer wird für Schäden haftbar gemacht, die von ihm an Schonungen, Jungpflanzen und Jungholz verursacht wurden, dessen Durchmesser in Brusthöhe (1,30 m über dem Boden) unter 10 cm liegt, wenn diese Schäden durch Nichtbeachtung der Vorgaben in der frz. Forstwirtschaftsordnung (insbesondere deren Abschnitte 1.2.2 und 3.6) und der Besonderen Geschäftsbedingungen verursacht wurden.

Bei Feststellung solcher Schäden wird dem Käufer ein entsprechender Schadensbefund zugestellt. Dabei wird ihm eine Frist von 15 eingeräumt, um eine gemeinsam vorgenommene Inspektion in seiner Gegenwart vorzunehmen.

Bei einer Zerstörung von Schonungen, Jungpflanzen und Jungholz nach den obigen Angaben auf einer zusammenhängenden Renaturierungsfläche von mehr als 5 Ar hat der Käufer dem Waldbesitzer nachfolgende Pauschalbeträge als Entschädigung zu entrichten:

- Beträgt das Alter der Renaturierungsanpflanzungen weniger als 10 Jahre, so beläuft sich der Entschädigungsbetrag auf 50 Euro pro zerstörtes Ar,
- Beträgt das Alter der Renaturierungsanpflanzungen 10 Jahre oder mehr, so beläuft sich der Entschädigungsbetrag auf 50 Euro pro zerstörtes Ar multipliziert mit einem Zehntel des tatsächlichen Alters der Jungpflanzen oder der Schonungen.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen ist das jeweilige Alter der Anpflanzungen bzw. Schonungen angegeben.

Artikel 34-2: Entschädigungen für Nichtbeachtung der von der Holzernte ausgeschlossenen Bäumen

Der Käufer hat nach Artikel 1.2.1 der frz. Forstwirtschaftsordnung alle von der Holzernte ausgeschlossenen bzw. nicht dazu ausgezeichneten Bäume stehen zu lassen und darauf zu achten, dass sie nicht beschädigt werden.

Werden von der Holzernte ausgeschlossene Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser größer oder gleich 10 cm bei den Holzerntearbeiten umgeworfen, beschädigt oder verletzt, so hat der Käufer dem Waldbesitzer – unbeschadet der Bestimmungen des *Code Forestier* über die Verstümmelung von Bäumen – eine entsprechende Entschädigung für den entstandenen Schaden zu entrichten.

Die Entschädigung für umgeworfene, beschädigte oder verletzte Bäume durch den Käufer erfolgt mit einem Pauschalpreis, dessen Betrag nach der Formel in Anhang I zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnet wird. Das ONF kann weiterhin verlangen, dass der Käufer die bei seinen Holzerntearbeiten beschädigten Bäume im Rahmen von Zusatzverkäufen nach Artikel 21 erwirbt.

Der Preis für diese Verkäufe wird zwischen dem ONF und dem Käufer anhand des Wertes der Stämme vor dem Umwerfen bzw. Beschädigen ausgehandelt. Ein von der Holzernte ausgeschlossener Baum gilt dann als beschädigt, wenn das ONF der Ansicht ist, dass sein weiteres gesundes Wachstum nicht mehr gewährleistet ist.

Die Schäden an den von der Holzernte ausgeschlossenen Bäumen werden vom ONF festgestellt, das daraufhin dem Käufer eine Aufstellung der umgeworfenen, beschädigten oder verletzten Bäume sowie den Betrag der entsprechenden Entschädigung zustellt. Dabei wird ihm eine Frist von 15 Tagen eingeräumt, um eine gemeinsame Inspektion vorzunehmen.

Die nach diesem Artikel zu entrichtenden Entschädigungen werden nicht vom ONF eingezogen, wenn ihr Betrag unter 200 Euro liegt.

Artikel 34-3: Konventionalstrafe für nicht fristgerecht abgeschlossene Holzerntearbeiten

Wird vom ONF nach Ablauf der – ggf. verlängerten – Holzerntefrist festgestellt, dass der Käufer seine Holzernte-, Rück- oder Abfuhrarbeiten nur teilweise durchgeführt hat, so hat dieser dem Waldbesitzer eine Entschädigung zu entrichten, deren Betrag dem Wert des auf dem Stock stehen gelassenen bzw. auf der Schlagparzelle oder auf den Polterplätzen liegen gelassenen Holzes entspricht.

Der Käufer kann sich von der Zahlung dieses Betrags befreien, indem er als Gegenwert das auf dem Stock stehen gelassene bzw. auf der Schlagparzelle oder auf den Polterplätzen liegen gelassene Holz dem Waldbesitzer überlässt.

Der Eigentumsübergang für den Besitz dieses Holz erfolgt am Tag des Rücktritts vom Vertrag wegen nicht fristgerecht abgeschlossenen Holzerntearbeiten nach Artikel 39-2.

Wurden die Holzerntearbeiten unbeendet aufgegeben, so hat der Käufer dem Waldbesitzer einen vom ONF vorgegebenen Betrag, der den Kosten für die verbleibenden Arbeiten entspricht, sowie eine Konventionalstrafe, die dem Doppelten dieses Betrags entspricht, zu entrichten. Ergibt sich für Konventionalstrafe ein Betrag unter 1.000 Euro, so wird dieser als pauschaler Mindestbetrag angesetzt.

Artikel 34-4: Konventionalstrafen bzgl. Abfuhr der Produkte und Instandsetzung

Artikel 34-4-1: Holzabfuhr ohne Abfuhrgenehmigung (*nicht zutreffend*)

Artikel 34-4-2: Konventionalstrafe für unvollständige Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung

Siehe Artikel 34-3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 34-4-3: Nichteinhaltung der Verfahren der Holzaufarbeitung, Stückzählung, Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Waren (*nicht zutreffend*)

Artikel 35: Konventionalstrafen bzgl. Lieferung der Produkte (*nicht zutreffend*)

Artikel 36: Entrichtung und Einziehung der Konventionalstrafen

Der Gesamtbetrag der vertraglichen Konventionalstrafen nach den vorhergehenden Artikeln ist vom Käufer nach der Abnahme der Holzernte durch das ONF fällig, das dazu eine Abschlussrechnung erstellt, die nach Artikel 27 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu begleichen ist. Nach Artikel 19-3-3 befreit die Holzernte-Entlastungsbescheinigung den Käufer nicht von der Zahlung dieser Konventionalstrafen.

Der Empfänger der vertraglichen Konventionalstrafen – das ONF als Verkäufer oder der Waldbesitzer – sowie die für die Einziehung zuständige Buchhaltungsstelle sind dabei auf der Rechnung angegeben.

Artikel 37: Nichtigkeit und Aufhebung des Vertrags wegen Nichterfüllung der finanziellen Geschäftsbedingungen

Artikel 37-1: Nichtigkeit des Vertrags wegen fehlender selbstschuldnerischer Bürgschaft, autonomer Bürgschaft auf erstes Verlangen oder jährlicher Gesamtbürgschaft

Legt der Käufer eine der in Artikel 25 oder 26 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Bürgschaften nicht fristgerecht vor, so wird der Kaufvertrag insbesondere nach Artikel L. 134-5 des *Code Forestier* als verwirkt bzw. nichtig erklärt.

Unbeschadet der nach Artikel 31 fälligen Konventionalstrafen kann das betreffende Los daraufhin erneut zum Verkauf angeboten werden, wobei der ausfallende Käufer als Schadensersatz den Differenzbetrag zwischen seinem Kaufpreis und dem Wiederverkaufspreis zu entrichten hat, während er jedoch bei einem Überschuss keinen Anspruch auf den dabei erzielten Mehrbetrag hat.

Artikel 37-2: Aufhebung des Vertrags wegen Nichtbezahlung

Erfüllt der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem Verkauf nach Artikel 24 oder 26 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kann das ONF den Kaufvertrag aufheben und gleichzeitig – unbeschadet der Konventionalstrafen nach Artikel 32 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – als Schadensersatz eine vertragliche pauschale Konventionalstrafe in Höhe von 20 % des Verkaufspreises netto zugunsten des Waldbesitzers verlangen.

Artikel 38: Aufhebung und Kündigung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung

Artikel 38-1: Aufhebung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung

Legt der Käufer die Versicherungsbescheinigung nach Artikel 6-2-2 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nach dem Vertragsabschluss vor, hebt das ONF als Verkäufer den Kaufvertrag auf und verlangt gleichzeitig als Schadensersatz eine vertragliche pauschale Konventionalstrafe in Höhe von 20 % des Verkaufspreis netto zugunsten des Waldbesitzers.

Weiterhin hat der Käufer in diesem Fall eine vertragliche Konventionalstrafe in Höhe von 200 Euro wegen Nichterfüllung der Allgemeine Geschäftsbedingungen und der frz. Forstwirtschaftsordnung an das ONF zu entrichten.

Artikel 38-2: Kündigung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung

Wird während der Vertragsabwicklung festgestellt, dass die Versicherungsbescheinigung des Käufers ungültig ist und der Käufer diese Situation nicht unter den Bedingungen nach Artikel 22-3 beheben kann, so wird der Kaufvertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung der Nichterfüllung gekündigt.

Die Modalitäten dieser Kündigung sind in Artikel 39-3 f. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Weiterhin hat er die Konventionalstrafe nach Artikel 33 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entrichten.

Artikel 39: Kündigung des Vertrags wegen Nichtdurchführung der Holzernte

Artikel 39-1: Kündigung wegen Nichtbeginn der Holzerntearbeiten

Der Vertrag wird rechtskräftig vom ONF gekündigt, wenn dieses nach Ablauf der – ggf. verlängerten – Holzerntefrist feststellt, dass die Holzerntearbeiten noch nicht begonnen wurden.

Diese Kündigung tritt am Tag des Ablaufs der obengenannten Holzerntefrist in Kraft und erfolgt nach den in Artikel 39-3 festgelegten Modalitäten.

Ist der Käufer nicht in der Lage, die Holzernte zu beginnen, obwohl er die erforderlichen Zahlungen geleistet und die verlangte Bürgschaft erbracht hat, so kann das ONF auf Antrag des Käufers die Kündigung des Kaufvertrags auch vor Ablauf der Holzerntefrist aussprechen.

Artikel 39-2: Kündigung des Vertrags wegen nicht fristgerechtem Abschluss der Holzerntearbeiten

Die Kündigung des Vertrags wird auch dann rechtskräftig, wenn die Holzerntearbeiten auch nach einer entsprechenden Mahnung und Verlängerungsfrist von 60 Tagen nach Artikel 16-3-5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abgeschlossen sind.

Diese Kündigung tritt am Tag des Ablaufs der obengenannten Verlängerungsfrist in Kraft und erfolgt nach den in Artikel 39-3 festgelegten Modalitäten.

Artikel 39-3: Modalitäten der Kündigung

Die Holzernte-Entlastungsbescheinigung, die am Tag der Kündigung in Kraft tritt, wird dem Käufer mit einer Aufstellung der Beträge zugestellt, die er noch zu entrichten hat.

In allen Fällen hat der Käufer die Konventionalstrafen bzw. Entschädigungen nach Artikel 16, 31, 32, 33 und 34 zu entrichten.

Der Eigentumsübergang vom Käufer auf den Waldbesitzer für den Besitz des betreffenden Holzes erfolgt am Tag der Kündigung.

Mit der Genehmigung des Verwaltungsrats vom 28. November 2007

Seite 85 von 225

CGV BP

interne Nr. 9200-08-CCG-BOI-001

Veröffentlicht im *Journal Officiel* vom 8. März 2008 NOR: AGRF0805678V

Artikel 40: Kündigung wegen fehlender Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung der Parzelle

Siehe Artikel 39

Artikel 41: Aufhebung und Kündigung der Beschaffungs- bzw. Lieferverträge

(nicht zutreffend)

Artikel 42: Änderung oder Kündigung des Vertrags beim Ausscheiden eines oder mehrerer Waldeigentümer im Falle eines gruppierten Verkaufs *(nicht zutreffend)*

Artikel 43: Einstellung der Geschäftstätigkeit

Bei endgültiger Einstellung der Geschäftstätigkeit des Käufers aus anderen Gründen als Schlichtungsverfahren, Sanierungsverfahren, Liquidationsverfahren oder Tod des Käufers können die Rechte und Pflichten des ausfallenden Käufers von diesem an Dritte abtreten bzw. veräußert werden, wozu jedoch die vorherige Zustimmung des ONF erforderlich ist.

Bei einer Abtretung muss der Übernehmer innerhalb von 20 Tagen nach der Abtretung dem ONF gegenüber die Zahlung und Bürgschaft nach Artikel 24 bis 26 sowie den Nachweis seiner Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 6-2-2 erbringen, anderenfalls wird die Abtretung vom ONF als hinfällig betrachtet.

Artikel 44: Tod des Käufers

Wenn der Käufer eine natürliche Person ist, wird der Vertrag im Todesfall rechtskräftig hinfällig.

In diesem Fall einigt sich das ONF mit seinen Erben im Rahmen der Erbschaftsregelung über die Modalitäten zur Bereinigung der Situation.

Artikel 45: Höhere Gewalt

Wird die Vertragsabwicklung für die eine oder andere Vertragspartei durch Umstände höherer Gewalt endgültig unmöglich gemacht, wird die Aufhebung des Kaufvertrags durch die Vertragspartei ausgesprochen, für die dieser Fall zutrifft.

Die Aufhebung des Vertrags bewirkt damit rechtskräftig die Aufhebung des Verkaufs und versetzt die Vertragsparteien in den rechtlichen Zustand zurück, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befanden.

Ist die Unmöglichkeit, den Vertrag abzuwickeln, nur vorübergehend gegeben und kann er zu einem späteren voraussehbaren Zeitpunkt wieder abgewickelt werden, ohne dass dadurch die ursprünglich vereinbarte wirtschaftliche Situation des Vertrags beeinträchtigt ist, kann der Vertrag im beidseitigen Einverständnis für eine bestimmte Dauer ruhen, wobei letztere jedoch nicht mehr als 6 Monate betragen kann.

In diesem Fall steht nach Artikel 1148 des frz. BGB *Code Civil* keiner der Vertragsparteien ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Ruhen oder Aufhebung des Vertrags zu.

Artikel 46: Schlichtungs-, Sanierungs- und Liquidationsverfahren

Artikel 46-1: Zurückbehaltung von Holz

Nach Artikel 15-1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Schlagparzelle und die im Wald zugewiesenen Polterplätze des Käufers nicht als seine Lager angesehen.

Somit ist das ONF als Verkäufer bei Schlichtungs-, Sanierungs- und Liquidationsverfahren nach Artikel L. 624-14 des frz. Handelsgesetzbuchs *Code de Commerce* berechtigt, Holz auf dem Stock oder geschlagenes Holz, das sich noch auf der Schlagparzelle oder auf den zugewiesenen Polterplätzen befindet, zurückzubehalten.

Er übt dieses Zurückbehaltungsrecht als Vorrecht eines Verkäufers für unbezahlte Waren aus (Artikel 1612 des *Code Civil*), und zwar sowohl in seinem eigenen Interesse, als auch im Interesse des Bürgen des Käufers für die Sicherheitsbeträge, die der Bürge – unbeschadet ggf. vorhandener Wechsel – auf den Verkaufspreis bereitstellen muss.

Dieses Zurückbehaltungsrecht wird vom Verkäufer dem gerichtlich bestellten Verwalter (bzw. Liquidator) und dem Käufer per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt. Das Zurückbehaltungsrecht tritt am Zeitpunkt des Empfangs des Mitteilungsschreibens in Kraft und hat rechtlich die Kraft einer Aufhebung der Holzernte-Freigabebescheinigung.

Aufgrund des Zurückbehaltungsrechts ist jede weitere Holzernte und Holzabfuhr untersagt.

Um das Zurückbehaltungsrecht aufzuheben, müssen der Käufer und der gerichtlich bestellte Verwalter (bzw. Liquidator) ein Einvernehmen mit dem Bürgen finden, nach dem die auf den Verkaufspreis noch geschuldeten Beträge bezahlt werden, oder eine andere Lösung für sich zu finden, wenn der Bürge dazu bereits für den Käufer eingetreten ist.

In jedem Fall wird das Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers erst dann von diesem aufgehoben, wenn er eine entsprechende schriftliche Bestätigung vom Bürgen erhält, anhand der er nicht mehr genötigt ist, das Holz zurückzuhalten.

Die Aufhebung des Zurückbehaltungsrechts erfolgt in Form eines Schreibens, das die betreffende Entscheidung des Verkäufers zum Inhalt hat und mit dem die Holzernte-Freigabebescheinigung wieder rechtskräftig wird.

Artikel 46-2: Möglichkeit zur Fortsetzung, Abtretung und Kündigung eines laufenden Vertrags

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist – unbeschadet des bestehenden Zurückbehaltungsrechts nach Artikel 46-1 – ausschließlich der gerichtlich bestellte Verwalter (bzw. Liquidator) über die weitere Abwicklung des Kaufvertrags entscheidungsbefugt (Artikel L. 622-13 und L. 641-10 des frz. Handelsgesetzbuchs *Code de Commerce*). Wenn kein Verwalter gerichtlich bestellt wird, entscheidet der Käufer über die weitere Abwicklung des Kaufvertrags, nach entsprechender Bestätigung durch den gerichtlich bestellten Bevollmächtigten (Artikel L. 627-2 des *Code de Commerce*), wobei der Käufer dem Verkäufer diese Bestätigung vorlegen muss.

Der gerichtlich bestellte Verwalter, der Käufer (wenn kein Verwalter gerichtlich bestellt wird) oder der Liquidator verfügt über eine Frist von 1 Monat zur Mitteilung seiner Entscheidung vom Tag der Zustellung des Einschreibens an gerechnet, in dem der Verkäufer ihn auffordert, eine Entscheidung über die weitere Abwicklung des laufenden Vertrags zu treffen.

Wird dem Verkäufer in der gesetzten Frist keine ausdrückliche Entscheidung mitgeteilt, nimmt er die rechtskräftige Kündigung des Vertrags in Anwendung von Artikel L. 622-13 des *Code de Commerce* nach Artikel 46-2-3 vor.

Artikel 46-2-1: Fortsetzung des laufenden Vertrags

Wird eine Entscheidung zur Fortsetzung des laufenden Vertrags getroffen und wurde der Verkaufspreis vor dem Eröffnungsurteil in voller Höhe vom Käufer entrichtet, so wird der Vertrag normal fortgesetzt.

Stößt sich hingegen die Fortsetzung des Vertrags an dem nach Artikel 46-1 angewendeten Zurückhaltungsrecht, so muss der Käufer auf der Grundlage der mit seinem Bürgen und dem gerichtlich bestellten Verwalter (oder Liquidator) getroffenen Vereinbarungen, die von dem kommissarischen Richter beglaubigt wurden, um vor dem Eröffnungsurteil bestehende Ausstände zu begleichen (Artikel L. 622-7, Absatz 3 des *Code de Commerce*) neue Zahlungen vornehmen. Erst nach der Bescheinigung des betreffenden Zahlungseingangs durch die zuständige Buchhaltungsstelle hebt der Verkäufer sein Zurückhaltungsrecht auf, womit der Vertrag ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann.

Artikel 46-2-2: Abtretung eines laufenden Vertrags

Bei Fortsetzung des Vertrags können die Rechte und Pflichten des Käufers an Dritte abgetreten werden, vorbehaltlich einer schriftlichen Einverständniserklärung des ONF und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgen des abtretenden Käufers.

Die Abtretung tritt erst in Kraft und der abtretende Käufer erhält seine Holzernte-Freigabebescheinigung erst nach Vorlage der Versicherungsbescheinigung nach Artikel 6-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beim ONF und der Entrichtung der dem Verkaufspreis entsprechenden und anhand des abgetretenen Vertrags noch zu entrichtenden Zahlungsbeträge bei der für die Einziehung zuständigen Buchhaltungsstelle sowie ggf. der Vorlage der dabei erforderlichen Bürgschaft.

Artikel 46-2-3: Kündigung des laufenden Vertrags

Bei der Wahl einer vollständigen oder teilweisen Kündigung des laufenden Vertrags durch eine ausdrückliche Entscheidung oder durch Nichtbeantwortung der per Einschreiben zugestellten Aufforderung zur Stellungnahme zur weiteren Abwicklung des Vertrags in der Frist von 1 Monat nach der o.a. Zustellung wird die Kündigung nach Artikel L. 622-13 des *Code de Commerce* ausgesprochen.

Artikel 47: Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zu der Abwicklung des Kaufvertrags sind ausschließlich französische Gerichte zuständig. Gebietsmäßig zuständig ist dabei das Gericht, in dessen Zuständigkeitsgebiet sich der Ort befindet, an dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Artikel 48: Teilnahme am Holzverkauf

Das ONF kann einem Käufer die Teilnahme an seinen Holzverkäufen verweigern, wenn dieser bei vorhergehenden Holzkaufverträgen

- die dabei ausgestellten Rechnungen nicht in vollem Umfang beglichen hat,
- wiederholt mit Konventionalstrafen und Sanktionen nach Kapitel VII und VIII dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen belegt wurde.

ANHANG: BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR NICHTBEACHTUNG DER VON DER HOLZERNTE AUSGESCHLOSSENEN BÄUME

a) Berechnung des Grundbetrags der Entschädigung: (ab 1.1.2012 gültige Änderung)

Der Grundbetrag I_b der Entschädigung ist proportional zu dem in 1,30 m Höhe über dem Boden gemessenen Brusthöhendurchmesser D (in cm). Die Berechnung erfolgt einzeln für jeden Stamm nach folgender Gleichung: $I_b = 0.2 * C [D * (1 + D/50)]$ wobei "C" der Aktualisierungskoeffizient eines Euro von 2010 an einen Euro des Vorjahres der der Berechnung der Entschädigung ist.

b) Erhöhung des Grundbetrags I_b je nach Stärke der beschädigten Stämme:

Zur Berücksichtigung der Stammstärke im gesamten Bestand wird ein Vervielfältigungsfaktor V mit jeweils folgenden Werten angewendet:

- x **25** bei besonders hochwertigen Stämmen, d.h. Stämmen die in den Besonderen Geschäftsbedingungen und auf der Parzelle ausgewiesen sind,
- x **10** bei von der Holzernte ausgeschlossenen Stämmen in einem zum Samenproduktion bestimmten Bestand sowie bei speziell ausgezeichneten Stämmen, wobei die Einstufung des jeweiligen Bestands bzw. die speziellen Stämme sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen ausgewiesen sind,
- x **5** bei von der Holzernte ausgeschlossenen Stämmen in gartenbau- und renaturierungsspezifischen Schlägen, wobei deren Einstufung in den Besonderen Geschäftsbedingungen ausgewiesen ist,
- x **1** in allen anderen Fällen.

c) Erhöhung des Entschädigungsbetrags I je nach quantitativem Umfang des Schadens:

Zur Berücksichtigung der Anzahl umgeworfener oder beschädigter Stämme wird ein Vervielfältigungsfaktor N mit jeweils folgenden Werten angewendet:

- x **2**, wenn die Anzahl umgeworfener oder beschädigter Stämme für das gesamte Los über 15 pro Hektar beträgt,
- x **1,5**, wenn die Anzahl umgeworfener oder beschädigter Stämme für das gesamte Los zwischen 11 und 15 pro Hektar beträgt,
- x **1**, wenn die Anzahl umgeworfener oder beschädigter Stämme für das gesamte unter 11 pro Hektar beträgt.

Gleichung zur Berechnung des Entschädigungsbetrags: $I = I_b \times V \times N$ (Euro)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Holz auf dem Stock mit Vermessung

Kapitel I – JURISTISCHER RAHMEN

Artikel 1: Für den Vertrag geltendes externes Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem französischen Recht.

Unbeschadet spezieller Bestimmungen nach dem frz. Forstrecht unterliegen die Verkäufe durch das ONF den allgemeinen Bestimmungen, die sich aus der Anwendung des frz. BGB *Code Civil* und des frz. HGB *Code de Commerce* oder dem Recht über internationale Warenverkäufe auf der Grundlage des Wiener Abkommens vom 11. April 1980 für Verkäufe durch freihändige Vergabe und nach dem Ausschreibungsverfahren ergeben.

Artikel 2: Spezieller Rahmen für die Holzverkäufe durch das ONF

Artikel 2-1: Allgemeine forstrechtliche Regeln

In den Wäldern, die der frz. Forstordnung „*Régime Forestier*“ unterliegen (Artikel L. 111-1 und L. 141-1 des frz. Forstgesetzes *Code Forestier*), werden die Schläge und Holzernteprodukte durch das ONF unter gesetzlichen Bedingungen veräußert, die insbesondere in Artikel L. 134-1 bis L. 134-7 des *Code Forestier* für Holz aus staatlichen Wäldern und zu beforstenden Geländen bzw. Artikel L. 144-1 bis L. 144-4 des *Code Forestier* für Holz aus nichtstaatlichen Wäldern und zu beforstenden Geländen, die dem *Régime Forestier* unterliegen.

Artikel 2-2: Anwendungsfeld dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese vom ONF-Verwaltungsrat in Anwendung von Artikel R. 134-2 des *Code Forestier* beschlossenen Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle durch das ONF getätigten Kaufverträge für Holz auf dem Stock mit Vermessung.

Artikel 2-3: Gültigkeit und Organisation der Vertragsunterlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „*Clauses générales*“ und die Besonderen Geschäftsbedingungen „*Besonderen Geschäftsbedingungen*“ sind feste Bestandteile des Kaufvertrags. Dieser ist für den Käufer, seinen Bürgen und alle auf seine Rechnung tätigen Dritten verbindlich.

Gegebenenfalls sind auch die gebietsspezifischen Verfahrensanweisungen, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird, für den Käufer verbindlich.

Sie können ihm auf Wunsch zugestellt werden und sind im Kopfteil der öffentlichen Verkaufskataloge sowie auf der Website des ONF veröffentlicht.

Artikel 2-4: Gültigkeit der frz. Forstwirtschaftsordnung

Die Bestimmungen der frz. Forstwirtschaftsordnung gelten für jeden Erwerber eines Holzloses, sobald er den Wald betritt, um Holzernte- und Abfuhr Tätigkeiten zu betreiben oder auch nur die Abfuhr von veräußerten Holzprodukten vorzunehmen.

Es liegt am Käufer, darauf zu achten, dass alle Bestimmungen dieser Forstwirtschaftsordnung durch seine Erfüllungsgehilfen und sonstigen auf seine Rechnung bzw. auf seine Veranlassung dort tätigen Personen befolgt werden, wofür er nach Artikel L. 135-10 und L. 135-11 des *Code Forestier* persönlich haftbar gemacht wird.

Artikel 3: Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Abweichungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind durch Besondere Geschäftsbedingungen zu jedem einzelnen Verkauf möglich, außer in den ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Fällen und Grenzen.

Anderslautende bzw. gegenteilige Bestimmungen haben keine Gültigkeit, da sie vom ONF nicht in dem in Artikel 2-2 genannten Rahmen beschlossen wurden.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur im Rahmen von zeitweiligen allgemeinen Maßnahmen zulässig, die aufgrund von Krisensituationen erforderlich sind und von dem für die betreffende geografische Zone zuständigen ONF-Generaldirektor bestimmt wurden. Diese Abweichung kann für alle laufenden Verträge gelten, wenn dies durch die jeweiligen Umstände gerechtfertigt ist.

Artikel 4: Abschluss des Vertrags

Der Vertrag wird zwischen dem ONF und dem Käufer nach den Bestimmungen von Artikel L. 134-7 des *Code Forestier* und insbesondere nach den Verkaufsbestimmungen abgeschlossen, die für den betreffenden Vertrag gelten. Je nach Fall gelten diese Verkaufsbestimmungen

- für Verkäufe nach dem Ausschreibungsverfahren,
- für Verkäufe nach dem Auktionsverfahren oder
- für Verkäufe durch freihändige Vergabe.

Artikel 5: Zweck

Der Kaufvertrag den Verkauf von Holzlosen auf dem Stock, die zuvor ausgezeichnet und bestimmt wurden, sich auf einer Parzelle des Waldes befinden, deren Grenzen materiell dargestellt sind, wobei sich der Käufer dazu verpflichtet, sie nach den Vorgaben in den Besonderen Geschäftsbedingungen zu ernten und aufzuarbeiten, nach der Stückzählung den Kaufpreis zu bezahlen, sie abzufahren sowie die Parzelle in der dazu vereinbarten Frist wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Der Verkauf ist ein Verkauf von Waren mit Vermessung im Sinne von Artikel 1585 des frz. BGB *Code Civil*.

Artikel 6: Vertragsparteien

Artikel 6-1: Der Verkäufer

Der Verkauf betrifft Produkte aus Waldbesitzen, die der frz. Forstordnung *Régime Forestier* unterliegen und Eigentum von Körperschaften bzw. juristischen Personen sind. In letzterem Fall muss das ONF zuvor die schriftliche Genehmigung des Waldbesitzers zum Verkauf seiner Produkte erhalten.

Betrifft ein Kaufvertrag Holz, das aus mehreren Wäldern stammt, so ist dieser Verkauf ein Gruppierter Verkauf im Sinne von Artikel L. 144-1-1 des *Code Forestier*.

In jedem Fall wird der Kaufvertrag mit dem ONF abgeschlossen, das allein und in eigener Verantwortung die Entscheidungen bzgl. Prüfung und Abwicklung des Vertrags trifft.

Für die gesamte Vertragabwicklung wird das ONF von einem seiner Forstbeamten vertreten, dessen Aufgabe darin besteht, als Gesprächspartner zwischen dem ONF als Verkäufer und dem Käufer zu handeln und auf die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung zu achten. Sein Name und seine Kontaktdaten werden dem Käufer mitgeteilt, der alle seine Anfragen an ihn richtet.

Der Forstbeamte des ONF oder ggf. der die mit der Vermarktung des Holzes der betreffenden ONF-Agentur beauftragte Stelle beantwortet diese Anfragen des Käufers innerhalb von 2 Werktagen.

Artikel 6-2: Der Käufer

Artikel 6-2-1: Allgemeines

Als Käufer ist eine Person zu verstehen, die in beruflicher Hinsicht die Anforderungen in den Verkaufsbestimmungen erfüllt und ein oder mehrere vom ONF zum Verkauf ausgesetzte Holzlose zu erwerben beabsichtigt.

Der Käufer muss zur Vertragsabwicklung einen oder mehrere französischsprachige Vertreter bestimmen. Der bzw. die Vertreter brauchen nicht ständig am Ort der Holzernte anwesend zu sein, müssen jedoch jederzeit für den ONF-Vertreter erreichbar sein und sich auf Verlangen des ONF spätestens nach 2 Werktagen am Ort der Holzernte einfinden.

Artikel 6-2-2: Berufshaftpflichtversicherung

Der Käufer muss dem ONF spätestens 20 Tage nach dem Verkauf einen Nachweis für eine Berufshaftpflichtversicherung vorlegen, mit der die mit der Holzernte bzw. dem Rücken und der Abfuhr des Holzes verbundenen Schadensrisiken abgedeckt sind, für die er nach den Bestimmungen von Artikel L. 135-11 des *Code Forestier* der frz. Forstwirtschaftsordnung haftbar gemacht werden kann.

Artikel 7: Art des Kaufvertrags

Es können einfache Kaufverträge oder Beschaffungs- bzw. Lieferverträge abgeschlossen werden.

Artikel 7-1: Einfacher Kaufvertrag

Im Rahmen eines einfachen Kaufvertrags wird ein einziges Holzlos veräußert. Dieses wird dem Käufer ein einziges Mal bereitgestellt. Diese Bereitstellung findet in der Ausstellung einer Holzernte-Freigabebescheinigung nach den Bestimmungen von Artikel 16-2-1 ihren Ausdruck.

Artikel 7-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag

Der zwischen dem ONF und dem Käufer abgeschlossene Holzkaufvertrag kann die Form eines Beschaffungs- bzw. Liefervertrags im Sinne der Artikel L. 134-7 und R. 134-15 des *Code Forestier* haben.

Ein Beschaffungs- bzw. Liefervertrag dient zur Bildung einer anhaltenden Geschäftsbeziehung mit dem Zweck, die sichere Holzbeschaffung für einen industriellen Holzverarbeitungsbetrieb zu gewährleisten.

Der Vertrag ist als Beschaffungs- bzw. Liefervertrag anzusehen, wenn er folgende Merkmale besitzt:

- Es ist ein Vertrag durch freihändige Vergabe,
- es erfolgen mehrere Holzlieferungen zeitlich gestaffelt über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten,
- der Lieferumfang beträgt bei einer Vertragsdauer unter einem Jahr mindestens 1.000 m³.

Wenn einzelne Holzkaufverträge nicht alle diese Merkmale besitzen, können sie dennoch als Beschaffungs- bzw. Liefervertrag behandelt werden. In diesem Fall sind die einzelnen Modalitäten in den besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Ein Beschaffungs- bzw. Liefervertrag kann für die Dauer eines oder mehrerer Jahre abgeschlossen werden. Dabei kann er mehrere aufeinanderfolgende Lieferperioden beinhalten, wobei in jeder jede Lieferperiode wiederum aus ein oder mehrere Holzlose geliefert werden können.

Bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen mit mehreren Lieferperioden vereinbaren die Parteien jede einzelne Lieferperiode unterschiedlich anhand der im Vertrag angegebenen Formen und Fristen. Die Vereinbarung der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses betrifft somit nur die erste Lieferperiode, während für die nachfolgenden Lieferperioden vom Vertragsabschluss an zugunsten des Käufers reserviert werden, wobei dieser sich als Gegenleistung verpflichtet, die nachfolgenden im Vertrag vorgesehenen Lieferperioden einzuhalten.

Anhand dieser gegenseitigen Verpflichtung sind die beiden Parteien genötigt, die aufeinanderfolgenden Lieferperioden während der gesamten Vertragsdauer – vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 41 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – einzuhalten.

Für die Holzverkäufe, die sich anhand dieser aufeinanderfolgenden Lieferperioden ergeben, gelten die Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang.

Artikel 8: Dauer und Ende des Vertrags

Artikel 8-1: Einfacher Kaufvertrag

Der Vertrag endet, wenn der Käufer alle seine technischen und finanziellen Verpflichtungen in Verbindung mit der Vertragsabwicklung erfüllt hat.

Die Fristen für die Durchführung des Holzeinschlags sind in Kapitel V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Artikel 8-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag

Bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen wird die Dauer jeder Lieferperiode in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt, wobei als Dauer einer Lieferperiode

der Zeitraum zu verstehen ist, während dem die einzelnen Lose bereitgestellt werden. Die Dauer einer Lieferperiode beträgt im Allgemeinen 6 Monate, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, darf jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen. Der Abschluss der Verträge zu den einzelnen Lieferperioden muss nach Artikel R. 134-15 des Code Forestier spätestens fünf Jahre nach dem Abschluss des Rahmenvertrags erfolgen.

Artikel 9: Abtretung des Kaufvertrags

Artikel 9-1: Einfacher Kaufvertrag

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 46-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können die einfachen Kaufverträge zwischen dem ONF und dem Käufer weder ganz, noch teilweise und weder gegen Entgelt, noch kostenlos vom Käufer an Andere abgetreten werden.

Im Falle einer Abtretung von Produkten vor deren Abfuhr bleibt der Käufer für die Erfüllung sämtlicher Vertragsbestimmungen und insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zur Ausstellung der Entlastungsbescheinigung („Décharge d'exploitation“) nach erfolgter Holzernte verantwortlich.

Artikel 9-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag

Beschaffungs- bzw. Lieferverträge können vom Käufer abgetreten werden, wenn er dazu die Zustimmung des ONF erhält. Bei einer Abtretung muss der Übernehmer innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Frist die erforderlichen Zahlungen leisten und die verlangten Bürgschaften und Versicherungsnachweise vorlegen, die zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich sind.

Artikel 10: Art und Bezeichnung der veräußerten Produkte

Die vom Verkauf betroffenen Produkte bestehen aus dem Stammholz von Bäumen mit Stark-, Mittel- oder Schwachholz, die zuvor auf Veranlassung des Verkäufers ausgezeichnet wurden und sich auf einer Schlagparzelle befinden, deren Abgrenzung durch entsprechende Mittel vorgenommen wurde und auf der sich der Käufer zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Holzerntearbeiten verpflichtet.

Im Allgemeinen betrifft der Verkauf den Schaft und die Krone eines Baums, d.h. das Holz zwischen dem Wurzelstock und dem oberen Stammende bei einem Durchmesser von 7 cm. Er kann allerdings auch Produkte betreffen, deren Durchmesser kleiner als 7 cm ist. Ist dies der Fall, so ist dieser Punkt ausdrücklich in den Besonderen Geschäftsbedingungen enthalten. Anderenfalls gehören diese Produkte nicht zu den veräußerten Produkten und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des ONF abgefahren werden, die ggf. nach entsprechender Zustimmung des Waldbesitzers erteilt werden kann.

Gegebenenfalls kann der Verkauf auch nur den Schaft oder nur die Krone betreffen. Betrifft er nur den Stamm, so ist der Zuschnitt im Allgemeinen auf einen Durchmesser von 25 cm bei Laubholz bzw. 14 cm bei Nadelholz festgelegt. In den Besonderen Geschäftsbedingungen können jedoch auch andere Werte festgelegt werden.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen sind folgende Punkte festgelegt:

- Art und technische Merkmale des bzw. der vom Kaufvertrag betroffenen Holzprodukte,
- Modalitäten und Rhythmus der Stückzählung.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen können auch ausdrücklich Bestimmungen bzgl. Trocknis und Schlagabraum enthalten und insbesondere angegeben sein, ob diese einer besonderen Bestimmung auf der Parzelle zugewiesen sind.

Samen und Früchte von Waldpflanzen sind vom Verkauf ausgeschlossen. Der Verkäufer behält sich vor, Zapfen u.a. Früchte der Bäume auf der Schlagparzelle zu sammeln bzw. sammeln zu lassen. Angaben zu derartigem Sammeln sind in den betreffenden Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Die Art der Produkte, die Art des Auszeichnens bzw. der Kennzeichnung der zu fällenden oder von der Holzernte ausgeschlossenen Bäume sowie die Abgrenzung der Schlagparzellen sind in den diese betreffenden Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt. Anderenfalls gelten die zum Zeitpunkt des Verkaufsabschlusses in der Region bzw. im Gebiet der gebietspezifischen ONF-Direktion üblichen Bedingungen.

In allen ONF-Unterlagen sind die Stämme der zu fällenden Bäume je nach ihrem Brusthöhendurchmesser – in 1,30 m Höhe über dem Boden – in die Klassen „Starkholz“, „Mittelholz“ und „Schwachholz“ eingestuft, die im Glossar im Anhang zu diesen Bestimmungen definiert sind (Anhang 1).

Sofern in den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, beinhaltet der Verkauf der Produkte keine Abtretung eventueller immaterieller Rechte in Verbindung mit dem Wald bzw. den daraus stammenden Holzprodukten an den Käufer.

Artikel 11: Herkunft der Produkte

Artikel 11-1: Ursprung der veräußerten Produkte

Bei einfachen Kaufverträgen ist der Ursprung der veräußerten Produkte, d.h. der bzw. die jeweiligen Waldbesitzer (ggf. mit deren Zertifizierung für nachhaltige Waldbewirtschaftung - PEFC) in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen ist die Herkunft der verkauften Produkte als Hinweis am Ende jeder Lieferperiode angegeben. Stammt das Holz aus einem oder mehreren Wäldern mit einem PEFC-Zertifikat, so wird dies in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Artikel 11-2: Aufteilung der Produkte in Lose

Ein Los kann einen Teilschlag, einen ganzen Schlag oder mehrere Schläge betreffen. Betrifft es einen Teilschlag, so sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen die jeweils vom Verkauf betroffenen Produkte angegeben.

Artikel 12: Qualität der Produkte

Artikel 12-1: Qualitätsgarantie

Das Holz wird ohne Qualitätsgarantie veräußert, wobei der Käufer verpflichtet ist, dass gesamte ausgezeichnete Holz abzufahren.

Wenn in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags Qualitätsklassen angegeben sind, sind sie für den Verkäufer nur in Bezug auf die Aufteilung der Produkte in die einzelnen Klassen im Hinblick auf ihre Stückzählung und die Festlegung des Verkaufspreises verpflichtend.

Desgleichen kann der Verkäufer nicht für eine Verschlechterung der Qualität im Zeitraum zwischen dem Abschluss des Kaufvertrags und der Stückzählung haftbar gemacht werden.

Artikel 12-2: Verweis auf Normen

Im Hinblick auf die Stückzählung kann in den Besonderen Geschäftsbedingungen auf Normen für die Klassifizierung von Holzprodukten verwiesen werden. Dabei können die Parteien ausdrücklich vereinbaren, diese normativen Verweise abzuändern, um einzelne Punkte in den Normen auszuschließen, die als nicht für den betreffenden Verkauf zutreffend angesehen werden.

Artikel 12-3: Abgrenzung der Qualitätsgarantie (nicht zutreffend)

Artikel 13: Quantitäten

Artikel 13-1: Grundprinzip

Der Käufer ist verpflichtet, alle Produkte zu ernten, abzufahren und zu bezahlen, die als Bestandteile des Verkaufs angegeben sind. Die Angaben bzgl. Volumenvermessung und Stückzahlen von Stämmen pro Holzart, die ggf. in den Besonderen Geschäftsbedingungen aufgeführt sind, haben dabei lediglich hinweisenden Charakter und keinen Vertragswert.

Die Verfahren, nach denen diese Daten bzgl. Volumenvermessung und Stückzahlen vom Verkäufer festgelegt werden, können dem Käufer auf Wunsch mitgeteilt werden.

Bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen verpflichtet sich der Verkäufer, mindestens 70 % der gesamten Holzmenge zu liefern, die in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben ist, sofern in diesen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Anderenfalls kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer die bis zu dieser Mindestmenge fehlende Holzmenge hinzuliefert. Ist der Verkäufer dazu nicht in der Lage, hat er die Konventionalstrafen nach Artikel 35-1 zu entrichten.

Artikel 13-2: Offensichtliche Abweichung der Anzahl der Stämme *(nicht zutreffend)*

Artikel 14: Nicht konforme Produkte *(nicht zutreffend)*

Artikel 15: Eigentums- und Gefahrenübergang für die Produkte

Artikel 15-1: Am Tag des Verkaufs (*nicht zutreffend*)

Artikel 15-2: Am Tag der Stückzählung

Die gemeinsam vorgenommene Stückzählung der Holzprodukte beinhaltet deren Eigentumsübergang auf den Käufer nach Artikel 1585 des *Code Civil*. Zu der so erfolgten Stückzählung wird ein Protokoll erstellt, das einerseits vom ONF und andererseits vom Käufer bzw. seinem Vertreter unterzeichnet wird.

Bei Abwesenheit des Käufers oder dessen Verweigerung, an der Stückzählung teilzunehmen, beinhaltet die Zustellung des Protokolls über die Stückzählung automatisch den Eigentumsübergang für die Produkte.

Die weitere Behandlung des so zum vollen Eigentum des Käufers gewordenen Holzes erfolgt auf seine eigene Gefahr (insbesondere auf die Gefahr einer Wertminderung, einer Zerstörung oder eines Diebstahls), sobald es im Wald am Straßenrand abgestellt übereignet wird. Andererseits wird damit das Recht des Verkäufers auf Eigentumsvorbehalt im Falle eines Zwangsverfahrens nicht berührt.

Die Abfuhr des Holzes bis zum Standort des Käufers erfolgt unter der Verantwortung und auf die Gefahr des Käufers, sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges für an den Standort des Käufers geliefertes Holz angegeben ist.

Vom Käufer aufgearbeitetes Holz gilt als vorbehaltlos abgenommen und der Eigentumsübergang als erfolgt, wenn vor der Aufarbeitung des Holzes keine gemeinsame bzw. als gemeinsam geltende Abnahme stattfinden konnte.

Die Schlagparzelle sowie die im Wald angegebenen Holzlager- bzw. Polterplätze werden nicht als das Lager des Käufers angesehen.

Artikel 16: Organisation der Holzernte

Artikel 16-1: Allgemeines

Die Abwicklung des Kaufvertrags für Holz auf dem Stock mit Vermessung beinhaltet

- das Ernten aller vom Verkauf betroffenen Stämme mit Stark-, Mittel- und Schwachholz,
- die Aufarbeitung und Lagerung der Holzprodukte nach Maßgabe in den Besonderen Geschäftsbedingungen,
- die Vorbereitung der Holzprodukte für ihre Stückzählung nach Maßgabe in den Besonderen Geschäftsbedingungen,
- die Abfuhr aller in Artikel 10 definierten, veräußerten Holzprodukte,
- die Durchführung der vorgesehenen Lieferungen bzw. Arbeiten,
- die Wiederinstandsetzung der Parzelle und insbesondere die Aufarbeitung des Schlagabraums.

Bei diesen Arbeiten gelten die frz. Forstwirtschaftsordnung sowie die Allgemeinen und Spezifischen Vertragsbestimmungen. Der Käufer hat diese zu beachten sowie dafür zu sorgen, dass sie auch von seinen Erfüllungsgehilfen bei der Abwicklung der Holzerntearbeiten beachtet werden.

Artikel 16-2: Vor dem Beginn der Holzernte erforderliche Formalitäten

Artikel 16-2-1: Holzernte-Freigabebescheinigung

Unbeschadet von Artikel 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Käufer erst dann mit der Holzernte beginnen, wenn er die schriftliche Holzernte-Freigabebescheinigung nach dem *Code Forestier* erhalten hat.

Im Rahmen der Lieferverträge wird für jedes Los eine getrennte Holzernte-Freigabebescheinigung erteilt.

Diese Holzernte-Freigabebescheinigung wird vom ONF

- nach der Prüfung des Versicherungsnachweises nach Artikel 6-2,
- nach Erhalt und Prüfung der ggf. erforderlichen Bürgschaft,
- bei einer pauschalen Anzahlung: Nach der Prüfung der von der Buchhaltung ausgestellten Zahlungsbestätigung nach Artikel 30 erteilt.

Der Zeitpunkt der Mitteilung bzw. Aushändigung dieser Freigabebescheinigung stellt den Zeitpunkt dar, an dem der Käufer nach dem *Code Forestier* und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen seine Haftung übernimmt. In diesem Sinne wird er zum „Verwahrer“ des Holzes im Sinne von Artikel 1384 des Code Civil.

Artikel 16-2-2: Gemeinsam vorgenommene Bestandsaufnahme

Auf die Initiative des ONF oder des Käufers kann vor der Ausstellung der Holzernte-Freigabebescheinigung eine vorherige gemeinsame Bestandsaufnahme der

Schlagparzelle und der Örtlichkeiten mit schriftlichem Protokoll erfolgen, um ggf. daran begangene Zuwiderhandlung und Beschädigungen an der Parzelle, den dorthin führenden Waldstraßen und –wegen, den Polterplätzen und generell an allen sich dort befindlichen Gerätschaften festzustellen.

Wenn der Käufer eine solche Überprüfung verlangt, wird diese innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang seines Antrags durch die nach Artikel 6-1 dafür zuständige ONF-Stelle durchgeführt.

Artikel 16-2-3: Vorheriger Termin

Vor Beginn der Holzernte muss nach Artikel 3.2.1 der frz. Forstwirtschaftsordnung ein Termin zwischen dem Käufer bzw. dessen Vertreter und dem ONF-Forstbeamten stattfinden.

Hat der Käufer vor diesem Termin keine Möglichkeit, dem ONF-Forstbeamten seinen Stellvertreter vorzustellen, so kann er dies noch bei diesem Termin tun bzw. zumindest dessen Namen und Anschrift sowie die Mittel anzugeben, mit denen er erreichbar ist. Bei diesem Termin muss der Käufer dem mit der Beaufsichtigung der Holzernte beauftragten ONF-Forstbeamten seine Holzernte-Freigabebescheinigung vorlegen und angeben, an welchem Tag er mit der Holzernte beginnen wird, sowie auf welche Art er diese zu betreiben geplant hat.

Andererseits erteilt der mit der Beaufsichtigung der Holzernte beauftragte ONF-Forstbeamte dem Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Schlag, die zur Nutzung erforderlich sind.

Bei längerer Unterbrechung der Holzerntearbeiten muss der Käufer dem mit der Beaufsichtigung der Holzernte beauftragten ONF-Forstbeamten das Datum mitteilen, an dem er die Arbeiten wieder aufzunehmen beabsichtigt.

Mit seinem Sichtvermerk auf der Holzernte-Freigabebescheinigung bescheinigt der mit der Beaufsichtigung der Holzernte beauftragte ONF-Forstbeamte, dass der Käufer die erforderlichen Formalitäten ordnungsgemäß vorgenommen hat.

Artikel 16-3: Holzerntefrist

Artikel 16-3-1: Bestimmung und Berechnungsprinzip

In jedem Vertrag ist auch die betreffende Holzerntefrist angegeben. Wenn in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, wird die Holzerntefrist nach folgendem Prinzip bestimmt:

Monat des Vertragsabschlusses für das Jahr n	Ende der Holzerntefrist
Dezember n-1, Januar und Februar	31.01.n+1
März, April und Mai	30.04.n+1
Juni, Juli und August	31.07.n+1
September, Oktober und November	31.10.n+1

In den Besonderen Geschäftsbedingungen kann jedoch eine kürzere oder längere Frist als die nach diesem Prinzip berechnete festgelegt sein.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen können je nach Fall auch folgende Fälle vorgesehen sein:

- Verkürzung der Dauer der Holzerntearbeiten zwischen den ersten Arbeiten und der abschließenden Wiederinstandsetzung des Flurstücks,
- spezifische Frist für den Holzeinschlag und die Holzaufarbeitung.
- eine Frist für die Zurückstufung, nach der nur zurückgestuftes und als solches bei der Schlagauszeichnung anerkanntes Holz bei den Abnahmen für die Zurückstufung berücksichtigt werden, wobei diese Frist unabänderlich ist und nicht aufgeschoben werden kann (d.h. nicht von Artikel 16-3-2 und 16-3-5 betroffen ist).

Artikel 16-3-2: Fristaufschub

Wird die Holzernte nicht innerhalb der nach Artikel 16-3-1 bestimmten Frist durchgeführt, so kann diese vom ONF einmal oder mehrmals aufgeschoben werden, ohne jedoch eine Gesamtdauer von 18 Monaten zu überschreiten. Dazu muss der Käufer beim ONF schriftlich einen Aufschub beantragen. Wurden Fristen für das Einschlagen und Aufarbeiten festgelegt, so muss dieser Antrag einen Monat vor diesen Fristen vorliegen.

Bei einer Unterbrechung der Holzerntearbeiten auf Verlangen des ONF nach Artikel 22-1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. aufgrund von Witterungsbedingungen, durch die die Durchführung der Arbeiten in der normalen Zeit verhindert wird, so kann dem Käufer auf dessen Antrag hin ein kostenloser Fristaufschub nach den Bestimmungen von Artikel 22-1 gewährt werden.

Artikel 16-3-3: Dringende Schläge

Dringende Schläge, bei denen kein Fristaufschub zulässig ist, sind ausdrücklich in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben. Werden bei solchen Schlägen die vertraglichen Arbeiten ganz oder teilweise nicht in der gesetzten Frist durchgeführt, so kommen die Bestimmungen von Artikel 16-3-5 und ggf. von Artikel 39 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung.

Artikel 16-3-4: Entschädigung für Verlängerungsfristen

Für Verlängerungsfristen, die dem Käufer in Anwendung von Artikel 16-3-2 genehmigt werden, hat dieser dem Waldbesitzer eine Entschädigung zu zahlen, deren Betrag wie folgt berechnet wird:

- Entweder nach der nachfolgenden Tariftabelle mit dem sog. Grundtarif, der zur Anwendung kommt, wenn in den Besonderen Geschäftsbedingungen keine diesbezüglichen Angaben enthalten sind.
- Oder ein Mehrfaches des Grundtarifs, das in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben ist.

Der Grundtarif wird wie folgt bestimmt:

Dauer der Zusatzfrist	Als Entschädigung zu berechnender Prozentsatz des Verkaufsbetrags
6 Monate und darunter	0 %
7 - 9 Monate	1 %
10 - 12 Monate	3 %
13 - 15 Monate	5 %
16 - 18 Monate	10 %

Bei der Berechnung des Entschädigungsbetrags wird jedes angefangene Vierteljahr voll angerechnet. Die Mindestsumme der Entschädigung beträgt € 100,-- und kann durch Beschluss des ONF-Verwaltungsrats auch erhöht werden.

Die bei der Berechnung der Entschädigung zu berücksichtigende Dauer der Verlängerungsfrist endet am Tag der Vorlage der Holzernte-Entlastungsbescheinigung („décharge d'exploitation“), außer wenn der Käufer die Holzerntearbeiten als beendet ansieht und deren Abnahme nach Artikel 19-2 beantragt. Ergibt diese Abnahme, dass die Holzerntearbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen sind, so endet die Dauer der Verlängerungsfrist am Tag der Vorlage des Abnahmeantrags durch den Käufer.

Artikel 16-3-5: Verspäteter Abschluss der Holzerntearbeiten und Mahnung

Hat der Käufer nach Ablauf der – ggf. verlängerten - Holzerntefrist seine Holzerntearbeiten nicht vollständig beendet (Einschlags- und Instandsetzungsarbeiten), so teilt ihm das ONF die Liste der noch durchzuführenden Arbeiten mit, gewährt ihm dazu eine Verlängerungsfrist von max. 60 Tagen und ermahnt ihn zur fristgerechten Durchführung dieser Arbeiten. Der Grundtarif für diese 60-tägige Verlängerungsfrist beträgt 3 % des Verkaufsbetrags (Dieser Grundtarif kann jedoch auch um einen Faktor vervielfacht werden, wenn dieser in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben ist).

Si, Hat der Käufer 60 Tage nach dieser Mahnfrist die verbleibenden Arbeiten immer noch nicht abgeschlossen, so kann das ONF nach Artikel 39-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertrag zurücktreten.

Artikel 16-4: Modalitäten der Holzernte

Der Käufer verpflichtet sich zur Durchführung der Holzerntearbeiten in Übereinstimmung mit den Vorgaben in der frz. Forstwirtschaftsordnung sowie in den Besonderen Geschäftsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Schonung der natürlichen Waldlebensräume, die Beachtung von Personen und Material, die Organisation und Abwicklung der Holzerntearbeiten (Holzeinschlag, Holzaufarbeitung, Rücken, ...), das Poltern der Produkte, die Abfuhr der Produkte, die Aufarbeitung und Entsorgung von Schlagabfällen, die Wartung der Geräte und die Instandsetzung der Schlagparzellen.

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Punkte:

- Die Organisation der Nutzungsarbeiten vor Ort und die Wahl der dazu eingesetzten Mittel bzw. Techniken erfolgen nach Teil III der frz. Forstwirtschaftsordnung unter der Verantwortung des Käufers.
- Nach der frz. Forstwirtschaftsordnung bzw. den Besonderen Geschäftsbedingungen kann die Holzernte bzw. der Einsatz bestimmter Maschinen bzw. Geräte bei den Waldarbeiten in bestimmten Jahreszeiten ganz oder teilweise untersagt werden.
- Das Rücken des Holzes erfolgt auf den bestehenden Rückegassen und Forstwegen, sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges angegeben ist. Auf schriftlichen Antrag des Käufers kann ihm der Verkäufer spezifische Rückgassen zuweisen bzw. ihm genehmigen, neue Rückegassen anzulegen. Wenn der Käufer einen entsprechenden Antrag stellt, beinhaltet dies seine Verpflichtung, die betreffenden Arbeiten auf seine Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Das ONF kann auf bestimmten Forststraßen und Rückegassen eine Begrenzung des Höchstgewichts der dort eingesetzten Fahrzeuge vorschreiben. Sie sind in diesem Fall in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.
- Bei einem unvorhergesehenen Schädlingsbefall, durch den die Zukunft des Waldbestands gefährdet ist, kann das ONF die Anwendung bestimmter Maßnahmen bei der Holzernte verlangen, nicht in den Verkaufs- und Nutzungsbedingungen angegeben sind, wie die Behandlung von Wurzelstämmen, beschleunigte Abfuhr, Entrinden von Nadelholzstämmen bzw. Verbrennen befallender Rinden und Zweige direkt nach dem Fällen. Der Käufer ist zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet, hat dabei jedoch Anspruch auf eine Vergütung der dadurch entstandenen Mehrkosten gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise.

Artikel 16-5: Verpflichtung zur vollständigen Durchführung der Holzerntearbeiten

Der Käufer ist verpflichtet, alle Bäume mit Starkholz, Mittelholz und Schwachholz einzuschlagen, die zur Holzernte ausgezeichnet wurden, sowie die Arbeiten bzgl. Rücken und Abfuhr aller veräußerten Produkte durchzuführen.

Wünscht der Käufer, einen Teil der veräußerten Produkte auf der Parzelle zu lassen, so kann er

- dies bei Ästen mit einem Durchmesser bis 7 cm ohne besondere Formalitäten dem ONF gegenüber tun,
- bei anderen Produkten eine Ausnahmegenehmigung des ONF dazu erhalten, wenn er vor Ablauf der Holzerntefrist einen entsprechenden Antrag stellt.

In jedem Fall ist er gehalten, die zurückgelassenen Produkte nach den Vorgaben des ONF aufzuarbeiten.

Werden die obigen Arbeiten nicht vollständig innerhalb der nach Artikel 16-3 vorgeschriebenen Frist durchgeführt, so gilt die Holzernte als unvollständig durchgeführt, was die Anwendung von Konventionalstrafen nach Artikel 34 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge hat. Weiterhin kann das ONF in diesem Fall nach Artikel 39 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugunsten des Waldeigentümers rechtmäßig vom Verkauf zurücktreten.

Artikel 17: Abnahme und Stückzählung

Artikel 17-1: Prinzip

Beide Parteien nehmen eine gemeinsame Stückzählung der Waren vor, um die Menge der an den Käufer veräußerten Ware zu bestimmen.

Zur Durchführung der Stückzählung und der Dimensionsvermessung der Produkte sind in Besonderen Geschäftsbedingungen folgende Punkte angegeben:

- Die Maßeinheiten, die einerseits zur Stückzählung, Raumaß- oder Gewichtsvermessung der Produkte und andererseits zur Bestimmung des vom Käufer zu entrichtenden Verkaufspreises dienen,
- die Verfahren zur Stückzählung und zur Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Waren.

Soweit in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags nicht angegeben, werden die Abnahme und die Stückzählung nach dem Musterverfahren durchgeführt, das von der jeweiligen territorialen Direktion erstellt und dem Käufer mitgeteilt wurde. Ist kein solches territoriales Musterverfahren vorhanden, so erfolgen sie nach dem nationalen Musterverfahren, dessen Beschreibung über die ONF-Website erhältlich ist.

Zur Stückzählung wird vom ONF ein Stückzählungsprotokoll erstellt und vom Käufer bzw. dessen Vertreter unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung dieses Protokolls wird der Eigentumsübergang nach Artikel 15-2 verwirklicht.

Bei Abwesenheit des Käufers oder dessen Verweigerung, an der Stückzählung teilzunehmen, erfolgt diese durch das ONF. In diesem Fall beinhaltet die Zustellung

des Protokolls über die Stückzählung automatisch den Eigentumsübergang für die Produkte nach Artikel 15-2. Dabei wird die Abwesenheit des Käufers oder dessen Verweigerung, an der Stückzählung teilzunehmen, vom INF auf diesem Protokoll vermerkt.

Auf Wunsch des Käufers können auch teilweise Stückzählungen mit der Genehmigung des ONF durchgeführt werden.

Artikel 17-2: Vorbereitung der Abnahme und der Stückzählung durch den Käufer

Auf Vorschlag des Käufers oder des ONF werden im Laufe der Holzernte oder ggf. auch erst an deren Ende eine oder mehrere teilweise Abnahmen sowie eine Endabnahme durchgeführt, wobei jedes Mal ein Protokoll über die betreffende Stückzählung erstellt wird.

Das Holz wird im Laufe der Aufarbeitung angemessen zusammengestellt und so angeordnet, dass damit die Stückzählung erleichtert wird.

Insbesondere müssen dabei

- die Produkten nach den Schnittvorgaben in den Besonderen Geschäftsbedingungen aufgearbeitet werden,
- die Produkte ggf. nach den in den Besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Modalitäten gekennzeichnet werden,
- die in Kubikmetern auszuzählenden Produkte gerückt und gelagert werden, ohne gestapelt zu sein, und durch eine individuelle Stückzählung ausgezählt werden,
- die in Steren auszuzählenden Produkte sterweise aufgestellt werden.

Das ONF kann während der Holzernte jederzeit auf der Einschlag- oder Lagerfläche überprüfen, ob die Vorschriften bzgl. Zuschneiden, Dimensionsvermessung, Klassifizierung der Produkte und Hackschnitzelproduktion eingehalten werden. Dazu kann es den Käufer auffordern, bestimmte Holzstöße zu entstapeln.

Bei Feststellung von Verstößen kann das ONF den Holzerntebetrieb sofort und unbeschadet eventuell zu entrichtender Konventionalstrafen nach Artikel 34-4-3 dieser Geschäftsbedingungen unterbrechen.

Wurde ein Abnahmetermin vereinbart, so stellt der Käufer dem ONF nach dem in Artikel 17-1 beschriebenen Verfahren eine Aufstellung der zur Stückzählung bereitgestellten Produkte zu.

Artikel 17-3: Fall einer Dimensions- oder Gewichtsvermessung beim Käufer

Die Dimensions- oder Gewichtsvermessung des Holzes muss in diesem Fall auf andere Weise als die Stückzählung erfolgen.

Insbesondere wenn das Holz „am Straßenrand“ geliefert wird, kann in den Besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehen sein, dass die Dimensions- oder Gewichtsvermessung in den Räumen des Käufers und mit seinen Messmitteln erfolgt.

In diesem Fall erfolgt eine Stückzählung der Produkte im Wald unter den Bedingungen nach Artikel 17-1. Aufgrund dieser Stückzählung erfolgt der Eigentumsübergang für das Holz nach Artikel 15-2 auf den Käufer, wobei auch die Holzabfuhr auf Kosten und Gefahr des Käufers erfolgt.

Die Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Produkte erfolgt bei deren Eintreffen am Standort des Käufers mit dessen Messmitteln und nach den in den Besonderen Geschäftsbedingungen oder in Artikel 17-1 vorgeschriebenen Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Fristen, die verwendeten Messmittel und die angewendeten Prüfverfahren. Anhand dieser Modalitäten muss das ONF in der Lage sein, die Übereinstimmung zwischen der Stückzählung im Wald und der Dimensionsvermessung al Standort des Käufers zu überprüfen.

Der Käufer stellt dem ONF einen Abnahmeschein aus, auf dem die abgenommene Menge Holz und dessen Qualitätseinstufung angegeben sind. Außer im Fall einer großen Abweichung von der Stückzählung im Wald wird dieser Abnahmeschein als Grundlage für die Berechnung des Wertes des Loses verwendet.

Wird das Holz beim Käufer in Empfang genommen und einer Raummaßvermessung unterzogen (Holzverkauf „frei Werk“), so kann in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt sein, dass die Dimensions- oder Gewichtsvermessung des Holzes durch den Käufer den Wert einer Stückzählung hat.

Artikel 18: Abfuhr der Produkte

Die Abfuhr des Holzes durch den Käufer muss unter Beachtung der Bestimmungen in der frz. Forstwirtschaftsordnung erfolgen und kann bestimmten Einschränkungen unterliegen, die in diesem Fall in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben sind.

Artikel 18-1: Abfuhrgenehmigung

Die Abfuhr der Produkte durch den Käufer kann erst erfolgen, wenn ihm die entsprechende Abfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Diese Abfuhrgenehmigung wird dem Käufer vom ONF erteilt,

- nach der Vorlage und Prüfung einer ggf. erforderlichen Bürgschaft und
- bei Verkäufen für einen Betrag unter 1.000 Euro: Nach Eingang der betreffenden Zahlung,
- bei Verkäufen für einen Betrag größer oder gleich 1.000 Euro: Gegen Vorlage der Zahlungsbescheinigung der zuständigen Buchhaltungsstelle nach Artikel 30.

Sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags keine gegenteilige Bestimmungen enthalten sind, beinhaltet das Stückzählungsprotokoll die betreffende Abfuhrgenehmigung, wenn der Vertrag durch eine sog. jährliche Gesamtbürgschaft („Garantie annuelle globale“), d.h. eine globale jährliche selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine globale autonome Bürgschaft nach Artikel 25 abgedeckt ist.

Der Käufer darf das Holz auf keinen Fall abfahren, bevor er nicht die entsprechende Abfuhrgenehmigung besitzt, anderenfalls hat er eine vertragliche Konventionalstrafe nach Artikel 34-4-1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entrichten. Im

Übrigen behält sich das ONF unbeschadet der Forderung einer Konventionalstrafe vor, den Käufer strafrechtlich zu verfolgen, wenn die Bedingungen nach Artikel L. 311-1 des frz. Strafgesetzbuchs *Code Pénal* gegeben sind.

Während der Holzabfuhr muss der Käufer bzw. dessen Fuhrunternehmer die betreffende Abfuhrgenehmigung jederzeit vorzeigen können.

Artikel 18-2: Verpflichtung zur Holzabfuhr

Siehe Artikel 16-5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Käufer ist verpflichtet, das gesamte gerückte und auf den Polterplätzen gelagerte Holz abzufahren.

In Ausnahmefällen kann er mit ausdrücklicher Genehmigung des ONF auch davon befreit werden. Dazu muss er einen schriftlichen Antrag vor Ablauf der Frist für die Vertragserfüllung stellen und die von ihm zurückgelassenen Produkte nach den Vorgaben des ONF aufstellen.

Artikel 18-3: Frist für die Vertragserfüllung

Siehe Artikel 16-3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wenn nach Ablauf der Frist für die Vertragserfüllung das betreffende Holz nicht in vollem Umfang abgefahren ist, können die Konventionalstrafen nach Artikel 34-3 zur Anwendung gebracht und der Vertrag nach Artikel 39 rechtskräftig zugunsten des Verkäufers aufgehoben werden.

Artikel 18-4: Modalitäten zur Holzabfuhr

Siehe Artikel 16-4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Holzabfuhr erfolgt auf allen bestehenden Forststraßen und –wegen, soweit dies nicht durch spezifische Festlegungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags eingeschränkt ist. Das ONF kann auf bestimmten Forststraßen und –wegen eine Beschränkung des zulässigen Fahrzeuggewichts vorschreiben, was in diesem Fall in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben ist. Die Abfuhr kann weiterhin in bestimmten Zeiten – Tauwetter, starke Regenfälle usw. – zur Schonung der Wege vom ONF nach Art. 3.5 der frz. Forstwirtschaftsordnung untersagt werden.

Einschränkungen über die Tageszeiten, an denen die Holzabfuhr erfolgen kann, sind in Artikel 3.1.2 der frz. Forstwirtschaftsordnung festgelegt.

Artikel 18-5: Verursachung von Straßenschäden

Forststraßen: Verursacht der Käufer bzw. einer seiner Erfüllungsgehilfen auf den Forststraßen bzw. Forstwegen Schäden durch deren unzulässige Benutzung, so ist er nach Artikel 3.5 der frz. Forstwirtschaftsordnung verpflichtet, vor Ablauf der für die Vertragsabwicklung vereinbarten Frist die zur Instandsetzung der Straßen erforderlichen Arbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Öffentliche Straßen: Bei einer unverhältnismäßigen Abnutzung der öffentlichen Straßen und Wege kann der Käufer zu entsprechenden Beiträgen zu den Instandsetzungskosten durch die betroffenen Gemeinden bzw. Departements nach Artikel L. 131-8 der frz. *Voirie départementale* bzw. L. 141-9 der *Voirie communale* und L. 161-8 des frz. Flurrechts *Code Rural* verpflichtet werden.

Artikel 19: Modalitäten zur Vertragsbeendigung

Artikel 19-1: Instandsetzung

Vor Ablauf der Holzerntefrist muss der Käufer die Arbeiten zur Instandsetzung bzw. Reparatur nach Artikel 3.6 (Behandlung des Schlagabraums), 3.7 (Entsorgung des Abraums) und 3.9 (Instandsetzung) der frz. Forstwirtschaftsordnung vornehmen.

Wurden diese Arbeiten vom Käufer ordnungsgemäß durchgeführt und vom ONF abgenommen oder wurde dafür eine angemessene Entschädigung nach Artikel 19-3-1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entrichtet, so wird die Holzernte als vollständig durchgeführt erklärt und die entsprechende Entlastungsbescheinigung ausgestellt. Anderenfalls gilt sie im Sinne von Artikel 16-5 als nicht ordnungsgemäß abgeschlossen.

Artikel 19-2: Abnahme der Holzerntearbeiten

Artikel 19-2-1: Definition

Wenn der Käufer erachtet, dass die Holzerntearbeiten beendet ist und die Instandsetzungsarbeiten durchgeführt wurden, kann er die Abnahme der Holzerntearbeiten beantragen. Diese Abnahme dient zur Prüfung, ob die Schlagparzelle nach den Bestimmungen der Artikel 3.6, 3.7 und 3.9 der frz. Forstwirtschaftsordnung und den Besonderen Geschäftsbedingungen instandgesetzt, d.h. wieder in sauberen und natürlichen Zustand versetzt wurde.

Dazu richtet der Käufer einen schriftlichen Abnahmeantrag an das ONF, das die Abnahme innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags durchführen muss, außer wenn die Parzelle aufgrund der Witterungsbedingungen (insbesondere bei Schnee) unzugänglich ist.

Stellt der Käufer keinen Abnahmeantrag, so kann die Abnahmeprüfung vom ONF vorgenommen werden, wenn es feststellt, dass die Holzerntearbeiten abgeschlossen wurden.

Artikel 19-2-2: Modalitäten der Abnahme

Die Abnahme kann die Form einer einfachen Zustandsfeststellung („Constat“) durch das ONF oder einer gemeinsam vorgenommenen Prüfung auf Rechtmäßigkeit der durchgeführten Holzernte („Récolement contradictoire“).

Im Falle einer einfachen Zustandsfeststellung erstellt das ONF ein detailliertes Protokoll über den Schlag und das Flurstück. Darauf werden auch ggf. geäußerte

Mit der Genehmigung des Verwaltungsrats vom 28. November 2007

Seite 112 von 225

CGV UP

interne Nr. 9200-08-CCG-BOI-004

Veröffentlicht im *Journal Officiel* vom 8. März 2008 NOR: AGRF0805678V

Anmerkungen des Käufers festgehalten. Ist der Käufer jedoch abwesend, so wird die Zustandsfeststellung vom ONF allein durchgeführt und der Käufer anschließend über ggf. festgestellte Mängel informiert. Wurden alle Auflagen erfüllt, so kann das ONF dem Käufer die Holzernte-Entlastungsbescheinigung nach Artikel 19-3-1 direkt ausstellen.

Im Falle einer gemeinsam vorgenommenen Prüfung auf Rechtmäßigkeit des Holzschlags legt das ONF das Datum des Ortstermins fest, bei dem der Käufer bzw. sein Vertreter anwesend zu sein hat und zu dem er mindestens 15 Tage zuvor per Einschreiben mit Empfangsbestätigung aufgefordert wird. Ist der Käufer bzw. sein Vertreter dennoch abwesend, so gilt die Prüfung trotzdem als gemeinsam vorgenommen. Das ONF kann dabei verlangen, dass der Käufer vor dem Ortstermin die Wurzelstämme der gefällten Bäume und Markierungen freilegt, um deren Auszählung zu ermöglichen. Über diese Prüfung wird vor Ort ein Protokoll in zwei Exemplaren erstellt, auf dem der Käufer seine Anmerkungen festhalten lassen kann. Es wird – außer bei Abwesenheit des Käufers – von beiden Parteien unterzeichnet.

Wenn einzelne Produkte auf einem Polterplatz verbleiben, der Gegenstand eines Mietvertrags in Anwendung von Artikel 20 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, gelten die Holzerntearbeiten dennoch als abgeschlossen.

Artikel 19-3: Holzernte-Entlastungsbescheinigung

Artikel 19-3-1: Prinzip

Wird bei der Abnahme der Holzerntearbeiten festgestellt, dass alle Verpflichtungen des Käufers nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Besonderen Geschäftsbedingungen und der frz. Forstwirtschaftsordnung erfüllt wurden, stellt der Verkäufer dem Käufer die Holzernte-Entlastungsbescheinigung aus.

Stellt das ONF hingegen bei der Abnahme fest, dass bestimmte Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, so fordert es den Käufer schriftlich zu deren Durchführung innerhalb einer gegebenen Frist auf, wobei jedoch das ONF in einzelnen Fällen auch akzeptieren kann, dass sich der Käufer von dieser Verpflichtung befreit, indem er eine Entschädigung für die Instandsetzung der Parzelle entrichtet, deren Betrag dabei vom ONF festgelegt wird.

Wünscht der Käufer, sein Holz auf einem Polterplatz zu lagern, so wird die Holzernte-Entlastungsbescheinigung erst nach Abschluss des betreffenden Mietvertrags nach Artikel 20 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgestellt.

Artikel 19-3-2: Sonderfall

Die Pflicht des Käufers zur Instandsetzung der Parzelle kann als erfüllt angesehen werden, wenn der Verkäufer dem Käufer die Liste der beanstandeten Mängel 40 Tage nach dessen Abnahmeantrag immer noch nicht zugestellt hat oder ihm nicht mitgeteilt hat, dass die Abnahme aufgrund der Unzugänglichkeit der Parzelle nicht möglich sei. In diesen Fällen gilt die Holzernte als abgenommen, wobei die betreffende Holzernte-Entlastungsbescheinigung dem Käufer ebenfalls innerhalb einer 40-Tagesfrist zugestellt werden muss.

Artikel 19-3-3: Gültigkeitsdatum

Die Holzernte-Entlastungsbescheinigung ist vom Tag ihrer Ausstellung bzw. Unterzeichnung an gültig, sofern Artikel 39-1 und 39-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zur Anwendung kommen.

Mit ihr wird der Käufer ausdrücklich von seiner Haftung für nach diesem Datum festgestellte Verletzungen bzw. Vergehen – insbesondere dem *Code Forestier* gegenüber – befreit.

Hingegen hat sie bei vor diesem Datum festgestellte Verletzungen bzw. Vergehen keine Gültigkeit und befreit in diesem Fall den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigungen an den Verkäufer bzw. Waldeigentümer. Sie bewirkt somit keine Freigabe der Bürgschaft.

Artikel 20: Holzlagerung auf Polterplätzen

Im Rahmen des Kaufvertrags und vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen hat jeder Käufer die Möglichkeit, einen Polterplatz zu benutzen.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen ist angegeben, ob dieser Polterplatz entsprechend eingerichtet ist oder nicht. Ist letzteres der Fall, so wird er dem Käufer von dem für den Schlag zuständigen Forstbeamten zugewiesen.

Die Benutzung des Polterplatzes ist kostenlos, erfolgt jedoch bis zur Ausstellung der Holzernte-Entlastungsbescheinigung durch das ONF auf die Gefahr des Käufers.

In Ausnahmefällen kann der Käufer auch nach Beendigung der Holzernte beim ONF beantragen, den betreffenden Polterplatz nach dem Datum der Holzernte-Entlastungsbescheinigung weiter zu benutzen. Erhält er die entsprechende Genehmigung durch das ONF, so erfolgt die Benutzung des Polterplatzes im Rahmen eines Mietvertrags, in dem die technischen und finanziellen Bedingungen dafür festgelegt sind.

Der betreffende Antrag muss einen Monat vor Inkrafttreten des Mietvertrags gestellt werden, und letzterer muss vor der Ausstellung der Holzernte-Entlastungsbescheinigung abgeschlossen werden.

Artikel 21: Zusatzverkäufe auf einer bereits zugeteilten Parzelle

Artikel 21-1: Prinzip

Bei Feststellung von Kalamitätsholz (Windbruch, Trocknis, Brandschaden, Borkenkäferbefall, Pilzbefall usw.) auf einer bereits im Einschlag befindlichen Parzelle, das der Waldeigentümer nicht selbst nutzen will, kann das ONF dem Käufer anbieten, dieses Kalamitätsholz zusätzlich zu erwerben.

Weiterhin kann sich nach Artikel 3.2.2 der frz. Forstwirtschaftsordnung der Einschlag von bestimmten Bäumen erforderlich erweisen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht ausgezeichnet waren. In diesem Fall behält sich das

Mit der Genehmigung des Verwaltungsrats vom 28. November 2007

Seite 114 von 225

CGV UP

interne Nr. 9200-08-CCG-BOI-004

Veröffentlicht im *Journal Officiel* vom 8. März 2008 NOR: AGRF0805678V

ONF vor, dem Käufer diese zusätzlichen Einschläge zum Verkauf anzubieten.

Artikel 21-2: Kaufpflicht

Der Käufer ist verpflichtet, die in Artikel 21-1 genannten Holzprodukte zu erwerben, wenn sie ihm vom ONF unter folgenden Bedingungen angeboten werden:

- Vorlage des Angebots vor Abschluss des Rückens,
- Gesamtwert nicht über 20 % des Verkaufspreises für den Schlag.

Der betreffende Preis wird vom ONF nach entsprechender Preisverhandlung mit dem Käufer festgelegt.

Der Käufer kann den Erwerb ablehnen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen für ihn nicht erfüllt sind. In diesem Fall kann er jedoch weder den Verkauf an Dritte, noch die Durchführung der betreffenden Holzerntearbeiten durch andere verweigern.

Wenn der Betrag der Zusatzverkäufe mehr als 20 % des ursprünglichen Verkaufspreises für die Parzelle ausmacht, ist dazu ein neuer Kaufvertrag erforderlich.

Artikel 21-3: Geltender Vertrag

Unbeschadet des vereinbarten Preises pro Kubikmeter Holz werden Zusatzverkäufe dieser Art im Rahmen des Gesamtverkaufs abgewickelt und unterliegen somit den Bestimmungen in dem betreffenden Kaufvertrag. Die Zahlungsbedingungen hierfür sind in Artikel 27 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Der Zusatzverkauf tritt am Tag seiner Mitteilung in Kraft, die somit eine Holzernte-Freigabebescheinigung darstellt.

Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, wird durch solche Zusatzverkäufe die ursprüngliche Holzerntefrist nicht beeinflusst.

Artikel 22: Überwachung und Unterbrechung der Holzernte oder Holzabfuhr

Artikel 22-1: Einstellung der Holzernte oder Holzabfuhr aufgrund schlechter Witterungsbedingungen

Bei schlechten Witterungsbedingungen kann das ONF eine Einstellung der Holzernte oder Holzabfuhr anordnen, wenn es befürchtet, dass dadurch die Schlagparzelle, der Baumbestand oder die Forstwege beeinträchtigt werden. Die Abfuhr kann insbesondere auch in bestimmten Zeiten – Tauwetter, starke Regenfälle usw. – zur Schonung der Wege vom ONF nach Art. 3.5 der frz. Forstwirtschaftsordnung untersagt werden. In diesem Fall wird der Käufer über die teilweise bzw. vollständige Einstellung der Holzerntearbeiten informiert. Diese Maßnahme tritt unmittelbar nach der betreffenden Mitteilung in Kraft und endet entweder nach der Einstellungsentscheidung des ONF oder nach Ablauf von fünf Werktagen nach dem Empfang dieser Entscheidung durch den Käufer.

In diesem Fall kann der Käufer eine kostenlose Fristverlängerung erhalten, wenn er diese schriftlich beim ONF beantragt.

Artikel 22-2: Einstellung der Arbeiten bei Beschädigung von Baumbeständen oder Geräten

Wenn vom ONF festgestellt wird, dass die Holzernte bzw. Holzabfuhr derart erfolgt, dass sie eine Beschädigung von Baumbeständen oder Geräten zur Folge hat, fordert es den Käufer bzw. dessen Vertreter bei einem dazu einberufenen Termin auf, die entsprechenden Gegenmaßnahmen zu treffen.

Werden bei den Arbeiten außergewöhnliche Schäden verursacht, durch die die Zukunft der Bestände oder die Sicherheit der Geräte in Frage gestellt ist, kann das ONF die teilweise bzw. vollständige Einstellung der Holzerntearbeiten anordnen. Diese Maßnahme tritt unmittelbar nach der Mitteilung in Kraft und endet entweder nach entsprechender Entscheidung des ONF, oder nach Ablauf von fünf Werktagen nach dem Empfang der Einstellungsentscheidung des ONF durch den Käufer.

Der bevollmächtigte ONF-Forstbeamte legt in diesem Fall die Bedingungen fest, unter denen die Holzernte wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt werden kann. Er kann insbesondere die Benutzung von Maschinen und Geräten einschränken oder untersagen, deren Anwendung außergewöhnliche Schäden verursacht. Der Käufer muss diese Entscheidungen befolgen, sobald sie ihm mitgeteilt werden.

Artikel 22-3: Einstellung wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung

Wird im Laufe der Vertragsabwicklung festgestellt, dass in der nach Artikel 6-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegten Bescheinigung einer Berufshaftpflichtversicherung eine Versicherungspolice betrifft,

- durch die ein bzw. mehrere Risiken, die normalerweise bei der Abwicklung des Kaufvertrags bestehen, nicht abgedeckt sind,
- oder die keine Gültigkeit mehr hat,

so wird die weitere Vertragsabwicklung vom ONF unterbrochen und die Anwendung einer Konventionalstrafe nach Artikel 33 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründet.

In diesem Fall verfügt der Käufer über eine Frist von 30 Tagen, um die Versicherungslage zu bereinigen und dem ONF eine gültige Bescheinigung vorzulegen, worauf das ONF dem Käufer eine schriftliche Genehmigung zur Wiederaufnahme der Holzerntearbeiten zustellt.

Widrigenfalls kann das ONF nach Artikel 38-2 vom Vertrag zurücktreten.

Kapitel VI – FINANZIELLE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 23: Verkaufspreis

Der bei Vertragsabschluss festgelegte Verkaufspreis wird netto, d.h. ohne Umsatzsteuer (frz. „HT“) angegeben.

Der Preis wird unter Ausschluss aller anderen Währungen in Euro angegeben.

Die Anrechnung der Umsatzsteuer erfolgt nach Artikel 24 und 28 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Je nach Art der Vertragsabwicklung können zusätzlich zum Verkaufspreis Rechnungen über Fristverlängerungen, Zusatzverkäufe, Instandsetzungskosten oder Konventionalstrafen hinzukommen.

Artikel 24: Zahlungsmodalitäten zum Verkaufspreis für einfache Kaufverträge

Artikel 24-1: Verträge mit einem Betrag kleiner oder gleich 3.000 Euro netto

Ist der Verkaufspreis netto kleiner oder gleich 3.000 Euro, so hat der Käufer den Verkaufspreis sowie die betreffende Umsatzsteuer innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsabschluss in voller Höhe bar zu entrichten.

Die Barzahlung hat durch Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) oder per Scheck zu erfolgen.

Eventuelle Wechselkursrisiken und Kosten für die Transaktion zugunsten des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 24-2: Verträge mit einem Betrag über 3.000 Euro netto

Hierbei hat der Käufer die Wahl zwischen mehreren Zahlungsmodalitäten.

Wird der Vertrag im Rahmen eines Verkaufs nach dem Auktionsverfahren oder nach dem Ausschreibungsverfahren abgeschlossen, so erfolgt die Zahlung nach der vom Käufer beim Verkauf angegebenen Zahlungsmodalität. Deren Änderung nach dem Verkauf ist nur in Ausnahmefällen zulässig und mit Bearbeitungsgebühren für das ONF in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Vertragswerts verbunden. Liegen die Bearbeitungsgebühren für einen öffentlichen Verkauf unter dem Pauschalbetrag für Bearbeitungsgebühren von 200 Euro, so werden sie auf diesen erhöht.

Dieser Betrag kann auf Beschluss des ONF-Verwaltungsrats geändert werden.

Artikel 24-2-1: Barzahlung

Wenn der Käufer den fälligen Betrag durch Barzahlung zu begleichen wünscht, hat er den Verkaufspreis sowie die betreffende Umsatzsteuer innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsabschluss in voller Höhe bar zu entrichten.

Im Rahmen eines Verkaufs nach dem Auktionsverfahren oder nach dem Ausschreibungsverfahren wird dem Käufer ein Skonto von 1 % auf den Verkaufspreis eingeräumt, sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Dieser Prozentsatz kann auf Beschluss des ONF-Verwaltungsrats in Anpassung an die Entwicklung der Zinssätze geändert werden.

Die Barzahlung hat durch Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) oder per Scheck zu erfolgen.

Eventuelle Wechselkursrisiken und Kosten für die Transaktion zugunsten des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 24-2-2 (ab 1.1.2012 gültige Änderung): Zahlungen mit zeitlich verschobener Einziehung

1. Vermessung im Wald

Wenn der Verkaufsvertrag durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft, eine jährliche Gesamtbürgschaft oder durch eine Sicherheit auf erstes Verlangen gemäß den Bedingungen der Art. 25 und 26 besichert ist, erfolgt die Bezahlung der geschuldeten Summen innerhalb einer Frist von 45 Tagen zum Monatsende ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung. Der Käufer übergibt der für die Einziehung des Preises zuständigen Buchhaltungsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Datum des Zählprotokolls einen Eigenwechsel oder, auf Vorschlag des ONF, eine automatische Einzugsermächtigung für den betreffenden Betrag nach obigem Artikel 23 (Nettobetrag zzgl. entsprechender Umsatzsteuer), die den festgelegten Zahlungsfristen entsprechen.

Wenn der Verkaufsvertrag nicht gemäß den Bedingungen der Art. 25 und 26 besichert ist, erfolgt die Bezahlung der geschuldeten Summen innerhalb einer Frist von 45 Tagen zum Monatsende ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht eingerechnet eine Pauschalfrist von 15 Tagen für die Kautionsgestellung. Der Käufer übergibt der für die Einziehung des Preises zuständigen Buchhaltungsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Datum des Zählprotokolls einen Avalwechsel oder, auf Vorschlag des ONF, eine automatische Einzugsermächtigung für den betreffenden Betrag nach obigem Artikel 23 (Nettobetrag zzgl. entsprechender Umsatzsteuer) die den festgelegten Zahlungsfristen entsprechen.

2. Vermessung in der Fabrik

Die Bezahlung erfolgt bar in voller Höhe.

Artikel 24-2-3: Sonderfall

Die Besonderen Geschäftsbedingungen können eine abweichende Regelung zu den Bestimmungen in diesem Artikel enthalten. Dabei darf jedoch die Abweichungsregelung – mit Ausnahme einer Genehmigung durch den ONF-Generaldirektor – keine Verlängerung der Gesamtdauer des Kredits für den Käufer beinhalten. Insbesondere kann darin die Entrichtung eines pauschalen Zahlungsbetrags vorgesehen sein.

Artikel 25: Bürgschaften bei einfachen Kaufverträgen

Artikel 25-1: Bürgschaftspflicht

Bei einem Verkauf und Zahlung mit zeitlich verschobener Einziehung hat der Käufer auf das erste Verlangen hin eine selbstschuldnerische oder autonome Bankbürgschaft – ggf. in Form einer jährlichen Gesamtbürgschaft – unter den nachfolgenden Bedingungen vorzulegen.

Der Käufer braucht diese Bürgschaft nicht vorlegen, wenn er seine Zahlung durch Bürgschaftswechsel vor der Holzabfuhr vornimmt.

Der jeweilige Nutznießer der Bürgschaft – das ONF als Verkäufer oder der Waldeigentümer – ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Diese Bürgschaft muss von einem Geldinstitut ausgestellt werden, die in dem Verzeichnis der Organismen aufgeführt sind, die öffentlichen Buchhaltungsstellen in Frankreich gegenüber eine Bürgschaft leisten können und im Verzeichnis der Kreditinstitute und Investitionsdienstleister der Kreditinstitute und Investitionsdienstleister, die vom frz. Komitee der Kreditinstitute und Investitionsunternehmen *Comité des Etablissements de Crédit et des Entreprises d'Investissement (CECEI)* gebilligt wurden, oder im Verzeichnis der in der Branche 15 „Bürgschaft“ („caution“) zugelassenen Versicherungsgesellschaften aufgeführt sind.

Daneben ist auch eine von einer Bürgschaftsgesellschaft („*Société de caution mutuelle* ») ausgestellte Bürgschaft zulässig.

Artikel 25-2: Selbstschuldnerische Bürgschaft und Freigabe der Bürgschaft

Die Bürgschaft gilt selbstschuldnerisch für den Verkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer bis zur Höhe eines vertraglich vereinbarten Betrags, der dem geschätzten Verkaufswert entspricht, abzüglich des Betrags einer ggf. 20 Tage vor Vertragsabschluss bar entrichteten Anzahlung bzw. eines oder mehrerer vorgelegter Wechsel.

Dieser Betrag ist ein garantierter Höchstbetrag, bis zu dem die Bürgschaft bis zu ihrer Freigabe einmal oder mehrmals in Anspruch genommen werden kann. Die Freigabe der Bürgschaft erfolgt nach vollständiger Bezahlung des vollen Verkaufspreises.

Der Bürge hat innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsabschluss die betreffende Bürgschaft auf einem vom ONF bereitgestellten Vordruck zu erbringen, anderenfalls wird der Vertrag vom ONF nach den Bestimmungen von Artikel 37-1 als verwirkt bzw. nichtig erklärt.

Artikel 25-3: Autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen

Der Käufer kann als Sicherheit auch eine sog. Autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen („*Garantie autonome à première demande*“) vorschlagen.

Sie erfolgt nach den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deckt die kundenspezifischen Risiken für das ONF oder die waldbesitzenden Körperschaften in Bezug auf den noch nicht bar bezahlten Anteil des Verkaufspreises ab.

Dabei verpflichtet sich das bürgende Geldinstitut zur autonomen Bürgschaft auf erstes Verlangen durch eine persönliche Verpflichtung zugunsten des Nutznießers der Sicherheit unabhängig von vertraglichen Verpflichtungen des Käufers dem Verkäufer gegenüber.

Die vom Käufer vorgelegte Sicherheit muss zwangsläufig einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Datum abdecken, das für die Erteilung der Holzernte-Genehmigung vorgesehen ist, anderenfalls ist sie für das ONF unannehmbar.

Eventuelle Verlängerungsanträge, die über diesen Zeitpunkt hinaus gehen, können nur dann angenommen werden, wenn der Käufer eine neue Autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen vorlegt.

Der Bürge hat innerhalb von 20 Tagen nach Abschluss des Kaufvertrags die betreffende Bürgschaft zu erbringen, anderenfalls wird der Vertrag vom ONF nach den Bestimmungen von Artikel 37-1 als verwirkt bzw. nichtig erklärt.

Artikel 25-4: Jährliche Gesamtbürgschaft

Auf Vorschlag des ONF kann der Käufer auch eine sog. jährliche Gesamtbürgschaft („Garantie annuelle globale“), d.h. eine globale jährliche selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine globale autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen vorlegen.

Dabei verpflichtet sich der Bürge, sämtliche laufenden Schulden des Käufers bis in Höhe eines Betrags abzudecken, der proportional zum Gesamtbetrag der Verträge über Holzverkäufe ist, die zwischen dem Käufer und ONF im Laufe des vorhergehenden Jahres getätigt wurden. Diese Proportion darf dabei jedoch nicht unter einem vom ONF-Verwaltungsrat festgelegten unteren Grenzwert liegen. Dieser Betrag ist ein garantierter Höchstbetrag, bis zu dem die Bürgschaft bis zu ihrer Freigabe einmal oder mehrmals in Anspruch genommen werden kann. Die Freigabe der Bürgschaft erfolgt nach vollständiger Bezahlung aller nach den Verträgen fälligen Beträge.

Der Höchstbetrag und der Zeitraum der Bürgschaft sind in der betreffenden Bürgschaftsurkunde angegeben.

Artikel 25-5: Sonderfall (nicht zutreffend)

Artikel 26: Zahlungsmodalitäten für den Verkaufspreis und Bürgschaften bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen

Die Zahlungsmodalitäten für den Verkaufspreis bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen sind dieselben wie im einfachen Kaufvertrag, jedoch mit folgender Präzisionen:

- Sie gelten getrennt für jede einzelne Lieferperiode.

- Die Bezahlung kann durch Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) erfolgen.

Die Bankbürgschaften sind bei Vertragsabschluss unter denselben Bedingungen wie in Artikel 25 angegeben vorzulegen, jedoch mit folgender Präzisionen:

- Sie gelten getrennt für jede einzelne Lieferperiode.
- Das Geldinstitut, das die Bürgschaft zu leisten hat, ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags angegeben.
- Der Bürge hat sich selbstschuldnerisch für die Bezahlung des Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer bis zu der Höhe zu verpflichten, die vertraglich in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags festgelegt ist und dem Drei- bis Sechsfachen des geschätzten Wertes einer durchschnittlichen monatlichen Lieferung entspricht.
- Erfolgt die Bezahlung durch Vorlage von Bürgschaftswechseln, so ist der Käufer von der Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft befreit, außer wenn er wünscht, dass das Stückzahlungsprotokoll die betreffende Abfuhrgenehmigung nach Artikel 18-1 beinhalten soll. In diesem Fall kann der Betrag der selbstschuldnerischen Bürgschaft in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags auf das Zwei- bis Dreifache des geschätzten Wertes einer durchschnittlichen monatlichen Lieferung begrenzt werden

Bei Nichtbezahlung oder Nichtvorlage der Bürgschaft für eine der nachfolgenden Lieferperioden kann eine Aufhebung der Lieferung in der betreffenden Lieferperiode und eine Kündigung des Vertrags nach Artikel 37-1 und 37-2 erfolgen.

Artikel 27: Zahlungsmodalitäten für zusätzliche Rechnungen in Verbindung mit der Vertragsabwicklung

Rechnungen, die mit der Abwicklung eines Vertrags in Verbindung stehen (Zusatzverkäufe, Fristverlängerungen, Konventionalstrafen, Entschädigungen) sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsausstellung bar per Scheck oder Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) zu entrichten.

Artikel 28: Formalitäten zur Umsatzsteuer

Beim Kauf von Holz aus Staatswäldern oder aus Wäldern von umsatzsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Käufer die jeweilige Umsatzsteuer nach Artikel 23, 24 und 27 zu entrichten und erhält dazu vom Verkäufer eine Rechnung, auf der der Betrag der Umsatzsteuer ausgewiesen ist.

Bei Waldeigentümern, die eine pauschale Umsatzsteuer entrichten müssen, hat der Käufer nach Artikel 265 und 266 von Anhang II des frz. Steuergesetzbuchs *Code général des impôts* (i) zu jeder Zahlung – einschließlich Wechselzahlung – einen Kaufschein („*bulletin d'achat*“) oder einen Lieferschein („*bon de livraison*“) beizulegen und (ii) dem Waldeigentümer Anfang jeden Kalenderjahrs eine jährliche Bescheinigung vorlegen, auf der alle Zahlungen zusammengestellt sind, die er im vorhergehenden Jahr an ihn entrichtet hat.

Die Kaufscheine, Lieferscheine und jährlichen Bescheinigungen müssen auf Vordrucken der frz. Steuerbehörden ausgestellt sein, die in den Anhängen I und II von deren Grunddokumentation 3 I-2151 vom 30. März 2001 angegeben sind.

In allen Fällen ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben, ob der Waldbesitzer eine pauschale Umsatzsteuer („*remboursement forfaitaire*“) entrichten muss oder der allgemeinen Umsatzsteuer („*régime général de TVA*“) mit der Option auf die erbrachten Leistungen („*sur les débits*“) oder auf die eingegangenen Zahlungen („*sur les encaissements*“) unterworfen ist, wobei in letzterem Fall der geltende Prozentsatz sowie die Zahlungsmodalitäten angegeben sind.

Artikel 29: Für die Einziehung des Preises zuständige Buchhaltung

Der Verkaufspreis ist an die Buchhaltungsstelle des ONF zu entrichten, wenn die Verkäufe Produkte aus Staatswäldern betreffen oder Bestandteile von gruppierten Verkäufen nach Artikel L. 144-1-1 des *Code Forestier* sind.

Der Verkaufspreis ist direkt an die Buchhaltungsstelle des Waldbesitzers zu entrichten, wenn der Verkauf Produkte betrifft, die aus Wäldern eines einzigen Eigentümers stammen und dieser nicht der frz. Staat ist.

Die für die Einziehung des Preises jeweils zuständige Buchhaltungsstelle ist in den holzerntespezifischen Geschäftsbedingungen angegeben.

Artikel 30: Ausstellung der Zahlungsbescheinigung

Hat der Käufer bei Verkäufen in Höhe von mehr als 1.000 Euro netto den Verkaufspreis in voller Höhe und in der vorgeschriebenen Frist durch Barzahlung oder Wechselinkasso entrichtet, so stellt ihm die zuständige öffentliche Buchhaltungsstelle eine Zahlungsbescheinigung aus, die von dem betreffenden ONF-Forstdienst verlangt wird, um ihm die Abfuhrgenehmigung nach dem obigen Artikel 18-1 auszustellen.

Mit Ausnahme der Zahlungen mit einem von einer Bank ausgestellten Scheck gelten bar bezahlte Beträge erst dann als entrichtet, wenn sie auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben sind.

Artikel 31: Allgemeines Prinzip

Bei Nichtbeachtung oder Unkenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Besonderen Geschäftsbedingungen sowie der frz. Forstwirtschaftsordnung, wofür keine Konventionalstrafe im *Code Forestier* oder in einem der Artikel 32 bis 35 vorgesehen ist, wird eine vertragliche pauschale Konventionalstrafe in Höhe von 200 Euro erhoben, die an das ONF als Verkäufer zu entrichten ist. Darüber hinaus ist der Käufer zur Wiedergutmachung eventueller Schäden – insbesondere Waldschäden – verpflichtet, die durch eine solche Nichtbeachtung oder Unkenntnis verursacht wurden.

Artikel 32: Konventionalstrafen für Nichtbezahlung

Werden nach dem Vertrag fällige Beträge nicht termingerecht entrichtet bzw. spätestens 20 Tage nach dem Datum des Stückzahlungsprotokolls vorzulegende Wechsel nicht termingerecht vorgelegt, so schuldet der Käufer dem Waldeigentümer rechtskräftig

- Verzugszinsen für jeden Tag der Verspätung, wobei deren Höhe dem Dreifachen des gesetzlichen Zinssatzes entspricht, der am Tag der Fälligkeit Gültigkeit hat,
- eine feste Konventionalstrafe in Höhe von 200 Euro als Entschädigung für den Mahnungsaufwand.

Bei Zahlungsverzug bzw. solange fällige Beträge nicht entrichtet werden, kann der Verkäufer das für die nachfolgenden Lieferungen bereitgestellte Holz zurückhalten.

Artikel 33: Konventionalstrafen für fehlende Berufshaftpflichtversicherung

Wird bei der Vertragsabwicklung festgestellt, dass die nach Artikel 6-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegte Bescheinigung einer Berufshaftpflichtversicherung eine Versicherungspolice betrifft, durch die ein bzw. mehrere Risiken, die normalerweise bei der Abwicklung des Kaufvertrags bestehen, nicht abgedeckt sind, so wird davon ausgegangen, dass der Käufer das ONF als Verkäufer widerrechtlich eine ungültige Bescheinigung vorgelegt hat, um die Ausstellung einer Holzernte-Freigabebescheinigung zu erhalten.

In diesem Fall hat der Käufer – unbeschadet weitergehender Schadensansprüche durch Personen, die durch die Holzernte, das Rücken oder die Abfuhr der Holzprodukte geschädigt wurden und diese Schäden nicht von einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung des Käufers abgedeckt sind – dem ONF als Verkäufer eine vertragliche pauschale Konventionalstrafe für fehlende Berufshaftpflichtversicherung in Höhe von 5.000 Euro zu entrichten. Diese Konventionalstrafe ist allerdings nur einmal für alle Verträge fällig, die zu dem Zeitpunkt laufen, an dem das Fehlen der Berufshaftpflichtversicherung festgestellt wurde.

Artikel 34: Konventionalstrafen bzgl. Holzernte und Holzabfuhr

Artikel 34-1: Entschädigung für Nichtbeachtung von Jungpflanzen, Schonungen und Jungholz

Der Käufer wird für Schäden haftbar gemacht, die von ihm an Schonungen, Jungpflanzen und Jungholz verursacht wurden, dessen Durchmesser in Brusthöhe (1,30 m über dem Boden) unter 10 cm liegt, wenn diese Schäden durch Nichtbeachtung der Vorgaben in der frz. Forstwirtschaftsordnung (insbesondere deren Abschnitte 1.2.2 und 3.6) und der Besonderen Geschäftsbedingungen verursacht wurden.

Bei Feststellung solcher Schäden wird dem Käufer ein entsprechender Schadensbefund zugestellt. Dabei wird ihm eine Frist von 15 eingeräumt, um eine gemeinsam vorgenommene Inspektion in seiner Gegenwart vorzunehmen.

Bei einer Zerstörung von Schonungen, Jungpflanzen und Jungholz nach den obigen Angaben auf einer zusammenhängenden Renaturierungsfläche von mehr als 5 Ar hat der Käufer dem Waldbesitzer nachfolgende Pauschalbeträge als Entschädigung zu entrichten:

- Beträgt das Alter der Renaturierungsanpflanzungen weniger als 10 Jahre, so beläuft sich der Entschädigungsbetrag auf 50 Euro pro zerstörtes Ar,
- Beträgt das Alter der Renaturierungsanpflanzungen 10 Jahre oder mehr, so beläuft sich der Entschädigungsbetrag auf 50 Euro pro zerstörtes Ar multipliziert mit einem Zehntel des tatsächlichen Alters der Jungpflanzen oder der Schonungen.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen ist das jeweilige Alter der Anpflanzungen bzw. Schonungen angegeben.

Artikel 34-2: Entschädigungen für Nichtbeachtung der von der Holzernte ausgeschlossenen Bäumen (ab 1.1.2012 gültige Änderung)

Der Käufer hat nach Artikel 1.2.1 der frz. Forstwirtschaftsordnung alle von der Holzernte ausgeschlossenen bzw. nicht dazu ausgezeichneten Bäume stehen zu lassen und darauf zu achten, dass sie nicht beschädigt werden.

Werden von der Holzernte ausgeschlossene Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser größer oder gleich 10 cm bei den Holzerntearbeiten umgeworfen, beschädigt oder verletzt, so hat der Käufer dem Waldbesitzer – unbeschadet der Bestimmungen des *Code Forestier* über die Verstümmelung von Bäumen – eine entsprechende Entschädigung für den entstandenen Schaden zu entrichten.

Die Entschädigung für umgeworfene, beschädigte oder verletzte Bäume durch den Käufer erfolgt mit einem Pauschalpreis, dessen Betrag nach der Formel in Anhang I zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnet wird. Das ONF kann weiterhin verlangen, dass der Käufer die bei seinen Holzerntearbeiten beschädigten Bäume im Rahmen von Zusatzverkäufen nach Artikel 21 erwirbt.

Der Preis für diese Verkäufe wird zwischen dem ONF und dem Käufer anhand des Wertes der Stämme vor dem Umwerfen bzw. Beschädigen ausgehandelt. Ein von der

Mit der Genehmigung des Verwaltungsrats vom 28. November 2007

Seite 125 von 225

CGV UP

interne Nr. 9200-08-CCG-BOI-004

Veröffentlicht im *Journal Officiel* vom 8. März 2008 NOR: AGRF0805678V

Holzernte ausgeschlossener Baum gilt dann als beschädigt, wenn das ONF der Ansicht ist, dass sein weiteres gesundes Wachstum nicht mehr gewährleistet ist.

Die Schäden an den von der Holzernte ausgeschlossenen Bäumen werden vom ONF festgestellt, das daraufhin dem Käufer eine Aufstellung der umgeworfenen, beschädigten oder verletzten Bäume sowie den Betrag der entsprechenden Entschädigung zustellt. Dabei wird ihm eine Frist von 15 Tagen eingeräumt, um eine gemeinsame Inspektion vorzunehmen.

Die nach diesem Artikel zu entrichtenden Entschädigungen werden nicht vom ONF eingezogen, wenn ihr Betrag unter 100 Euro liegt.

Artikel 34-3: Konventionalstrafe für nicht fristgerecht abgeschlossene Holzerntearbeiten

Wird vom ONF nach Ablauf der – ggf. verlängerten – Holzerntefrist festgestellt, dass der Käufer seine Holzernte-, Rück- oder Abfuhrarbeiten nur teilweise durchgeführt hat, so hat dieser dem Waldbesitzer eine Entschädigung zu entrichten, deren Betrag dem Wert des auf dem Stock stehen gelassenen bzw. auf der Schlagparzelle oder auf den Polterplätzen liegen gelassenen Holzes entspricht.

Der Käufer kann sich von der Zahlung dieses Betrags befreien, indem er als Gegenwert das auf dem Stock stehen gelassene bzw. auf der Schlagparzelle oder auf den Polterplätzen liegen gelassene Holz dem Waldbesitzer überlässt.

Der Eigentumsübergang für den Besitz dieses Holz erfolgt am Tag des Rücktritts vom Vertrag wegen nicht fristgerecht abgeschlossenen Holzerntearbeiten nach Artikel 39-2.

Wurden die Holzerntearbeiten unbeendet aufgegeben, so hat der Käufer dem Waldbesitzer einen vom ONF vorgegebenen Betrag, der den Kosten für die verbleibenden Arbeiten entspricht, sowie eine Konventionalstrafe, die dem Doppelten dieses Betrags entspricht, zu entrichten. Ergibt sich für Konventionalstrafe ein Betrag unter 1.000 Euro, so wird dieser als pauschaler Mindestbetrag angesetzt.

Artikel 34-4: Konventionalstrafen bzgl. Abfuhr der Produkte und Instandsetzung

Artikel 34-4-1: Holzabfuhr ohne Abfuhrgenehmigung

Nimmt der Käufer eine Holzabfuhr ohne vorherige Abfuhrgenehmigung nach Artikel 18-1 vor, so hat der Käufer dem Waldbesitzer als Schadensersatz einen Betrag zu entrichten, der dem zweifachen Wert des abgefahrenen Holzes nach den im Vertrag festgelegten Preisen entspricht.

Wenn dabei die Menge und der Wert der Produkte nicht ordnungsgemäß festgestellt werden konnten, wird der Wert vom ONF bestimmt.

Artikel 34-4-2: Konventionalstrafe für unvollständige Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung

Siehe Artikel 34-3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 34-4-3: Nichteinhaltung der Verfahren der Holzaufarbeitung, Stückzählung, Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Waren

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen zur Aufarbeitung, Stückzählung, Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Waren nach den Besonderen Geschäftsbedingungen durch den Käufer hat dieser – unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche des Waldeigentümers – eine pauschale Konventionalstrafe in Höhe von 500 Euro an das ONF zu entrichten.

Wenn dabei die Menge und der Wert der Produkte nicht ordnungsgemäß festgestellt werden konnten, wird der Wert vom ONF bestimmt.

Artikel 35: Konventionalstrafen bzgl. Lieferung der Produkte

Artikel 35-1: Nicht zutreffende Mengen

Ist das ONF bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen und nach Artikel 13-1 nicht in der Lage, die vereinbarte Holzmenge von zu liefern, so hat es dem Käufer eine Entschädigung in Höhe von 40 % des Gesamtwerts der fehlenden Produktmenge bis zur garantierten Mindestmenge von 70 % der gesamten Holzmenge zu entrichten.

Artikel 35-2: Verzug bei der Lieferung der Produkte (*nicht zutreffend*)

Artikel 36: Entrichtung und Einziehung der Konventionalstrafen

Der Gesamtbetrag der vertraglichen Konventionalstrafen nach den vorhergehenden Artikeln ist vom Käufer nach der Abnahme der Holzernte durch das ONF fällig, das dazu eine Abschlussrechnung erstellt, die nach Artikel 27 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu begleichen ist. Nach Artikel 19-3-3 befreit die Holzernte-Entlastungsbescheinigung den Käufer nicht von der Zahlung dieser Konventionalstrafen.

Der Empfänger der Konventionalstrafen – das ONF als Verkäufer oder der Waldbesitzer – sowie die für die Einziehung zuständige Buchhaltungsstelle sind dabei auf der Rechnung angegeben.

Artikel 37: Nichtigkeit und Aufhebung des Vertrags wegen Nichterfüllung der finanziellen Geschäftsbedingungen

Artikel 37-1: Nichtigkeit des Vertrags wegen fehlender selbstschuldnerischer Bürgschaft, autonomer Bürgschaft auf erstes Verlangen oder jährlicher Gesamtbürgschaft

Legt der Käufer eine der in Artikel 25 oder 26 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Bürgschaften nicht fristgerecht vor, so wird der Kaufvertrag insbesondere nach Artikel L. 134-5 des *Code Forestier* als verwirkt bzw. nichtig erklärt.

Unbeschadet der nach Artikel 31 fälligen Konventionalstrafen kann das betreffende Los daraufhin erneut zum Verkauf angeboten werden, wobei der ausfallende Käufer als Schadensersatz den Differenzbetrag zwischen seinem Kaufpreis und dem Wiederverkaufspreis zu entrichten hat, während er jedoch bei einem Überschuss keinen Anspruch auf den dabei erzielten Mehrbetrag hat.

Artikel 37-2: Aufhebung des Vertrags wegen Nichtbezahlung

Erfüllt der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem Datum des Stückzahlungsprotokolls nach Artikel 24 oder 26 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so kann das ONF den Kaufvertrag aufheben und gleichzeitig – unbeschadet der Konventionalstrafen nach Artikel 32 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – als Schadensersatz eine vertragliche pauschale Konventionalstrafe in Höhe von 20 % des Verkaufspreises netto zugunsten des Waldbesitzers verlangen.

Artikel 38: Aufhebung und Kündigung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung

Artikel 38-1: Aufhebung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung

Legt der Käufer die Versicherungsbescheinigung nach Artikel 6-2-2 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nach dem Vertragsabschluss vor, hebt das ONF als Verkäufer den Kaufvertrag auf und verlangt gleichzeitig als Schadensersatz eine vertragliche pauschale Konventionalstrafe in Höhe von 20 % des Verkaufspreises netto zugunsten des Waldbesitzers.

Weiterhin hat der Käufer in diesem Fall eine vertragliche Konventionalstrafe in Höhe von 200 Euro wegen Nichterfüllung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der frz. Forstwirtschaftsordnung an das ONF zu entrichten.

Artikel 38-2: Kündigung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung

Wird während der Vertragsabwicklung festgestellt, dass die Versicherungsbescheinigung des Käufers ungültig ist und der Käufer diese Situation nicht unter den Bedingungen nach Artikel 22-3 beheben kann, so wird der Kaufvertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung der Nichterfüllung gekündigt.

Die Modalitäten dieser Kündigung sind in Artikel 39-3 f. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Weiterhin hat er die Konventionalstrafe nach Artikel 33 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entrichten.

Artikel 39: Kündigung des Vertrags wegen Nichtdurchführung der Holzernte

Artikel 39-1: Kündigung wegen Nichtbeginn der Holzerntearbeiten

Der Vertrag wird rechtskräftig vom ONF gekündigt, wenn dieses nach Ablauf der – ggf. verlängerten – Holzerntefrist feststellt, dass die Holzerntearbeiten noch nicht begonnen wurden.

Diese Kündigung tritt am Tag des Ablaufs der obengenannten Holzerntefrist nach den in Artikel 39-3 festgelegten Modalitäten in Kraft.

Ist der Käufer nicht in der Lage, die Holzernte zu beginnen, obwohl er die erforderlichen Zahlungen geleistet und die verlangte Bürgschaft erbracht hat, so kann das ONF auf Antrag des Käufers die Kündigung des Kaufvertrags auch vor Ablauf der Holzerntefrist aussprechen.

Artikel 39-2: Kündigung des Vertrags wegen nicht fristgerechtem Abschluss der Holzerntearbeiten

Die Kündigung des Vertrags wird auch dann rechtskräftig, wenn die Holzerntearbeiten auch nach einer entsprechenden Mahnung und Verlängerungsfrist von 60 Tagen nach Artikel 16-3-5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abgeschlossen sind.

Diese Kündigung tritt am Tag des Ablaufs der obengenannten Verlängerungsfrist nach den in Artikel 39-3 festgelegten Modalitäten in Kraft.

Artikel 39-3: Modalitäten der Kündigung

La Holzernte-Entlastungsbescheinigung, die am Tag der Kündigung in Kraft tritt, wird dem Käufer mit einer Aufstellung der Beträge zugestellt, die er noch zu entrichten hat.

In allen Fällen hat der Käufer die Konventionalstrafen bzw. Entschädigungen nach Artikel 16, 31, 32, 33 und 34 zu entrichten.

Der Eigentumsübergang vom Käufer auf den Waldbesitzer für den Besitz des betreffenden Holzes erfolgt am Tag der Kündigung.

Mit der Genehmigung des Verwaltungsrats vom 28. November 2007

Seite 129 von 225

CGV UP

interne Nr. 9200-08-CCG-BOI-004

Artikel 40: Kündigung wegen fehlender Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung der Parzelle

Siehe Artikel 39

Artikel 41: Aufhebung und Kündigung der Beschaffungs- bzw. Lieferverträge

Artikel 41-1: Allgemeiner Fall

Bei Aufhebung und Kündigung eines Beschaffungs- bzw. Liefervertrags aufgrund einer der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der jeweils laufende Vertrag rechtskräftig gekündigt, womit die Verkäufe in den nachfolgenden Lieferperioden ebenfalls hinfällig werden.

Artikel 41-2: Aufhebung des Vertrags aufgrund der Unmöglichkeit, Verkäufe im Rahmen von Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen in den nachfolgenden Lieferperioden zu tätigen

Bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen mit mehrfachen Lieferperioden auf ein- oder mehrjähriger Basis müssen zwei Monate vor Ablauf der aktuellen Lieferperiode Verhandlungen zur Festlegung der Preise für die jeweils nächste Lieferperiode durchgeführt werden.

Kann vor Ablauf der aktuellen Lieferperiode kein Einverständnis darüber gefunden werden, so kann die eine oder andere Partei per Einschreiben mit Rückschein der anderen Partei unter Angabe der Gründe für die Unmöglichkeit, ein Einverständnis für die nächste Lieferperiode zu finden, die Ausweglosigkeit des Vertragsverhältnisses mitteilen.

Diese Feststellung der Ausweglosigkeit setzt den Verhandlungen für die nächsten Lieferperioden ein Ende und bewirkt die rechtskräftige Auflösung des Rahmenvertrags. Diese Auflösung erfolgt am Tag der Aushändigung der Holzernte-Freigabebescheinigung für die aktuelle Lieferperiode nach den ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Fristen für die Holzernte.

Artikel 42: Änderung oder Kündigung des Vertrags beim Ausscheiden eines oder mehrerer Waldeigentümer im Falle eines gruppierten Verkaufs

Im Falle eines gruppierten Verkaufs im Sinne von Artikel 7 durch das ONF eine Gruppen von mehreren Waldeigentümern in Fällen, in denen die waldbesitzenden Körperschaften bzw. juristischen Personen der frz. Forstordnung *Régime Forestier* unterliegen und mindestens 15 % der Vertragsanteile ausmachen, nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung einseitig vom Vertrag zurücktreten, wird der Vertrag reduziert, um das Holzvolumen und den Betrag für die aktuelle Lieferperiode im Vergleich zu dem Holzvolumen zu verringern, das ursprünglich von den Körperschaften erbracht werden sollte, die vom Vertrag zurücktreten. Das ONF kann in diesem Fall nicht für deren Verhalten belangt werden.

Diese Vertragsänderung ist rechtskräftig, außer wenn die Parteien in einem Zusatzvertrag andere Bestimmungen vereinbaren. Sie wird dem Käufer vom ONF mitgeteilt.

Die Änderung bzw. Kündigung des Vertrags nach diesem Artikel berechtigt den Käufer nicht zu Schadensersatzansprüchen.

Artikel 43: Einstellung der Geschäftstätigkeit

Bei endgültiger Einstellung der Geschäftstätigkeit des Käufers aus anderen Gründen als Schlichtungsverfahren, Sanierungsverfahren, Liquidationsverfahren oder Tod des Käufers können die Rechte und Pflichten des ausfallenden Käufers von diesem an Dritte abtreten bzw. veräußert werden, wozu jedoch die vorherige Zustimmung des ONF erforderlich ist.

Bei einer Abtretung muss der Übernehmer innerhalb von 20 Tagen nach der Abtretung dem ONF gegenüber die Zahlung und Bürgschaft nach Artikel 24 bis 26 sowie den Nachweis seiner Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 6-2-2 erbringen, anderenfalls wird die Abtretung vom ONF als hinfällig betrachtet.

Artikel 44: Tod des Käufers

Wenn der Käufer eine natürliche Person ist, wird der Vertrag im Todesfall rechtskräftig hinfällig.

In diesem Fall einigt sich das ONF mit seinen Erben im Rahmen der Erbschaftsregelung über die Modalitäten zur Bereinigung der Situation.

Artikel 45: Höhere Gewalt

Wird die Vertragsabwicklung für die eine oder andere Vertragspartei durch Umstände höherer Gewalt endgültig unmöglich gemacht, wird die Aufhebung des Kaufvertrags durch die Vertragspartei ausgesprochen, für die dieser Fall zutrifft.

Die Aufhebung des Vertrags bewirkt damit rechtskräftig die Aufhebung des Verkaufs und versetzt die Vertragsparteien in den rechtlichen Zustand zurück, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befanden.

Ist die Unmöglichkeit, den Vertrag abzuwickeln, nur vorübergehend gegeben und kann er zu einem späteren voraussehbaren Zeitpunkt wieder abgewickelt werden, ohne dass dadurch die ursprünglich vereinbarte wirtschaftliche Situation des Vertrags beeinträchtigt ist, kann der Vertrag im beidseitigen Einverständnis für eine bestimmte Dauer ruhen, wobei letztere jedoch nicht mehr als 6 Monate betragen kann.

In diesem Fall steht nach Artikel 1148 des frz. BGB *Code Civil* keiner der Vertragsparteien ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Ruhen oder Aufhebung des Vertrags zu.

Artikel 46: Schlichtungs-, Sanierungs- und Liquidationsverfahren

Artikel 46-1: Zurückbehaltung von Holz

Nach Artikel 15-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Schlagparzelle und die im Wald zugewiesenen Polterplätze des Käufers nicht als seine Lager angesehen.

Somit ist das ONF als Verkäufer bei Schlichtungs-, Sanierungs- und Liquidationsverfahren nach Artikel L. 624-14 des frz. Handelsgesetzbuchs *Code de Commerce* berechtigt, Holz auf dem Stock oder geschlagenes Holz, das sich noch auf der Schlagparzelle oder auf den zugewiesenen Polterplätzen befindet, zurückzubehalten.

Er übt dieses Zurückbehaltungsrecht als Vorrecht eines Verkäufers für unbezahlte Waren aus (Artikel 1612 des *Code Civil*), und zwar sowohl in seinem eigenen Interesse, als auch im Interesse des Bürgen des Käufers für die Sicherheitsbeträge, die der Bürge – unbeschadet ggf. vorhandener Wechsel – auf den Verkaufspreis bereit stellen muss.

Dieses Zurückbehaltungsrecht wird vom Verkäufer dem gerichtlich bestellten Verwalter (bzw. Liquidator) und dem Käufer per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt. Das Zurückbehaltungsrecht tritt am Zeitpunkt des Empfangs des Mitteilungsschreibens in Kraft und hat rechtlich die Kraft einer Aufhebung der Holzernte-Freigabebescheinigung oder der Holzabfuhrgenehmigung.

Aufgrund des Zurückbehaltungsrechts ist jede weitere Holzernte oder Holzabfuhr untersagt.

Um das Zurückbehaltungsrecht aufzuheben, müssen der Käufer und der gerichtlich bestellte Verwalter (bzw. Liquidator) ein Einvernehmen mit dem Bürgen finden, nach dem die auf den Verkaufspreis noch geschuldeten Beträge bezahlt werden, oder eine andere Lösung für sich zu finden, wenn der Bürge dazu bereits für den Käufer eingetreten ist.

In jedem Fall wird das Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers erst dann von diesem aufgehoben, wenn er eine entsprechende schriftliche Bestätigung vom Bürgen erhält, anhand der er nicht mehr genötigt ist, das Holz zurückzuhalten.

Die Aufhebung des Zurückbehaltungsrechts erfolgt in Form eines Schreibens, das die betreffende Entscheidung des Verkäufers zum Inhalt hat und mit dem die Holzernte-Freigabebescheinigung bzw. Holzabfuhrgenehmigung wieder rechtskräftig wird.

Artikel 46-2: Möglichkeit zur Fortsetzung, Abtretung und Kündigung eines laufenden Vertrags

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist – unbeschadet des bestehenden Zurückbehaltungsrechts nach Artikel 46-1 – ausschließlich der gerichtlich bestellte Verwalter (bzw. Liquidator) über die weitere Abwicklung des Kaufvertrags entscheidungsbefugt (Artikel L. 622-13 und L. 641-10 des frz. Handelsgesetzbuchs *Code de Commerce*). Wenn kein Verwalter gerichtlich bestellt wird, entscheidet der Käufer über die weitere Abwicklung des Kaufvertrags, nach entsprechender Bestätigung durch den gerichtlich bestellten Bevollmächtigten (Artikel L. 627-2 des *Code de Commerce*), wobei der Käufer dem Verkäufer diese Bestätigung vorlegen muss.

Der gerichtlich bestellte Verwalter, der Käufer (wenn kein Verwalter gerichtlich bestellt wird) oder der Liquidator verfügt über eine Frist von 1 Monat zur Mitteilung seiner Entscheidung vom Tag der Zustellung des Einschreibens an gerechnet, in dem der Verkäufer ihn auffordert, eine Entscheidung über die weitere Abwicklung des laufenden Vertrags zu treffen.

Wird dem Verkäufer in der gesetzten Frist keine ausdrückliche Entscheidung mitgeteilt, nimmt er die rechtskräftige Kündigung des Vertrags in Anwendung von Artikel L. 622-13 des *Code de Commerce* nach Artikel 46-2-3 vor.

Artikel 46-2-1: Fortsetzung des laufenden Vertrags

Wird eine Entscheidung zur Fortsetzung des laufenden Vertrags getroffen und wurde der Verkaufspreis vor dem Eröffnungsurteil in voller Höhe vom Käufer entrichtet, so wird der Vertrag normal fortgesetzt.

Stößt sich hingegen die Fortsetzung des Vertrags an dem nach Artikel 46-1 angewendeten Zurückhaltungsrecht, so muss der Käufer auf der Grundlage der mit seinem Bürgen und dem gerichtlich bestellten Verwalter (oder Liquidator) getroffenen Vereinbarungen, die von dem kommissarischen Richter beglaubigt wurden, um vor dem Eröffnungsurteil bestehende Ausstände zu begleichen (Artikel L. 622-7, Absatz 3 des *Code de Commerce*) neue Zahlungen vornehmen. Erst nach der Bescheinigung des betreffenden Zahlungseingangs durch die zuständige Buchhaltungsstelle hebt der Verkäufer sein Zurückhaltungsrecht auf, womit der Vertrag ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann.

Artikel 46-2-2: Abtretung eines laufenden Vertrags

Bei Fortsetzung des Vertrags können die Rechte und Pflichten des Käufers an Dritte abgetreten werden, vorbehaltlich einer schriftlichen Einverständniserklärung des ONF und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgen des abtretenden Käufers.

Die Abtretung tritt erst in Kraft und der abtretende Käufer erhält seine Holzernte-Freigabebescheinigung (oder ggf. seine Holzabfuhrgenehmigung) erst nach Vorlage der Versicherungsbescheinigung nach Artikel 6-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beim ONF und der Entrichtung der dem Verkaufspreis entsprechenden und anhand des abgetretenen Vertrags noch zu entrichtenden Zahlungsbeträge bei der für die Einziehung zuständigen Buchhaltungsstelle sowie ggf. der Vorlage der dabei erforderlichen Bürgschaft.

Artikel 46-2-3: Kündigung des laufenden Vertrags

Bei der Wahl einer vollständigen oder teilweisen Kündigung des laufenden Vertrags durch eine ausdrückliche Entscheidung oder durch Nichtbeantwortung der per Einschreiben zugestellten Aufforderung zur Stellungnahme zur weiteren Abwicklung des Vertrags in der Frist von 1 Monat nach der o.a. Zustellung wird die Kündigung nach Artikel L. 622-13 des *Code de Commerce* ausgesprochen.

Artikel 47: Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zu der Abwicklung des Kaufvertrags sind ausschließlich französische Gerichte zuständig. Gebietsmäßig zuständig ist dabei das Gericht, in dessen Zuständigkeitsgebiet sich der Ort befindet, an dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Artikel 48: Teilnahme am Holzverkauf

Das ONF kann einem Käufer die Teilnahme an seinen Holzverkäufen verweigern, wenn dieser bei vorhergehenden Holzkaufverträgen

- die dabei ausgestellten Rechnungen nicht in vollem Umfang beglichen hat,
- wiederholt mit Konventionalstrafen und Sanktionen nach Kapitel VII und VIII dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen belegt wurde.

ANHANG: BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG FÜR NICHTBEACHTUNG DER VON DER HOLZERNTE AUSGESCHLOSSENEN BÄUME

a) Berechnung des Grundbetrags der Entschädigung:

Der Grundbetrag I_b der Entschädigung ist proportional zu dem in 1,30 m Höhe über dem Boden gemessenen Brusthöhendurchmesser D (in cm). Die Berechnung erfolgt einzeln für jeden Stamm nach folgender Gleichung:

$$I_b = D \times (1 + D/50)$$

b) Erhöhung des Grundbetrags I_b je nach Stärke der beschädigten Stämme:

Zur Berücksichtigung der Stammstärke im gesamten Bestand wird ein Vervielfältigungsfaktor V mit jeweils folgenden Werten angewendet:

- x **25** bei besonders hochwertigen Stämmen, d.h. Stämmen die in den Besonderen Geschäftsbedingungen und auf der Parzelle ausgewiesen sind,
- x **10** bei von der Holzernte ausgeschlossenen Stämmen in einem zum Samenproduktion bestimmten Bestand sowie bei speziell ausgezeichneten Stämmen, wobei die Einstufung des jeweiligen Bestands bzw. die speziellen Stämme in den Besonderen Geschäftsbedingungen ausgewiesen sind,
- x **5** bei von der Holzernte ausgeschlossenen Stämmen in gartenbau- und renaturierungsspezifischen Schlägen, wobei deren Einstufung in den Besonderen Geschäftsbedingungen ausgewiesen ist,
- x **1** in allen anderen Fällen.

c) Erhöhung des Entschädigungsbetrags I je nach quantitativem Umfang des Schadens:

Zur Berücksichtigung der Anzahl umgeworfener oder beschädigter Stämme wird ein Vervielfältigungsfaktor N mit jeweils folgenden Werten angewendet:

- x **2**, wenn die Anzahl umgeworfener oder beschädigter Stämme für das gesamte Los über 15 pro Hektar beträgt,
- x **1,5**, wenn die Anzahl umgeworfener oder beschädigter Stämme für das gesamte Los zwischen 11 und 15 pro Hektar beträgt,
- x **1**, wenn die Anzahl umgeworfener oder beschädigter Stämme für das gesamte unter 11 pro Hektar beträgt.

Gleichung zur Berechnung des Entschädigungsbetrags: $I = I_b \times V \times N$ (Euro)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Holz als Ganzes in aufgearbeiteter Form

Kapitel I – JURISTISCHER RAHMEN

Artikel 1: Für den Vertrag geltendes externes Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem französischen Recht.

Unbeschadet spezieller Bestimmungen nach dem frz. Forstrecht unterliegen die Verkäufe durch das ONF den allgemeinen Bestimmungen, die sich aus der Anwendung des frz. BGB *Code Civil* und des frz. HGB *Code de Commerce* oder dem Recht über internationale Warenverkäufe auf der Grundlage des Wiener Abkommens vom 11. April 1980 für Verkäufe durch freihändige Vergabe und nach dem Ausschreibungsverfahren ergeben.

Artikel 2: Spezieller Rahmen für die Holzverkäufe durch das ONF

Artikel 2-1: Allgemeine forstrechtliche Regeln

In den Wäldern, die der frz. Forstordnung „*Régime Forestier*“ unterliegen (Artikel L. 111-1 und L. 141-1 des frz. Forstgesetzes *Code Forestier*), werden die Schläge und Holzernteprodukte durch das ONF unter gesetzlichen Bedingungen veräußert, die insbesondere in Artikel L. 134-1 bis L. 134-7 des *Code Forestier* für Holz aus staatlichen Wäldern und zu beforstenden Geländen bzw. Artikel L. 144-1 bis L. 144-4 des *Code Forestier* für Holz aus nichtstaatlichen Wäldern und zu beforstenden Geländen, die dem *Régime Forestier* unterliegen.

Artikel 2-2: Anwendungsfeld dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese vom ONF-Verwaltungsrat in Anwendung von Artikel R. 134-2 des *Code Forestier* beschlossenen Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle durch das ONF getätigten Kaufverträge für Holz als Ganzes in aufgearbeiteter Form.

Artikel 2-3: Gültigkeit und Organisation der Vertragsunterlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „*Clauses générales*“ und die Besonderen Geschäftsbedingungen „*Clauses particulières*“ sind feste Bestandteile des Kaufvertrags. Dieser ist für den Käufer, seinen Bürgen und alle auf seine Rechnung tätigen Dritten verbindlich.

Gegebenenfalls sind auch die gebietsspezifischen Verfahrensanweisungen, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird, für den Käufer verbindlich.

Sie können ihm auf Wunsch zugestellt werden und sind im Kopfteil der öffentlichen Verkaufskataloge sowie auf der Website des ONF veröffentlicht.

Artikel 2-4: Gültigkeit der frz. Forstwirtschaftsordnung

Die Bestimmungen der frz. Forstwirtschaftsordnung gelten für jeden Erwerber eines Holzloses, sobald er den Wald betritt, um Holzernte- und Abfuhrarbeiten zu betreiben oder auch nur die Abfuhr von veräußerten Holzprodukten vorzunehmen.

Es liegt am Käufer, darauf zu achten, dass alle Bestimmungen dieser Forstwirtschaftsordnung durch seine Erfüllungsgehilfen und sonstigen auf seine Rechnung bzw. auf seine Veranlassung dort tätigen Personen befolgt werden, wofür er nach Artikel L. 135-10 und L. 135-11 des *Code Forestier* persönlich haftbar gemacht wird.

Artikel 3: Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Abweichungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind durch Besondere Geschäftsbedingungen zu jedem einzelnen Verkauf möglich, außer in den ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Fällen und Grenzen.

Anderslautende bzw. gegenteilige Bestimmungen haben keine Gültigkeit, da sie vom ONF nicht in dem in Artikel 2-2 genannten Rahmen beschlossen wurden.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur im Rahmen von zeitweiligen allgemeinen Maßnahmen zulässig, die aufgrund von Krisensituationen erforderlich sind und von dem für die betreffende geografische Zone zuständigen ONF-Generaldirektor bestimmt wurden. Diese Abweichung kann für alle laufenden Verträge gelten, wenn dies durch die jeweiligen Umstände gerechtfertigt ist.

Artikel 4: Abschluss des Vertrags

Der Vertrag wird zwischen dem ONF und dem Käufer nach den Bestimmungen von Artikel L. 134-7 des *Code Forestier* und insbesondere nach den Verkaufsbestimmungen abgeschlossen, die für den betreffenden Vertrag gelten. Je nach Fall gelten diese Verkaufsbestimmungen

- für Verkäufe nach dem Ausschreibungsverfahren,
- für Verkäufe nach dem Auktionsverfahren oder
- für Verkäufe durch freihändige Vergabe.

Artikel 5: Zweck

Der Kaufvertrag den Verkauf von Holzlosen als Ganzes („en bloc“) in aufgearbeiteter Form, wobei sich der Käufer dazu verpflichtet, diese Holzlose in der dazu vereinbarten Frist abzufahren.

Der Verkauf ist ein Verkauf von Waren als Ganzes im Sinne von Artikel 1583 des frz. BGB Code Civil.

Artikel 6: Vertragsparteien

Artikel 6-1: Der Verkäufer

Der Verkauf betrifft Produkte aus Waldbesitzen, die der frz. Forstordnung *Régime Forestier* unterliegen und Eigentum von Körperschaften bzw. juristischen Personen sind. In letzterem Fall muss das ONF zuvor die schriftliche Genehmigung des Waldbesitzers zum Verkauf seiner Produkte erhalten.

Betrifft ein Kaufvertrag Holz, das aus mehreren Wäldern stammt, so ist dieser Verkauf ein Gruppierter Verkauf im Sinne von Artikel L. 144-1-1 des *Code Forestier*.

In jedem Fall wird der Kaufvertrag mit dem ONF abgeschlossen, das allein und in eigener Verantwortung die Entscheidungen bzgl. Prüfung und Abwicklung des Vertrags trifft.

Für die gesamte Vertragabwicklung wird das ONF von einem seiner Forstbeamten vertreten, dessen Aufgabe darin besteht, als Gesprächspartner zwischen dem ONF als Verkäufer und dem Käufer zu handeln und auf die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung zu achten. Sein Name und seine Kontaktdaten werden dem Käufer mitgeteilt, der alle seine Anfragen an ihn richtet.

Artikel 6-2: Der Käufer

Artikel 6-2-1: Allgemeines

Als Käufer ist eine Person zu verstehen, die in beruflicher Hinsicht die Anforderungen in den Verkaufsbestimmungen erfüllt und ein oder mehrere vom ONF zum Verkauf

ausgesetzte Holzlose zu erwerben beabsichtigt.

Der Käufer muss zur Vertragsabwicklung einen oder mehrere französischsprachige Vertreter bestimmen. Der bzw. die Vertreter müssen jederzeit für den ONF-Vertreter erreichbar sein.

Artikel 6-2-2: Berufshaftpflichtversicherung *(nicht zutreffend)*

Artikel 7: Art des Kaufvertrags

Die abgeschlossenen Verträge sind einfache Kaufverträge.

Artikel 7-1: Einfacher Kaufvertrag

Im Rahmen eines einfachen Kaufvertrags wird ein einziges Holzlos veräußert. Dieses wird dem Käufer ein einziges Mal bereitgestellt. Diese Bereitstellung findet in der Ausstellung einer Holzabfuhrgenehmigung nach den Bestimmungen von Artikel 18-1 ihren Ausdruck.

Artikel 7-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag *(nicht zutreffend)*

Artikel 8: Dauer und Ende des Vertrags

Artikel 8-1: Einfacher Kaufvertrag

Der Vertrag endet, wenn der Käufer alle seine technischen und finanziellen Verpflichtungen in Verbindung mit der Vertragsabwicklung erfüllt hat.

Die Fristen für die Durchführung der Holzabfuhr sind in Kapitel V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Artikel 8-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag *(nicht zutreffend)*

Artikel 9: Abtretung des Kaufvertrags

Artikel 9-1: Einfacher Kaufvertrag

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 46-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können die einfachen Kaufverträge zwischen dem ONF und dem Käufer weder ganz, noch teilweise und weder gegen Entgelt, noch kostenlos vom Käufer an Andere abgetreten werden.

Im Falle einer Abtretung von Produkten vor deren Abfuhr bleibt der Käufer für die Erfüllung sämtlicher Vertragsbestimmungen und insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verantwortlich.

Artikel 9-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag *(nicht zutreffend)*

Artikel 10: Art und Bezeichnung der veräußerten Produkte

Die vom Verkauf betroffenen Produkte bestehen aus auf Veranlassung des Verkäufers geerntetem und aufgearbeitetem Holz, das als Rundholz in Form von Lang- und Kurzholz in unterschiedlichen Längen sowie als Hackschnitzel geliefert wird. Dieses Holz kann auf Polterplätzen bzw. Holzlagerplätzen bereit gestellt werden.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen zum Vertrag sind die Art und technischen Merkmale und Daten des zu verkaufenden Holzes – Holzart, Dimensionen, physische Eigenschaften usw. – angegeben.

Sofern in den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, beinhaltet der Verkauf der Produkte keine Abtretung eventueller immateriellen Rechte in Verbindung mit dem Wald bzw. den daraus stammenden Holzprodukten an den Käufer.

Artikel 11: Herkunft der Produkte

Artikel 11-1: Ursprung der veräußerten Produkte

Der Ursprung der veräußerten Produkte, d.h. der bzw. die jeweiligen Waldbesitzer (ggf. mit deren Zertifizierung für nachhaltige Waldbewirtschaftung - PEFC) ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Artikel 11-2: Aufteilung der Produkte in Lose *(nicht zutreffend)*

Artikel 12: Qualität der Produkte

Artikel 12-1: Qualitätsgarantie

Das Holz wird ohne Qualitätsgarantie veräußert, wobei betont wird, dass die Angaben in den Besonderen Geschäftsbedingungen zur Holzeinstufung lediglich hinweisenden Charakter haben, um die Abschätzung des Loses durch den Käufer vor dem Verkauf zu erleichtern.

Artikel 12-2: Verweis auf Normen *(nicht zutreffend)*

Artikel 12-3: Abgrenzung der Qualitätsgarantie *(nicht zutreffend)*

Artikel 13: Quantitäten

Artikel 13-1: Grundprinzip

Das Holz wird als Ganzes („en bloc“), d.h. ohne mengenmäßige Garantie veräußert, wobei betont wird, dass die Angaben in den Besonderen Geschäftsbedingungen zu den vermutlichen Volumina, zur Anzahl der Teile, zur Holzart und zu den

voraussichtlichen Qualitäten der das Los bildenden Teile ausschließlich hinweisenden Charakter haben, um vor dem Verkauf eine Abschätzung des Loses durch den Käufer zu erleichtern.

Die Kriterien und Verfahren, nach denen diese Daten vom ONF festgelegt werden, können dem Käufer auf Wunsch mitgeteilt werden.

Die Raummaßvermessung bzw. Volumenermittlung des Rundholzes hat nur hinweisenden Charakter und erfolgt nach der frz. Norm NFB 53-020.

Artikel 13-2: Offensichtliche Abweichung des Inhalts des Loses

Wenn der Käufer vor der Abfuhr des Holzes und spätestens zwei Monate nach dem Verkauf eine schriftliche Reklamation wegen wesentlicher Abweichung des Inhalts eines Loses von den vorgegebenen Werten einreicht und wenn dieser Reklamation vom Verkäufer stattgegeben wird, behält sich dieser vor, dem Käufer eine entsprechende Entschädigung entweder durch Verringerung des Verkaufspreises, oder durch Bereitstellung einer zusätzlichen Holzmenge zukommen zu lassen, ohne dass dies mit formellen Verfahrensschritten oder Kosten verbunden ist.

Artikel 14: Nicht konforme Produkte *(nicht zutreffend)*

Artikel 15: Eigentums- und Gefahrenübergang für die Produkte

Artikel 15-1: Am Tag des Verkaufs

Im Rahmen eines Kaufvertrags erfolgen der Eigentums- und Gefahrenübergang auf den Käufer – insbesondere in Bezug auf die Gefahren einer Wertminderung, einer Zerstörung und eines Verlustes durch Diebstahl – zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, d.h. der Erteilung eines Zuschlags, der Mitteilung der Annahme eines Angebots oder des Austauschs von Zustimmungen bei Verkäufen durch freihändige Vergabe nach Artikel 1583 des frz. BGB *Code Civil*.

Andererseits kann jedoch erst dann mit der Holzabfuhr begonnen werden, wenn vom ONF die Holzabfuhrgenehmigung nach Artikel 18-1 erteilt wurde, mit der der Käufer zum Eigentümer des betreffenden Holzes im Sinne von Artikel 1604 des *Code Civil* wird und der Zeitpunkt bestimmt wird, von dem an er die Haftung nach Artikel L. 135-10 und L. 135-11 des *Code Forestier* übernimmt.

Die Schlagparzelle sowie die im Wald angegebenen Holzlager- bzw. Polterplätze werden dabei nicht als das Lager des Käufers angesehen.

Artikel 15-2: Am Tag der Stückzählung (*nicht zutreffend*)

Kapitel V – DURCHFÜHRUNG DER HOLZERNTE UND DER HOLZABFUHR

Artikel 16: Organisation der Holzernte (*nicht zutreffend*)

Artikel 17: Stückzählung (*nicht zutreffend*)

Artikel 18: Abfuhr der Produkte

Die Abwicklung des Vertrags über den Verkauf von aufgearbeitetem Holz als Ganzes beinhaltet

- die Abfuhr sämtlicher veräußerten Produkte nach Artikel 10,
- die Instandsetzung der Örtlichkeiten, soweit zutreffend.

Die Abfuhr des Holzes durch den Käufer muss unter Beachtung der Bestimmungen in der frz. Forstwirtschaftsordnung erfolgen und kann bestimmten Einschränkungen unterliegen, die in diesem Fall in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben sind.

Artikel 18-1: Abfuhrgenehmigung

Die Abfuhr der Produkte durch den Käufer kann erst erfolgen, wenn ihm die entsprechende Abfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Diese Abfuhrgenehmigung wird dem Käufer vom ONF erteilt,

- nach der Vorlage und Prüfung einer ggf. erforderlichen Bürgschaft und
- bei Verkäufen für einen Betrag unter 1.000 Euro netto: Nach Eingang der betreffenden Zahlung,
- bei Verkäufen für einen Betrag größer oder gleich 1.000 Euro netto: Gegen Vorlage der Zahlungsbescheinigung der zuständigen Buchhaltungsstelle nach Artikel 30.

Der Käufer darf das Holz auf keinen Fall abfahren, bevor er nicht die entsprechende Abfuhrgenehmigung besitzt.

Anderenfalls hat er eine vertragliche Konventionalstrafe nach Artikel 34-4-1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entrichten.

Im Übrigen behält sich das ONF unbeschadet der Forderung einer Konventionalstrafe vor, den Käufer strafrechtlich zu verfolgen, wenn die Bedingungen nach Artikel L. 311-1 des frz. Strafgesetzbuchs *Code Pénal* gegeben sind.

Während der Holzabfuhr muss der Käufer bzw. dessen Fuhrunternehmer die betreffende Abfuhrgenehmigung jederzeit vorzeigen können.

Artikel 18-2: Verpflichtung zur Holzabfuhr

Der Käufer ist verpflichtet, das gesamte auf den Lagerplätzen bereitgehaltene Holz abzufahren.

In Ausnahmefällen kann er mit ausdrücklicher Genehmigung des ONF auch davon befreit werden. Dazu muss er einen schriftlichen Antrag vor Ablauf der in Artikel 18-3 festgelegten Frist für die Vertragserfüllung stellen und die von ihm zurückgelassenen Produkte nach den Vorgaben des ONF aufstellen.

Wenn nach Ablauf der Frist für die Vertragserfüllung das betreffende Holz nicht in vollem Umfang abgefahren ist, können die Konventionalstrafen nach Artikel 34 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung gebracht und der Vertrag nach Artikel 40 rechtskräftig zugunsten des Verkäufers gekündigt werden.

Artikel 18-3: Frist für die Vertragserfüllung

Soweit in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, beträgt die Frist zur Abfuhr des Holzes und wenn zutreffend zur Instandsetzung der Örtlichkeiten 6 Monate nach dem Tag des Vertragsabschlusses.

Bei einer Einstellung der Holzabfuhr Tätigkeiten auf Verlangen des ONF nach Artikel 22-1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. bei Witterungsverhältnissen, durch die eine Holzabfuhr während einer ungewöhnlich langen Zeit unmöglich gemacht wird, kann dem Käufer auf Antrag unter den Bedingungen nach Artikel 22-1 eine kostenlose Fristverlängerung eingeräumt werden.

Kann der Vertrag nicht in der vorgesehene Frist abgewickelt werden, so hat der Käufer das ONF mindestens 20 Tage vor Ablauf der Frist schriftlich darauf hinzuweisen und bei dem Verlängerungsantrag die Holzmenge, die noch abzufahren ist, sowie die eventuell erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die Gründe für die Verspätung, die gewünschte Fristverlängerung und die Fläche des belegten Lagerplatzes anzugeben. Der Verkäufer entscheidet daraufhin, ob er dem Verlängerungsantrag in Form eines Mietvertrags für den Lagerplatz stattgibt oder nicht.

Wurde nach Ablauf der Frist für die Vertragsabwicklung das betreffende Holz nicht vollständig abgefahren bzw. die Instandsetzung der Örtlichkeiten nach Artikel 19-1 nicht vorgenommen, so kann das ONF dem Käufer Konventionalstrafen nach Artikel 34 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verhängen und den Vertrag nach Artikel 40 rechtskräftig zugunsten des Waldbesitzers kündigen.

Artikel 18-4: Modalitäten zur Holzabfuhr

Die Holzabfuhr erfolgt auf allen bestehenden Forststraßen und –wegen, soweit dies nicht durch spezifische Festlegungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags eingeschränkt ist.

Das ONF kann auf bestimmten Forststraßen und –wegen eine Beschränkung des zulässigen Fahrzeuggewichts vorschreiben, was in diesem Fall in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben ist.

Die Abfuhr kann weiterhin in bestimmten Zeiten – Tauwetter, starke Regenfälle usw. – zur Schonung der Wege vom ONF nach Art. 3.5 der frz. Forstwirtschaftsordnung untersagt werden.

Einschränkungen über die Tageszeiten, an denen die Holzabfuhr erfolgen kann, sind in Artikel 3.1.2 der frz. Forstwirtschaftsordnung festgelegt.

Artikel 18-5: Verursachung von Straßenschäden

Forststraßen: Verursacht der Käufer bzw. einer seiner Erfüllungsgehilfen auf den Forststraßen bzw. Forstwegen Schäden durch deren unzulässige Benutzung, so ist er nach Artikel 3.5 der frz. Forstwirtschaftsordnung verpflichtet, vor Ablauf der für die Vertragsabwicklung vereinbarten Frist die zur Instandsetzung der Straßen erforderlichen Arbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Öffentliche Straßen: Bei einer unverhältnismäßigen Abnutzung der öffentlichen Straßen und Wege kann der Käufer zu entsprechenden Beiträgen zu den Instandsetzungskosten durch die betroffenen Gemeinden bzw. Departements nach Artikel L. 131-8 der frz. *Voirie départementale* bzw. L. 141-9 der *Voirie communale* und L. 161-8 des frz. Flurrechts *Code Rural* verpflichtet werden.

Artikel 19: Modalitäten zur Vertragsbeendigung

Artikel 19-1: Instandsetzung

Vor Ablauf der für die Vertragsabwicklung vereinbarten Frist muss der Käufer die Arbeiten zur Instandsetzung bzw. Reparatur nach Artikel 3.9 „Remise en état des lieux“ („Instandsetzung der Örtlichkeiten“) der frz. Forstwirtschaftsordnung vornehmen.

Anderenfalls ONF dem Käufer Konventionalstrafen nach Artikel 34-4-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verhängen und den Vertrag nach Artikel 40 rechtskräftig zugunsten des Waldbesitzers kündigen.

Artikel 19-2: Abnahme der Holzerntearbeiten *(nicht zutreffend)*

Artikel 19-3: Holzernte-Entlastungsbescheinigung *(nicht zutreffend)*

Artikel 20: Holzlagerung auf Polterplätzen

In Ausnahmefällen kann der Käufer beim ONF beantragen, den betreffenden Polterplatz, auf dem das abzufahrende Holz gelagert ist, auch nach Ablauf der Vertragsfrist weiter zu benutzen. Erhält er die entsprechende Genehmigung durch das ONF, so erfolgt die Benutzung des Polterplatzes im Rahmen eines Mietvertrags, in dem die technischen und finanziellen Bedingungen dafür festgelegt sind.

Artikel 21: Zusatzverkäufe auf einer bereits zugeteilten Parzelle *(nicht zutreffend)*

Artikel 22: Überwachung und Unterbrechung der Holzernte oder Holzabfuhr

Artikel 22-1: Einstellung der Holzernte oder Holzabfuhr aufgrund schlechter Witterungsbedingungen

Bei schlechten Witterungsbedingungen kann das ONF eine Einstellung der anordnen, wenn es befürchtet, dass dadurch die Schlagparzelle, der Baumbestand oder die Forstwege beeinträchtigt werden. Die Abfuhr kann insbesondere auch in bestimmten Zeiten – Tauwetter, starke Regenfälle usw. – zur Schonung der Wege vom ONF nach Art. 3.5 der frz. Forstwirtschaftsordnung untersagt werden.

In diesem Fall wird der Käufer über die teilweise bzw. vollständige Einstellung der Holzabfuhr informiert. Diese Maßnahme tritt unmittelbar nach der betreffenden Mitteilung in Kraft und endet entweder nach einer entsprechenden Entscheidung des ONF, oder nach Ablauf einer Frist von 5 Werktagen nach dem Empfang dieser Einstellungsentscheidung durch den Käufer. In diesem Fall kann der Käufer eine kostenlose Fristverlängerung erhalten, wenn er diese schriftlich beim ONF beantragt.

Artikel 22-2: Einstellung der Arbeiten bei Beschädigung von Geräten

Wenn vom ONF festgestellt wird, dass die Holzabfuhr derart erfolgt, dass sie eine Beschädigung von Geräten zur Folge hat, fordert es den Käufer bzw. dessen Vertreter bei einem dazu einberufenen Termin auf, die entsprechenden Gegenmaßnahmen zu treffen.

Werden bei den Arbeiten außergewöhnliche Schäden verursacht, durch die die Sicherheit der Geräte in Frage gestellt ist, kann das ONF die teilweise bzw. vollständige Einstellung der Holzabfuhrarbeiten anordnen. Diese Maßnahme tritt unmittelbar nach der Mitteilung in Kraft und endet entweder nach entsprechender Entscheidung des ONF, oder nach Ablauf von fünf Werktagen nach dem Empfang der Einstellungsentscheidung des ONF durch den Käufer.

Der bevollmächtigte ONF-Forstbeamte legt in diesem Fall die Bedingungen fest, unter denen die Holzabfuhr wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt werden kann. Er kann insbesondere die Benutzung von Maschinen und Geräten einschränken oder untersagen, deren Anwendung außergewöhnliche Schäden verursacht. Der Käufer muss diese Entscheidungen befolgen, sobald sie ihm mitgeteilt werden.

Artikel 22-3: Einstellung wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung (*nicht zutreffend*)

Kapitel VI – FINANZIELLE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 23: Verkaufspreis

Der bei Vertragsabschluss festgelegte Verkaufspreis wird netto, d.h. ohne Umsatzsteuer (frz. „HT“) angegeben.

Der Preis wird unter Ausschluss aller anderen Währungen in Euro angegeben.

Die Anrechnung der Umsatzsteuer erfolgt nach Artikel 24 und 28 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Je nach Art der Vertragsabwicklung können zusätzlich zum Verkaufspreis Rechnungen über Instandsetzungskosten oder Konventionalstrafen hinzukommen.

Artikel 24: Zahlungsmodalitäten zum Verkaufspreis für einfache Kaufverträge

Artikel 24-1: Verträge mit einem Betrag kleiner oder gleich 3.000 Euro netto

Ist der Verkaufspreis netto kleiner oder gleich 3.000 Euro, so hat der Käufer den Verkaufspreis sowie die betreffende Umsatzsteuer innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsabschluss in voller Höhe bar zu entrichten.

Die Barzahlung hat durch Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) oder per Scheck zu erfolgen.

Eventuelle Wechselkursrisiken und Kosten für die Transaktion zugunsten des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 24-2: Verträge mit einem Betrag über 3.000 Euro netto

Hierbei hat der Käufer die Wahl zwischen mehreren Zahlungsmodalitäten.

Wird der Vertrag im Rahmen eines Verkaufs nach dem Auktionsverfahren oder nach dem Ausschreibungsverfahren abgeschlossen, so erfolgt die Zahlung nach der vom Käufer beim Verkauf angegebenen Zahlungsmodalität. Deren Änderung nach dem Verkauf ist nur in Ausnahmefällen zulässig und mit Bearbeitungsgebühren für das ONF in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Vertragswerts verbunden. Liegen die Bearbeitungsgebühren für einen öffentlichen Verkauf unter dem Pauschalbetrag für Bearbeitungsgebühren von 200 Euro, so werden sie auf diesen erhöht. Dieser Betrag kann auf Beschluss des ONF-Verwaltungsrats geändert werden.

Artikel 24-2-1: Barzahlung

Wenn der Käufer den fälligen Betrag durch Barzahlung zu begleichen wünscht, hat er den Verkaufspreis sowie die betreffende Umsatzsteuer innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsabschluss in voller Höhe bar zu entrichten.

Im Rahmen eines Verkaufs nach dem Auktionsverfahren oder nach dem Ausschreibungsverfahren wird dem Käufer ein Skonto von 1 % auf den Verkaufspreis eingeräumt, sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Dieser Prozentsatz kann auf Beschluss des ONF-Verwaltungsrats in Anpassung an die Entwicklung der Zinssätze geändert werden.

Die Barzahlung hat durch Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) oder per Scheck zu erfolgen.

Eventuelle Wechselkursrisiken und Kosten für die Transaktion zugunsten des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 24-2-2 (ab 1.1.2012 gültige Änderung): Zahlungen mit zeitlich verschobener Einziehung

Wenn der Verkaufsvertrag durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft, eine jährliche Gesamtbürgschaft oder durch eine Sicherheit auf erstes Verlangen gemäß den Bedingungen von Art. 25 besichert ist, erfolgt die Bezahlung der geschuldeten Summen innerhalb einer Frist von 45 Tagen zum Monatsende ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung. Der Käufer übergibt der für die Einziehung des Preises zuständigen Buchhaltungsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Verkaufsdatum einen Eigenwechsel oder, auf Vorschlag des ONF, eine automatische Einzugsermächtigung für den betreffenden Betrag nach obigem Artikel 23 (Nettobetrag zzgl. entsprechender Umsatzsteuer), die den festgelegten Zahlungsfristen entsprechen.

Wenn der Verkaufsvertrag nicht gemäß den Bedingungen von Art. 25 besichert ist, erfolgt die Bezahlung der geschuldeten Summen innerhalb einer Frist von 45 Tagen zum Monatsende ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht eingerechnet eine Pauschalfrist von 15 Tagen für die Kautionsgestellung. Der Käufer übergibt der für die Einziehung des Preises zuständigen Buchhaltungsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Verkaufsdatum einen Eigenwechsel oder, auf Vorschlag des ONF, eine automatische Einzugsermächtigung für den betreffenden Betrag nach obigem Artikel 23 (Nettobetrag zzgl. entsprechender Umsatzsteuer), die den festgelegten Zahlungsfristen entsprechen.

Artikel 24-2-3: Sonderfall

Die Besonderen Geschäftsbedingungen können eine abweichende Regelung zu den Bestimmungen in diesem Artikel enthalten. Dabei darf jedoch die Abweichungsregelung – mit Ausnahme einer Genehmigung durch den ONF-Generaldirektor – keine Verlängerung der Gesamtdauer des Kredits für den Käufer beinhalten.

Artikel 25: Bürgschaften bei einfachen Kaufverträgen

Artikel 25-1: Bürgschaftspflicht

Bei einem Verkauf und Zahlung mit zeitlich verschobener Einziehung hat der Käufer auf das erste Verlangen hin eine selbstschuldnerische oder autonome Bankbürgschaft – ggf. in Form einer jährlichen Gesamtbürgschaft – unter den nachfolgenden Bedingungen vorzulegen.

Der Käufer braucht diese Bürgschaft nicht vorlegen, wenn er seine Zahlung durch Bürgschaftswechsel vornimmt, die in denselben Fristen wie für die durch sie ersetzte Bankbürgschaft und vor der Abfuhr des Holzes vorgelegt werden.

Der jeweilige Nutznießer der Bürgschaft – das ONF als Verkäufer oder der Waldeigentümer – ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Diese Bürgschaft muss von einem Geldinstitut ausgestellt werden, die in dem Verzeichnis der Organismen aufgeführt sind, die öffentlichen Buchhaltungsstellen in Frankreich gegenüber eine Bürgschaft leisten können und im Verzeichnis der Kreditinstitute und Investitionsdienstleister der Kreditinstitute und Investitionsdienstleister, die vom frz. Komitee der Kreditinstitute und Investitionsunternehmen *Comité des Etablissements de Crédit et des Entreprises d'Investissement (CECEI)* gebilligt wurden, oder im Verzeichnis der in der Branche 15 „Bürgschaft“ („caution“) zugelassenen Versicherungsgesellschaften aufgeführt sind. Daneben ist auch eine von einer Bürgschaftsgesellschaft („*Société de caution mutuelle* ») ausgestellte Bürgschaft zulässig.

Artikel 25-2: Selbstschuldnerische Bürgschaft und Freigabe der Bürgschaft

Die Bürgschaft gilt selbstschuldnerisch für den gesamten Betrag des Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer.

Dieser Betrag ist ein garantierter Höchstbetrag, bis zu dem die Bürgschaft bis zu ihrer Freigabe einmal oder mehrmals in Anspruch genommen werden kann. Die Freigabe der Bürgschaft erfolgt nach vollständiger Bezahlung des vollen Verkaufspreises.

Der Bürge hat innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsabschluss die betreffende Bürgschaft auf einem vom ONF bereitgestellten Vordruck zu erbringen, anderenfalls wird der Vertrag vom ONF nach den Bestimmungen von Artikel 37-1 als verwirkt bzw. nichtig erklärt.

Artikel 25-3: Autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen

Der Käufer kann als Sicherheit auch eine sog. autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen („*Garantie autonome à première demande*“) vorschlagen.

Sie erfolgt nach den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deckt die kundenspezifischen Risiken für das ONF oder die waldbesitzenden Körperschaften in Bezug auf den gesamten Verkaufspreis ab.

Dabei verpflichtet sich das bürgende Geldinstitut zur autonomen Bürgschaft auf erstes Verlangen durch eine persönliche Verpflichtung zugunsten des Nutznießers der

Sicherheit unabhängig von vertraglichen Verpflichtungen des Käufers dem Verkäufer gegenüber.

Die vom Käufer vorgelegte Sicherheit muss zwangsläufig einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Datum abdecken, das für die Zahlung des Gesamtpreises vorgesehen ist, anderenfalls ist sie für das ONF unannehmbar.

Der Bürge hat innerhalb von 20 Tagen nach Abschluss des Kaufvertrags die betreffende Bürgschaft zu erbringen, anderenfalls wird der Vertrag vom ONF nach den Bestimmungen von Artikel 37-1 als verwirkt bzw. nichtig erklärt.

Artikel 25-4: Jährliche Gesamtbürgschaft

Auf Vorschlag des ONF kann der Käufer auch eine sog. jährliche Gesamtbürgschaft („Garantie annuelle globale“), d.h. eine globale jährliche selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine globale autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen vorlegen.

Dabei verpflichtet sich der Bürge, sämtliche laufenden Schulden des Käufers bis in Höhe eines Betrags abzudecken, der proportional zum Gesamtbetrag der Verträge über Holzverkäufe ist, die zwischen dem Käufer und ONF im Laufe des vorhergehenden Jahres getätigt wurden. Diese Proportion darf dabei jedoch nicht unter einem vom ONF-Verwaltungsrat festgelegten unteren Grenzwert liegen. Dieser Betrag ist ein garantierter Höchstbetrag, bis zu dem die Bürgschaft bis zu ihrer Freigabe einmal oder mehrmals in Anspruch genommen werden kann. Die Freigabe der Bürgschaft erfolgt nach vollständiger Bezahlung aller nach den Verträgen fälligen Beträge.

Der Höchstbetrag und der Zeitraum der Bürgschaft sind in der betreffenden Bürgschaftsurkunde angegeben.

Artikel 25-5: Sonderfall (*nicht zutreffend*)

Artikel 26: Zahlungsmodalitäten für den Verkaufspreis und Bürgschaften bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen (*nicht zutreffend*)

Artikel 27: Zahlungsmodalitäten für zusätzliche Rechnungen in Verbindung mit der Vertragsabwicklung

Rechnungen, die mit der Abwicklung eines Vertrags in Verbindung stehen (Konventionalstrafen, Entschädigungen) sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsausstellung bar per Scheck oder Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) zu entrichten.

Artikel 28: Formalitäten zur Umsatzsteuer

Beim Kauf von Holz aus Staatswäldern oder aus Wäldern von umsatzsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Käufer die jeweilige Umsatzsteuer nach Artikel 23, 24 und 27 zu entrichten und erhält dazu vom Verkäufer eine Rechnung, auf der der Betrag der Umsatzsteuer ausgewiesen ist.

Bei Waldeigentümern, die eine pauschale Umsatzsteuer entrichten müssen, hat der Käufer nach Artikel 265 und 266 von Anhang II des frz. Steuergesetzbuchs *Code général des impôts* (i) zu jeder Zahlung – einschließlich Wechselzahlung – einen Kaufschein („*bulletin d'achat*“) oder einen Lieferschein („*bon de livraison*“) beizulegen und (ii) dem Waldeigentümer Anfang jeden Kalenderjahrs eine jährliche Bescheinigung vorlegen, auf der alle Bezahlungen zusammengestellt sind, die er im vorhergehenden Jahr an ihn entrichtet hat.

Die Kaufscheine, Lieferscheine und jährlichen Bescheinigungen müssen auf Vordrucken der frz. Steuerbehörden ausgestellt sein, die in den Anhängen I und II von deren Grunddokumentation 3 I-2151 vom 30. März 2001 angegeben sind.

In allen Fällen ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben, ob der Waldbesitzer eine pauschale Umsatzsteuer („*remboursement forfaitaire*“) entrichten muss oder der allgemeinen Umsatzsteuer („*régime général de TVA*“) mit der Option auf die erbrachten Leistungen („*sur les débits*“) oder auf die eingegangenen Zahlungen („*sur les encaissements*“) unterworfen ist, wobei in letzterem Fall der geltende Prozentsatz sowie die Zahlungsmodalitäten angegeben sind.

Artikel 29: Für die Einziehung des Preises zuständige Buchhaltung

Der Verkaufspreis ist an die Buchhaltungsstelle des ONF zu entrichten, wenn die Verkäufe Produkte aus Staatswäldern betreffen oder Bestandteile von gruppierten Verkäufen nach Artikel L. 144-1-1 des *Code Forestier* sind.

Der Verkaufspreis ist direkt an die Buchhaltungsstelle des Waldbesitzers zu entrichten, wenn der Verkauf Produkte betrifft, die aus Wäldern eines einzigen Eigentümers stammen und dieser nicht der frz. Staat ist.

Die für die Einziehung des Preises jeweils zuständige Buchhaltungsstelle ist in den holzerntespezifischen Geschäftsbedingungen angegeben.

Artikel 30: Ausstellung der Zahlungsbescheinigung

Hat der Käufer bei Verkäufen in Höhe von mehr als 1.000 Euro netto den Verkaufspreis in voller Höhe und in der vorgeschriebenen Frist durch Barzahlung oder Wechselinkasso entrichtet, so stellt ihm die zuständige öffentliche Buchhaltungsstelle eine Zahlungsbescheinigung aus, die von dem betreffenden ONF-Forstdienst verlangt wird, um ihm die Holzabfuhrgenehmigung nach Artikel 18-1 auszustellen.

Mit Ausnahme der Zahlungen mit einem von einer Bank ausgestellten Scheck gelten bar bezahlte Beträge erst dann als entrichtet, wenn sie auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben sind.

Artikel 31: Allgemeines Prinzip

Bei Nichtbeachtung oder Unkenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Besonderen Geschäftsbedingungen sowie der frz. Forstwirtschaftsordnung, wofür keine Konventionalstrafe im *Code Forestier* oder in einem der Artikel 32 bis 35 vorgesehen ist, wird eine vertragliche pauschale Konventionalstrafe in Höhe von 200 Euro erhoben, die an das ONF als Verkäufer zu entrichten ist. Darüber hinaus ist der Käufer zur Wiedergutmachung eventueller Schäden – insbesondere Waldschäden – verpflichtet, die durch eine solche Nichtbeachtung oder Unkenntnis verursacht wurden.

Artikel 32: Konventionalstrafen für Nichtbezahlung

Werden nach dem Vertrag fällige Beträge nicht termingerecht entrichtet bzw. der spätestens 20 Tage nach dem Datum des Stückzahlungsprotokolls vorzulegende Wechsel nicht termingerecht vorgelegt, so schuldet der Käufer dem Waldeigentümer rechtskräftig

- Verzugszinsen für jeden Tag der Verspätung, wobei deren Höhe dem Dreifachen des gesetzlichen Zinssatzes entspricht, der am Tag der Fälligkeit Gültigkeit hat,
- eine feste Konventionalstrafe in Höhe von 200 Euro als Entschädigung für den Mahnungsaufwand.

Artikel 33: Konventionalstrafen für fehlende Berufshaftpflichtversicherung (*nicht zutreffend*)

Artikel 34: Konventionalstrafen bzgl. Holzernte und Holzabfuhr

Artikel 34-1: Entschädigung für Nichtbeachtung von Jungpflanzen, Schonungen und Jungholz (*nicht zutreffend*)

Artikel 34-2: Entschädigungen für Nichtbeachtung der von der Holzernte ausgeschlossen Bäumen (*nicht zutreffend*)

Artikel 34-3: Konventionalstrafe für nicht fristgerecht abgeschlossene Holzerntearbeiten (*nicht zutreffend*)

Artikel 34-4: Konventionalstrafen bzgl. Abfuhr der Produkte und Instandsetzung

Artikel 34-4-1: Holzabfuhr ohne Abfuhrgenehmigung

Nimmt der Käufer eine Holzabfuhr ohne vorherige Abfuhrgenehmigung nach Artikel 18-1 vor, so hat der Käufer dem Waldbesitzer als Schadensersatz einen Betrag zu entrichten, der dem zweifachen Wert des abgefahrenen Holzes nach den im Vertrag festgelegten Preisen entspricht.

Wenn dabei die Menge und der Wert der Produkte nicht ordnungsgemäß festgestellt werden konnten, wird der Wert vom ONF bestimmt.

Artikel 34-4-2: Konventionalstrafe für unvollständige Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung

Der Käufer hat seine vertraglichen Pflichten erst dann vollständig erfüllt, wenn er das Holz von den Holzlagerplätzen vollständig abgefahren und die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten in den zur Vertragsabwicklung vereinbarten Fristen durchgeführt hat.

Wurde das Holz nur teilweise abgefahren und keine Holzlagerplatzmiete nach Artikel 20 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beantragt, hat der Käufer dem Waldbesitzer einen Entschädigungsbetrag im Wert des auf dem Holzlagerplatz verbleibenden Holzes zu erstatten. Er kann sich von der Zahlung dieses Betrags befreien, indem er dem Waldbesitzer das auf dem Holzlagerplatz verbleibende Holz überlässt. Der Eigentumsübergang dafür erfolgt am Tag der Kündigung nach Artikel 40.

Der Käufer hat dem Waldbesitzer weiterhin einen vom ONF für die Durchführung der verbleibenden Arbeiten geschätzten Preis sowie eine Konventionalstrafe, die dem Doppelten dieses Betrags entspricht, zu entrichten. Ergibt sich für Konventionalstrafe ein Betrag unter 1.000 Euro, so wird dieser als pauschaler Mindestbetrag angesetzt.

Artikel 34-4-3: Nichteinhaltung der Verfahren der Holzaufarbeitung, Stückzählung, Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Waren *(nicht zutreffend)*

Artikel 35: Konventionalstrafen bzgl. Lieferung der Produkte *(nicht zutreffend)*

Artikel 36: Entrichtung und Einziehung der Konventionalstrafen

Zum Gesamtbetrag der Konventionalstrafen nach den vorhergehenden Artikeln wird eine Abschlussrechnung erstellt, die nach Artikel 27 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu begleichen ist.

Der Empfänger der Konventionalstrafen – das ONF als Verkäufer oder der Waldbesitzer – sowie die für die Einziehung zuständige Buchhaltungsstelle sind dabei auf der Rechnung angegeben.

Artikel 37: Nichtigkeit und Aufhebung des Vertrags wegen Nichterfüllung der finanziellen Geschäftsbedingungen

Artikel 37-1: Nichtigkeit des Vertrags wegen fehlender selbstschuldnerischer Bürgschaft, autonomer Bürgschaft auf erstes Verlangen oder jährlicher Gesamtbürgschaft

Legt der Käufer eine der in Artikel 25 oder 26 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Bürgschaften nicht fristgerecht vor, so wird der Kaufvertrag insbesondere nach Artikel L. 134-5 des *Code Forestier* als verwirkt bzw. nichtig erklärt.

Unbeschadet der nach Artikel 31 fälligen Konventionalstrafen kann das betreffende Los daraufhin erneut zum Verkauf angeboten werden, wobei der ausfallende Käufer als Schadensersatz den Differenzbetrag zwischen seinem Kaufpreis und dem Wiederverkaufspreis zu entrichten hat, während er jedoch bei einem Überschuss keinen Anspruch auf den dabei erzielten Mehrbetrag hat.

Artikel 37-2: Aufhebung des Vertrags wegen Nichtbezahlung

Erfüllt der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem Verkauf nach Artikel 24 oder 26 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kann das ONF den Kaufvertrag aufheben und gleichzeitig – unbeschadet der Konventionalstrafen nach Artikel 32 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – als Schadensersatz eine vertragliche pauschale Konventionalstrafe in Höhe von 20 % des Verkaufspreises netto zugunsten des Waldbesitzers verlangen.

Artikel 38: Aufhebung und Kündigung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung (*nicht zutreffend*)

Artikel 39: Kündigung des Vertrags wegen Nichtdurchführung der Holzernte (*nicht zutreffend*)

Artikel 40: Kündigung wegen fehlender Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung der Parzelle

Artikel 40-1: Kündigung wegen Nichtbeginn der Holzabfuhr

Der Vertrag wird rechtskräftig vom ONF gekündigt, wenn dieses nach Ablauf der Frist für die Vertragsabwicklung feststellt, dass noch nicht mit der Holzabfuhr begonnen wurde.

Diese Kündigung tritt am Tag des Ablaufs der obengenannten Frist für die Vertragsabwicklung in Kraft und erfolgt nach den in Artikel 40-3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Modalitäten.

Ist der Käufer nicht in der Lage, die Holzabfuhr zu beginnen, obwohl er die erforderlichen Zahlungen geleistet und die verlangte Bürgschaft erbracht hat, so kann das ONF auf Antrag des Käufers die Kündigung des Kaufvertrags auch vor Ablauf der Frist für die Vertragsabwicklung aussprechen.

Artikel 40-2: Kündigung des Vertrags wegen nicht fristgerechtem Abschluss des Vertrags

Die Kündigung des Vertrags wird auch dann rechtskräftig, wenn nach Ablauf der vorgesehenen Frist nicht alle Arbeiten bzgl. Holzabfuhr und ggf. Instandsetzung der Örtlichkeiten abgeschlossen sind.

Diese Kündigung tritt am Tag des Ablaufs der obengenannten Frist in Kraft und erfolgt nach den in Artikel 40-3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Modalitäten.

Artikel 40-3: Modalitäten der Kündigung

In allen Fällen hat der Käufer die Konventionalstrafen bzw. Entschädigungen nach Artikel 31, 32 und 34 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entrichten.

Der Eigentumsübergang des verbleibenden Holzes erfolgt am Tag der Kündigung.

Kann die Ware aufgrund einer natürlichen Beeinträchtigung nicht unter gleichwertigen Bedingungen abgesetzt werden, hat der Käufer, dessen Kaufvertrag nach den vorliegenden Bedingungen gekündigt wurde, dem Waldbesitzer als Schadensersatz einen Betrag, der der Wertminderung der Ware entspricht, wobei er jedoch mindestens 50 % des Wertes der verlorenen bzw. abgewerteten Ware in Bezug auf ursprünglichen Verkaufspreis der Waren beträgt.

Unter einem Absatz unter gleichwertigen Bedingungen ist der Verkauf von Waren gleicher Art, mit zutreffender und handelsüblicher Qualität unter den Marktbedingungen zu verstehen, die am Tag der Kündigung des Kaufvertrags bestanden.

Artikel 41: Aufhebung und Kündigung der Beschaffungs- bzw. Lieferverträge (nicht zutreffend)

Artikel 42: Änderung oder Kündigung des Vertrags beim Ausscheiden eines oder mehrerer Waldeigentümer im Falle eines gruppierten Verkaufs (nicht zutreffend)

Artikel 43: Einstellung der Geschäftstätigkeit

Bei endgültiger Einstellung der Geschäftstätigkeit des Käufers aus anderen Gründen als Schlichtungsverfahren, Sanierungsverfahren, Liquidationsverfahren oder Tod des Käufers können die Rechte und Pflichten des ausfallenden Käufers von diesem an Dritte abtreten bzw. veräußert werden, wozu jedoch die vorherige Zustimmung des ONF erforderlich ist.

Bei einer Abtretung muss der Übernehmer innerhalb von 20 Tagen nach der Abtretung dem ONF gegenüber die Zahlung und Bürgschaft nach Artikel 24 bis 26 erbringen, anderenfalls wird die Abtretung vom ONF als hinfällig betrachtet.

Artikel 44: Tod des Käufers

Wenn der Käufer eine natürliche Person ist, wird der Vertrag im Todesfall rechtskräftig hinfällig.

In diesem Fall einigt sich das ONF mit seinen Erben im Rahmen der Erbschaftsregelung über die Modalitäten zur Bereinigung der Situation.

Artikel 45: Höhere Gewalt

Wird die Vertragsabwicklung für die eine oder andere Vertragspartei durch Umstände höherer Gewalt endgültig unmöglich gemacht, wird die Aufhebung des Kaufvertrags durch die Vertragspartei ausgesprochen, für die dieser Fall zutrifft.

Die Aufhebung des Vertrags bewirkt damit rechtskräftig die Aufhebung des Verkaufs und versetzt die Vertragsparteien in den rechtlichen Zustand zurück, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befanden.

Ist die Unmöglichkeit, den Vertrag abzuwickeln, nur vorübergehend gegeben und kann er zu einem späteren voraussehbaren Zeitpunkt wieder abgewickelt werden, ohne dass dadurch die ursprünglich vereinbarte wirtschaftliche Situation des Vertrags beeinträchtigt ist, kann der Vertrag im beidseitigen Einverständnis für eine bestimmte Dauer ruhen, wobei letztere jedoch nicht mehr als 6 Monate betragen kann.

In diesem Fall steht nach Artikel 1148 des frz. BGB *Code Civil* keiner der Vertragsparteien ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Ruhen oder Aufhebung des Vertrags zu.

Kapitel IX – INSOLVENZVERFAHREN

Artikel 46: Schlichtungs-, Sanierungs- und Liquidationsverfahren

Artikel 46-1: Zurückbehaltung von Holz

Nach Artikel 15-1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die im Wald zugewiesenen Polterplätze bzw. Holzlagerplätze des Käufers nicht als seine Lager angesehen.

Somit ist das ONF als Verkäufer bei Schlichtungs-, Sanierungs- und Liquidationsverfahren nach Artikel L. 624-14 des frz. Handelsgesetzbuchs *Code de Commerce* berechtigt, das sich noch auf den zugewiesenen Polter- bzw. Holzlagerplätzen befindliche Holz zurückzubehalten.

Er übt dieses Zurückbehaltungsrecht als Vorrecht eines Verkäufers für unbezahlte Waren aus (Artikel 1612 des *Code Civil*), und zwar sowohl in seinem eigenen Interesse, als auch im Interesse des Bürgen des Käufers für die Sicherheitsbeträge, die der Bürge – unbeschadet ggf. vorhandener Wechsel – auf den Verkaufspreis bereitstellen muss.

Dieses Zurückbehaltungsrecht wird vom Verkäufer dem gerichtlich bestellten Verwalter (bzw. Liquidator) und dem Käufer per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt. Das Zurückbehaltungsrecht tritt am Zeitpunkt des Empfangs des Mitteilungsschreibens in Kraft und hat rechtlich die Kraft einer Aufhebung der Holzabfuhrgenehmigung.

Aufgrund des Zurückbehaltungsrechts ist jede weitere Holzabfuhr untersagt.

Um das Zurückbehaltungsrecht aufzuheben, müssen der Käufer und der gerichtlich bestellte Verwalter (bzw. Liquidator) ein Einvernehmen mit dem Bürgen finden, nach dem die auf den Verkaufspreis noch geschuldeten Beträge bezahlt werden, oder eine andere Lösung für sich zu finden, wenn der Bürge dazu bereits für den Käufer eingetreten ist.

In jedem Fall wird das Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers erst dann von diesem aufgehoben, wenn er eine entsprechende schriftliche Bestätigung vom Bürgen erhält, anhand der er nicht mehr genötigt ist, das Holz zurückzuhalten.

Die Aufhebung des Zurückbehaltungsrechts erfolgt in Form eines Schreibens, das die betreffende Entscheidung des Verkäufers zum Inhalt hat und mit dem die Holzabfuhrgenehmigung wieder rechtskräftig wird.

Artikel 46-2: Möglichkeit zur Fortsetzung, Abtretung und Kündigung eines laufenden Vertrags

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist – unbeschadet des bestehenden Zurückbehaltungsrechts nach Artikel 46-1 – ausschließlich der gerichtlich bestellte Verwalter (bzw. Liquidator) über die weitere Abwicklung des Kaufvertrags entscheidungsbefugt (Artikel L. 622-13 und L. 641-10 des frz. Handelsgesetzbuchs

Code de Commerce). Wenn kein Verwalter gerichtlich bestellt wird, entscheidet der Käufer über die weitere Abwicklung des Kaufvertrags, nach entsprechender Bestätigung durch den gerichtlich bestellten Bevollmächtigten (Artikel L. 627-2 des *Code de Commerce*), wobei der Käufer dem Verkäufer diese Bestätigung vorlegen muss.

Der gerichtlich bestellte Verwalter, der Käufer (wenn kein Verwalter gerichtlich bestellt wird) oder der Liquidator verfügt über eine Frist von 1 Monat zur Mitteilung seiner Entscheidung vom Tag der Zustellung des Einschreibens an gerechnet, in dem der Verkäufer ihn auffordert, eine Entscheidung über die weitere Abwicklung des laufenden Vertrags zu treffen.

Wird dem Verkäufer in der gesetzten Frist keine ausdrückliche Entscheidung mitgeteilt, nimmt er die rechtskräftige Kündigung des Vertrags in Anwendung von Artikel L. 622-13 des *Code de Commerce* nach Artikel 46-2-3 vor.

Artikel 46-2-1: Fortsetzung des laufenden Vertrags

Wird eine Entscheidung zur Fortsetzung des laufenden Vertrags getroffen und wurde der Verkaufspreis vor dem Eröffnungsurteil in voller Höhe vom Käufer entrichtet, so wird der Vertrag normal fortgesetzt.

Stößt sich hingegen die Fortsetzung des Vertrags an dem nach Artikel 46-1 angewendeten Zurückhaltungsrecht, so muss der Käufer auf der Grundlage der mit seinem Bürgen und dem gerichtlich bestellten Verwalter (oder Liquidator) getroffenen Vereinbarungen, die von dem kommissarischen Richter beglaubigt wurden, um vor dem Eröffnungsurteil bestehende Ausstände zu begleichen (Artikel L. 622-7, Absatz 3 des *Code de Commerce*) neue Zahlungen vornehmen. Erst nach der Bescheinigung des betreffenden Zahlungseingangs durch die zuständige Buchhaltungsstelle hebt der Verkäufer sein Zurückhaltungsrecht auf, womit der Vertrag ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann.

Artikel 46-2-2: Abtretung eines laufenden Vertrags

Bei Fortsetzung des Vertrags können die Rechte und Pflichten des Käufers an Dritte abgetreten werden, vorbehaltlich einer schriftlichen Einverständniserklärung des ONF und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgen des abtretenden Käufers.

Die Abtretung tritt erst in Kraft und der abtretende Käufer erhält seine Holzabfuhrgenehmigung erst nach der Entrichtung der dem Verkaufspreis entsprechenden und anhand des abgetretenen Vertrags noch zu entrichtenden Zahlbeträge bei der für die Einziehung zuständigen Buchhaltungsstelle sowie ggf. der Vorlage der dabei erforderlichen Bürgschaft.

Artikel 46-2-3: Kündigung des laufenden Vertrags

Bei der Wahl einer vollständigen oder teilweisen Kündigung des laufenden Vertrags durch eine ausdrückliche Entscheidung oder durch Nichtbeantwortung der per Einschreiben zugestellten Aufforderung zur Stellungnahme zur weiteren Abwicklung des Vertrags in der Frist von 1 Monat nach der o.a. Zustellung wird die Kündigung nach Artikel L. 622-13 des *Code de Commerce* ausgesprochen.

Artikel 47: Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zu der Abwicklung des Kaufvertrags sind ausschließlich französische Gerichte zuständig. Gebietsmäßig zuständig ist dabei das Gericht, in dessen Zuständigkeitsgebiet sich der Ort befindet, an dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Artikel 48: Teilnahme am Holzverkauf

Das ONF kann einem Käufer die Teilnahme an seinen Holzverkäufen verweigern, wenn dieser bei vorhergehenden Holzkaufverträgen

- die dabei ausgestellten Rechnungen nicht in vollem Umfang beglichen hat,
- wiederholt mit Konventionalstrafen und Sanktionen nach Kapitel VII und VIII dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen belegt wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Holz in aufgearbeiteter Form mit Vermessung

Kapitel I – JURISTISCHER RAHMEN

Artikel 1: Für den Vertrag geltendes externes Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem französischen Recht.

Unbeschadet spezieller Bestimmungen nach dem frz. Forstrecht unterliegen die Verkäufe durch das ONF den allgemeinen Bestimmungen, die sich aus der Anwendung des frz. BGB *Code Civil* und des frz. HGB *Code de Commerce* oder dem Recht über internationale Warenverkäufe auf der Grundlage des Wiener Abkommens vom 11. April 1980 für Verkäufe durch freihändige Vergabe und nach dem Ausschreibungsverfahren ergeben.

Artikel 2: Spezieller Rahmen für die Holzverkäufe durch das ONF

2-1: Allgemeine forstrechtliche Regeln

In den Wäldern, die der frz. Forstordnung *Régime Forestier* unterliegen (Artikel L. 111-1 und L. 141-1 des frz. Forstgesetzes *Code Forestier*), werden die Schläge und Holzernteprodukte durch das ONF unter gesetzlichen Bedingungen veräußert, die insbesondere in Artikel L. 134-1 bis L. 134-7 des *Code Forestier* für Holz aus staatlichen Wäldern und zu beforstenden Geländen bzw. Artikel L. 144-1 bis L. 144-4 des *Code Forestier* für Holz aus nichtstaatlichen Wäldern und zu beforstenden Geländen, die dem *Régime Forestier* unterliegen.

2-2: Anwendungsfeld dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese vom ONF-Verwaltungsrat in Anwendung von Artikel R. 134-2 des *Code Forestier* beschlossenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle durch das ONF getätigten Kaufverträge für Holz in aufgearbeiteter Form mit Vermessung.

2-3: Gültigkeit und Organisation der Vertragsunterlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „*Clauses générales*“ und die Besonderen Geschäftsbedingungen „*Clauses particulières*“ sind feste Bestandteile des Kaufvertrags. Dieser ist für den Käufer, seinen Bürgen und alle auf seine Rechnung tätigen Dritten verbindlich.

Gegebenenfalls sind auch die gebietsspezifischen Verfahrensanweisungen, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird, für den Käufer verbindlich. Sie können ihm auf Wunsch zugestellt werden und sind im Kopfteil der öffentlichen Verkaufskataloge sowie auf der Website des ONF veröffentlicht.

2-4: Gültigkeit der frz. Forstwirtschaftsordnung

Die Bestimmungen der frz. Forstwirtschaftsordnung gelten für jeden Erwerber eines Holzloses, sobald er den Wald betritt, um Holzernte- und Abfuhr Tätigkeiten zu betreiben oder auch nur die Abfuhr von veräußerten Holzprodukten vorzunehmen.

Es liegt am Käufer, darauf zu achten, dass alle Bestimmungen dieser Forstwirtschaftsordnung durch seine Erfüllungsgehilfen und sonstigen auf seine Rechnung bzw. auf seine Veranlassung dort tätigen Personen befolgt werden, wofür er nach Artikel L. 135-10 und L. 135-11 des *Code Forestier* persönlich haftbar gemacht wird.

Artikel 3: Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Abweichungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind durch Besondere Geschäftsbedingungen zu jedem einzelnen Verkauf möglich, außer in den ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Fällen und Grenzen.

Anderslautende bzw. gegenteilige Bestimmungen haben keine Gültigkeit, da sie vom ONF nicht in dem in Artikel 2-2 genannten Rahmen beschlossen wurden.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur im Rahmen von zeitweiligen allgemeinen Maßnahmen zulässig, die aufgrund von Krisensituationen erforderlich sind und von dem für die betreffende geografische Zone zuständigen ONF-Generaldirektor bestimmt wurden. Diese Abweichung kann für alle laufenden Verträge gelten, wenn dies durch die jeweiligen Umstände gerechtfertigt ist.

Artikel 4: Abschluss des Vertrags

Der Vertrag wird zwischen dem ONF und dem Käufer nach den Bestimmungen von Artikel L. 134-7 des *Code Forestier* und insbesondere nach den Verkaufsbestimmungen abgeschlossen, die für den betreffenden Vertrag gelten. Je nach Fall gelten diese Verkaufsbestimmungen

- für Verkäufe nach dem Ausschreibungsverfahren,
- für Verkäufe nach dem Auktionsverfahren oder
- für Verkäufe durch freihändige Vergabe.

Artikel 5: Zweck

Der Kaufvertrag den Verkauf von Holz, das auf Veranlassung des Verkäufers geerntet und aufgearbeitet wurde und als Rundholz in verschiedenen Längen oder als Hackschnitzel geliefert wird, wobei sich der Käufer dazu verpflichtet, dieses Holz nach der Auszählung bzw. Vermessung zu bezahlen und in der vereinbarten Frist abzufahren.

Der Verkauf ist ein Verkauf von Waren mit Vermessen im Sinne von Artikel 1585 des frz. BGB *Code Civil*.

Artikel 6: Vertragsparteien

Artikel 6-1: Der Verkäufer

Der Verkauf betrifft Produkte aus Waldbesitzen, die der frz. Forstordnung *Régime Forestier* unterliegen und Eigentum von Körperschaften bzw. juristischen Personen sind. In letzterem Fall muss das ONF zuvor die schriftliche Genehmigung des Waldbesitzers zum Verkauf seiner Produkte erhalten.

Betrifft ein Kaufvertrag Holz, das aus mehreren Wäldern stammt, so ist dieser Verkauf ein Gruppierter Verkauf im Sinne von Artikel L. 144-1-1 des *Code Forestier*.

In jedem Fall wird der Kaufvertrag mit dem ONF abgeschlossen, das allein und in eigener Verantwortung die Entscheidungen bzgl. Prüfung und Abwicklung des Vertrags trifft.

Für die gesamte Vertragabwicklung wird das ONF von einem seiner Forstbeamten vertreten, dessen Aufgabe darin besteht, als Gesprächspartner zwischen dem ONF als Verkäufer und dem Käufer zu handeln und auf die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung zu achten. Sein Name und seine Kontaktdaten werden dem Käufer mitgeteilt, der alle seine Anfragen an ihn richtet.

Artikel 6-2: Der Käufer

Artikel 6-2-1: Allgemeines

Als Käufer ist eine Person zu verstehen, die in beruflicher Hinsicht die Anforderungen in den Verkaufsbestimmungen erfüllt und ein oder mehrere vom ONF zum Verkauf ausgesetzte Holzlose zu erwerben beabsichtigt.

Der Käufer muss zur Vertragsabwicklung einen oder mehrere französischsprachige Vertreter bestimmen. Der bzw. die Vertreter müssen jederzeit für den ONF-Vertreter erreichbar sein.

Artikel 6-2-2: Berufshaftpflichtversicherung (nicht zutreffend)

Artikel 7: Art des Kaufvertrags

Es können einfache Kaufverträge oder Beschaffungs- bzw. Lieferverträge abgeschlossen werden.

Artikel 7-1: Einfacher Kaufvertrag

Im Rahmen eines einfachen Kaufvertrags wird ein einziges Holzlos veräußert. Dieses wird dem Käufer ein einziges Mal bereitgestellt. Diese Bereitstellung findet in der Ausstellung einer Holzabfuhrgenehmigung nach den Bestimmungen von Artikel 18-1 ihren Ausdruck.

Artikel 7-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag

Der zwischen dem ONF und dem Käufer abgeschlossene Holzkaufvertrag kann die Form eines Beschaffungs- bzw. Liefervertrags im Sinne der Artikel L. 134-7 und R. 134-15 des *Code Forestier* haben.

Ein Beschaffungs- bzw. Liefervertrag dient zur Bildung einer anhaltenden Geschäftsbeziehung mit dem Zweck, die sichere Holzbeschaffung für einen industriellen Holzverarbeitungsbetrieb zu gewährleisten.

Der Vertrag ist als Beschaffungs- bzw. Liefervertrag anzusehen, wenn er folgende Merkmale besitzt:

- Es ist ein Vertrag durch freihändige Vergabe,
- es erfolgen mehrere Holzlieferungen zeitlich gestaffelt über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten,
- der Lieferumfang beträgt bei einer Vertragsdauer unter einem Jahr mindestens 1.000 m³.

Wenn einzelne Holzkaufverträge nicht alle diese Merkmale besitzen, können sie dennoch als Beschaffungs- bzw. Liefervertrag behandelt werden. In diesem Fall sind die einzelnen Modalitäten in den besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Ein Beschaffungs- bzw. Liefervertrag kann für die Dauer eines oder mehrerer Jahre abgeschlossen werden. Dabei kann er mehrere aufeinanderfolgende Lieferperioden beinhalten, wobei in jeder jede Lieferperiode wiederum aus ein oder mehrere Holzlose geliefert werden können.

Bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen mit mehreren Lieferperioden vereinbaren die Parteien jede einzelne Lieferperiode unterschiedlich anhand der im Vertrag angegebenen Formen und Fristen. Die Vereinbarung der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses betrifft somit nur die erste Lieferperiode, während für die nachfolgenden Lieferperioden vom Vertragsabschluss an zugunsten des Käufers reserviert werden, wobei dieser sich als Gegenleistung verpflichtet, die nachfolgenden im Vertrag vorgesehenen Lieferperioden einzuhalten.

Anhand dieser gegenseitigen Verpflichtung sind die beiden Parteien genötigt, die aufeinanderfolgenden Lieferperioden während der gesamten Vertragsdauer – vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 41 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – einzuhalten.

Für die Holzverkäufe, die sich anhand dieser aufeinanderfolgenden Lieferperioden ergeben, gelten die Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang.

Artikel 8: Dauer und Ende des Vertrags

Artikel 8-1: Einfacher Kaufvertrag

Der Vertrag endet, wenn der Käufer alle seine technischen und finanziellen Verpflichtungen in Verbindung mit der Vertragsabwicklung erfüllt hat.

Die Fristen für die Durchführung der Holzabfuhr sind in Kapitel V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Artikel 8-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag

Bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen wird die Dauer jeder Lieferperiode in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt. Die Dauer einer Lieferperiode beträgt im Allgemeinen 6 Monate, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, darf jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen.

Der Abschluss der Verträge zu den einzelnen Lieferperioden muss nach Artikel R. 134-15 des Code Forestier spätestens fünf Jahre nach dem Abschluss des Rahmenvertrags erfolgen.

Artikel 9: Abtretung des Kaufvertrags

Artikel 9-1: Einfacher Kaufvertrag

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 46-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können die einfachen Kaufverträge zwischen dem ONF und

dem Käufer weder ganz, noch teilweise und weder gegen Entgelt, noch kostenlos vom Käufer an Andere abgetreten werden.

Im Falle einer Abtretung von Produkten vor deren Abfuhr bleibt der Käufer für die Erfüllung sämtlicher Vertragsbestimmungen und insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verantwortlich.

Artikel 9-2: Beschaffungs- bzw. Liefervertrag

Beschaffungs- bzw. Lieferverträge können vom Käufer abgetreten werden, wenn er dazu die Zustimmung des ONF erhält. Bei einer Abtretung muss der Übernehmer innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Frist die erforderlichen Zahlungen leisten und die verlangten Bürgschaften vorlegen, die zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich sind.

Artikel 10: Art und Bezeichnung der veräußerten Produkte

Die vom Verkauf betroffenen Produkte bestehen aus auf Veranlassung des Verkäufers geerntetem und aufgearbeitetem Holz, das als Rundholz in verschiedenen Längen oder als Hackschnitzel geliefert wird. Dieses Holz kann auf einem Polterplatz oder einem Holzlagerplatz bereitgestellt sein.

Die Produkte sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben, in denen dazu folgende Punkte festgelegt sind:

- Art und technische Merkmale des bzw. der vom Kaufvertrag betroffenen Holzprodukte,
- Fristen für die Bereitstellung der Produkte,
- Vereinbarte Modalitäten und zeitliche Abfolge der einzelnen Lieferungen.

Die technischen Daten zu den Produkten betreffen die angegebene Baumart, die dimensionsspezifischen und physischen Eigenschaften des Holzes, mit denen es vom Verkäufer zu liefern ist, jedoch ausschließlich technischer Spezifikationen über das Material selbst oder den handelsmäßigen Bestimmungszweck der Produkte durch den Käufer unter dessen ausschließlicher Verantwortung.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen können ggf. Bestimmungen über bestehende Zertifizierungen zu den Produkten angegeben sein.

Sofern in den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, beinhaltet der Verkauf der Produkte keine Abtretung eventueller immateriellen Rechte in Verbindung mit dem Wald bzw. den daraus stammenden Holzprodukten an den Käufer.

Artikel 11: Herkunft der Produkte

Artikel 11-1: Ursprung der veräußerten Produkte

Bei einfachen Kaufverträgen ist der Ursprung der veräußerten Produkte, d.h. der bzw. die jeweiligen Waldbesitzer (ggf. mit deren Zertifizierung für nachhaltige Waldbewirtschaftung - PEFC) in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen ist die Herkunft der verkauften Produkte als Hinweis am Ende jeder Lieferperiode angegeben. Stammt das Holz aus einem oder mehreren Wäldern mit einem PEFC-Zertifikat, so wird dies in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Artikel 11-2: Aufteilung der Produkte in Lose

Die verkauften Produkte werden zu einem Los zusammengefasst oder in mehrere Lose aufgeteilt.

Artikel 12: Qualität der Produkte

Artikel 12-1: Qualitätsgarantie

Das ONF gewährt eine Garantie für die Qualität des Holzes nach den in den Besonderen Geschäftsbedingungen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten technischen Daten.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen können bei Bedarf je nach Art der Produkte und Anwendungsbedarf des Käufers auch Dimensions- bzw. Qualitätstoleranzen angegeben sein.

Das nach diesen Modalitäten vom ONF veräußerte Holz gilt als Holz mit zutreffender und handelsüblicher Qualität, sofern es in den vertraglich vorgesehenen Fristen abgeholt wird.

Jede Bezugnahme auf eine oder mehrere bestimmte Qualitäten ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich bei dem verkauften Holz aufgrund seiner unterschiedlichen Herkunft nicht um Holz mit einheitlicher, zutreffender und handelsüblicher Qualität handelt, was insbesondere bei Holz mit durch Wind oder Einschlagarbeiten, Trocknis oder Fäulnis verursachten Schäden oder bei durch Schädlinge, Borkenkäfer, Pilz usw. befallenem Holz, durch die die Holzqualität vernehmlich beeinträchtigt wird, vorkommen kann. Das in diesem Fall ohne Garantie für einheitliche, zutreffende und handelsübliche Qualität veräußerte Holz gilt als „im angetroffenen Zustand“ veräußert, wobei der Kauf unter der ausschließlichen Verantwortung des Käufers erfolgt, der somit die tatsächliche Qualität der erworbenen Waren nicht beanstanden kann.

Artikel 12-2: Verweis auf Normen

In den Besonderen Geschäftsbedingungen kann auf Normen für die Klassifizierung von Holzprodukten verwiesen werden. Dabei können die Parteien ausdrücklich vereinbaren, diese normativen Verweise abzuändern, um einzelne Punkte in den Normen auszuschließen, die als nicht für den betreffenden Verkauf zutreffend angesehen werden.

Artikel 12-3: Abgrenzung der Qualitätsgarantie

Die ONF-Garantie für die Qualität des Holzes nach den Vorgaben in den Besonderen Geschäftsbedingungen gilt nicht, wenn die beanstandeten Mängel, Schäden und Beeinträchtigungen einem Fall höherer Gewalt (Sturm, Frost, Brand usw.) zuzuschreiben sind oder verursacht werden, wenn der Käufer bzw. seine Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen dabei in seinem Namen und auf seine Rechnung handeln.

Weiterhin gilt die ONF-Garantie nur, wenn das Holz innerhalb der in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebenen Fristen abgefahren wird. Danach kann das ONF nicht mehr für die einwandfreie Qualität der natürlichen Waren garantieren, die dabei der Witterung und anderen Angriffen in der Waldumwelt – insbesondere Schädlings- und Pilzbefall – oder unsachgemäßen Lagerbedingungen ausgesetzt sind, die nicht mehr unter der Kontrolle des Verkäufers sind und für die er nicht mehr direkt haftbar gemacht werden kann.

Artikel 13: Quantitäten

Artikel 13-1: Grundprinzip

Für jede im Vertrag festgelegte Holz- und Qualitätsart sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen die jeweiligen Warenmengen angegeben, zu deren Lieferung der Verkäufer verpflichtet ist. Die entsprechende Dimensionsvermessung der Holzprodukte erfolgt nach der frz. Norm NFB 53-020.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen sind weiterhin auch die mengenmäßigen Toleranzbereiche angegeben, in denen die Lieferungen erfolgen müssen, damit der Verkäufer seine Lieferpflicht erfüllt und der Käufer verpflichtet ist, die betreffende Waren zu bezahlen.

Bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen verpflichtet sich der Verkäufer, mindestens 90 % der für die jeweilige Lieferperiode vorgesehenen Holzmenge zu liefern, sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Anderenfalls kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer die bis zu dieser Mindestmenge fehlende Holzmenge gleicher Art hinzuliefert. Ist der Verkäufer dazu nicht in der Lage, hat er die Konventionalstrafen nach Artikel 35-1 zu entrichten.

Artikel 13-2: Offensichtliche Abweichung der Anzahl der Stämme *(nicht zutreffend)*

Artikel 14: Nicht konforme Produkte

Zur Lieferpflicht des Verkäufers gehört auch, dass die gelieferten Waren den Anforderungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen im Rahmen der ebenfalls darin angegebenen mengenmäßigen Toleranzbereiche entsprechen sowie die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Grenzwerte erfüllen.

Die gelieferten Holzprodukte können vom Käufer nur dann zurückgewiesen werden, wenn es sich bei einer nach den Angaben in den Besonderen Geschäftsbedingungen gemeinsam vorgenommenen Stückzählung, Volumen- oder Gewichtsbestimmung herausstellt, dass die gelieferten Waren nicht den Vorgaben im Verkaufsvertrag entsprechen.

Die gelieferten Holzprodukte können vom Käufer nicht zurückgewiesen werden, wenn es sich herausstellt, dass ihre Eigenschaften Anlass zu Vorbehalten geben, jedoch innerhalb der vertraglich festgelegten qualitativen und quantitativen Toleranzbereiche liegen. In diesem Fall erfolgt eine Revision des Verkaufspreises, wobei die Preisminderung jedoch höchstens auf den Betrag erfolgen kann, der einer Qualität der nächsten darunter liegenden Stufe nach den Bezugsnormen entspricht.

Artikel 15: Eigentums- und Gefahrenübergang für die Produkte

Artikel 15-1: Am Tag des Verkaufs (*nicht zutreffend*)

Artikel 15-2: Am Tag der Stückzählung

Die gemeinsam vorgenommene Stückzählung der Produkte beinhaltet deren Eigentumsübergang auf den Käufer nach Artikel 1585 des *Code Civil*. Zu der so erfolgten Stückzählung wird ein Protokoll erstellt, das einerseits vom ONF und andererseits vom Käufer bzw. seinem Vertreter unterzeichnet wird.

Bei Abwesenheit des Käufers oder dessen Verweigerung, an der Stückzählung teilzunehmen, beinhaltet die Zustellung des Protokolls über die Stückzählung oder – je nach Fall – die Abnahme der Produkte durch den Käufer nach deren Stückzählung, Dimensions- oder Gewichtsvermessung automatisch den Eigentumsübergang für die Produkte.

Die weitere Behandlung des so zum vollen Eigentum des Käufers gewordenen Holzes erfolgt auf seine eigene Gefahr (insbesondere auf die Gefahr einer Wertminderung, einer Zerstörung oder eines Diebstahls), sobald es im Wald am Straßenrand abgestellt übereignet wird. Andererseits wird damit das Recht des Verkäufers auf Eigentumsvorbehalt im Falle eines Zwangsverfahrens nicht berührt.

Die Abfuhr des Holzes bis zum Standort des Käufers erfolgt unter der Verantwortung und auf die Gefahr des Käufers, sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges für an den Standort des Käufers geliefertes Holz angegeben ist.

Vom Käufer aufgearbeitetes Holz gilt als vorbehaltlos abgenommen und der Eigentumsübergang als erfolgt, wenn vor der Aufarbeitung des Holzes keine gemeinsame bzw. als gemeinsam geltende Abnahme stattfinden konnte.

Die Schlagparzelle sowie die im Wald angegebenen Holzlager- bzw. Polterplätze werden nicht als das Lager des Käufers angesehen.

Artikel 16: Organisation der Holzernte *(nicht zutreffend)*

Artikel 17: Abnahme und Stückzählung

Artikel 17-1: Prinzip

Beide Parteien nehmen eine gemeinsame Stückzählung der Waren vor, um die Menge der an den Käufer veräußerten Ware zu bestimmen.

Zur Durchführung der Stückzählung und der Dimensionsvermessung der Produkte sind in Besonderen Geschäftsbedingungen folgende Punkte angegeben:

- Die Maßeinheiten, die einerseits zur Stückzählung, Raumaß- oder Gewichtsvermessung der Produkte und andererseits zur Bestimmung des vom Käufer zu entrichtenden Verkaufspreises dienen,
- die Verfahren zur Stückzählung und zur Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Waren.

Soweit in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags nichts Gegenteiliges angegeben ist, werden die Abnahme und die Stückzählung nach dem Musterverfahren durchgeführt, das von der jeweiligen territorialen Direktion erstellt und dem Käufer mitgeteilt wurde. Ist kein solches territoriales Musterverfahren vorhanden, so erfolgen sie nach dem nationalen Musterverfahren, dessen Beschreibung über die ONF-Website erhältlich ist.

Zur Stückzählung wird vom ONF ein Stückzählungsprotokoll erstellt und vom Käufer bzw. dessen Vertreter unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung dieses Protokolls wird der Eigentumsübergang nach Artikel 15-2 verwirklicht.

Bei Abwesenheit des Käufers oder dessen Weigerung, an der Stückzählung teilzunehmen, erfolgt diese durch das ONF. In diesem Fall beinhaltet die Zustellung des Protokolls über die Stückzählung automatisch den Eigentumsübergang für die Produkte nach Artikel 15-2. Dabei wird die Abwesenheit des Käufers oder dessen Verweigerung, an der Stückzählung teilzunehmen, vom ONF auf diesem Protokoll vermerkt.

Auf Wunsch des Käufers können auch teilweise Stückzählungen mit der Genehmigung des ONF durchgeführt werden.

Artikel 17-2: Vorbereitung der Abnahme und der Stückzählung durch den Käufer *(nicht zutreffend)*

Artikel 17-3: Fall einer Dimensions- oder Gewichtsvermessung beim Käufer

Die Dimensions- oder Gewichtsvermessung des Holzes muss in diesem Fall auf andere Weise als die Stückzählung erfolgen.

Insbesondere wenn das Holz „am Straßenrand“ geliefert wird, kann in den Besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehen sein, dass die Dimensions- oder Gewichtsvermessung in den Räumen des Käufers und mit seinen Messmitteln erfolgt.

In diesem Fall erfolgt eine Stückzählung der Produkte im Wald unter den Bedingungen nach Artikel 17-1. Aufgrund dieser Stückzählung erfolgt der Eigentumsübergang für das Holz nach Artikel 15-2 auf den Käufer, wobei auch die Holzabfuhr auf Kosten und Gefahr des Käufers erfolgt.

Die Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Produkte erfolgt bei deren Eintreffen am Standort des Käufers mit dessen Messmitteln und nach den in den Besonderen Geschäftsbedingungen oder in Artikel 17-1 vorgeschriebenen Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Fristen, die verwendeten Messmittel und die angewendeten Prüfverfahren. Anhand dieser Modalitäten muss das ONF in der Lage sein, die Übereinstimmung zwischen der Stückzählung im Wald und der Dimensionsvermessung al Standort des Käufers zu überprüfen.

Der Käufer stellt dem ONF einen Abnahmeschein aus, auf dem die abgenommene Menge Holz und dessen Qualitätseinstufung angegeben sind. Außer im Fall einer großen Abweichung von der Stückzählung im Wald wird dieser Abnahmeschein als Grundlage für die Berechnung des Wertes des Loses verwendet.

Wird das Holz beim Käufer in Empfang genommen und dort einer Raummaßvermessung unterzogen (Holzverkauf „frei Kundenstandort“), so kann in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt sein, dass die Dimensions- oder Gewichtsvermessung des Holzes durch den Käufer den Wert einer Stückzählung hat.

Artikel 18: Abfuhr der Produkte

Die Abfuhr des Holzes durch den Käufer muss unter Beachtung der Bestimmungen in der frz. Forstwirtschaftsordnung erfolgen und kann bestimmten Einschränkungen unterliegen, die in diesem Fall in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben sind.

Artikel 18-1: Abfuhrgenehmigung

Die Abfuhr der Produkte durch den Käufer kann erst erfolgen, wenn ihm die entsprechende Abfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Diese Abfuhrgenehmigung wird dem Käufer vom ONF erteilt,

- nach der Vorlage und Prüfung einer ggf. erforderlichen Bürgschaft und
- bei Verkäufen für einen Betrag unter 1.000 Euro: Nach Eingang der betreffenden Zahlung,
- bei Verkäufen für einen Betrag größer oder gleich 1.000 Euro: Gegen Vorlage der Zahlungsbescheinigung der zuständigen Buchhaltungsstelle nach Artikel 30.

Sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags keine gegenteilige Bestimmungen enthalten sind, beinhaltet das Stückzählungsprotokoll die betreffende Abfuhrgenehmigung, wenn der Vertrag durch eine sog. jährliche Gesamtbürgschaft („Garantie annuelle globale“), d.h. eine globale jährliche selbstschuldnerische

Bürgschaft oder eine globale autonome Bürgschaft nach Artikel 25 abgedeckt ist.

Der Käufer darf das Holz auf keinen Fall abfahren, bevor er nicht die entsprechende Abfuhrgenehmigung besitzt, anderenfalls hat er eine vertragliche Konventionalstrafe nach Artikel 34-4-1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entrichten. Im Übrigen behält sich das ONF unbeschadet der Forderung einer Konventionalstrafe vor, den Käufer strafrechtlich zu verfolgen, wenn die Bedingungen nach Artikel L. 311-1 des frz. Strafgesetzbuchs *Code Pénal* gegeben sind.

Während der Holzabfuhr muss der Käufer bzw. dessen Fuhrunternehmer die betreffende Abfuhrgenehmigung jederzeit vorzeigen können.

Es ist keine Abfuhrgenehmigung erforderlich, wenn das Holz beim Käufer abgenommen und ausgezählt wird.

Artikel 18-2: Verpflichtung zur Holzabfuhr

Der Käufer ist verpflichtet, das gesamte auf den Holzlager- bzw. Polterplätzen gelagerte Holz abzufahren.

In Ausnahmefällen kann er mit ausdrücklicher Genehmigung des ONF auch davon befreit werden. Dazu muss er einen schriftlichen Antrag vor Ablauf der nach Artikel 18-3 festgelegten Frist für die Vertragserfüllung stellen und die von ihm zurückgelassenen Produkte nach den Vorgaben des ONF aufstellen.

Wann nach Vertragsablauf das Holz nicht in vollem Umfang abgefahren wurde, können die Konventionalstrafen nach Artikel 34 angewendet und der Vertrag rechtskräftig zugunsten des Waldeigentümers nach Artikel 40 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgehoben werden.

Artikel 18-3: Frist für die Vertragserfüllung

Soweit in den besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges angegeben ist, wird die Frist zur Abfuhr des Holzes und ggf. zur Instandsetzung der Örtlichkeiten auf 6 Monate nach dem Datum des Stückzahlungsprotokolls festgelegt.

Nach einer Aufhebung der Holzabfuhr auf Verlangen des ONF nach Artikel 22-1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei einer anormal langen Verhinderung der Holzabfuhr durch schlechte Witterungsbedingungen kann dem Käufer auf dessen Wunsch eine kostenlose Verlängerung nach den Bestimmungen von Artikel 22-1 eingeräumt werden.

Kann der Vertrag bis zum vereinbarten Termin nicht vollständig abgewickelt werden, so hat der Käufer das ONF mindestens 20 Tage vor dem betreffenden Termin darüber zu informieren. Dabei hat er anzugeben, wie viel Holz noch abzuholen ist, welche Arbeiten ggf. noch durchzuführen sind, welches die Ursachen für die Verspätung sind, welche Verlängerungsfrist er wünscht und wie groß die Fläche des noch in Beschlag genommenen Holzlagerplatzes ist. Daraufhin entscheidet das ONF als Verkäufer, ob es dem Käufer eine Verlängerung gewährt und damit einen Vertrag zur Miete des Holzlagerplatzes anbietet oder nicht.

Wann nach Vertragsablauf das Holz nicht in vollem Umfang abgefahren wurde bzw. die ggf. erforderlichen Instandsetzungsarbeiten nach Artikel 19-1 nicht durchgeführt wurden, können die Konventionalstrafen nach Artikel 34 angewendet und der Vertrag rechtskräftig zugunsten des Waldeigentümers nach Artikel 40 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgehoben werden.

Artikel 18-4: Modalitäten zur Holzabfuhr

Die Holzabfuhr erfolgt auf allen bestehenden Forststraßen und –wegen, soweit dies nicht durch spezifische Festlegungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags eingeschränkt ist. Das ONF kann auf bestimmten Forststraßen und –wegen eine Beschränkung des zulässigen Fahrzeuggewichts vorschreiben, was in diesem Fall in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben ist. Die Abfuhr kann weiterhin in bestimmten Zeiten – Tauwetter, starke Regenfälle usw. – zur Schonung der Wege vom ONF nach Art. 3.5 der frz. Forstwirtschaftsordnung untersagt werden.

Einschränkungen über die Tageszeiten, an denen die Holzabfuhr erfolgen kann, sind in Artikel 3.1.2 der frz. Forstwirtschaftsordnung festgelegt.

Artikel 18-5: Verursachung von Straßenschäden

Forststraßen: Verursacht der Käufer bzw. einer seiner Erfüllungsgehilfen auf den Forststraßen bzw. Forstwegen Schäden durch deren unzulässige Benutzung, so ist er nach Artikel 3.5 der frz. Forstwirtschaftsordnung verpflichtet, vor Ablauf der für die Vertragsabwicklung vereinbarten Frist die zur Instandsetzung der Straßen erforderlichen Arbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Öffentliche Straßen: Bei einer unverhältnismäßigen Abnutzung der öffentlichen Straßen und Wege kann der Käufer zu entsprechenden Beiträgen zu den Instandsetzungskosten durch die betroffenen Gemeinden bzw. Departements nach Artikel L. 131-8 der frz. Voirie départementale bzw. L. 141-9 der Voirie communale und L. 161-8 des frz. Flurrechts Code Rural verpflichtet werden.

Artikel 19: Modalitäten zur Vertragsbeendigung

Artikel 19-1: Instandsetzung

Vor Ablauf der für die Vertragsabwicklung vereinbarten Frist muss der Käufer die Arbeiten zur Instandsetzung bzw. Reparatur nach Artikel 3.9 „Instandsetzung der Örtlichkeiten“ der frz. Forstwirtschaftsordnung vornehmen.

Anderenfalls ONF dem Käufer Konventionalstrafen nach Artikel 34-4-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verhängen und den Vertrag nach Artikel 40 rechtskräftig zugunsten des Waldbesitzers kündigen.

Artikel 19-2: Abnahme der Holzerntearbeiten (nicht zutreffend)

Artikel 19-3: Holzernte-Entlastungsbescheinigung (nicht zutreffend)

Artikel 20: Holzlagerung auf Polterplätzen

In Ausnahmefällen kann der Käufer beim ONF beantragen, den betreffenden Polterplatz, auf dem Das abzufahrende Holz gelagert ist, auch nach Ablauf der Holzabfuhrfrist weiter zu benutzen. Erhält er die entsprechende Genehmigung durch das ONF, so erfolgt die Benutzung des Polterplatzes im Rahmen eines Mietvertrags, in dem die technischen und finanziellen Bedingungen dafür festgelegt sind.

Artikel 21: Zusatzverkäufe auf einer bereits zugeteilten Parzelle (nicht zutreffend)

Artikel 22: Überwachung und Unterbrechung der Holzernte oder Holzabfuhr

Artikel 22-1: Einstellung der Holzernte oder Holzabfuhr aufgrund schlechter Witterungsbedingungen

Bei schlechten Witterungsbedingungen kann das ONF eine Einstellung der anordnen, wenn es befürchtet, dass dadurch die Schlagparzelle, der Baumbestand oder die Forstwege beeinträchtigt werden. Die Abfuhr kann insbesondere auch in bestimmten Zeiten – Tauwetter, starke Regenfälle usw. – zur Schonung der Wege vom ONF nach Art. 3.5 der frz. Forstwirtschaftsordnung untersagt werden. In diesem Fall wird der Käufer über die teilweise bzw. vollständige Einstellung der Holzabfuhr informiert. Diese Maßnahme tritt unmittelbar nach der betreffenden Mitteilung in Kraft und endet entweder nach einer entsprechenden Entscheidung des ONF, oder nach Ablauf einer Frist von fünf Werktagen nach dem Empfang dieser Einstellungsentscheidung durch den Käufer.

In diesem Fall kann der Käufer eine kostenlose Fristverlängerung erhalten, wenn er diese schriftlich beim ONF beantragt.

Artikel 22-2: Einstellung der Arbeiten bei Beschädigung von Geräten

Wenn vom ONF festgestellt wird, dass die Holzabfuhr derart erfolgt, dass sie eine Beschädigung von Geräten zur Folge hat, fordert es den Käufer bzw. dessen Vertreter bei einem dazu einberufenen Termin auf, die entsprechenden Gegenmaßnahmen zu treffen.

Werden bei den Arbeiten außergewöhnliche Schäden verursacht, durch die die Sicherheit der Geräte in Frage gestellt ist, kann das ONF die teilweise bzw. vollständige Einstellung der Holzabfuhrarbeiten anordnen. Diese Maßnahme tritt unmittelbar nach der Mitteilung in Kraft und endet entweder nach entsprechender Entscheidung des ONF, oder nach Ablauf von fünf Werktagen nach dem Empfang der Einstellungsentscheidung des ONF durch den Käufer.

Der bevollmächtigte ONF-Forstbeamte legt in diesem Fall die Bedingungen fest, unter denen die Holzabfuhr wieder aufgenommen bzw. fortgesetzt werden kann. Er kann insbesondere die Benutzung von Maschinen und Geräten einschränken oder untersagen, deren Anwendung außergewöhnliche Schäden verursacht. Der Käufer muss diese Entscheidungen befolgen, sobald sie ihm mitgeteilt werden.

Artikel 22-3: Einstellung wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung (nicht zutreffend)

Kapitel VI – FINANZIELLE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 23: Verkaufspreis

Der bei Vertragsabschluss festgelegte Verkaufspreis wird netto, d.h. ohne Umsatzsteuer (frz. „HT“) angegeben.

Der Preis wird unter Ausschluss aller anderen Währungen in Euro angegeben.

Die Anrechnung der Umsatzsteuer erfolgt nach Artikel 24 und 28 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Je nach Art der Vertragsabwicklung können zusätzlich zum Verkaufspreis Rechnungen über Instandsetzungskosten oder Konventionalstrafen hinzukommen.

Artikel 24: Zahlungsmodalitäten zum Verkaufspreis für einfache Kaufverträge

Artikel 24-1: Verträge mit einem Betrag kleiner oder gleich 3.000 Euro netto

Ist der Verkaufspreis netto kleiner oder gleich 3.000 Euro, so hat der Käufer den Verkaufspreis sowie die betreffende Umsatzsteuer innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsabschluss in voller Höhe bar zu entrichten.

Die Barzahlung hat durch Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) oder per Scheck zu erfolgen.

Eventuelle Wechselkursrisiken und Kosten für die Transaktion zugunsten des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 24-2: Verträge mit einem Betrag über 3.000 Euro netto

Hierbei hat der Käufer die Wahl zwischen mehreren Zahlungsmodalitäten.

Wird der Vertrag im Rahmen eines Verkaufs nach dem Auktionsverfahren oder nach dem Ausschreibungsverfahren abgeschlossen, so erfolgt die Zahlung nach der vom Käufer beim Verkauf angegebenen Zahlungsmodalität. Deren Änderung nach dem Verkauf ist nur in Ausnahmefällen zulässig und mit Bearbeitungsgebühren für das ONF in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Vertragswerts verbunden. Liegen die Bearbeitungsgebühren für einen öffentlichen Verkauf unter dem Pauschalbetrag für Bearbeitungsgebühren von 200 Euro, so werden sie auf diesen erhöht.

Dieser Betrag kann auf Beschluss des ONF-Verwaltungsrats geändert werden.

Artikel 24-2-1: Barzahlung

Wenn der Käufer den fälligen Betrag durch Barzahlung zu begleichen wünscht, hat er den Verkaufspreis sowie die betreffende Umsatzsteuer innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsabschluss in voller Höhe bar zu entrichten.

Im Rahmen eines Verkaufs nach dem Auktionsverfahren oder nach dem Ausschreibungsverfahren wird dem Käufer ein Skonto von 1 % auf den Verkaufspreis eingeräumt, sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Dieser Prozentsatz kann auf Beschluss des ONF-Verwaltungsrats in Anpassung an die Entwicklung der Zinssätze geändert werden.

Die Barzahlung hat durch Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) oder per Scheck zu erfolgen.

Eventuelle Wechselkursrisiken und Kosten für die Transaktion zugunsten des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 24-2-2 (ab 1.1.2012 gültige Änderung): Zahlungen mit zeitlich verschobener Einziehung

1. Vermessung im Wald

Wenn der Verkaufsvertrag durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft, eine jährliche Gesamtbürgschaft oder durch eine Sicherheit auf erstes Verlangen gemäß den Bedingungen der Art. 25 und 26 besichert ist, erfolgt die Bezahlung der geschuldeten Summen innerhalb einer Frist von 45 Tagen zum Monatsende ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung. Der Käufer übergibt der für die Einziehung des Preises zuständigen Buchhaltungsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Datum des Zählprotokolls einen Eigenwechsel oder, auf Vorschlag des ONF, eine automatische Einzugsermächtigung für den betreffenden Betrag nach obigem Artikel 23 (Nettobetrag zzgl. entsprechender Umsatzsteuer), die den festgelegten Zahlungsfristen entsprechen.

Wenn der Verkaufsvertrag nicht gemäß den Bedingungen der Art. 25 und 26 besichert ist, erfolgt die Bezahlung der geschuldeten Summen innerhalb einer Frist von 45 Tagen zum Monatsende ab dem Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht eingerechnet eine Pauschalfrist von 15 Tagen für die Kautionsstellung. Der Käufer übergibt der für die Einziehung des Preises zuständigen Buchhaltungsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem Datum des Zählprotokolls einen Avalwechsel oder, auf Vorschlag des ONF, eine automatische Einzugsermächtigung für den betreffenden Betrag nach obigem Artikel 23 (Nettobetrag zzgl. entsprechender Umsatzsteuer) die den festgelegten Zahlungsfristen entsprechen.

2. Vermessung in der Fabrik

Die Bezahlung erfolgt bar in voller Höhe.

Artikel 24-2-3: Sonderfall

Die Besonderen Geschäftsbedingungen können eine abweichende Regelung zu den Bestimmungen in diesem Artikel enthalten. Dabei darf jedoch die Abweichungsregelung – mit Ausnahme einer Genehmigung durch den ONF-Generaldirektor – keine Verlängerung der Gesamtdauer des Kredits für den Käufer beinhalten. Insbesondere kann darin die Entrichtung eines pauschalen Anzahlungsbetrags vorgesehen sein.

Artikel 25: Bürgschaften bei einfachen Kaufverträgen

Artikel 25-1: Bürgschaftspflicht

Bei einem Verkauf und Zahlung mit zeitlich verschobener Einziehung hat der Käufer auf das erste Verlangen hin eine selbstschuldnerische oder autonome Bankbürgschaft – ggf. in Form einer jährlichen Gesamtbürgschaft – unter den nachfolgenden Bedingungen vorzulegen.

Der Käufer braucht diese Bürgschaft nicht vorlegen, wenn er seine Zahlung durch Bürgschaftswechsel vor der Holzabfuhr vornimmt.

Der jeweilige Nutznießer der Bürgschaft – das ONF als Verkäufer oder der Waldeigentümer – ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

Diese Bürgschaft muss von einem Geldinstitut ausgestellt werden, die in dem Verzeichnis der Organismen aufgeführt sind, die öffentlichen Buchhaltungsstellen in Frankreich gegenüber eine Bürgschaft leisten können und im Verzeichnis der Kreditinstitute und Investitionsdienstleister der Kreditinstitute und Investitionsdienstleister, die vom frz. Komitee der Kreditinstitute und Investitionsunternehmen *Comité des Etablissements de Crédit et des Entreprises d'Investissement (CECEI)* gebilligt wurden, oder im Verzeichnis der in der Branche 15 „Bürgschaft“ („caution“) zugelassenen Versicherungsgesellschaften aufgeführt sind.

Daneben ist auch eine von einer Bürgschaftsgesellschaft („*Société de caution mutuelle* ») ausgestellte Bürgschaft zulässig.

Artikel 25-2: Selbstschuldnerische Bürgschaft und Freigabe der Bürgschaft

Die Bürgschaft gilt selbstschuldnerisch für den Verkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer bis zur Höhe eines vertraglich vereinbarten Betrags, der dem geschätzten Verkaufswert entspricht, abzüglich des Betrags einer ggf. 20 Tage vor Vertragsabschluss bar entrichteten Anzahlung bzw. eines oder mehrerer vorgelegter Wechsel.

Dieser Betrag ist ein garantierter Höchstbetrag, bis zu dem die Bürgschaft bis zu ihrer Freigabe einmal oder mehrmals in Anspruch genommen werden kann. Die Freigabe der Bürgschaft erfolgt nach vollständiger Bezahlung des vollen Verkaufspreises.

Der Bürge hat innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsabschluss die betreffende Bürgschaft auf einem vom ONF bereitgestellten Vordruck zu erbringen, anderenfalls wird der Vertrag vom ONF nach den Bestimmungen von Artikel 37-1 als verwirkt bzw. nichtig erklärt.

Artikel 25-3: Autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen

Der Käufer kann als Sicherheit auch eine sog. Autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen („*Garantie autonome à première demande*“) vorschlagen.

Sie erfolgt nach den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deckt die kundenspezifischen Risiken für das ONF oder die waldbesitzenden Körperschaften in Bezug auf den noch nicht bar bezahlten Anteil des Verkaufspreises ab.

Dabei verpflichtet sich das bürgende Geldinstitut zur autonomen Bürgschaft auf erstes Verlangen durch eine persönliche Verpflichtung zugunsten des Nutznießers der Sicherheit unabhängig von vertraglichen Verpflichtungen des Käufers dem Verkäufer gegenüber.

Die vom Käufer vorgelegte Sicherheit muss zwangsläufig einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Datum des Vertragsablaufs abdecken, anderenfalls ist sie für das ONF unannehmbar.

Der Bürge hat innerhalb von 20 Tagen nach Abschluss des Kaufvertrags die betreffende Bürgschaft zu erbringen, anderenfalls wird der Vertrag vom ONF nach den Bestimmungen von Artikel 37-1 als verwirkt bzw. nichtig erklärt.

Artikel 25-4: Jährliche Gesamtbürgschaft

Auf Vorschlag des ONF kann der Käufer auch eine sog. jährliche Gesamtbürgschaft („Garantie annuelle globale“), d.h. eine globale jährliche selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine globale autonome Bürgschaft auf erstes Verlangen vorlegen.

Dabei verpflichtet sich der Bürge, sämtliche laufenden Schulden des Käufers bis in Höhe eines Betrags abzudecken, der proportional zum Gesamtbetrag der Verträge über Holzverkäufe ist, die zwischen dem Käufer und ONF im Laufe des vorhergehenden Jahres getätigt wurden. Diese Proportion darf dabei jedoch nicht unter einem vom ONF-Verwaltungsrat festgelegten unteren Grenzwert liegen. Dieser Betrag ist ein garantierter Höchstbetrag, bis zu dem die Bürgschaft bis zu ihrer Freigabe einmal oder mehrmals in Anspruch genommen werden kann. Die Freigabe der Bürgschaft erfolgt nach vollständiger Bezahlung aller nach den Verträgen fälligen Beträge.

Der Höchstbetrag und der Zeitraum der Bürgschaft sind in der betreffenden Bürgschaftsurkunde angegeben.

Artikel 25-5: Sonderfall

Abweichend von Artikel 25-1 hat der Käufer im Fall eines Verkaufs mit Anlieferung am Käuferstandort eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine Bürgschaft auf erstes Verlangen vorzulegen, auch wenn das Holz mit einem Bürgschaftswechsel bezahlt wird. Die spezifischen Bestimmungen hierzu, insbesondere zur Höhe der Bürgschaft, sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt.

Artikel 26: Zahlungsmodalitäten für den Verkaufspreis und Bürgschaften bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen

Die Zahlungsmodalitäten für den Verkaufspreis bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen sind dieselben wie im einfachen Kaufvertrag, jedoch mit folgender Präzisionen:

- Sie gelten getrennt für jede einzelne Lieferperiode.

- Die Bezahlung kann durch Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) erfolgen.

Die Bankbürgschaften sind bei Vertragsabschluss unter denselben Bedingungen wie in Artikel 25 angegeben vorzulegen, jedoch mit folgender Präzisionen:

- Sie gelten getrennt für jede einzelne Lieferperiode.
- Das Geldinstitut, das die Bürgschaft zu leisten hat, ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags angegeben.
- Der Bürge hat sich selbstschuldnerisch für die Bezahlung des Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer bis zu der Höhe zu verpflichten, die vertraglich in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags festgelegt ist und dem Drei- bis Sechsfachen des geschätzten Wertes einer durchschnittlichen monatlichen Lieferung entspricht.
- Erfolgt die Bezahlung durch Vorlage von Bürgschaftswechseln, so ist der Käufer von der Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft befreit, außer wenn er wünscht, dass das Stückzahlungsprotokoll die betreffende Abfuhrgenehmigung nach Artikel 18-1 beinhalten soll. In diesem Fall kann der Betrag der selbstschuldnerischen Bürgschaft in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags auf das Zwei- bis Dreifache des geschätzten Wertes einer durchschnittlichen monatlichen Lieferung begrenzt werden

Bei Nichtbezahlung oder Nichtvorlage der Bürgschaft für eine der nachfolgenden Lieferperioden kann eine Aufhebung der Lieferung in der betreffenden Lieferperiode und eine Kündigung des Vertrags nach Artikel 37-1 und 37-2 erfolgen.

Artikel 27: Zahlungsmodalitäten für zusätzliche Rechnungen in Verbindung mit der Vertragsabwicklung

Rechnungen, die mit der Abwicklung eines Vertrags in Verbindung stehen (Konventionalstrafen, Entschädigungen) sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsausstellung bar per Scheck oder Überweisung (bei ausländischen Geldinstituten durch SWIFT-Überweisung) zu entrichten.

Artikel 28: Formalitäten zur Umsatzsteuer

Beim Kauf von Holz aus Staatswäldern oder aus Wäldern von umsatzsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Käufer die jeweilige Umsatzsteuer nach Artikel 23, 24 und 27 zu entrichten und erhält dazu vom Verkäufer eine Rechnung, auf der der Betrag der Umsatzsteuer ausgewiesen ist.

Bei Waldeigentümern, die eine pauschale Umsatzsteuer entrichten müssen, hat der Käufer nach Artikel 265 und 266 von Anhang II des frz. Steuergesetzbuchs *Code général des impôts* (i) zu jeder Zahlung – einschließlich Wechselzahlung – einen Kaufschein („*bulletin d'achat*“) oder einen Lieferschein („*bon de livraison*“) beizulegen und (ii) dem Waldeigentümer Anfang jeden Kalenderjahrs eine jährliche Bescheinigung vorlegen, auf der alle Zahlungen zusammengestellt sind, die er im vorhergehenden Jahr an ihn entrichtet hat.

Die Kaufscheine, Lieferscheine und jährlichen Bescheinigungen müssen auf Vordrucken der frz. Steuerbehörden ausgestellt sein, die in den Anhängen I und II von deren Grunddokumentation 3 I-2151 vom 30. März 2001 angegeben sind.

In allen Fällen ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben, ob der Waldbesitzer eine pauschale Umsatzsteuer („*remboursement forfaitaire*“) entrichten muss oder der allgemeinen Umsatzsteuer („*régime général de TVA*“) mit der Option auf die erbrachten Leistungen („*sur les débits*“) oder auf die eingegangenen Zahlungen („*sur les encaissements*“) unterworfen ist, wobei in letzterem Fall der geltende Prozentsatz sowie die Zahlungsmodalitäten angegeben sind.

Artikel 29: Für die Einziehung des Preises zuständige Buchhaltung

Der Verkaufspreis ist an die Buchhaltungsstelle des ONF zu entrichten, wenn die Verkäufe Produkte aus Staatswäldern betreffen oder Bestandteile von gruppierten Verkäufen nach Artikel L. 144-1-1 des *Code Forestier* sind.

Der Verkaufspreis ist direkt an die Buchhaltungsstelle des Waldbesitzers zu entrichten, wenn der Verkauf Produkte betrifft, die aus Wäldern eines einzigen Eigentümers stammen und dieser nicht der frz. Staat ist.

Die für die Einziehung des Preises jeweils zuständige Buchhaltungsstelle ist in den holzerntespezifischen Geschäftsbedingungen angegeben.

Artikel 30: Ausstellung der Zahlungsbescheinigung

Hat der Käufer bei Verkäufen in Höhe von mehr als 1.000 Euro netto den Verkaufspreis in voller Höhe und in der vorgeschriebenen Frist durch Barzahlung oder Wechselinkasso entrichtet, so stellt ihm die zuständige öffentliche Buchhaltungsstelle eine Zahlungsbescheinigung aus, die von dem betreffenden ONF-Forstdienst verlangt wird, um ihm die Abfuhrgenehmigung nach dem obigen Artikel 18-1 auszustellen.

Mit Ausnahme der Zahlungen mit einem von einer Bank ausgestellten Scheck gelten bar bezahlte Beträge erst dann als entrichtet, wenn sie auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben sind.

Artikel 31: Allgemeines Prinzip

Bei Nichtbeachtung oder Unkenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Besonderen Geschäftsbedingungen sowie der frz. Forstwirtschaftsordnung, wofür keine Konventionalstrafe im *Code Forestier* oder in einem der Artikel 32 bis 35 vorgesehen ist, wird eine vertragliche pauschale Konventionalstrafe in Höhe von 200 Euro erhoben, die an das ONF als Verkäufer zu entrichten ist. Darüber hinaus ist der Käufer zur Wiedergutmachung eventueller Schäden – insbesondere Waldschäden – verpflichtet, die durch eine solche Nichtbeachtung oder Unkenntnis verursacht wurden.

Artikel 32: Konventionalstrafen für Nichtbezahlung

Werden nach dem Vertrag fällige Beträge nicht termingerecht entrichtet bzw. spätestens 20 Tage nach dem Datum des Stückzahlungsprotokolls vorzulegende Wechsel nicht termingerecht vorgelegt, so schuldet der Käufer dem Waldeigentümer rechtskräftig

- Verzugszinsen für jeden Tag der Verspätung, wobei deren Höhe dem Dreifachen des gesetzlichen Zinssatzes entspricht, der am Tag der Fälligkeit Gültigkeit hat,
- eine feste Konventionalstrafe in Höhe von 200 Euro als Entschädigung für den Mahnungsaufwand.

Bei Zahlungsverzug bzw. solange fällige Beträge nicht entrichtet werden, kann der Verkäufer das für die nachfolgenden Lieferungen bereitgestellte Holz zurückhalten.

Artikel 33: Konventionalstrafen für fehlende Berufshaftpflichtversicherung (*nicht zutreffend*)

Artikel 34: Konventionalstrafen bzgl. Holzernte und Holzabfuhr

Artikel 34-1: Entschädigung für Nichtbeachtung von Jungpflanzen, Schonungen und Jungholz (*nicht zutreffend*)

Artikel 34-2: Entschädigungen für Nichtbeachtung der von der Holzernte ausgeschlossenen Bäumen (*nicht zutreffend*)

Artikel 34-3: Artikel 34-3: Konventionalstrafe für nicht fristgerecht abgeschlossene Holzerntearbeiten (*nicht zutreffend*)

Artikel 34-4: Konventionalstrafen bzgl. Abfuhr der Produkte und Instandsetzung

Artikel 34-4-1: Holzabfuhr ohne Abfuhrgenehmigung

Nimmt der Käufer eine Holzabfuhr ohne vorherige Abfuhrgenehmigung nach Artikel 18-1 vor, so hat der Käufer dem Waldbesitzer als Schadensersatz einen Betrag zu

Mit der Genehmigung des Verwaltungsrats vom 28. November 2007

Seite 182 von 225

CGV UF

interne Nr. 9200-08-CCG-BOI-003

Veröffentlicht im *Journal Officiel* vom 8. März 2008 NOR: AGRF0805678V

entrichten, der dem zweifachen Wert des abgefahrenen Holzes nach den im Vertrag festgelegten Preisen entspricht.

Wenn dabei die Menge und der Wert der Produkte nicht ordnungsgemäß festgestellt werden konnten, wird der Wert vom ONF bestimmt.

Artikel 34-4-2: Konventionalstrafe für unvollständige Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung

Der Käufer hat seine vertraglichen Pflichten erst dann vollständig erfüllt, wenn er das Holz von den Holzlagerplätzen vollständig abgefahren und die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten in den zur Vertragsabwicklung vereinbarten Fristen durchgeführt hat.

Wurde das Holz nur teilweise abgefahren und keine Holzlagerplatzmiete nach Artikel 20 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beantragt, hat der Käufer dem Waldbesitzer einen Entschädigungsbetrag im Wert des auf dem Holzlagerplatz verbleibenden Holzes zu erstatten. Er kann sich von der Zahlung dieses Betrags befreien, indem er dem Waldbesitzer das auf dem Holzlagerplatz verbleibende Holz überlässt. Der Eigentumsübergang dafür erfolgt am Tag der Kündigung nach Artikel 40.

Der Käufer hat dem Waldbesitzer weiterhin einen vom ONF für die Durchführung der verbleibenden Arbeiten geschätzten Preis sowie eine Konventionalstrafe, die dem Doppelten dieses Betrags entspricht, zu entrichten. Ergibt sich für Konventionalstrafe ein Betrag unter 1.000 Euro, so wird dieser als pauschaler Mindestbetrag angesetzt.

Artikel 34-4-3: Nichteinhaltung der Verfahren der Holzaufarbeitung, Stückzählung, Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Waren

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen zur Aufarbeitung, Stückzählung, Dimensions- oder Gewichtsvermessung der Waren nach den Besonderen Geschäftsbedingungen durch den Käufer hat dieser – unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche des Waldeigentümers – eine pauschale Konventionalstrafe in Höhe von 500 Euro an das ONF zu entrichten.

Wenn dabei die Menge und der Wert der Produkte nicht ordnungsgemäß festgestellt werden konnten, wird der Wert vom ONF bestimmt.

Artikel 35: Konventionalstrafen bzgl. Lieferung der Produkte

Artikel 35-1: Nicht zutreffende Mengen

Ist das ONF bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen und nach Artikel 13-1 nicht in der Lage, die vereinbarte Holzmenge von zu liefern, so hat es dem Käufer eine Entschädigung in Höhe von 40 % des Gesamtwerts der fehlenden Produktmenge bis zur garantierten Mindestmenge von 90 % der gesamten Holzmenge zu entrichten.

Artikel 35-2: Verzug bei der Lieferung der Produkte

Bei einer Lieferung aufgrund eines entsprechenden Antrags durch den Verkäufer und mit entsprechender vorheriger Genehmigung des Käufers hat der Verkäufer keine Verzugsstrafe zu entrichten. Der Antrag sowie die entsprechende Genehmigung müssen auf schriftlichem Weg erfolgen.

Bei einem dem Verkäufer zuzuschreibenden Lieferverzug ohne entsprechende Genehmigung des Käufers hat ihm der Verkäufer eine Verzugsstrafe von 200 Euro pro verspäteter Lieferung zu entrichten.

Bei einer Lieferung aufgrund eines entsprechenden Antrags durch den Verkäufer und mit entsprechender vorheriger Genehmigung des Käufers hat der Verkäufer keine Verzugsstrafe zu entrichten. Der Antrag sowie die entsprechende Genehmigung müssen auf schriftlichem Weg erfolgen.

Bei einem dem Verkäufer zuzuschreibenden Lieferverzug ohne entsprechende Genehmigung des Käufers hat ihm der Verkäufer eine Verzugsstrafe von 200 Euro pro verspäteter Lieferung zu entrichten.

Artikel 36: Entrichtung und Einziehung der Konventionalstrafen

Zum Gesamtbetrag der Konventionalstrafen nach den vorhergehenden Artikeln wird eine Abschlussrechnung erstellt, die nach Artikel 27 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu begleichen ist.

Der Empfänger der Konventionalstrafen – das ONF als Verkäufer oder der Waldbesitzer – sowie die für die Einziehung zuständige Buchhaltungsstelle sind dabei auf der Rechnung angegeben.

Kapitel VIII – RUHEN, NICHTIGKEIT ODER BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Artikel 37: Nichtigkeit und Aufhebung des Vertrags wegen Nichterfüllung der finanziellen Geschäftsbedingungen

Artikel 37-1: Nichtigkeit des Vertrags wegen fehlender selbstschuldnerischer Bürgschaft, autonomer Bürgschaft auf erstes Verlangen oder jährlicher Gesamtbürgschaft

Legt der Käufer eine der in Artikel 25 oder 26 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Bürgschaften nicht fristgerecht vor, so wird der Kaufvertrag insbesondere nach Artikel L. 134-5 des *Code Forestier* als verwirkt bzw. nichtig erklärt.

Unbeschadet der nach Artikel 31 fälligen Konventionalstrafen kann das betreffende Los daraufhin erneut zum Verkauf angeboten werden, wobei der ausfallende Käufer als Schadensersatz den Differenzbetrag zwischen seinem Kaufpreis und dem Wiederverkaufspreis zu entrichten hat, während er jedoch bei einem Überschuss keinen Anspruch auf den dabei erzielten Mehrbetrag hat.

Artikel 37-2: Aufhebung des Vertrags wegen Nichtbezahlung

Erfüllt der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem Datum des Stückzahlungsprotokolls nach Artikel 24 oder 26 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so kann das ONF den Kaufvertrag aufheben und gleichzeitig – unbeschadet der Konventionalstrafen nach Artikel 32 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – als Schadensersatz eine vertragliche pauschale Konventionalstrafe in Höhe von 20 % des Verkaufspreises netto zugunsten des Waldbesitzers verlangen.

Artikel 38: Aufhebung und Kündigung des Vertrags wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung (*nicht zutreffend*)

Artikel 39: Kündigung des Vertrags wegen Nichtdurchführung der Holzernte (*nicht zutreffend*)

Artikel 40: Kündigung wegen fehlender Abfuhr der Produkte und/oder Instandsetzung der Parzelle

Artikel 40-1: Kündigung wegen Nichtbeginn der Holzabfuhr

Der Vertrag wird rechtskräftig vom ONF gekündigt, wenn dieses nach Ablauf der Frist für die Vertragsabwicklung feststellt, dass noch nicht mit der Holzabfuhr begonnen wurde.

Diese Kündigung tritt am Tag des Ablaufs der obengenannten Frist für die Vertragsabwicklung in Kraft und erfolgt nach den in Artikel 40-3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Modalitäten.

Ist der Käufer nicht in der Lage, die Holzabfuhr zu beginnen, obwohl er die erforderlichen Zahlungen geleistet und die verlangte Bürgschaft erbracht hat, so kann das ONF auf Antrag des Käufers die Kündigung des Kaufvertrags auch vor Ablauf der Frist für die Vertragsabwicklung aussprechen.

Artikel 40-2: Kündigung des Vertrags wegen nicht fristgerechtem Abschluss des Vertrags

Die Kündigung des Vertrags wird auch dann rechtskräftig, wenn nach Ablauf der vorgesehenen Frist nicht alle Arbeiten bzgl. Holzabfuhr und ggf. Instandsetzung der Örtlichkeiten abgeschlossen sind.

Diese Kündigung tritt am Tag des Ablaufs der obengenannten Frist in Kraft und erfolgt nach den in Artikel 40-3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Modalitäten.

Artikel 40-3: Modalitäten der Kündigung

In allen Fällen hat der Käufer die Konventionalstrafen bzw. Entschädigungen nach Artikel 31, 32, 34 und 35 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entrichten.

Der Eigentumsübergang des verbleibenden Holzes erfolgt am Tag der Kündigung.

Kann die Ware aufgrund einer natürlichen Beeinträchtigung nicht unter gleichwertigen Bedingungen abgesetzt werden, hat der Käufer, dessen Kaufvertrag nach den vorliegenden Bedingungen gekündigt wurde, dem Waldbesitzer als Schadensersatz einen Betrag, der der Wertminderung der Ware entspricht, wobei er jedoch mindestens 50 % des Wertes der verlorenen bzw. abgewerteten Ware in Bezug auf ursprünglichen Verkaufspreis der Waren beträgt.

Unter einem Absatz unter gleichwertigen Bedingungen ist der Verkauf von Waren gleicher Art, mit zutreffender und handelsüblicher Qualität unter den Marktbedingungen zu verstehen, die am Tag der Kündigung des Kaufvertrags bestanden.

Artikel 41: Aufhebung und Kündigung der Beschaffungs- bzw. Lieferverträge

Artikel 41-1: Allgemeiner Fall

Bei Aufhebung und Kündigung eines Beschaffungs- bzw. Liefervertrags aufgrund einer der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der jeweils laufende Vertrag rechtskräftig gekündigt, womit die Verkäufe in den nachfolgenden Lieferperioden ebenfalls hinfällig werden.

Artikel 41-2: Aufhebung des Vertrags aufgrund der Unmöglichkeit, Verkäufe im Rahmen von Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen in den nachfolgenden Lieferperioden zu tätigen

Bei Beschaffungs- bzw. Lieferverträgen mit mehrfachen Lieferperioden auf ein- oder mehrjähriger Basis müssen zwei Monate vor Ablauf der aktuellen Lieferperiode Verhandlungen zur Festlegung der Preise für die jeweils nächste Lieferperiode durchgeführt werden.

Kann vor Ablauf der aktuellen Lieferperiode kein Einverständnis darüber gefunden werden, so kann die eine oder andere Partei per Einschreiben mit Rückschein der anderen Partei unter Angabe der Gründe für die Unmöglichkeit, ein Einverständnis für die nächste Lieferperiode zu finden, die Ausweglosigkeit des Vertragsverhältnisses mitteilen.

Diese Feststellung der Ausweglosigkeit setzt den Verhandlungen für die nächsten Lieferperioden ein Ende und bewirkt die rechtskräftige Auflösung des Rahmenvertrags. Diese Auflösung erfolgt Fälligkeitsdatum der Lieferung für die aktuelle Lieferperiode nach den ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Fristen.

Artikel 42: Änderung oder Kündigung des Vertrags beim Ausscheiden eines oder mehrerer Waldeigentümer im Falle eines gruppierten Verkaufs

Im Falle eines gruppierten Verkaufs im Sinne von Artikel 7 durch das ONF eine Gruppen von mehreren Waldeigentümern in Fällen, in denen die waldbesitzenden Körperschaften bzw. juristischen Personen der frz. Forstordnung *Régime Forestier* unterliegen und mindestens 15 % der Vertragsanteile ausmachen, nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung einseitig vom Vertrag zurücktreten, wird der Vertrag reduziert, um das Holzvolumen und den Betrag für die aktuelle Lieferperiode im Vergleich zu dem Holzvolumen zu verringern, das ursprünglich von den Körperschaften erbracht werden sollte, die vom Vertrag zurücktreten. Das ONF kann in diesem Fall nicht für deren Verhalten belangt werden.

Diese Vertragsänderung ist rechtskräftig, außer wenn die Parteien in einem Zusatzvertrag andere Bestimmungen vereinbaren. Sie wird dem Käufer vom ONF mitgeteilt.

Die Änderung bzw. Kündigung des Vertrags nach diesem Artikel berechtigt den Käufer nicht zu Schadensersatzansprüchen.

Artikel 43: Einstellung der Geschäftstätigkeit

Bei endgültiger Einstellung der Geschäftstätigkeit des Käufers aus anderen Gründen als Schlichtungsverfahren, Sanierungsverfahren, Liquidationsverfahren oder Tod des Käufers können die Rechte und Pflichten des ausfallenden Käufers von diesem an Dritte abtreten bzw. veräußert werden, wozu jedoch die vorherige Zustimmung des ONF erforderlich ist.

Bei einer Abtretung muss der Übernehmer innerhalb von 20 Tagen nach der Abtretung dem ONF gegenüber die Zahlung und Bürgschaft nach Artikel 24 bis 26 leisten, anderenfalls wird die Abtretung vom ONF als hinfällig betrachtet.

Artikel 44: Tod des Käufers

Wenn der Käufer eine natürliche Person ist, wird der Vertrag im Todesfall rechtskräftig hinfällig.

In diesem Fall einigt sich das ONF mit seinen Erben im Rahmen der Erbschaftsregelung über die Modalitäten zur Bereinigung der Situation.

Artikel 45: Höhere Gewalt

Wird die Vertragsabwicklung für die eine oder andere Vertragspartei durch Umstände höherer Gewalt endgültig unmöglich gemacht, wird die Aufhebung des Kaufvertrags durch die Vertragspartei ausgesprochen, für die dieser Fall zutrifft.

Die Aufhebung des Vertrags bewirkt damit rechtskräftig die Aufhebung des Verkaufs und versetzt die Vertragsparteien in den rechtlichen Zustand zurück, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befanden.

Ist die Unmöglichkeit, den Vertrag abzuwickeln, nur vorübergehend gegeben und kann er zu einem späteren voraussehbaren Zeitpunkt wieder abgewickelt werden, ohne dass dadurch die ursprünglich vereinbarte wirtschaftliche Situation des Vertrags beeinträchtigt ist, kann der Vertrag im beidseitigen Einverständnis für eine bestimmte Dauer ruhen, wobei letztere jedoch nicht mehr als 6 Monate betragen kann.

In diesem Fall steht nach Artikel 1148 des frz. BGB *Code Civil* keiner der Vertragsparteien ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Ruhen oder Aufhebung des Vertrags zu.

Kapitel IX – INSOLVENZVERFAHREN

Artikel 46: Schlichtungs-, Sanierungs- und Liquidationsverfahren

Artikel 46-1: Zurückbehaltung von Holz

Nach Artikel 15-2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die im Wald zugewiesenen Polterplätze bzw. Holzlagerplätze des Käufers nicht als seine Lager angesehen.

Somit ist das ONF als Verkäufer bei Schlichtungs-, Sanierungs- und Liquidationsverfahren nach Artikel L. 624-14 des frz. Handelsgesetzbuchs *Code de Commerce* berechtigt, das sich noch auf den zugewiesenen Polter- bzw. Holzlagerplätzen befindliche Holz zurückzubehalten.

Er übt dieses Zurückbehaltungsrecht als Vorrecht eines Verkäufers für unbezahlte Waren aus (Artikel 1612 des *Code Civil*), und zwar sowohl in seinem eigenen Interesse, als auch im Interesse des Bürgen des Käufers für die Sicherheitsbeträge, die der Bürge – unbeschadet ggf. vorhandener Wechsel – auf den Verkaufspreis bereitstellen muss.

Dieses Zurückbehaltungsrecht wird vom Verkäufer dem gerichtlich bestellten Verwalter (bzw. Liquidator) und dem Käufer per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt. Das Zurückbehaltungsrecht tritt am Zeitpunkt des Empfangs des Mitteilungsschreibens in Kraft und hat rechtlich die Kraft einer Aufhebung der Holzabfuhrgenehmigung.

Aufgrund des Zurückbehaltungsrechts ist jede weitere Holzabfuhr untersagt.

Um das Zurückbehaltungsrecht aufzuheben, müssen der Käufer und der gerichtlich bestellte Verwalter (bzw. Liquidator) ein Einvernehmen mit dem Bürgen finden, nach dem die auf den Verkaufspreis noch geschuldeten Beträge bezahlt werden, oder eine andere Lösung für sich zu finden, wenn der Bürge dazu bereits für den Käufer eingetreten ist.

In jedem Fall wird das Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers erst dann von diesem aufgehoben, wenn er eine entsprechende schriftliche Bestätigung vom Bürgen erhält, anhand der er nicht mehr genötigt ist, das Holz zurückzuhalten.

Die Aufhebung des Zurückbehaltungsrechts erfolgt in Form eines Schreibens, das die betreffende Entscheidung des Verkäufers zum Inhalt hat und mit dem die Holzabfuhrgenehmigung wieder rechtskräftig wird.

Artikel 46-2: Möglichkeit zur Fortsetzung, Abtretung und Kündigung eines laufenden Vertrags

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist – unbeschadet des bestehenden Zurückbehaltungsrechts nach Artikel 46-1 – ausschließlich der gerichtlich bestellte Verwalter (bzw. Liquidator) über die weitere Abwicklung des Kaufvertrags entscheidungsbefugt (Artikel L. 622-13 und L. 641-10 des frz. Handelsgesetzbuchs

Code de Commerce). Wenn kein Verwalter gerichtlich bestellt wird, entscheidet der Käufer über die weitere Abwicklung des Kaufvertrags, nach entsprechender Bestätigung durch den gerichtlich bestellten Bevollmächtigten (Artikel L. 627-2 des *Code de Commerce*), wobei der Käufer dem Verkäufer diese Bestätigung vorlegen muss.

Der gerichtlich bestellte Verwalter, der Käufer (wenn kein Verwalter gerichtlich bestellt wird) oder der Liquidator verfügt über eine Frist von 1 Monat zur Mitteilung seiner Entscheidung vom Tag der Zustellung des Einschreibens an gerechnet, in dem der Verkäufer ihn auffordert, eine Entscheidung über die weitere Abwicklung des laufenden Vertrags zu treffen.

Wird dem Verkäufer in der gesetzten Frist keine ausdrückliche Entscheidung mitgeteilt, nimmt er die rechtskräftige Kündigung des Vertrags in Anwendung von Artikel L. 622-13 des *Code de Commerce* nach Artikel 46-2-3 vor.

Artikel 46-2-1: Fortsetzung des laufenden Vertrags

Wird eine Entscheidung zur Fortsetzung des laufenden Vertrags getroffen und wurde der Verkaufspreis vor dem Eröffnungsurteil in voller Höhe vom Käufer entrichtet, so wird der Vertrag normal fortgesetzt.

Stößt sich hingegen die Fortsetzung des Vertrags an dem nach Artikel 46-1 angewendeten Zurückhaltungsrecht, so muss der Käufer auf der Grundlage der mit seinem Bürgen und dem gerichtlich bestellten Verwalter (oder Liquidator) getroffenen Vereinbarungen, die von dem kommissarischen Richter beglaubigt wurden, um vor dem Eröffnungsurteil bestehende Ausstände zu begleichen (Artikel L. 622-7, Absatz 3 des *Code de Commerce*) neue Zahlungen vornehmen. Erst nach der Bescheinigung des betreffenden Zahlungseingangs durch die zuständige Buchhaltungsstelle hebt der Verkäufer sein Zurückhaltungsrecht auf, womit der Vertrag ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann.

Artikel 46-2-2: Abtretung eines laufenden Vertrags

Bei Fortsetzung des Vertrags können die Rechte und Pflichten des Käufers an Dritte abgetreten werden, vorbehaltlich einer schriftlichen Einverständniserklärung des ONF und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgen des abtretenden Käufers.

Die Abtretung tritt erst in Kraft und der abtretende Käufer erhält seine Holzabfuhrgenehmigung erst nach der Entrichtung der dem Verkaufspreis entsprechenden und anhand des abgetretenen Vertrags noch zu entrichtenden Zahlbeträge bei der für die Einziehung zuständigen Buchhaltungsstelle sowie ggf. der Vorlage der dabei erforderlichen Bürgschaft.

Artikel 46-2-3: Kündigung des laufenden Vertrags

Bei der Wahl einer vollständigen oder teilweisen Kündigung des laufenden Vertrags durch eine ausdrückliche Entscheidung oder durch Nichtbeantwortung der per Einschreiben zugestellten Aufforderung zur Stellungnahme zur weiteren Abwicklung des Vertrags in der Frist von 1 Monat nach der o.a. Zustellung wird die Kündigung nach Artikel L. 622-13 des *Code de Commerce* ausgesprochen.

Kapitel X – SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 47: Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zu der Abwicklung des Kaufvertrags sind ausschließlich französische Gerichte zuständig. Gebietsmäßig zuständig ist dabei das Gericht, in dessen Zuständigkeitsgebiet sich der Ort befindet, an dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Artikel 48: Teilnahme am Holzverkauf

Das ONF kann einem Käufer die Teilnahme an seinen Holzverkäufen verweigern, wenn dieser bei vorhergehenden Holzkaufverträgen

- die dabei ausgestellten Rechnungen nicht in vollem Umfang beglichen hat
- wiederholt mit Konventionalstrafen und Sanktionen nach Kapitel VII und VIII dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen belegt wurde.

Forstwirtschaftsordnung

Vorbemerkung:

Der Wald ist ein natürlicher und empfindlicher Lebensraum, den es zu erhalten gilt. Er besteht aus einem komplexen Ökosystem, dessen Gleichgewicht durch die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln gewährleistet werden muss, sobald der Mensch in seine Biotope eingreift. Daneben spielt der Wald auch eine bedeutende gesellschaftsbezogene Rolle, da er weitestgehend für die Öffentlichkeit zugänglich ist und einen wesentlichen Anteil an der Landschaftsgestaltung hat.

Die französische Forstbehörde ONF besitzt die Zertifizierungen ISO 9001 und ISO 14001 sowie - in Verbindung mit den Partnern auf dem Gebiet der Holzindustrie - die PEFC-Zertifizierung. Somit betreibt das ONF eine aktive Umweltpolitik im Sinne der ISO 14001 mit der Verpflichtung, die Strategie der nachhaltigen Entwicklung auf seinem Gebiet bei den einzelnen regionalen PEFC-Einheiten umzusetzen¹⁴. Diese Politik beinhaltet auch Maßnahmen zum Schutz der Wälder, die vom ONF, aber auch allen anderen Waldbenutzern zu befolgen sind.

Somit müssen alle Personen, die in öffentlichen Wäldern (Staatswälder, Wälder von Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen die der frz. Forstordnung „*Régime forestier*“ unterworfen sind) dafür Sorge tragen, dass die Integrität der Wälder nicht beeinträchtigt wird und ein beruflich ordnungsgemäßes Verhalten zur Gewährleistung qualitativ einwandfreier Forstarbeiten und der Sicherheit der im Wald arbeitenden sowie aller anderen sich dort aufhaltenden Personen befolgt werden. Die nachfolgenden Verhaltensvorschriften basieren auf den guten Praktiken und in der Berufsbranche allgemein anerkannten Regeln.

Die vorliegende Forstwirtschaftsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich aus unterschiedlichen Gründen in öffentlichen Wäldern aufhalten bzw. dort tätig sind:

- Fachleute auf dem Holzsektor: Käufer von Holz, Betreiber von Forstarbeiten bzw. Forstwirtschaftsbetriebe einschließlich deren Beschäftigte, Erfüllungsgehilfen, Dienstleister und/oder Unterauftragnehmer,
- oder Privatpersonen: Sammler von totem Holz oder Einzelpersonen, die diverse Holzprodukte erwerben.

Alle diese Personen sind im Nachfolgenden unter dem Sammelbegriff *Ausführende* zusammengefasst. Die nachfolgenden Bestimmungen haben für sie insofern Gültigkeit, als sie ihren jeweiligen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betreffen. Wenn ein Ausführender gleichzeitig auch ein Verfügungsberechtigter ist, hat er allen ihm unterstehenden Personen die erforderlichen Vorschriften zu erteilen und Informationen zu vermitteln, die mit dieser Forstwirtschaftsordnung und den Besonderen Geschäftsbedingungen zusammenhängen.

Der Begriff *ONF-Forstbeamter* wird als allgemeine Bezeichnung für eine Person der ONF-Verwaltung benutzt, die befugt ist, die entsprechenden Entscheidungen zu

¹⁴ Diese Forstwirtschaftsordnung entspricht der Anlage 7 „Cahier des charges national d'exploitation forestière“ des „Schéma français de certification forestière 2007-2011“.

treffen. Sie ist im Allgemeinen im Kaufvertrag für Holz oder Dienstleistungen angegeben (z. B. der für die Forstarbeiten zuständige ONF-Forstbeamte).

Forstarbeiten, die vom ONF für waldbesitzende, der frz. Forstordnung „*Régime Forestier*“ unterliegenden Kommunen eingerichtet werden¹⁵, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Forstwirtschaftsordnung.

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen in dieser Forstwirtschaftsordnung können die Sanktionen verhängt werden, die im Kaufvertrag für Holz oder Dienstleistungen angegeben sind (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen).

Die Fortschreibungen und künftigen Änderungen der forstwirtschaftlichen Bestimmungen, die nach der Genehmigung dieser Forstwirtschaftsordnung erfolgen und über deren Bestimmungen hinausgehen, müssen vom Ausführenden ebenfalls befolgt werden.

Diese nationalen forstwirtschaftlichen Bestimmungen gelten ausschließlich für die öffentlichen Wälder im französischen Mutterland (einschl. Korsika). Für die frz. Überseegebiete wird später eine spezifische Forstwirtschaftsordnung erstellt, in der die dortigen spezifischen Merkmale berücksichtigt sind.

Abweichungen von dieser Forstwirtschaftsordnung sind nur im Rahmen von zeitweiligen allgemein gültigen Maßnahmen möglich, die durch entsprechende Krisensituationen gerechtfertigt sind. Sie werden in diesen Fällen vom Generaldirektor des ONF unter Angabe des betreffenden Geltungsbereichs (geografische Zone und betroffene Bestimmungen) verordnet. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann diese Abweichung auch auf die bereits laufenden Forstarbeiten zur Anwendung kommen.

Die in dieser Forstwirtschaftsordnung verwendeten technischen Begriffe sind im Glossar im Anhang erläutert.

¹⁵ Im gesamten Text wird auf das ONF Verwaltungsbehörde für die Wälder und die der frz. Forstordnung unterliegenden waldbesitzenden Körperschaften verwiesen. Bei von der einen oder anderen Partei im Regiebetrieb durchgeführten Forstarbeiten haben sie die den jeweiligen Ausführenden zufallenden Verantwortlichkeiten und Vorschriften zu befolgen.

1 Berücksichtigung des natürlichen Waldlebensraums

1.1 Umweltschutz

Der Ausführende ist verpflichtet, folgende Punkte genau zu befolgen:

- Die geltenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen, insbesondere die auf dem Gebiet des Wald- und Umweltschutzes zur Schonung
 - der natürlichen Lebensräume, der Fauna und der Flora,
 - der Biotope und Habitate,
 - der Wasserflächen und Feuchtzonen,
 - der Monumente unter Denkmalschutz und sonstigen als Kulturerbe gekennzeichneten Objekte,
- die sonstigen Verpflichtungen, die vom ONF oder dem Waldeigentümer willentlich eingegangen wurden (PEFC-Verpflichtungen, Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umweltpolitik des ONF im Rahmen seiner Zertifizierung ISO 14001, Vertrag *Natura 2000* oder Unterzeichnung der *Charta Natura 2000*) und die in diesem Fall in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben sind,
- die Maßnahmen zum Schutz oder zur Inventarisierung der beforsteten Parzellen und die in diesem Fall in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben sind.

1.1.1 Erhalt der Biodiversität

Um den Erhalt der biologischen Vielfalt der Lebensräume sowie der dort heimischen Tier- und Pflanzenarten sind bestimmte Waldgebiete besonderen Bestimmungen unterworfen (Naturschutzgebiete, Naturreservate und biologische Reservate, durch Erlasse der Präfekturen geschützte Biotope) oder Gegenstand von speziellen Abkommen (regionale Naturparks, *Natura-2000-Zonen*).

Zur Beachtung dieser Bestimmungen und Abkommen können spezifische Vorschriften erlassen werden, die bei Forstarbeiten zu berücksichtigen sind.

Auf allen zum Einschlag bestimmten Parzellen kann vorgeschrieben sein, abgestorbene bzw. absterbende Bäume bei der Auszeichnung stehen zu lassen, um einen entsprechenden Beitrag zur Biodiversität der Lebensbereich beizutragen. Weiterhin können auf einer Parzelle bewusst einzelne Baumgruppen zur Alterung erhalten bleiben. Daneben können dort auch bestimmte Vorschriften gelten, um das dortige Wild zu schonen, wobei jedoch eine ausreichende Zeit für die Forstarbeiten vorgesehen ist.

Zudem dürfen keine schädigenden Substanzen in die Gewässer abgeleitet bzw. in dem natürlichen Milieu des Waldes hinterlassen werden.

1.1.2 Erhalt des Bodens

Im Bemühen um den Erhalt des Waldbodens in seinem physisch einwandfreien Zustand muss der Ausführende bei den Forstarbeiten den lokalen Bedingungen angemessene Geräte benutzen und die Arbeit so gestalten, dass deren Auswirkungen auf den Boden weitestgehend begrenzt werden.

Wenn es die Bodenbeschaffenheit erfordert, können besondere Vorschriften erlassen werden¹⁶. Anderenfalls ist die Wahl der für die Einschlag- und Abfuhrarbeiten benutzten Geräte und Fahrzeuge dem Ausführenden überlassen.

Die Rückegassen und Rückewege, Waldschneisen, Passagen u.ä., die zu Beginn der Forstarbeiten vom ONF-Forstbeamten festgelegt wurden, müssen vom Ausführenden bei den Abfuhrarbeiten benutzt werden. Sind keine entsprechenden Mittel vorhanden oder sind diese unzureichend, so muss der Ausführende seine Arbeitstechniken den Gegebenheiten des Bodens nach Absprache mit dem ONF-Forstbeamter entsprechend anpassen, um den Boden zu schonen.

Wenn eine neue Rückegasse geschaffen werden soll, ist dazu die vorherige Genehmigung des ONF-Forstbeamter und ggf. des Waldbesitzers erforderlich. Bei Erdarbeiten, bei denen eine Abtragung oder Aufschüttung von Erdreich mit einem Volumen über 100 m² und eine Höhe bzw. Tiefe von mehr als 2 Metern anfällt, sind die Bestimmungen von Artikel R. 421-23 des frz. Baugesetzbuchs „Code de l'urbanisme“ zu beachten.

1.1.3 Erhalt der Wasserschutzgebiete und Feuchtzonen

Ein Ausführender, dessen Parzelle sich in einem Wasserschutzgebiet für Trinkwasser befindet muss die dazu geltenden Erlasse der Präfektur und die regionalen PEFC-Lastenhefte beachten, in denen die besonderen Regeln festgelegt sind, die im Zusammenhang mit diesen Zonen zu befolgen und in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben sind.

Der Ausführende muss die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den einwandfreien Zustand und die Wasserqualität der Gewässer, Feuchtzonen und zugeordneten Lebensräume zu gewährleisten. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass keine Schmiermittel und Kraftstoffe in die Gewässer gelangen.

Bei den Forstarbeiten sind die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Qualität der Gewässer und den Abfluss des Wassers zu gewährleisten. Bei den Einschlägen, die in den Besonderen Geschäftsbedingungen mit der Kennzeichnung „Wasserschutzgebiet („Protection des eaux“) versehen sind, müssen die Forstarbeiten bei vorhandenen Quellen, Bächen, Wasserläufen, Teichen und Tümpeln, Feuchtzonen und Wasserschutzgebieten für Trinkwasser unter Berücksichtigung zusätzlicher Vorsichtsmaßnahmen erfolgen.

Zonen ohne spezielle Einstufung oder Schutzkategorie (*Natura 2000*, schützenswerte Feuchtzonen, biologische Reservate usw.) werden den Ausführenden vom ONF ebenfalls in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben, damit sie ihre Arbeit so planen können, dass dort keine Maschinen verkehren und kein Holz gelagert wird.

Nach Artikel L. 214-3, L. 215-9 und L. 215-14 des frz. Umweltgesetzes „Code de l'environnement“ zum Thema Abfluss der Gewässer und Unterhalt der Wasserkäufe sowie nach Artikel L. 432-2 desselben Gesetzes zum Thema Wasserverschmutzung

¹⁶ So kann z. B. erlassen werden, das Holz mit Kabeln bzw. kleinen mechanischen Maschinen abzufahren oder dazu unter Verbot von Maschinen Zugtiere einzusetzen.

ist es untersagt, die geschlagenen Stämme und den Schlagabraum im Bett von Wasserläufen oder in entsprechenden Senken zu lagern. Entsprechend ist es auch möglichst zu vermeiden, Holz im Bett eines Wasserlaufs unter Einsatz von schwerem Arbeitsmaterial zu schlagen.

Es ist untersagt, Wasserläufe (Bäche und Flüsse) zu überqueren, wenn keine ständig vorhandenen Mittel dazu vorgesehen sind, oder in den Wasserläufen zu verkehren. Sind keine geeigneten ständigen Mittel dazu vorhanden, so muss der Ausführende zuvor eine Genehmigung der zuständigen Wasserschutzbehörde einholen, um ortveränderliche Mittel dazu benutzen oder zeitweilig in den Wasserläufen verkehren zu können¹⁷.

1.1.4 Vorbeugungsmaßnahmen gegen Umweltverschmutzung

Um die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu verringern, muss ein Ausführender, der schwere bzw. motorisierte Geräte einsetzt, entsprechend geeignetes Material zum Lagern, Befüllen und Sammeln von Öl und Kraftstoff sowie absorbierendes Material vorsehen. Dieses Material muss ständig auf der Parzelle bzw. an den Fahrzeugen vorhanden sein, um – z. B. beim Bruch eines Schlauchs oder bei ähnlichen Zwischenfällen – ein Auslaufen von umweltschädlichem Öl und Kraftstoff in den Boden zu vermeiden.

Kommt es dennoch zu einer Umweltverschmutzung, so muss der Ausführende unverzüglich die örtlichen Behörden bzw. den ONF-Forstbeamten darüber benachrichtigen.

1.1.5 Verwendung von biologischen Schmiermitteln

Der Ausführende muss die Bestimmungen von Artikel 44 des frz. Landwirtschaftsgesetzes „*Loi d'orientation agricole*“ vom 5. Januar 2006 beachten.

In allen Fällen dürfen in sog. „sensiblen Naturgebieten“ für Kettensägen – einschließlich Sägen von Baumfällmaschinen – nur Schmiermittel verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und den europäischen Öko-Anforderungen entsprechen.

Als „sensible Naturgebiete“ gelten

- Wasserläufe, Kanäle, Seen und Wasserflächen und Teiche, Lagunen, Mündungsgebiete, die einer Süßwasserzone entsprechen,
- Uferflächen (Landzonen im Abstand unter 10 Meter vom Gewässer) der Wasserläufe, Kanäle, Seen und Wasserflächen und Teiche, Lagunen, Mündungsgebiete, die einer Süßwasserzone entsprechen,
- Dünen, Ödland am Meer, Strände und Badestrände, Felsküsten und Klippen am Meer,
- nachfolgende Schutzgebiete: Innenbereiche von Nationalparks, Naturreservate, biologische Reservate in Staatswäldern, Gebiete des *Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres*, Feuchtzonen nach Artikel L. 211-1 des *Code de l'environnement*,

¹⁷ Gegenwärtig zuständige Behörde: DDAF oder MISE (Mission Inter-Services de l'Eau)

- Unmittelbar an Schutzgebiete angrenzende Zonen, Zonen in der Nähe oder in größerer Entfernung Wassereinzugsgebieten, die nach Artikel L. 212-1 des *Code de l'environnement* zur Trinkwasserversorgung bestimmt sind,
- sowie ggf. andere sensible Naturgebiete nach den Maßgabe von Artikel 44 des Landwirtschaftsgesetzes *Loi d'orientation agricole*.

Nach den Verpflichtungen des ONF zur Umweltpolitik wird diese Pflicht nach und nach bis zum 31. Dezember 2011 auf alle öffentlichen Wälder ausgeweitet.

1.1.6 Auszeichnung der Bäume

Zu seiner eigenen Auszeichnung darf der Ausführende auf dem Einschlag nicht dieselben Farben bzw. Kennzeichnungsmethoden wie der ONF-Forstbeamte verwenden. Die Verwendung von Farben ist nur auf ausgezeichneten Stämmen oder entsprechender Genehmigung des ONF-Forstbeamten zulässig.

1.2 Schutz des Waldbestands

1.2.1 Schutz der nicht zu fällenden Bäume

Die zu fällenden Bäume müssen unter Berücksichtigung des zu erhaltenden Baumbestands ausgewählt werden, der durch die Arbeiten des Ausführenden nicht beeinträchtigt werden darf. Insbesondere nachwachsende Bäume und Bäume von biologischem Interesse, die nicht ausgezeichnet wurden, müssen erhalten bleiben. Jungholz und Sämlinge von Laubholz, die bei den Forstarbeiten abgebrochen wurden, sind vom Ausführenden zurückzuschneiden, um den Nachwuchs zu gewährleisten.

1.2.2 Erhalt der natürlichen Sämlinge (Nachwuchs und Mischwaldbestände) und des Jungholzes

Besondere Beachtung erfordert die Fallrichtung der Bäume in Bezug auf die benachbarten Jungpflanzen: Der Ausführende muss die Fallrichtung so wählen, dass möglichst wenig Jungpflanzen beschädigt werden. Dieselbe Sorgfalt ist auch bei den anschließenden Abstarbeiten erforderlich.

Je nach Zustand der betreffenden Jungpflanzen können in den Besonderen Geschäftsbedingungen entsprechende Anweisungen bzw. Verweise auf die nachfolgenden R-Bestimmungen zum Schutz des Nachwuchses enthalten sein:

R1: Vollständiges Verbot von Forstarbeiten (Fällen, Rücken, Abfahren) zwischen dem 15. April und dem 31. August.

R2: Schlagverbot vom 15. April bis 31. August.

R3: Verbot des Rückens und Abfahrens vom 15. April bis 31. August.

Wenn die Vorschriften R2 und R3 gelten, sind das Aufarbeiten des Holzes und das Bearbeiten von Baumkronen in den obengenannten Verbotszeiten zulässig.

Wenn die Vorschrift R3 gilt, ist das Schlagen zulässig, wobei das Bearbeiten der Kronen im gleichen Maßstab erfolgt.

R4: Aufarbeiten et und Bearbeiten der Kronen im Laufe der Einschlagarbeiten außerhalb der Zeit vom 15. April bis 31. August.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen können Abweichende Bestimmungen in Bezug auf diese Vorschriften enthalten sein. Dies gilt insbesondere in Gebirgszonen.

1.2.3 Schutz der Waldbestände vor Schädlingen

Bei Einschlägen von Nadelholz, bei denen die Gefahr einer Verbreitung der Schädlinge besteht, sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen die entsprechenden Vorgaben enthalten, die insbesondere folgende Punkte betreffen:

Vorbeugung gegen Wurzelschwamm (*Heterobasidion annosus*)

In dieser Hinsicht muss der Ausführende Vorbeugungsmaßnahmen treffen, um eine Ausbreitung zu verhindern. Dies erfolgt durch eine halbtägige Behandlung der Wurzelstöcke mit einer Harnsäure- oder Borwasserlösung (Angaben zu dem zu verwendenden Produkt erteilt der ONF-Forstbeamte) nach dem Schlagen, was entweder von Hand (Bestreichen bzw. Besprühen) oder maschinell geschehen kann, wenn die Fällmaschinen mit der entsprechenden Vorrichtung versehen sind.

Vorbeugung gegen Splintkäfer

In diesem Fall können in den Besonderen Geschäftsbedingungen in entsprechenden Erlassen der Präfektur vorgeschrieben sein, dass die Produkte außerhalb der Wälder und innerhalb einer genau festgelegten Frist entleert werden müssen. Weiterhin kann dort vorgeschrieben sein, wie der betreffende Schlagabraum zu behandeln ist.

Kann der Abtransport des eingeschlagenen Holzes in ausreichende Entfernung von dem verbleibenden Nadelholzbestand nicht gewährleistet werden, so kann der Ausführende aufgefordert werden, die Stämme auf der Parzelle oder am Holzlagerplatz zu entrinden, oder in Ausnahmefällen und mit der Genehmigung des zuständigen ONF-Forstbeamten auf der Parzelle oder am Holzlagerplatz mit Insektenvernichtungsmittel zu behandeln (sofern sich die Parzelle oder der Holzlagerplatz an einem Ort befindet, der eine solche Behandlung zulässt – d.h. außerhalb eines Naturschutzgebiets, in ausreichender Entfernung von einem Wasserschutzgebiet, einer Senke, einem Wasserlauf usw.). Ist eine Behandlung mit Insektenvernichtungsmittel zulässig, so muss letzteres für diesen Zweck zugelassen sein und mit einer zugelassenen Vorrichtung angewendet werden (siehe Artikel L. 254 des „Code rural“). Das so behandelte Holz muss entsprechend gekennzeichnet werden (siehe hierzu auch Abschnitt 3.4).

Bei Feststellung von Schädlingen am Holz auf einem Polter- bzw. Lagerplatz kann der Waldeigentümer aufgefordert werden, unverzüglich die entsprechenden Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen oder das Holz unverzüglich in angemessene Entfernung vom Wald abzufahren.

1.3 Schutz vor Waldbrand

Das Feuermachen im Wald darf nur unter genauer Befolgung der betreffenden polizeilichen Vorschriften erfolgen. Dazu müssen insbesondere die Erlasse der Präfektur zum Schutz der Wälder gegen Waldbrand beachtet werden. Diese enthalten auch Angaben zu den Zeiten im Jahr, in denen das Feuermachen verboten ist.

Beim Ausbruch eines ungewollten Feuers müssen der Ausführende bzw. dessen Beschäftigte und Erfüllungsgehilfen

- unverzüglich die Feuerwehr benachrichtigen
- und daraufhin den zuständigen ONF-Forstbeamten sowie die nächstgelegene Gemeindeverwaltung bzw. Gendarmerie informieren.

Während der gesamten Dauer der Forstarbeiten muss der Ausführende die gerodeten Brandschneisen in einwandfreiem Zustand halten und darauf achten, dass die bei den Arbeiten eingesetzten Fahrzeuge und Geräte die Zufahrt der Löschfahrzeuge im Brandfall nicht behindern.

2 Beachtung der Personen und Güter – Haftung des Ausführenden

Der Ausführenden haftet für Schäden, die durch ihn Dritten gegenüber verursacht werden, im Rahmen einer gesetzlichen Haftpflicht sowie ggf. nach spezifischen Bedingungen, die in der Gesetzgebung für besondere diesbezügliche Fälle vorgesehen sind (insb. Artikel L. 135.10 und L. 135.11 des frz. Forstgesetzes „Code forestier“, sowie Artikel L. 110.1 des frz. Umweltgesetzes „Code de l’environnement“ hinsichtlich Haftung für Umweltschäden). Dazu muss er nachweisen, dass er eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Der Ausführende übt ihre Arbeiten im Wald unter seiner ausschließlichen Verantwortung Dritten gegenüber aus.

Bei Verstößen des Ausführenden gegen die geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere gegen das frz. Arbeitsgesetzbuch „Code du travail“, das frz. Forstgesetz „Code forestier“, das frz. Landwirtschaftsgesetz „Code rural“ und das frz. Umweltgesetz „Code de l’environnement“ während dieser Tätigkeiten ist er strafrechtlich haftbar zu machen.

2.1 Beachtung anderer Benutzer des Waldes

Im Wald werden generell unterschiedliche Tätigkeiten durch Dritte ausgeübt, z. B. Freizeittätigkeiten wie Wandern auf ausgezeichneten Fuß-, Reit- und Radwanderwegen, Jagen usw., was sowohl von der nicht mit den beruflichen Tätigkeiten im Wald vertrauten Bevölkerung im familiären Rahmen, als auch durch andere Berechtigte im Rahmen von Verträgen mit dem ONF oder die Waldeigentümer erfolgt. Bei der Organisation der Forstarbeiten muss somit die Tatsache berücksichtigt werden, dass der Wald ein allgemein zugänglicher Raum ist. Dementsprechend muss der Ausführende bei der Arbeit angemessene Sicherheitsmaßnahmen treffen.

Das ONF kann sich veranlasst sehen, an bestimmten Tagen genauere Vorschriften über die Durchführung der Forstarbeiten zu erlassen, um die ungehinderte Abwicklung anderer Tätigkeiten wie Jagden, Wanderungen u.ä. Veranstaltungen im Wald durch andere Berechtigte zu ermöglichen. Der Ausführende wird in diesem Fall durch die entsprechenden Angaben in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags darauf hingewiesen. Bei Forstarbeiten in den Nationalparks und Regionalparks werden die entsprechenden Angaben in den dafür geltenden besonderen Bestimmungen veröffentlicht.

Der Ausführende ist weiterhin gehalten, die anderen Benutzer des Waldes über ihre Forstarbeiten und die damit zusammenhängenden Gefahren zu informieren, wobei sie die jeweiligen Umstände, d.h. die anderen Waldbenutzer und den Zugang zu den Forstarbeitsorten zu berücksichtigen haben. In allen Fällen sind dabei die geltenden gesetzlichen Vorschriften bzgl. Anzeige und Mitteilungspflicht von laufenden Arbeiten (frz. Dekret 2003-131 vom 12. Februar 2003 und Artikel L. 324-11-3 des frz. Arbeitsgesetzbuchs „Code du travail“) zu beachten.

Der Ausführende muss dafür Sorge tragen, dass bereits vorhandene Ausrüstungen und Anlagen möglichst frei und in einwandfreiem Zustand erhalten bleiben. Sind sie aus Sicherheitsgründen genötigt, die Benutzung solcher Ausrüstungen und Anlagen

während der Arbeiten zu untersagen, müssen von ihnen während dieser Zeit entsprechende Hinweis- bzw. Verbotsschilder angebracht werden.

2.2 Beachtung von Kulturgütern

Der Ausführende muss die erhaltenswerten Elemente des kulturellen und architektonischen Erbes wie Baudenkmäler und unter Denkmalschutz stehende Orte und Gebiete schützen und erhalten, die sich auf oder in unmittelbarer Nähe der Parzelle befinden, auf der die Forstarbeiten betrieben werden. Diese Elemente sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags angegeben sowie vor Ort ausgezeichnet, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Werden bei den Arbeiten unvorhergesehen archäologische Kulturgüter entdeckt, so muss der Ausführende diese Entdeckung nach Artikel L. 531.14 des frz. Denkmalschutzgesetzes „Code du patrimoine“ unverzüglich bei der zuständigen Gemeindeverwaltung melden und den ONF-Forstbeamten darüber informieren.

Der Ausführende hat dafür Sorge zu tragen, dass die angegebenen schützenswerten Bäume bei den Forstarbeitern nicht durch Verletzungen, Verdichten des Bodens u.a. beschädigt werden.

2.3 Sicherheit am Arbeitsort

Der Ausführende hat bei der Planung und Durchführung seiner Forstarbeiten auf seine Kosten und unter seiner Verantwortung die zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Gütern bei der Arbeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Ausführende hat seine eigene Sicherheit sowie die seiner Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen unter genauer Beachtung der dazu geltenden gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der Regeln für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und des frz. Dokuments für Risikobewertung „*Document Unique d'Evaluation des Risques (DUER)*“ zu gewährleisten. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass alle Personen, die an den Forstarbeiten beteiligt sind,

- fachlich angemessen für die jeweiligen Forstarbeiten ausgebildet sind und eine entsprechende Erfahrung auf diesem Gebiet besitzen,
- anhand der Risikobewertung der einzelnen Arbeitsbereiche und unter Befolgung der dafür geltenden Vorschriften bei der Arbeit ihre entsprechende zugelassene und regelmäßig erneuerte persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen sowie über die entsprechende Tragepflicht informiert sind und diese Ausrüstung zweckentsprechend und ordnungsgemäß tragen,
- mit Geräten und Maschinen arbeiten, die mit allen vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen versehen sind und nach den Herstellerangaben vorschriftsmäßig gewartet werden.

In dringenden Fällen bzw. bei besonderen, die im Laufe der Forstarbeiten auftreten den Gefahren muss er unverzüglich alle Maßnahmen zur Vermeidung eines Unfalls treffen und bei Bedarf die Polizei bzw. einen Noteinsatzdienst zu Hilfe rufen.

Wird bei den Arbeiten explosive Munition aus früheren Kriegen festgestellt, so muss der Ausführende

- alle Arbeiten in der näheren Umgebung der Munition einstellen,
- unverzüglich den ONF-Forstbeamten darüber informieren, der dafür zu sorgen, hat, dass alle Maßnahmen zum Entschärfen der Munition getroffen werden,
- mit der Wiederaufnahme der Arbeiten warten, bis der ONF-Forstbeamte ihm die entsprechende Genehmigung dazu erteilt hat.

In besonders betroffenen Zonen können diese Bestimmungen auch durch gebietsspezifische Vorschriften abgeändert werden, die in diesem Fall vom Ausführenden zu befolgen sind.

2.4 Juristische Verantwortlichkeit

Es wird vorausgesetzt, dass der Ausführende einwandfreie Kenntnis über das Gelände hat, auf dem er seine Arbeiten durchzuführen hat – unter anderem anhand der Besonderen Geschäftsbedingungen des Vertrags. Im Rahmen des gemeinsamen Besprechungstermins vor Beginn der Forstarbeiten (siehe Abschnitt 3.2.1) werden vom ONF-Forstbeamter die im Vertrag stehenden Informationen präzisiert und ggf. zusätzliche Erläuterungen dazu geliefert.

Somit wird vorausgesetzt, dass der Ausführende einwandfreie Kenntnis von eventuellen sichtbaren bzw. erkennbaren Bauten, Ausrüstungen, Infrastrukturen, Gebäuden, Bauwerken usw. hat, die sich in der Zone seiner Forstarbeiten bzw. in unmittelbarer Nähe davon befinden, so dass er in dieser Hinsicht nicht geltend machen kann, dass er vom ONF bzw. Waldeigentümer nicht ausreichend darüber informiert worden sei.

Die vom ONF-Forstbeamten vermittelten Informationen befreien den Ausführenden nicht von seinen ggf. ebenfalls in dieser Hinsicht bestehenden Pflichten, insbesondere nach dem frz. Dekret Nr. 91.1147 vom 14. Oktober 1991 über das Vorhandensein von unterirdisch, überirdisch und unter Wasser verlaufenden Leitungen zum Transport von elektrischem Strom, Kraftstoffen, Gas bzw. Telekommunikationsleitungen usw.

Das ONF bzw. der Waldeigentümer kann nur dann für Unfälle belangt werden, die im Laufe der Forstarbeiten durch die ungewollte oder hervorgerufene Explosion von Munition aus früheren Kriegen, Erdbeben, Einsturz früherer unterirdischer Anlagen oder durch das Vorhandensein von Resten früherer Kriegsmaterials (Eisenstangen, Stacheldraht usw.), wenn ihm ein eindeutiges bzw. schwerwiegendes Verschulden in dieser Hinsicht nachgewiesen werden kann.

3 Allgemeine Betriebsbedingungen

3.1 Organisation der Forstarbeiten

3.1.1 Grundsatz der beruflichen Haftpflicht des Ausführenden

Der Ausführende ist für die Planung und Organisation seiner Forstarbeiten verantwortlich. Soweit nichts Gegenteiliges in den besonderen Geschäftsbedingungen angegeben ist, ist er für die Wahl der Techniken und des Materials verantwortlich, die zum Fällen und zur Abfuhr des Holzes verwendet werden. Dies muss unter Berücksichtigung

- der jeweiligen Einschlagbedingungen,
- der Anforderungen bzgl. Wald- und Umweltschutz sowie Ausrüstungssicherheit,
- der Sicherheit der an den Arbeiten beteiligten und anderen Personen im Wald erfolgen.

Er hat dabei alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zu seinen Arbeiten sowie den dabei eingesetzten Fahrzeugen und Geräten zu beachten, wobei vorausgesetzt wird, dass er mit deren Umgang einwandfrei vertraut ist.

Der Ausführende hat darauf zu achten, dass alle bestehenden Einrichtungen (Kanäle, über- und unterirdische Leitungen, Spielplätze, Wildzäune usw.) auf dem Einschlag oder in dessen unmittelbarer Nähe sowie auf den Wegen und Polterplätzen, die im Rahmen der Forstarbeiten benutzt werden, in einwandfreiem Zustand erhalten bleiben. Er ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet, bei den Betreibern von solchen Einrichtungen die erforderlichen Schritte (Benachrichtigung über die beabsichtigten Arbeiten) nach dem o.a. frz. Dekret Nr. 91.1147 vom 14. Oktober 1991 zu unternehmen und die Vorschriften zu befolgen, die ihm ggf. dazu erteilt werden.

Bei Beschädigung von Einzäunungen (Schutz von Schonungen vor Wildschäden), muss der Ausführende umgehend eine erste provisorische Reparatur vornehmen, um den Schutz der Schonungen zu gewährleisten, und ebenso umgehend den ONF-Forstbeamten darüber informieren.

Bei Einschlügen am Rand bzw. auf beiden Seiten einer zum Verkehr freigegebenen öffentlichen Straße muss der Ausführende bei den zuständigen Behörden einen Erlass beantragen, nach dem der Verkehr zeitweise unterbrochen wird. Die entsprechende Ausschilderung muss nach den Vorschriften des zuständigen Straßenverkehrsamtes und unter Beachtung der ministeriellen Erlasse über die Beschilderung von Verkehrsstraßen (frz. Anzeiger „*Journal Officiel*“ vom 30. Januar 1993) vorgenommen und aufrecht erhalten werden.

3.1.2 Arbeitszeiten

Der Ausführende darf an Sonn- und Feiertagen keine Forstarbeiten betreiben.

Unbeschadet besonderer Bestimmungen im frz. Forstgesetz „*Code forestier*“ ist die Holzabfuhr grundsätzlich zwischen 22.00 und 05.00 Uhr untersagt.

Abweichungen von dieser Regelung können auf Antrag vom ONF-Forstbeamten schriftlich genehmigt werden.

3.1.3 Aufstellung von zeitweiliger Baustellenausrüstung

Wird für die Forstarbeiten die Aufstellung von zeitweiliger Baustellenausrüstung (mobile Schutzhütten, Wohnwagen usw.) bzw. Unterstände, Werkstätten, Remisen usw. im Wald gewünscht, ist dazu eine schriftliche Genehmigung des zuständigen ONF-Forstbeamten erforderlich, der dabei auch die Aufstellorte wählt und die Voraussetzungen für die Belegung des Waldbodens bestimmt. Der Ausführende haftet in diesem Fall für Schäden und Belästigungen, die sich aus der Aufstellung bzw. Benutzung dieser Ausrüstung ergeben.

3.1.4 Beachtung der Reproduktion bei zu schützenden Beständen und der Gewinnung von Vermehrungsgut

Die Einschläge in zu schützenden Nadelholzbeständen sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen des Artikels angegeben: Diese enthalten die Anmerkung "*Récolte de graines*" („Gewinnung von Saatgut“) unter Angabe der Baumart, für die ein bestimmter Einschlagzeitraum vorgeschrieben ist, der von einer Baumart zur anderen unterschiedlich sein kann.

Das Aufarbeiten von Baumkronen darf erst nach dem Sammeln des Saatguts oder entsprechender Genehmigung des ONF-Forstbeamten erfolgen.

Die Einschläge in zu schützenden Laubholzbeständen, unter denen Saatgut gesammelt werden soll, sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben. Diese enthalten die Anmerkung "*Récolte de graines*" („Gewinnung von Saatgut“) unter Angabe der Baumart und des Zeitraums, in dem der Einschlag – außer mit entsprechender Genehmigung durch den ONF-Forstbeamten – untersagt ist.

3.2 Abwicklung der Forstarbeiten

3.2.1 Besprechungstermin vor Beginn der Forstarbeiten

Vor Beginn der Forstarbeiten findet ein Besprechungstermin zwischen dem Ausführenden bzw. dessen benannten Vertreter und dem ONF-Forstbeamten statt. Dieser Termin muss 48 Stunden zuvor vereinbart werden, wobei er vom Ausführenden wie vom ONF-Forstbeamten beantragt werden kann.

Bei dieser Vorbesprechung hat der Käufer die Gelegenheit, sich über alle Punkte zu informieren, die zur Durchführung seiner Forstarbeiten erforderlich bzw. nützlich sind, wahren der ONF-Forstbeamte dabei auf die ihm am wichtigsten scheinende Punkte hinweisen kann.

Weiterhin hat sie zum Zweck,

- die genaue Abgrenzung der Forstarbeiten, der Baumbestände und der zu erhaltenden Bäume festzulegen (Auszeichnung der zu fällenden Stämme bzw. der zu erhaltenden Bäume),
- auf die zu beachtenden umweltspezifischen Vorschriften hinzuweisen,
- die spezifischen Auflagen und Risiken beim Einschlag abzuschätzen (Fristen und Verbote, zu beachtende Ausrüstungen, Schutz und spezielle Bereiche, Wege, Einschlagen und Rücken, Abzäunungen, Aufarbeiten des Schlagabraums, Sämlinge bzw. Saatgut auf der Parzelle, Lokalisierung der Polterplätze, vorhandene Bauten, Ausrüstungen usw.),
- das Risiko einer Gefährdung anderer sich im öffentlichen Wald aufhaltenden Personen und der in dieser Beziehung einzusetzenden Mittel zu bestimmen,
- zu prüfen, ob die einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte für die Gegebenheiten des Geländes (Bodenbeschaffenheit) geeignet sind und den Besonderen Geschäftsbedingungen entsprechen,
- die an den Arbeiten beteiligten Personen namentlich festzulegen, insbesondere den Vertreter des vertragschließenden Ausführenden, wobei dieser Vertreter jederzeit erreichbar sein und die französische Sprache beherrschen muss,
- unter Berücksichtigung besonderer Merkmale der Arbeiten die Qualifikation der Personen zu prüfen, die zum Umgang mit Insektenvernichtungsmitteln vorgesehen sind,
- die Modalitäten der Notrufe zu präzisieren, die in dringenden Fällen erforderlich sein können,
- die Mindestvoraussetzungen für den Kontakt mit dem ONF-Forstbeamten vor Beginn der Arbeiten oder deren Wiederaufnahme.

Weiterhin kann bei dieser Gelegenheit vor Beginn der Arbeiten eine gemeinsame Inspektion bzw. Bestandsaufnahme der Einschlagsparzellen, Rückegassen, Waldschneisen und Abfuhrwege sowie der vorgesehenen Gerätschaften vorgenommen werden.

3.2.2 Beachtung der technischen Regeln und der beruflichen Praktiken bei den Forstarbeiten

Der Ausführende hat seine Forstarbeiten nach den technischen Regeln und beruflichen Praktiken auf diesem Gebiet sowie den geltenden Normen durchzuführen, insbesondere im Hinblick auf das Schlagen und Aufarbeiten der Stämme und Schäfte, das Rücken, Poltern und Abfahren, sowie das Einstufen und Vermessen des geschlagenen Holzes.

Der Ausführende muss zumindest die nachfolgend aufgeführten beruflichen Praktiken einhalten:

Schlagen der Stämme

Soweit in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges angegeben ist, sind die Schäfte so nahe wie möglich am Boden zu schlagen, (in Wurzelstockhöhe), soweit dies aufgrund der topografischen Lage möglich ist. Der verbleibende Stumpf des Wurzelstocks ist durch einen waagrechten Schnitt zu planieren. Bei am Fuß markierten Schäften muss der Baumstumpf mit der Markierung erhalten bleiben und darf weder vom Boden abgehoben, noch verdeckt sein. Bei am Fuß markierten Schäften wird eine Einkerbung des Wurzelstocks verlangt, wenn in den Besonderen

Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder vom ONF-Forstbeamten verlangt wird – insbesondere bei maschinellem Einschlag.

Das Schlagen muss so geschehen, dass der Stamm in der Richtung der Rückegasse und bei vorhandenen Waldschneisen oder gerodeten Streifen parallel zu diesen fällt. Weiterhin sind alle Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Kronen so fallen, dass sie die für Sämlinge, Jungholz und die zu erhaltenden Bäume beim Fallen und Rücken möglichst wenig beschädigen.

Weiterhin sind alle Maßnahmen zu treffen, um die gefällten Bäume sofort vollständig zum Liegen zu bringen. Ist dies nicht möglich, so muss die betreffende Gefahrzone sofort gekennzeichnet werden und das Schlagen bis zum vollständigen Liegen so schnell wie möglich erfolgen. Wenn sich ein zum Fällen ausgezeichnete Stamm in einem zu erhaltenden Stamm verfängt, muss zuerst der zum Schlagen ausgezeichnete Stamm gefällt werden, während der zu erhaltende Stamm, wenn er beschädigt ist, nur mit der vorherigen Genehmigung des ONF-Forstbeamten gefällt werden darf.

In den Besonderen Geschäftsbedingungen kann vorgesehen sein, dass die Kronen bei bestimmten Stämmen vor dem Schlagen gekappt werden müssen. Dies darf nur durch dazu geschulte Personen erfolgen.

Aufarbeiten der Schäfte

Die Stämme müssen an der Stelle, an der sie gefällt wurden, sorgfältig entastet bzw. am Astansatz einwandfrei geglättet und auf geeignete Länge gekürzt werden – insbesondere, wenn sie eine Gabelung oder eine ausgeprägte Krümmung aufweisen, um beim Rücken den Baumbestand und die Rückegassen zu schonen. Zum leichteren Abfahren sind Wurzelanläufe am Stammende abzubeilen bzw. abzusägen.

Rücken, Poltern und Abfahren der Stämme

Das Rücken Poltern und Abfahren der Stämme hat auf den Rückegassen, Waldschneisen und Forstwegen zu erfolgen, die zum Einschlag führen. Andere Rückegassen bzw. Abfahrwege erfordern die vorherige Genehmigung des ONF-Forstbeamten. Wenn zusätzliche Rückegassen bzw. Waldschneisen erforderlich sind, müssen diese vor Beginn der Einschlagarbeiten nach vorheriger Genehmigung durch den ONF-Forstbeamten angelegt werden.

Das Rücken von Stämmen, die in einem dichteren Baumbestand geschlagen wurden, hat mit einem Kabel oder auf sonstige Weise (Drahtseilanlage, Zugpferd usw.) zu geschehen, um den Bestand so wenig wie möglich zu schädigen. Dabei sind die Lasten jeweils an die Bodenbeschaffenheit anzupassen. Das Rundholz kann abgeschleift werden, wenn die Schleifbreite nicht größer als die Breite des Schleiffahrzeugs ist und die Stämme so weit wie möglich angehoben werden. In allen Fällen außer in Gebirgszonen ist das Schleifen auf Forstwegen mit Asphalt- und Steinbelag nur mit vorheriger Genehmigung des ONF-Forstbeamten zulässig.

Wenn das aufgearbeitete Holz in einzelnen Fällen nicht mit dem Rucke- bzw. Abfuhrfahrzeug erreichbar ist und nicht ohne Beschädigung des Bodens bzw. des Baumbestands abfahren werden, entscheiden der Ausführende und der ONF-

Forstbeamte gemeinsam über die Schaffung neuer Rückegassen bzw. Abfuhrwege. In diesem Fall müssen sie die Anforderungen nach Artikel R. 421- 23 des frz. Baugesetzbuchs „Code de l'urbanisme“ (Erdarbeiten, bei denen eine Abtragung oder Aufschüttung von Erdreich mit einem Volumen über 100 m² und eine Höhe bzw. Tiefe von mehr als 2 Metern anfällt) erfüllen.

Bei der Anwendung von Drahtseilen zu Rücken (langes Kabel bzw. Materialdrahtseilbahn) ist bei einer Kabelhöhe von mehr als 50 m über dem Boden vor Beginn der Arbeiten eine entsprechende Anmeldung bei frz. Zivilen Luftfahrtbehörde „Direction générale de l'aviation civile“ erforderlich.

Bei langanhaltender schlechter Witterung, durch die der Bodenzustand des Einschlags beeinträchtigt werden kann, hat der Ausführende die Rückearbeiten – ggf. auf Anweisung des ONF-Forstbeamten – zu unterbrechen, um den Waldlebensraum und insbesondere den Waldboden zu schonen. Diese Unterbrechung ist auf die Mindestzeit begrenzt, die bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unbedingt erforderlich ist. Sie kann notfalls auch eine Verlängerung der Frist für die Vertragsabwicklung bewirken. Die Modalitäten der Unterbrechung, der Wiederaufnahme der Arbeiten und der eventuellen Fristverlängerung sind im Vertrag festgehalten.

3.3 Polter- bzw. Holzlagerplätze

Das gefällte Holz ist auf den dazu vorgesehenen Polter- bzw. Holzlagerplätzen so zu lagern, dass dabei weder der Verkehr auf den Straßen und Wegen gestört, noch Schäden am Wald und dessen Einrichtungen verursacht werden und keine Gefahren für Personen entstehen. Zu diesem Zweck muss der Ausführende besonders aufmerksam auf die Sicherheit achten, indem er einerseits eine sichere Lagerung des Holzes gewährleistet und andererseits bei unvermeidlichen Gefahren diese durch eine deutliche Beschilderung u.ä. erkennbar macht. Die Benutzung der Polter- bzw. Holzlagerplätze erfolgt auf die ausschließliche Gefahr des Ausführenden hin.

Es wird daran hingewiesen nach Artikel L 135-8 des frz. Forstgesetzes „Code forestier“ die Parzelle und die Polter- bzw. Holzlagerplätze ohne ausdrückliche Genehmigung durch den ONF-Forstbeamten vom Ausführenden nur für Holz benutzen werden dürfen, das aus dem vertraglich vereinbarten Parzelle stammt,

Die Parzelle und die Polter- bzw. Holzlagerplätze müssen nach der Benutzung in einwandfreiem Zustand hinterlassen werden.

3.4 Behandlung gegen Schädlinge

Kann das gefällte Holz nicht innerhalb einer Frist abgefahren werden, in der ein Schädlingsbefall vermieden werden kann, kann das Entrinden oder die Behandlung des Holzes auf dem Polterplatz erfolgen, wenn dabei der Schutz des Waldlebensraums nach Hauptabschnitt I dieser Forstwirtschaftsordnung eingehalten wird, wobei jedoch immer eine schriftliche Genehmigung des ONF erforderlich ist. In diesem Fall muss der Ausführende eine Zulassung nach dem frz. Gesetz Nr. 92/533 vom 17. Juni 1992 über die Behandlung von landwirtschaftlichen und gleichartigen Produkten mit Pflanzenschutzmitteln durch entsprechende Dienstleister einholen. Nach der Behandlung hat er durch entsprechende Mittel darauf hinzuweisen.

3.5 Holzabfuhr, Verkehr auf nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Forststraßen und Forstwegen

Unbeschadet der Besonderen Bedingungen im frz. Straßengesetzbuch „Code de la voirie routière“ über anormale Beschädigung von öffentlichen Straßen und Wegen durch Holzabfuhrarbeiten haftet der Ausführende für anormale Beschädigungen bzw. für Beschädigungen durch missbräuchliche Benutzung von privaten Forststraßen und Forstwegen bei der Holzabfuhr. Diese Haftung gilt in gleichem Umfang für die Benutzung von Wirtschaftswegen, die ganz oder teilweise Eigentum der Anlieger sind und die von den Rechteinhabern des Eigentümers gewöhnlich zu Forstarbeitszwecken genutzt werden.

Der Ausführende besitzt als derartiger Rechteinhaber die Genehmigung, während der Dauer seiner Forstarbeiten die nicht für die Öffentlichkeit freigegebenen Forststraßen und Forstwege zu benutzen.

Während der gesamten Dauer der Forstarbeiten muss der Ausführende anderen Benutzern die Möglichkeit geben, auf den Forststraßen und Forstwegen zu verkehren und darf insbesondere keine dauernde Verkehrsbehinderung verursachen (außer wenn dies aus technischen Gründen, z. B. beim Bau einer Drahtseilanlage unerlässlich ist). Ist dies unumgänglich, muss der Ausführende an beiden Enden der Straßen bzw. Wege Hinweisschilder aufstellen, mit denen angezeigt wird, dass sie für den Verkehr geschlossen sind. Bei einer Unterbrechung der Forstarbeiten darf diese Verkehrsunterbrechung nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen ONF-Forstbeamten beibehalten werden.

Sind mehrere Unternehmen mit Forstarbeiten in ein und demselben Waldgebiet tätig, so ist die freie Zufahrt für alle Beteiligten mit besonderer Aufmerksamkeit zu gewährleisten.

Der Ausführende muss die Straßen von der Verschmutzung reinigen, die bei der Holzabfuhr darauf entstanden ist und den Verkehr behindern kann. Weiterhin muss er darauf achten, dass bei und nach den Arbeiten die Wasserablaufgräben, Straßengräben und anderen Anlagen zum Abfließen von Wasser sowie die Hinweis- und Verkehrsschilder an den Straßen in einwandfreiem Zustand sind.

Zum Erhalt des Belags der Waldstraßen und zum Verhindern von Schlaglöchern muss der Ausführende beim Aufstützen von LKWs angemessene Unterlagen unter die Stützen legen.

Außer in Gebirgszonen ist der Verkehr von Reifenfahrzeugen mit Ketten und Kettenfahrzeugen auf asphaltierten Forststraßen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des zuständigen ONF-Forstbeamten zulässig.

Bei langanhaltender schlechter Witterung, durch die der Zustand der benutzten Forststraßen und Forstwege stark beeinträchtigt werden kann, kann von der dafür zuständige Behörde eine vorübergehende Einschränkung des Verkehrs angeordnet werden. Bei den Forststraßen ist diese Fahrverbotszeit streng auf die Zeit begrenzt, die zur Wiederbenutzung der Straßen und Gelände unbedingt erforderlich ist. Am Ende der Frostperiode können aus demselben Grund die Forststraßen vom zuständigen ONF-Forstbeamten oder vom Straßeneigentümer vorübergehend gesperrt werden.

3.6 Behandlung des Schlagabraums

Um den Nachwuchs nicht zu beeinträchtigen, die Zersetzung der organischen Stoffe zu fördern und den Boden beim Befahren mit den Forstarbeitsgeräten zu schonen, ist der Schlagabraum – als Teil des verkauften Holzes oder nicht – nach den Vorgaben in den Besonderen Geschäftsbedingungen zu behandeln bzw. aufzuarbeiten.

In allen Fällen gilt, dass der Schlagabraum

- abseits von Wasserablaufriegen und deren Umgebung, Wasserläufen, Wasserflächen und Feuchtzonen,
- abseits von Fuß-, Reit- und Radwanderwegen und für die Öffentlichkeit eingerichteten Bereichen,
- abseits von Umgrenzungen und Parzellengrenzen

behandelt werden muss.

Auf stark geneigtem Boden muss Rundholz-Schlagabraum längs zur Hangrichtung gelagert werden, um ein Abrollen zu vermeiden.

Auf keinen Fall dürfen die Wurzelstöcke der geschlagenen Bäume mit– auf beliebige Art behandeltem – Schlagabraum überdeckt werden.

Unter Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Ziele oder der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Geländes sind die verschiedenen Behandlungsarten für Schlagabraum, die in den Besonderen Geschäftsbedingungen vorgeschrieben werden können, nach der einschlägigen Praxis in der Berufsbranche im Nachfolgenden beschrieben.

Sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen keine diesbezüglichen Angaben enthalten, so ist der Schlagabraum auf der Parzelle zu verstreuen.

Behandlung des Schlagabraums	Beschreibung
Unbearbeitet liegen lassen	Baumkronen werden unbearbeitet liegen gelassen
Aufarbeiten von Baumkronen	Die Baumkronen (o. ä. Produkte) werden entastet, die Stämme in max. 2 m lange Stämme gesägt und das Ganze auf der Parzelle liegen gelassen.
Zerkleinern	Der gesamte auf der Parzelle anfallende Schlagabraum wird zerkleinert.
Verstreuen auf der Parzelle	Der Schlagabraum wird so auf der Parzelle verstreut, dass der Zerfall gefördert wird, jedoch keine Sämlinge beschädigt werden. Auf Parzellen mit Jungholz muss der Schlagabraum in Stücken von max. 1 m Länge und in den anderen Fällen in Stücken von max. 2 m Länge aufgearbeitet werden.
Verteilen auf den Waldschneisen	Ablegen des Schlagabraums auf der gesamten Breite der Waldschneise, wobei die Hauptäste im Laufe der fortschreitenden Arbeit senkrecht zur Achse der Schneise gelegt werden. Der Ausführende muss in diesem Fall alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Rücken in diesen Schneisen zu ermöglichen.
Verlegen in Schwaden	Schwaden in relativ geringer Größe (max. 3 - 4 m Breite) werden im Laufe der fortschreitenden Arbeit verlegt.
Aufhäufen	Der Schlagabraum wird in Haufen abgelegt. Diese dürfen dabei weder an den Stämmen des verbleibenden Baumbestands anliegen, noch vorhandene Sämlinge und Jungpflanzen überdecken. Die Haufen werden im Laufe der fortschreitenden Arbeit gebildet.

3.7 Entsorgung von diversen Abfällen außerhalb des Waldes

Um die natürliche Qualität des Ortes und die biologische Integrität des Waldes zu erhalten, muss der Ausführende die Parzelle und den angrenzenden Bereich nach den Forstarbeiten in sauberem Zustand hinterlassen, d.h. alle anderen Abfälle als den Schlagabraum und insbesondere Metall-, Glas- und Kunststoffteile (Fässer, Drahtseile, Ketten u.ä.) aus dem Wald entsorgen.

Der Ausführende ist für die Entsorgung seiner Abfälle auf angemessene Weise (Artikel L. 541-2 des frz. Umweltgesetzes „Code de l'environnement“) sowie deren frühestmöglichen Verwertung verantwortlich.

3.8 Wartung von Fahrzeugen und Geräten

Wartungsarbeiten an den bei der Arbeit verwendeten Fahrzeuge und Geräte im Wald sind so weit wie möglich zu vermeiden und vorzugsweise außerhalb davon in einer Werkstatt bzw. an einem speziell dazu eingerichteten Standort vorzunehmen. Sind solche Arbeiten dennoch im Wald erforderlich, so muss der Ausführende alle

erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen (Arbeiten nicht in der Nähe von Wasserläufen, Wasserflächen usw. durchführen, Mittel zum Sammeln bzw. Auffangen von Abfällen vorsehen usw.)

3.9 Wiederinstandsetzung der Parzelle

Die Wiederinstandsetzung der Parzelle auf Kosten des Ausführenden und unter seiner ausschließlichen Verantwortung beinhaltet die Reparatur von dabei entstandenen Schäden und die Reinigung des Standorts nach den im Vertrag vorgesehenen technischen Bedingungen und in den ebenfalls darin angegebenen Fristen.

Dazu muss der Ausführende insbesondere

- auf der Parzelle bei den Arbeiten beschädigte, zerstörte oder verlagerte Grenzsteine, Abgrenzungspfosten, Schranken, Pfähle, Mauern, Gitter, Zäune, Parzellenabtrennungen, Gräben u.a. vor den Arbeiten vorhandene Teile wieder instandsetzen,
- auf den Rückegassen und Waldschneisen die Wasserablauffrinnen und Gräben wieder instandsetzen,
- an den genehmigten Ausstellungsorten für Unterkünfte, Remisen usw. die in der Genehmigung angegebenen Arbeiten durchführen,
- an den Polter- und Holzlagerplätzen Restholz und Schlagabraum aufsammeln, vorhandene Anlagen wie Schranken, Gräben, Rohren usw. wieder instand setzen, sowie verursachte Löcher und Rillen mit Erde auffüllen,
- auf den Forststraßen und –wegen verursachte Schäden beheben. Muss dazu Material von außerhalb angefahren werden, so hat der Ausführende dieses vom zuständigen ONF-Forstbeamten genehmigen zu lassen.

Diese Wiederinstandsetzung wird eine Zustandsfeststellung nach Holzernteabschluss („*Constat d'achèvement de fin de chantier*“) nach entsprechender gemeinsamer Besichtigung der Örtlichkeiten im Vergleich zum Zustand vor den Arbeiten oder im Rahmen eines Abnahmeverfahrens der Einschlagsparzelle erstellt.

3.10 Abnahme

Bei einer Abnahme der Forstarbeiten bzw. der Einschlagsparzelle nach dem Kauf- oder Dienstleistungsvertrag wird überprüft, ob alle Vorschriften in dieser Forstwirtschaftsordnung erfüllt wurden.

GLOSSAR

A

Abbeilen

Beseitigen der Wurzelanläufe zum Erzielen eines gleichmäßigeren Rundholzes.

Abfuhrweg

Kleiner Forstweg, der mit Genehmigung des zuständigen ONF-Forstbeamten für den Verkehr mit Forstarbeitsmaschinen freigegeben werden kann.

Ablängen

Zersägen der von abgeasteten Stämmen oder Schlagabraum in Stücke mit bestimmter Länge.

Abnahme

Prüfung auf ordnungsgemäße Durchführung der Holzernte und Instandsetzungsarbeiten der Örtlichkeiten nach den Vorgaben des Holzkaufvertrags.

Abnahme bei auf dem Stock verkauftem Holz:

Hierbei wird geprüft, ob die Abteilung nach der Holzernte ordnungsgemäß instand gesetzt wurde (siehe Artikel 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Abnahme bei mit Vermessung verkauftem Holz:

Hierbei wird geprüft, ob die Stückzahlen bzw. Volumen den Vorgaben im Holzkaufvertrag entsprechen (siehe Artikel 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Bei erfolgreicher Abnahme stellt das ONF dem Käufer eine Entlastungsbescheinigung der erfolgten Holznutzung („décharge d'exploitation“) aus.

Alterungsbestand

Kleiner Baumbestand, in dem nur langfristig Forstarbeiten vorgenommen werden – oft zweimal so selten wie unter normalen Umständen. Es können zwar Holzerntearbeiter vorgenommen werden, wobei jedoch die Bäume des Hauptbestands erhalten werden, um die Verjüngung zu gewährleisten. In diesen Fällen erfolgt die Holzernte, bevor die betreffenden Stämme wirtschaftlich an Wert verlieren. Weiterhin werden in den Alterungsbeständen besondere Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität gefördert (totes Holz auf dem Boden, abgestorbene Bäume, Bäume mit hohlen Stämmen).

Altholzbestand

Allgemeiner Begriff für „Unberührter Bestand“ und „Alterungsbestand“.

Anfuhrgenehmigung

Schriftliche Genehmigung des ONF zur Abfuhr von Holz nach Artikel 18-1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Käufer von aufgearbeitetem Holz oder von Holz auf dem Stock mit Vermessung. Die Ausstellung der Anfuhrgenehmigung entspricht rechtlich der Auslieferung des Holzes durch den Verkäufer, nachdem dieser die Bezahlung dafür erhalten hat.

Aufarbeiten

Alle Forstarbeiten am Holz nach dem Einschlagen (Entasten, Stutzen, Ablängen, Kurzsägen).

Aufhebung des Vertrags

Entscheidung, einen abgeschlossenen Vertrag rückgängig zu machen, bevor mit der Vertragsabwicklung begonnen wurde. Bei Holzkaufverträgen siehe 37, 38 und 41 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ausführender

In der frz. Forstwirtschaftsordnung sind unter diesem Begriff alle Personen zusammengefasst, die bei den Forstarbeiten tätig werden: Berufsmäßige Holzkäufer, Forstwirtschaftsbetriebe und -unternehmen, deren Beschäftigte, Zuständige, Dienstleister bzw. Unterauftragnehmer, Holzfäller, Holzsammler sowie private Käufer von unterschiedlichen Produkten (Konzessionäre).

Wenn das ONF oder waldbesitzenden Körperschaften, die der frz. Forstordnung unterliegen, selbst Forstarbeiten in direkter Regiearbeit oder über Unternehmen durchführen, sind sie ebenfalls als Ausführende mit den entsprechenden Pflichten nach dem frz. Forstgesetz anzusehen.

B

Baum

In den Unterlagen des ONF sind unter dem Begriff „Baum“ insbesondere auch Baumstämme zu verstehen, deren Brusthöhendurchmesser (1,30 m über dem Boden) bei Eichen und Buchen mehr als 30 cm und bei den anderen Baumarten mehr als 25 cm beträgt.

Vom Einschlag ausgeschlossene Bäume

Bäume, die stehen bleiben sollen, um den Baumbestand zu erhalten.

Das Fällen eines vom Einschlag ausgeschlossenen Baums in einem Wald, der der frz. Forstordnung unterliegt, stellt nach deren Artikel L. 135.4 eine strafbare Handlung dar.

Zu den vom Einschlag ausgeschlossenen Bäumen gehören u.a. „zukunftsichernde Bäume“ („arbres d’avenir“), „Bäume von biologischem Interesse“ („arbres d’intérêt biologique“) und „Bemerkenswerte Bäume“ („arbres remarquables“) mit besonderem geschichtlichem bzw. kulturellem Wert.

Nachwuchs-Baum

Baum, dessen Potentiale als ausreichend beurteilt werden, um wesentlich zum Nachwuchs des Baumbestands bzw. zur Fortpflanzung beizutragen. Die Forstarbeiten in der Forstabteilung (Waldabteilung) müssen so ausgeführt werden, dass diese Bäume geschont werden und in einwandfreiem Zustand bleiben.

Baum von biologischem Interesse

Baum, der eine besondere Eigenschaft oder Funktion in Bezug auf die Biodiversität hat: Hohler Baum, toter Baum usw. Er muss bei den Forstarbeiten erhalten werden.

Biodiversität

Biologische Vielfaltigkeit in einem bestimmten Raum, die insbesondere von der Vielzahl der dort vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie von ihrer Originalität, Seltenheit oder Besonderheit und von der Anzahl der individuellen Tiere bzw. Pflanzen abhängt, die eine Art ausmachen.

Biologische Reserve

Waldbereich, der zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der natürlichen Biodiversität dient.

Biotope

Gesamtheit der Elemente, die ein bestimmtes und einheitliches physikalisch-chemisches Milieu kennzeichnen, in dem eine spezifische Flora bzw. Fauna oder eine erhaltenswerte Tier- bzw. Pflanzenart anzutreffen ist.

Brandschutzweg

Speziell für die Zufahrt mit Löschfahrzeugen angelegter Weg, nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben und in erster Linie zur Waldbrandbekämpfung bestimmt. In Perioden mit starker Waldbrandgefahr kann seine Benutzung eingeschränkt oder ganz verboten werden. Er darf auf keinen Fall durch Hindernisse versperrt oder eingeengt werden, um die Durchfahrt der Feuerwehrfahrzeuge zu behindern. Im Allgemeinen befinden sich auf diesen Wegen auch zusätzliche Brandschutzeinrichtungen wie Wasserbehälter (wobei der Zugang zu ihnen auch ständig gewährleistet sein muss), erweiterte Stellen, die als Ausweich- und Wendepunkte dienen (auf denen das Abstellen von Fahrzeugen und Lagern von Holz verboten ist). Die Flächen seitlich dieser Wege sind ggf. von Gestrüpp gesäubert, so dass sie zusätzlich auch als Brandschneise dienen. In diesem Fall darf auf den gesäuberten Streifen kein Holz abgelegt werden.

Bürgschaftsfreigabe

Beschluss einer Buchhaltungsstelle, die von einem Käufer gestellte Bürgschaft freizugeben, nachdem er sämtliche Beträge entrichtet hat, die er nach dem Vertrag schuldet.

E

Eigentumsübergang

Juristischer Begriff für den Übergang der mit dem verkauften Objekt verbundenen Rechte und Gefahren auf den Käufer. Er erfolgt, sobald der Verkauf ordnungsgemäß getätigt ist (Preis bekannt und Mengen festgelegt), bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass der Käufer die Waren unmittelbar danach in Besitz nimmt (siehe Artikel 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Beim Verkauf von Holz auf dem Stock als Ganzes z. B. nimmt der Käufer das Holz erst nach der Ausstellung der Freigabebescheinigung zur Holznutzung in Besitz.

Eingerichteter Polterplatz

Bodenfläche, die speziell zum Zwischenlagern von Stämmen eingerichtet wurde und für Harvester zugänglich ist (wobei er sich jedoch nicht unbedingt in direkter Nähe der Einschlagparzelle befindet).

Einschlagparzelle

Ort, an dem ein Holzeinschlag erfolgt. In der frz. Forstwirtschaftsordnung wird dieser Begriff zur Bezeichnung aller von ein und demselben Kaufvertrag betroffenen Einschlagparzellen benutzt.

F

Feuchtzone

Bewirtschaftetes oder unbewirtschaftetes Gelände, das gewöhnlich zeitweise oder ständig überschwemmt oder dessen Boden mit Süß-, Salz- oder Brackwasser durchtränkt ist, während die Vegetation – sofern vorhanden – wenigstens einen Teil des Jahres über überwiegend aus hygrophilen Pflanzen besteht.

Forstarbeitsabfälle

Alle beim Einschlagen, Aufarbeiten oder Verwenden abfallende Holzabfälle, sowie Stoffe, Materialien und Produkte, die deren Benutzer zu entsorgen wünscht. Dies kann unter bestimmten Bedingungen gemeinsam mit Haus- oder Sondermüll erfolgen, wobei jedoch die ordnungsgemäße Entsorgung (Altöl, verschmutzte Verpackungen, Sprühdosen usw.) nachgewiesen werden muss.

Forstweg

Weg in einem Wald, der für den Verkehr der Forstfahrzeuge ausgelegt ist. Er kann ggf. auch für den allgemeinen Verkehr freigegeben sein.

Freigabebescheinigung zur Holznutzung

Vom ONF ausgestellte schriftliche Genehmigung für den Käufer von Holz auf dem Stock zur Durchführung der Holzernte nach Artikel 16-2-1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch im Falle eines Verkaufs von Holz auf dem Stock als Ganzes. Eine Verweigerung der Freigabebescheinigung zur Holznutzung bei ausstehender Zahlung beinhaltet das Eigentumsrecht des Verkäufers an dem betreffenden Holz, das er somit zurückbehalten kann (Art. 1612 des frz. BGB Code Civil“). Mit der Ausstellung der Freigabebescheinigung zur Holznutzung erhält der Käufer das Eigentumsrecht an dem Holz, jedoch auch die Haftung dafür, d.h. er kann für Schäden und widerrechtliche Handlungen auf seiner Einschlagparzelle belangt werden (Art. L 135.10 und 135.11 des frz. BGB Code Civil“).

Frist

Zeitraum, in dem eine Aktion durchgeführt bzw. beendet sein muss (Zahlungsfrist, Durchführungsfrist, Abfuhrfrist usw.).

Bei Holz auf dem Stock als Ganzes oder mit Vermessung entspricht diese Frist der sog. „Holzerntefrist“ bzw. „Frist zur Vertragserfüllung“ (siehe Artikel 16-3 bzw. 18-3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Bei in aufgearbeiteter Form als Ganzes oder mit Vermessung verkauftem Holz entspricht diese Frist der Frist für abfuhr des Holzes und die Instandsetzung der Örtlichkeiten nach den Arbeiten (siehe Artikel 18-3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Fristaufschub

Verschiebung des ursprünglich für die Vertragsabwicklung vorgesehenen Termins auf ein späteres Datum bei der Holzernte von auf dem Stock verkauften Holz. Dieser vom ONF auf schriftlichen Antrag des Käufers genehmigte Aufschub kann kostenlos oder kostenpflichtig sein (siehe Artikel 16-3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Fristverlängerung

Verschiebung des ursprünglich für die Vertragsabwicklung vorgesehenen Termins auf ein späteres Datum bei der Abfuhr von aufgearbeitetem Holz (siehe Artikel 18-3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) oder Durchführung von Forstarbeiten.

G

Garantie für Mängelfreiheit

Verpflichtung für den Verkäufer, nur Holz ohne verborgenen Mängel zu verkaufen, anderenfalls kann der Käufer vom Kauf zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen (Art. 1641 des frz. BGB „Code Civil“). Bei Verkäufen an berufliche Unternehmen kann diese Garantieklausel wegbleiben, was insbesondere auch bei den ONF-Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Holz auf dem Stock der Fall ist.

Gruppiertes Verkauf

Verkauf von Holz, das von mehreren Waldeigentümern stammt (siehe Artikel 6.3 und 42 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

H

Haftungspflicht des Käufers

Im frz. Forstgesetz (Artikel L 135.10) sind Sonderbestimmungen über die strafrechtliche Haftung (Strafen) und zivilrechtliche Haftung (Reparatur bzw. Entschädigung für verursachte Schäden) für Holzkäufer, die der frz. Forstordnung unterliegen, bei Verursachung von Schäden und widerrechtlichen Handlungen auf der Holzernteparzelle nach der Erteilung der Freigabebescheinigung zur Holznutzung. Bei der strafrechtlichen Haftung kann sich der Käufer davon befreien, indem er bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige gegen die widerrechtlichen Handlungen auf der ihm zugeteilten Parzelle erstattet.

Hiebsentlastung

Bescheinigung des ONF, in der bestätigt wird, dass vom Käufer unter technischen Gesichtspunkten alle vertraglichen Pflichten hinsichtlich Fällen, Abfuhr, Säubern und Instandsetzungsarbeiten normal und zufriedenstellend erfüllt wurden, und befreit in juristischer Hinsicht den Käufer von seiner Haftung bzgl. Handlungen, Schäden und Zuwiderhandlungen während der Holzernte, die bis zur Ausstellung der Bescheinigung nicht festgestellt wurden (siehe Artikel 19-3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Höchstbett eines Wasserlaufs

Um den Abflusskanal herum befindlicher Teil eines Wasserlaufs, der bei Hochwasser überflutet ist. Die Grenze des Höchstbetts entspricht dem höchsten festgestellten Wasserstand.

Hochwald siehe Waldbestand.

Hochwaldeinschlag mit Holzungsrecht

Einschlag nach einer der obengenannten Arten, bei dem der Käufer nur einen Eigentumsanspruch auf die reinen Stämme hat.

Holzabfuhr

Entfernen des eingeschlagenen Holzes mit einem entsprechenden Fahrzeug aus dem Wald zu einem Ort an dem es weiter gelagert oder verarbeitet wird.

Holzernte

Planmäßiges Fällen sämtlicher zum Einschlagen vorgesehenen Bäume.

Holz-Kaufvertrag

Vereinbarung zwischen Vertragspartnern, in der sich der Verkäufer verpflichtet, die darin festgelegten Waren unter bestimmten Bedingungen zu liefern, während sich der Käufer verpflichtet, diese Waren zu bezahlen und unter bestimmten Bedingungen abzuholen. Die Vereinbarung zwischen Vertragspartnern wird entweder unmittelbar, z. B. bei einer Holzauktion oder schriftlich, z. B. bei einer Ausschreibung (wonach das ONF den Käufer, dessen Angebot akzeptiert wurde, anschließend schriftlich darüber benachrichtigt) oder bei einem Verkauf durch freihändige Vergabe (gemeinsame Unterzeichnung des Vertrags) getroffen. Zu den Vertragsunterlagen gehören dabei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die für jedes Einzellos geltenden Besonderen Geschäftsbedingungen sowie die frz. Forstwirtschaftsordnung.

I

Instandsetzung

Vertragliche Verpflichtung des Käufers, nach der Holzernte die Parzelle zu säubern und eventuell verursachte Schäden am Waldeigentum oder darauf befindlichen Einrichtungen wieder instand zu setzen. Die entsprechenden Anweisungen dazu werden ihm vom ONF erteilt.

K

Kahlschlag

Einschlag, bei dem sämtliche Holzprodukte geschlagen werden müssen, mit Ausnahme der aus Gründen der Landschaftspflege oder Biodiversität vom Einschlag auszuschließenden Stämme:

Rundschlag: Kahlschlag um eine Straße oder sonstige Anlage herum.

Streifen- oder Durchstich-Einschlag: Kahlschlag auf Streifen unterschiedlicher Breite und in unterschiedlichen Abständen untereinander oder in Durchstichen mit unterschiedlicher Fläche. Der Streifen-Einschlag kann mit der Holzernte auf den Waldparzellen zwischen den Streifen kombiniert sein.

Voller Kahlschlag: Einschlag zur Vorbereitung der künstlichen Verjüngung und Beseitigung eines Bestandes zur Schaffung eines neuen Bestandes.

Kerbmarkierung

Markierung am Stumpf des gefällten Baums über der Auszeichnung, um die Nachprüfung auf einwandfreie Durchführung des Einschlags zu erleichtern.

Kubikmeter

Volumeneinheit zum Bemessen von Rundholzmengen.

Kündigung des Vertrags

Entscheidung, einen laufenden Vertrag vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer zu beenden. Bei Holzkaufverträgen siehe Artikel 38, 39, 40, 41 und 42 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

L

Los

Bestimmte Menge Holz auf dem Stock, eingeschlagen oder aufgearbeitet, die eine zum verkauf bestimmte Einheit darstellt.

Losfestlegung

Aufteilung der Waren bzw. Produkte in einzelne Lose oder deren Lagerung in einer Anordnung, die ihre Identifizierung, ihre Abfuhr oder ihre spätere Verteilung erleichtert (siehe Artikel 11-2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

M

Mahnschreiben

Schriftliche Mitteilung an den Käufer, in dem er aufgefordert wird, bestimmte Dinge im Rahmen seiner vertraglichen Pflichten zu tun oder zu unterlassen (siehe Artikel 16-3-5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Das Mahnschreiben wird per Einschreiben mit Rückschein zugestellt. Sein Zustellungsdatum bildet meistens den Ausgangspunkt für eine einzuhaltende Frist. In Ausnahmefällen kann ein Mahnschreiben auch auf gerichtlichem Weg zugestellt werden.

Markierte Einschlagfläche

Jeder durchzuführende Einschlag muss auf dem Gelände materiell so dargestellt werden, dass die genaue Einhaltung der Einschlagbestimmungen bei den Arbeiten gewährleistet ist. Die markierte Einschlagfläche ist wie folgt festgelegt:

- Durch materielle Darstellung bzw. klare Kennzeichnung der räumlichen Grenzen der Einschlagparzelle,
- Durch Auszeichnen der zu fällenden Stämme (wobei die Art und weise der Kennzeichnung in den gebietsspezifischen Verfahrensanleitungen und am Beginn der Verkaufskataloge angegeben sind).

Die Markierte Einschlagfläche ergibt sich generell aus den Auszeichnungstätigkeiten, mit denen die Art, der Ort, die Fläche oder das Volumen des zu erntenden Holzes bestimmt werden. Mit der Auszeichnung des Bestands wird angezeigt, ob ein Baum im Rahmen des Vertrags zu fällen ist („Hieb-Auszeichnung“) oder ob er stehen bleiben muss („Ausschluss-Auszeichnung“).

Mindestbett eines Wasserlaufs

Ständig mit Wasser gefülltes Bett, seitlich von den Wasserrufern begrenzt.

Mittelwald

Einschlag von Niederwald unter einem Hochwald mit selektivem Einschlag der Hochwälder und einem Kahlschlag des Niederwalds mit Ausnahme der vom Einschlag ausgeschlossenen Stämme.

N

Natürlicher Lebensraum

Land- oder Wasserzone mit besonderen Lebensbedingungen für die Flora und Fauna aufgrund der dortigen geografischen Bedingungen bzw. Pflanzenarten. Er ist durch spezifische physische und biologische Merkmale gekennzeichnet, die der dortigen Flora bzw. Fauna ihre ursprüngliche Lebensweise ermöglichen.

Nicht eingerichteter Polterplatz

Auf natürlichem Waldboden zum Zwischenlagern von Stämmen eingerichtete wurde und für Harvester zugängliche Bodenfläche.

Niederwald siehe Waldbestand

Niederwald-Säuberungsschlag

Behandlung eines Niederwaldes durch plenterartige Schläge, wobei bei jedem Einschlag die stärksten Stämme unter den Schösslingen geerntet werden (ausgelichteter Niederwald).

Niederwaldschlag

Vollständige Bearbeitung eines Niederwaldes, auch als „Niederwaldverjüngungsschlag“ bezeichnet.

P

Passage

Ehemalige Spur von Forstmaschinen im Wald (Schleppspur).

Plenterung (ou Plenterschlag)

Einschlag, der eine Kombination aus Verbesserung des aufwachsenden Holzes, Holzernte von reifem Holz und Nachwuchsförderung in Plenterwäldern bzw. ungleichmäßigen Hochwäldern besteht.

Progressiver Einschlag zur Nachwuchsförderung

Einschläge in einem gleichmäßigen Hochwald oder in einem Bestand, der zu einem gleichmäßigen Hochwald umgewandelt wird, um einen reifen Bestand zu erzielen und diesen auf natürliche oder künstliche Weise zu erneuern.

Sämlingseinschlag: Erster Einschlag zur Nachwuchsförderung in einem bisher geschlossenem Bestand (Der „Schutz-Einschlag“ vor der Plantage, auch als „Aufwuchs unter Deckung“ bezeichnet, wird dem Sämlingseinschlag gleichgestellt).

Sekundäreinschlag: Einschlag nach dem Sämlingseinschlag in mehreren Phasen zum progressiven Auslichten der natürlich ausgesänten oder künstlich eingebürgerten Sämlinge.

End-Einschlag: Einschlag der letzten Samenträger oder der letzten Stämme des ursprünglichen Bestandes.

Prüfung auf Rechtmäßigkeit der durchgeführten Holzernte („Récolement“)

Bei Uneinigkeit zwischen dem Käufer und dem ONF oder bei einem Zweifel des ONF an der Stückzahl bzw. Art des geernteten bzw. abgefahrenen Holzes kann das ONF dieses Verfahren durchführen, das einer offiziellen Abnahmeprüfung nach Artikel L. 136.1 des frz. Forstgesetzes entspricht (siehe auch Artikel 19-2-2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Die Entlastungsbescheinigung „décharge d'exploitation“ muss dem Käufer ausgestellt werden, wenn dieser keinen Einspruch gegen das Protokoll dieser Prüfung innerhalb von 15 Tagen nach seiner Zustellung erhebt.

R

Revierbeamter

Allgemeiner Begriff für einen Forstbeamten des ONF, der bevollmächtigt ist, die anfallenden Entscheidungen zu treffen. Der jeweils zuständige ONF-Revierbeamte ist im Allgemeinen in den Holzverkaufs- bzw. Dienstleistungsverträgen angegeben (z. B. für den Einschlag zuständiger Revierbeamter).

Rückegasse, Rückeweg

Schmäler und zumeist geradliniger Einschnitt in einem Forstbestand zur Erleichterung der Forstarbeiten.

Rückegasse

Einschnitt in einem Forstbestand mit einer Breite, die zum Verkehr der eingesetzten Holzerntemaschinen geeignet ist.

Rücken

Befördern von gefälltem Holz durch Schlepp-Rücken und/oder Trag-Rücken von der Stelle, an der es gefällt wurde, zu einer Stelle, an der es zur Abfuhr verladen werden kann.

Rundholz

Stamm eines eingeschlagenen Baums ohne Äste und Zopf, entrindet oder unentrindet.

S

Samen

Allgemeiner Begriff für Samen und Zapfen von Laub- und Nadelhölzern.

Schadholz

Holz, das geerntet werden muss, weil der betreffende Bestand durch äußere natürliche Umstände (Windbruch, Schneebruch, Blitzschlag usw.) oder aufgrund von Waldbrand, Schädlings- bzw. Pilzbefall oder anderer Schadensfälle (Luftverschmutzung usw.) geschädigt wurde.

Schlepp-Rücken

Rücken von Holz – im Allgemeinen Langholz – durch Schleppen (mit Winden) von der Stelle, an der die Bäume gefällt werden, bis zur Stelle, an der sie abgefahren werden. In den Zeitstudien entspricht das Schlepp-Rücken der Arbeitsphase, in der das Holz bis zu einer stehenden Maschine befördert wird.

Schlagabraum

Abfallprodukte der Holzernte (Äste, Kronen usw.), die nicht aus der Schlagparzelle abgefahren werden. Zur Instandsetzung der Parzelle gehört auch die ordnungsgemäße Aufarbeitung des Schlagabraums nach den Vorgaben des ONF.

Stamm

Allgemeiner Begriff für Stark-, Mittel- und Schwachholzstämme

Stark-, Mittel- und Schwachholz auf dem Stock

In allen Unterlagen des ONF werden die Stämme nach ihrem Durchmesser in Brusthöhe (1,30 m über dem Boden – in Hanglage an der oberen Bodenkante) eingestuft.

Die Stärkekategorien sind in Abständen von je 5 cm festgelegt. Der Bezugswert für jede Kategorie liegt in der Mitte eines 5-cm-Intervalls. So gehören z. B. Stämme mit einem Durchmesser von 17,5 cm (einschließlich) bis 22,5 cm (ausschließlich) zur Kategorie 20.

Bei Bäumen, die vom Boden aus zwei oder mehr Stämme haben, wird der Durchmesser jeden einzelnen Stamms – etwa in Brusthöhe gemessen – berücksichtigt.

Die kommerziellen Bestimmungen der Kategorien für Stark-, Mittel- und Schwachholz sind in den gebietsspezifischen Verfahrensanleitungen („procédures territoriales“) angegeben.

Ster

Raummaß eines Quaders vom 1 x 1 x 1 m für auf 1m Länge gesägtes und sorgfältig gestapeltes Holz, wobei die Stämme parallel zueinander liegen.

Sterholz

In Steren aufgearbeitetes Holz (d.h. ein Raummeter Holz mit Luft zwischen den einzelnen Stammteilen – im Gegensatz um Vermessen von Rundholz in vollen Kubikmetern).

Stückzählung

Bestimmung der Anzahl Einheiten des verkauften Holzes. Je nach Produktart ist die Zählweise Stück (Rundhölzer), Ster, Kubikmeter oder Tonne (siehe Artikel 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Diese Tätigkeit ist beim Verkauf von Holz mit Vermessung wesentlich.

T

Trag-Rücken

Rücken von Holz durch ganzes oder teilweises Tragen von der Stelle, an der die Bäume gefällt werden, bis zur Stelle, an der sie abgefahren werden. In den Zeitstudien entspricht das Trag-Rücken der Arbeitsphase, in der das Holz mit einer in Bewegung befindlichen Maschine befördert wird.

U

Unberührter Bestand

Kleiner Baumbestand, der frei wachsen gelassen wird, ohne darin einzugreifen, bis die Bäume von selbst absterben bzw. als totes Holz an Ort und Stelle verbleiben. Der unberührte Bestand besteht gewöhnlich aus wirtschaftlich relativ wertlosen Bäumen, die jedoch einen gewissen biologischen Wert haben (große hohle Stämme, verrottendes Holz...) und zum Erhalt der Tier- und Pflanzenarten in Lebensräumen mit viel Altholz dienen.

Unterbrechung der Holzernte oder der Holzabfuhr

Vorübergehende Maßnahme, die vom ONF aus wichtigen Gründen (schlechte Witterung usw.) getroffen werden kann.

V

Verbesserungseinschlag

Einschlag zur Verbesserung der Qualität und mittelfristig der Stabilität eines Waldbestandes. Diese Einschläge werden in zeitlicher Reihenfolge als erstes, zweites, drittes usw. Auslichten bezeichnet.

Verkauf durch freihändige Vergabe

Öffentlich-rechtliches Verfahren zum Abschluss eines Handelsvertrags, wobei sich Verkäufer und Käufer im Rahmen von frei geführten Verhandlungen über die Verkaufsbedingungen (Gegenstand, Preis, Lieferfrist usw.) einigen.

Verkauf nach dem Auktionsverfahren

Öffentlich-rechtliches Verfahren, bei dem der Verkauf nach vorheriger Bekanntmachung und Ausschreibung in Form einer Versteigerung erfolgt. Der Kaufvertrag wird sofort abgeschlossen d.h. in dem Augenblick, in dem der Käufer den Zuschlag des Auktionators bei der Versteigerung erhält, (mündliches Auktionsverfahren) oder das Büro den Zuschlag erteilt (schriftliches Ausschreibungsverfahren). Der Zuschlag ist endgültig, sobald er ausgesprochen wurde (Artikel R 134.10 des frz. Forstgesetzes).

Eventuelle Streitigkeiten werden noch während der Sitzung von Veranstaltungsbüro geregelt. Einsprüche dagegen sind innerhalb von 2 Monaten auf dem Berufungsweg beim zuständigen Verwaltungsgericht zu stellen. Der betreffende Kaufvertrag behält seinen Charakter als privatrechtlicher Handelsvertrag, für den die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Nur für das Auktionsverfahren (als vom Vertrag getrennte Maßnahme) ist ein Verwaltungsgericht zuständig.

Verkauf nach dem Ausschreibungsverfahren

Privatrechtliches Verfahren mit Veröffentlichung und Anwendung des Wettbewerbsprinzips, wobei mehrere Bieter jeweils einen Kaufpreis anbieten. Nach der Prüfung der Angebote durch die Ausschreibungskommission teilt das ONF als Verkäufer dem gewählten Bieter die Entscheidung mit, sein Angebot anzunehmen. Der Verkauf erfolgt hierbei erst zum Zeitpunkt dieser Mitteilung durch das ONF.

Verkauf von Holz als Ganzes

Verkauf von Holz, das weder ausgezählt, noch vermessen werden muss. Die angegebene Menge hat nur hinweisenden Charakter, und der Gesamtpreis wird bei Vertragsabschluss festgelegt. Damit gilt der Verkauf als ordnungsgemäß getätigt, sobald die Vertragsparteien sich einig geworden sind. Entsprechend erfolgt auch der Eigentumsübergang am Tag des Verkaufs (Art. 1586 des frz. BGB „Code Civil“).

Verkauf von Holz mit Vermessung

Verkauf von Holz, das vermessen bzw. ausgezählt werden muss, damit der Verkauf ordnungsgemäß erfolgt.

Solange dies nicht erfolgt ist, sind auch die Menge und der Preis des betreffenden Holzes noch nicht festgelegt, und folglich kann auch noch kein Eigentumsübergang erfolgen (Art. 1585 des frz. BGB „Code Civil“).

Vertrag

In der frz. Forstwirtschaftsordnung und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet dieser Begriff entweder einen Holz-Kaufvertrag, oder einen Dienstleistungs- bzw. Arbeitsvertrag.

Verwirkung

Nichtigkeit des Vertragsverhältnisses, wenn der Käufer die von ihm geforderte Bürgschaft nicht in der gesetzten Frist vorlegt, d.h. der Vertrag wird ungültig, bevor er eigentlich in Kraft getreten ist (siehe Artikel 37 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Artikel L.134-5 du frz. Forstgesetzes). Nicht mit den Begriffen „Vertragsauflösung“ und „Vertragskündigung“ zu verwechseln.

W

Waldbestand – Bestandsarten

Ungleichmäßiger Hochwald:

Wald mit Beständen, die nicht nach Altersklassen unterschieden werden können und in denen zeitlich und räumlich unterschiedliche Einschläge zur Nachwuchsförderung und Verbesserung vorgenommen werden.

Plenterwald:

Waldbestand mit allen Stärke- bzw. Altersklassen vom Sämling bis zum ausgewachsenen Baum. Die Stärkeklassenverteilung entspricht einer exponentiell abnehmenden Kurve, die langezeit einer Norm zugeordnet war (Durchmesserklassenverteilung).

Gleichmäßiger Hochwald:

Waldbestand mit weitgehend gleicher Stärke- bzw. Altersklasse, der aus Sämlingen oder Anpflanzungen entstanden ist (mit Ausnahme von Schösslingen aus Wurzelstöcken).

Gemischter Niederwald:

Niederwald aus Schösslingen unterschiedlichen Alters, in dem bei jedem Einschlag die stärksten Stämme ausgelichtet werden.

Einheitlicher Niederwald:

Wald, der aus Schösslingen weitgehend gleichen Alters gebildet ist und dessen Bestand durch einen Verjüngungsschlag – auch „Niederwaldschlag“ bezeichnet – gewährleistet ist.

Niederwald unter Hochwald:

Waldbestand aus einheitlichem Niederwald unter einem Hochwald aus Bäumen unterschiedlichen Alters.

Unter Hochwald aufwachsender Niederwald:

Bestand von Niederwald unter einem Hochwald, wobei er sich selbst in einen Hochwald entwickelt – oft auch als „dichter Hochwald“ und „verteilter Niederwald“ bezeichnet.

Z

Zurückbehaltung von Holz

Recht des Verkäufers, bei Nichtbezahlung des verkauften Holzes dieses zurückzubehalten. Sind bei Konkurs- oder Liquidationsverfahren gegen den Käufer noch nicht eingelöste Wechsel vorhanden oder wurde der fällige Preis ganz oder teilweise vom Bürgen des Käufers entrichtet, so behält das ONF das betreffende Holz zurück (ohne Erteilung der Freigabebescheinigung zur Holznutzung) bis ein Einvernehmen zwischen dem Bürgen, dem Käufer und dem gerichtlich bestellten Konkursverwalter über die Bezahlung der noch fälligen Beträge erzielt wurde.

Zusatzverkauf

Verkauf in Verbindung mit dem Hauptkaufvertrag, wobei der Käufer sich verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen zusätzlich Kalamitätsholz zu kaufen, das auf der zum Einschlagen vereinbarten Parzelle anfällt (siehe Artikel 21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).